

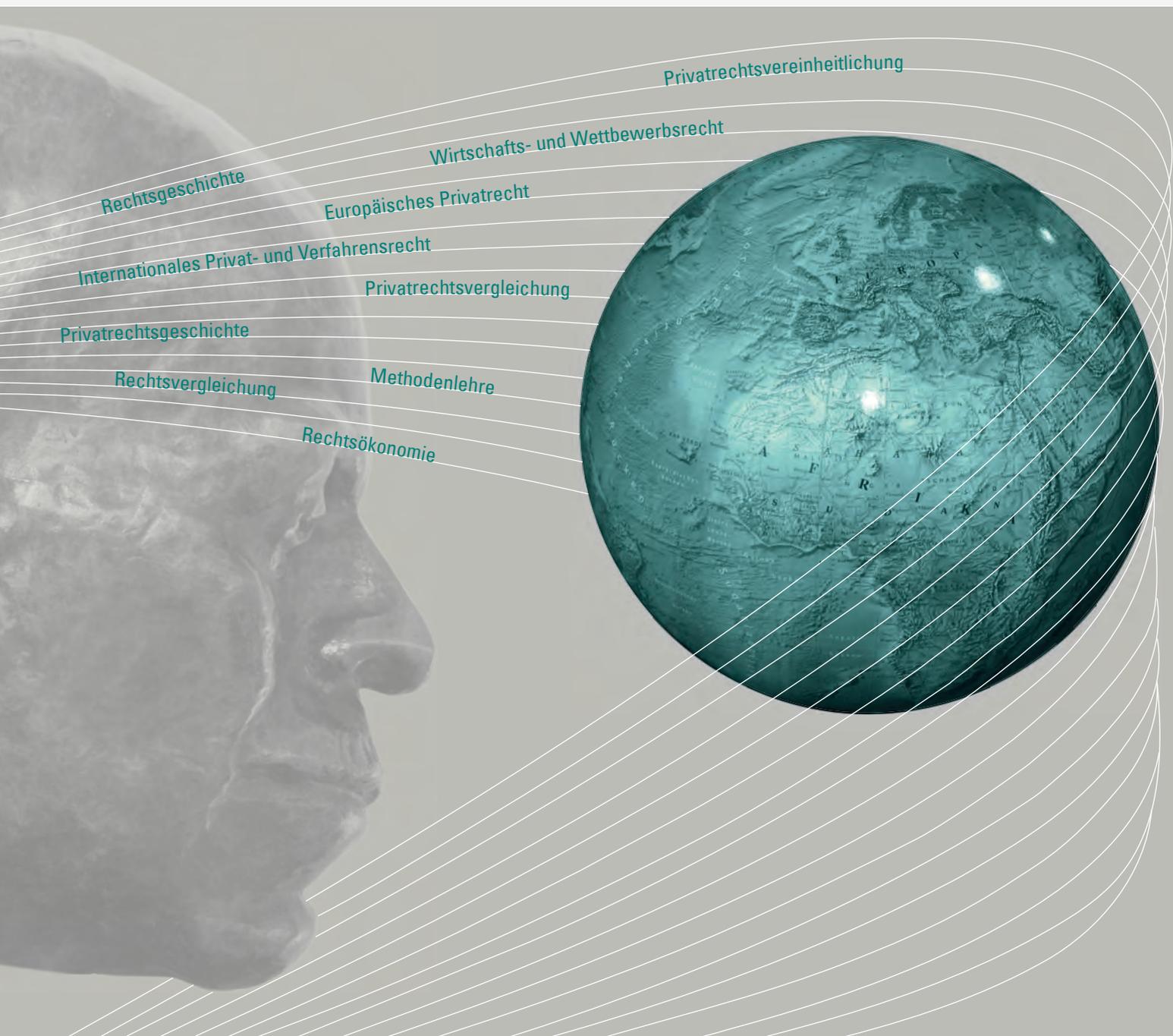
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht | Hamburg



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

TÄTIGKEITSBERICHT | 2013

Max Planck Institute for Comparative and International Private Law



Tätigkeitsbericht 2013



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

VORWORT

Im Laufe der vergangenen Jahre ist das Erbrecht zunehmend zu einem Schwerpunkt des wissenschaftlichen Interesses im Institut geworden. Der Tätigkeitsbericht 2010 weist auf die Stellungnahme des Instituts zu dem Vorschlag für eine Europäische Verordnung über Internationales Erbrecht sowie auf rechtsvergleichende Untersuchungen zum Ehegattenerbrecht und zur Erbenwürdigkeit hin, der Tätigkeitsbericht 2011 auf eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Studie über Testamentsformen und der Tätigkeitsbericht 2012 auf einen Sammelband über den Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts. Im Berichtszeitraum 2013 tritt das wissenschaftliche Interesse am Erbrecht erneut besonders hervor. *Anatol Dutta* hat seine Habilitationsschrift mit dem provokanten Titel „Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationswechsels in funktionaler Betrachtung“ abgeschlossen. Hinzu kommen ein weiterer von *Reinhard Zimmermann* herausgegebener Sammelband über die Testierfreiheit sowie Aufsatzpublikationen von *Anatol Dutta*, *Jens Kleinschmidt* und *Jan Peter Schmidt* zum internationalen Erbrecht.

Den langjährigen Forschungsarbeiten des Instituts zum europäischen Privatrecht und insbesondere zum europäischen Vertragsrecht, die in den Tätigkeitsberichten 2010 bis 2012 jeweils als Schwerpunkt dargestellt wurden, folgt nun eine Phase der rechtspolitischen Umsetzung. Neben verschiedenen Aufsatzbeiträgen (*Moritz Hennemann*, *Sebastian Martens*, *Christian Stempel*) zu dem Entwurf für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht ist hier die Beteiligung von *Jürgen Basedow* in der Expertengruppe der Europäischen Kommission für ein Europäisches Versicherungsvertragsrecht zu nennen.

Für das private Wirtschaftsrecht weist der diesjährige Tätigkeitsbericht auf eine Reihe von rechtsvergleichenden Beiträgen von *Holger Fleischer* hin, die zum Teil an den thematischen Fäden aus früheren Jahren fortspinnen, zum Teil aber auch Neuland betreten. Sie betreffen die Unternehmensbewertung sowie das Recht der Beschlussmängel in Kapitalgesellschaften. *Holger Fleischer* und *Eckart Bueren* haben zudem in einigen Aufsatzpublikationen Berührungspunkte zwischen Kapitalmarktrecht und Kartellrecht aufgezeigt.

Wie auch früher schon sind zahlreiche Aktivitäten im Institut nicht durch Sachfragen, sondern geografisch determiniert. Verschiedene Länderreferate des Instituts sind für Deutschland und zum Teil für Europa Kristallisationspunkte rechtswissenschaftlichen Interesses, das auf die jeweiligen Länder und Ländergruppen ausgerichtet ist. In diesem Jahr werden besonders die wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Länderreferat Lateinamerika (*Jan Peter Schmidt*, *Tilman Quarch*) sowie aus dem Länderreferat China (*Knut Benjamin Pißler*) vorgestellt. Des Weiteren ist auch die Max-Planck-Forschungsgruppe über „Das Recht Gottes im Wandel“ mit ihren rechtsvergleichenden Arbeiten zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder sowie einer großen Tagung über „The Dynamics of Legal Development in Islamic Countries – Family and Succession Law“ in diesem Zusammenhang zu nennen.

Der Tätigkeitsbericht 2013 bietet wiederum ein weites Panorama der vielfältigen Forschungsaktivitäten im Institut, aber auch der Service-Leistungen, die die Wissenschaftler des Hauses dankbar entgegennehmen. Zu diesen Leistungen gehört unter anderem der Tätigkeitsbericht, der hiermit vorgelegt wird. Dank für seine Vorbereitung und Erstellung gilt stellvertretend für viele *Angelika Harksen*.

Hamburg, im März 2014

Jürgen Basedow
Geschäftsführender Direktor



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
INSTITUTSPROFIL	8
SCHWERPUNKTE	11
Grundprobleme des Erbrechts in internationaler Perspektive	12
Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationswechsels in funktionaler Betrachtung	12
Testierfreiheit	14
Europäische Erbrechtsverordnung	16
The Dynamics of Legal Development in Islamic Countries – Family and Succession Law	18
Internationale Fachkonferenz der Max-Planck-Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“	
BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN	21
Conflict of Laws in Intellectual Property – The CLIP Principles and Commentary	22
Globaler Effektenhandel – Habilitationsschrift Simon Schwarz	25
„Bewerten heißt vergleichen“ – Bewertungsrechtsvergleichung als Forschungsgegenstand des internationalen Unternehmensrechts	28
Eine juristische Landkarte des Beschlussmängelrechts in Europa und der Welt	31
Kapitalmarktrecht <i>meets</i> Kartellrecht	33
Historisch-kritischer Kommentar zum BGB	35
Lord Rodger of Earlsferry in memoriam	38
Corporate Boards in Law and Practice	39
BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN	41
Länderreferat Lateinamerika	42
Länderreferat China	46
MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPEN	51
Nadjma Yassari: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder	52
Martin Illmer: Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts	54
INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS	57
About the School	58
The Year 2013 – in a Nutshell	58
Research Clusters	58
Excursions “Meet the Maritime Players“	62
Lecture and Seminars	63
Publications	63
Our Alumni in Academia	64

VERANSTALTUNGEN	65
Übersicht: Wissenschaftliche Veranstaltungen 2013	66
4. Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz	67
Symposium: New Developments in Company and Transport Law in Japan	68
Harmonisierung des Europäischen Privatrechts – EU-Integration: Das Privatrecht in Südosteuropa	70
Reimar Lüst Lecture 2013 mit Lord Jonathan Mance	72
– “In a manner of speaking: how far do common, civil and European law compare?”	
Das Europäische Wirtschaftsrecht vor neuen Herausforderungen	74
– Deutsch-griechisches Symposium in Athen/Sounion	
Sommerkonzil mit Koen Lenaerts – Die Entwicklung der Brüssel I-Verordnung im Dialog des Europäischen Gerichtshofs mit dem Gesetzgeber	76
Comparing French and German Company Law and Capital Markets Law	78
German and Nordic Perspectives on Company Law and Capital Markets Law	79
1. Max-Planck-ZEW Private Law and Economics Workshop	80
Symposium des Forums für internationales Sportrecht	82
– „Sportförderung – Eine Staatsaufgabe?“	
Gastvorträge	84
REDAKTIONEN IM INSTITUT	85
Rabels Zeitschrift	86
Drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht	86
Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr.)	87
Zeitschrift für Japanisches Recht	87
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht	87
European Business Organization Law Review	88
Zeitschrift für Chinesisches Recht	88
Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	88
Hamburg Studies on Maritime Affairs	88
Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht	89
International Encyclopedia of Comparative Law	89
Max Planck Private Law Research Papers	89
Buchprojekte des Instituts im Allgemeinen	89
VERÖFFENTLICHUNGEN	
LEHRTÄTIGKEIT, VORTRÄGE, ÄMTER	91
Veröffentlichungen des Instituts	92
Veröffentlichungen der Mitarbeiter ¹	94
Herausgeberschaften	108
Sammel- und Tagungsbände	108
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	109
Lehrtätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter	113
Vorträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter	117
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen	124

¹ Redaktioneller Hinweis: Der besseren Lesbarkeit halber werden im gesamten Tätigkeitsbericht grammatisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet

NACHWUCHSFÖRDERUNG	129
Habilitandenkolloquium 2013	130
Kontinuierliches Engagement mit internationaler Ausrichtung	131
Wissenschaftliche Qualifikationen	132
Abgeschlossene Habilitationen	132
Habitationsvorhaben	132
Promotionsvorhaben	132
Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005 - 2013)	133
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	135
Interne Veranstaltungen	136
Wissenschaftliches Konzil	136
Aktuelle Stunde	137
Treffen Team Hopt	138
GASTWISSENSCHAFTLER und KOOPERATIONEN	139
Gastwissenschaftler am Institut	140
Max-Planck-Stipendiaten	140
Stipendiaten anderer Organisationen	142
Gastwissenschaftler in der Bibliothek	143
Kooperationen	144
WISSENSTRANSFER	145
Gutachten und Rechtsauskünfte	146
Türkisches und deutsches Recht: Schenkung in Deutschland – Traditionen aus der Türkei	146
Australisches Recht: Vertragsschluss in Australien – Sprache unbekannt?	148
Tabelle der in 2013 erstatteten Gutachten	150
Wissenstransfer im Forschungsbereich – Europäisches Versicherungsvertragsrecht	151
BIBLIOTHEK DES INSTITUTS	153
Bibliotheksbericht	154
Statistische Angaben zur Bibliothek	156
VEREIN DER FREUNDE	157
Jahrestreffen der Freunde	158
AUS DEM INSTITUT	161
Personalien: Berufungen, Ehrungen, Jubiläen	162
Dr. Günther Buch-Preis der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für Klaus J. Hopt	163
Nacht des Wissens am 2. November 2013	164
Statistische Angaben zum Personal	166
Drittmittel & Spenden	167
IMPRESSUM	168

GRUNDLAGENFORSCHUNG VOR DEM HINTERGRUND WACHSENDER INTERNATIONALISIERUNG

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht widmet sich der Grundlagenforschung und dem Wissenstransfer in den Bereichen des vergleichenden und internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts. Ausgehend von einer Analyse der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Rechtsordnungen Europas und weltweit untersucht es das Zusammenwirken von privater Regelbildung, nationalen Rechtsordnungen, supranationalem Recht und zwischenstaatlichen Übereinkommen. Die Forschung des Instituts dient zu-

dem dazu, Grundlagen für die internationale Verständigung über das Recht zu schaffen sowie Regeln und Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe die Anwendung der nationalen Rechtsordnungen auf grenzüberschreitende Sachverhalte besser koordiniert werden kann. Insbesondere im zunehmend vereinigten Europa sowie vor dem Hintergrund der Globalisierung und der damit einhergehenden Internationalisierung des Rechts ist dies eine bedeutende wissenschaftliche Aufgabe.



Direktorium

- **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)**
Geschäftsführender Direktor
Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht; Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht; Transport- und Verkehrsrecht; Versicherungsrecht.
- **Prof. Dr. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.**
Direktor
Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung.
- **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann**
Direktor
Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive; Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung

Forschungsschwerpunkte des Instituts

- Europäisches Privatrecht und Privatrechtsvereinheitlichung
- Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
- Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- Ausländisches Recht: Regionale Kompetenzzentren und Länderreferate
- Privatrechtsvergleichung, Privatrechtsgeschichte
- Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte, Rechtsökonomie

Interdisziplinäre Ausrichtung

Unverzichtbar für die breit angelegten Forschungsthemen des Instituts sind neben fundierter fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz auch Kenntnis und Methoden der Rechtsgeschichte, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleichung. Wachsende Bedeutung kommt der Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Lehren zu.

Institutsbibliothek

Zentrales wissenschaftliches Arbeitsinstrument ist die seit 1956 in Hamburg ansässige Institutsbibliothek. Sie sammelt juristische Literatur aus allen rund 200 Ländern der Welt, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung keine Rolle spielen. Die Institutsbibliothek verfügt mit über 500.000 Bänden über eine der größten Sammlungen für Zivilrechtsliteratur weltweit. Neben den Wissenschaftlern des Instituts nutzen sie jährlich rund 1.000 Gäste aus allen Teilen der Welt (s. S. 153).



Forschungskooperationen

Das Institut ist an einer Vielzahl internationaler Projektkooperationen mit ausländischen Universitäten und Hochschulen beteiligt und steht in engem wissenschaftlichen Austausch mit der Universität Hamburg und der Bucerius Law School. Seit vielen Jahren bestehen außerdem institutionalisierte Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto (s. S. 144).

Internationale Vernetzung

Im Rahmen von Tagungen, Konferenzen, Vorträgen und Arbeitsgruppen pflegt das Institut kontinuierlichen Austausch mit Rechtswissenschaftlern aus aller Welt. Von international maßgeblichen Organisationen, wie der Alexander von Humboldt-Stiftung oder des Schweizerischen Nationalfonds, geförderte Wissenschaftler wählen es bevorzugt als Forschungsstätte.

Publikationen

Das Institut gibt eine Reihe von grundlegenden Werken auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privatrechts heraus. Sie werden in erster Linie von den Direktoren sowie von Wissenschaftlichen Referenten betreut. Neben herkömmlichen Druckmedien gewinnt auch die elektronische Verbreitung der Forschungsergebnisse des Instituts an Bedeutung (s. S. 85).

Wissenstransfer

Die Forschungsarbeit des Instituts steht im Dienste der Allgemeinheit. Sie kommt der juristischen Praxis und Öffentlichkeit auf vielfache Weise zugute. Über ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit hinaus beraten die Wissenschaftler des Instituts regelmäßig in- und ausländische Gesetzgeber. Sie erarbeiten Empfehlungen und Gutachten für Kommissionen und Regierungen. In Rechtssachen mit Auslandsbezug erteilen sie außerdem deutschen Gerichten Auskünfte zum ausländischen Recht (s. S. 147).

Nachwuchsförderung

Ein besonderes Institutsanliegen ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem In- und Ausland. Dazu gehören Stipendien sowie Referenten- und Doktorandenstellen, aber auch zahlreiche dem Nachwuchs gewidmete Veranstaltungen wie das Habilitandenkolloquium und die PostDoc-Conference, die jährlich im Wechsel stattfinden. Nicht zuletzt übernehmen die Wissenschaftler des Instituts Lehrveranstaltungen für den juristischen Nachwuchs. Die dem Institut angegliederte International Max Planck Research School for Maritime Affairs (IMPRS) wurde 2002 als interdisziplinäres Graduiertenprogramm gegründet (s. S. 129).

Historische Meilensteine

Das Institut wurde 1926 in Berlin als „Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht“ gegründet, um für die Abwicklung der juristischen Folgen des Ersten Weltkriegs Grundlagenforschung auf dem Gebiet des internationalen privaten Rechtsverkehrs zu betreiben. Erster Direktor war *Ernst Rabel*, der mit seiner Monografie *Das Recht des Warenkaufs* zum Wegbereiter der internationalen Rechtsvereinheitlichung wurde.

Ab 1933 mussten mehrere Mitarbeiter aufgrund der Nürnberger Rassengesetze das Institut verlassen. Ernst Rabel wurde zur Niederlegung seines Amtes gezwungen und emigrierte in die USA. Durch die 1944 erfolgte Evakuierung des Instituts von Berlin nach Tübingen gelang es, die umfangreiche Bibliothek vor den Kriegsauswirkungen zu retten.

1949 wurde das Institut in die Max-Planck-Gesellschaft integriert. Seit 1956 hat es seinen Sitz in Hamburg.

Seit 1979 wird das Institut von einem Kollegium aus jeweils drei Direktoren geleitet. Derzeit sind insgesamt 147 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im wissenschaftlichen Bereich sowie in mehreren Serviceabteilungen des Instituts tätig.



SCHWERPUNKTE

GRUNDPROBLEME DES ERBRECHTS IN INTERNATIONALER PERSPEKTIVE

THE DYNAMICS OF LEGAL DEVELOPMENT IN ISLAMIC COUNTRIES

– FAMILY AND SUCCESSION LAW

GRUNDPROBLEME DES ERBRECHTS IN INTERNATIONALER PERSPEKTIVE

Das Erbrecht gehört zu den Materien, die nach verbreiteter Auffassung in besonderem Maße durch die Geschichte, Wirtschaft, Religion und Kultur eines jeden Landes geprägt werden. Aktuell steht es zudem unter dem Einfluss gesellschaftlicher Wandlungen, etwa der gestiegenen Lebenserwartung der Bevölkerung oder der zunehmenden Internationalisierung familiärer und wirtschaftlicher Strukturen. All dies macht die rechtsvergleichende Erforschung der europäischen und außereuropäischen Erbrechte zu einer schwierigen, aber auch besonders reizvollen Herausforderung. In Anknüpfung an frühere Forschungsarbeiten des Instituts, etwa zu Testamentsformen oder zur Erbnwürdigkeit, wurden im Jahr 2013 zwei Arbeiten fertig gestellt, die zentrale Grundfragen des Erbrechts in den Blick nehmen. Die Habilitationsschrift Anatol Duttas untersucht, welche

gesellschaftlichen Funktionen die nationalen Erbrechtsregime heute noch erfüllen und inwieweit sie gegen Umgehungen mittels anderer privatrechtlicher Gestaltungen geschützt werden müssen. Ein von Reinhard Zimmermann herausgegebener Sammelband beleuchtet das Thema der Testierfreiheit und der Grenzen, die ihr vor allem durch das Pflichtteilsrecht gezogen werden. Daneben haben sich verschiedene Mitarbeiter des Instituts mit der Europäischen Erbrechtsverordnung beschäftigt, die 2015 in Kraft treten und fortan europaweit einheitlich bestimmen wird, welche Gerichte für die Abwicklung internationaler Erbfälle zuständig sind und welches Recht sie anzuwenden haben. Die EU-Erbrechtsverordnung, die ein Meilenstein im Prozess der Vereinheitlichung des europäischen Kollisionsrechts ist, war auch schon in ihrer Entstehung eng vom Institut begleitet worden.

HABILITATIONSSCHRIFT VON ANATOL DUTTA

WARUM ERBRECHT? – DAS VERMÖGENS- RECHT DES GENERATIONENWECHSELS IN FUNKTIONALER BETRACHTUNG

Mehr als ein Jahrhundert, bevor *Karl Popper* mit dem Schlagwort des „social engineering“ endgültig die Sprache des Maschinenbaus in die Sozialwissenschaften einführte, hatte bereits ein junger Richter aus Frankreich ganz ähnliche Metaphern gewählt, um den Einfluss des Erbrechts auf eine Gesellschaft zu illustrieren: *Alexis de Tocqueville*, der in den Jahren 1831 und 1832 im Auftrag der französischen Regierung die Vereinigten Staaten von Amerika bereist, beschreibt in seinem gesellschaftsvergleichenden Pionierwerk „De la démocratie en Amérique“ das Erbrecht als eine Maschine – eine Maschine, die es dem Gesetzgeber erlaube, im Takt der Generationenwechsel die Vermögensverhältnisse in seiner Gesellschaft neu zu ordnen und auf diese Weise die Gesellschaft nach seinen Vorstellungen zu formen. Der Gesetzgeber könne, sobald die Erbrechtsmaschinerie das in seiner Gesellschaft verfügbare Privatvermögen von Generation zu Generation nach seinen Einstellungen weitergibt, seine Arbeit für Jahrhunderte ruhen lassen: „Le législateur règle une fois la succession des citoyens, et il se repose pendant des siècles: le mouvement donné à son œuvre, il peut en retirer la main; la machine agit par ses

propres forces, et se dirige comme d'elle-même vers un but indiqué d'avance“.

Die Habilitationsschrift von *Anatol Dutta* greift diesen Gedanken auf und möchte die Funktionen des Erbrechts in Gesellschaft, Wirtschaft und Familie beleuchten, also die Funktionen desjenigen Rechtsgebiets, das generationenübergreifend die Weitergabe des verfügbaren Privatvermögens beim natürlichen Wechsel im Mitgliederbestand einer Gesellschaft steuert.

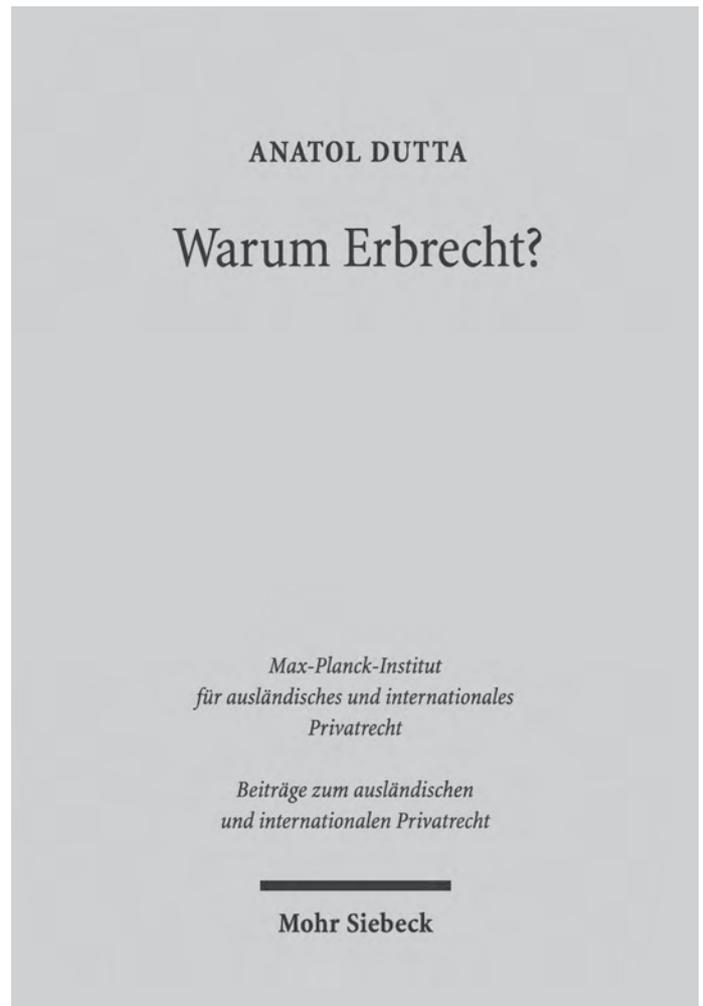
Anlass für diese funktionale Betrachtung des Erbrechts ist dabei weniger die teleologische Unterfütterung einzelner erbrechtlicher Institute oder ihre Deutung, etwa der Testierfreiheit, des Pflichtteils, der Intestaterbfolge oder der Erbschaftsteuer. Triebfeder ist vielmehr eine Achillesferse der Erbrechtsgesetzgebung, die seit der Mitte des 20. Jahrhunderts zunehmend aus dem Blickfeld der Gesetzgeber geraten ist: Die Befugnis zur privaten Erbrechtsetzung, die es dem Einzelnen – früher beispielsweise mithilfe des Familienfideikommisses oder, im *common law*, mithilfe des *entail* oder *strict settlement*, heute in erster

Linie mithilfe privatnütziger Stiftungen und *trusts* – gestattet, die Weitergabe der Vermögensteilhaber an einem gebundenen Vermögen generationenübergreifend für eine unbestimmte Anzahl von „Erbfällen“ außerhalb des gesetzlichen Erbrechtsmodells festzulegen. Will ein Gesetzgeber – getreu *Tocqueville* – mit dem Erbrecht auf seine Gesellschaft einwirken, so muss dieses gesetzliche Erbrechtsmodell, wie es bei uns vor allem in den §§ 1922 ff. BGB niedergelegt wurde, vor solchen generationenübergreifenden Vermögensbindungen geschützt werden.

Aber steht dem Gesetzgeber das Erbrecht überhaupt noch als gesellschaftliches Steuerungsinstrument, das eines Schutzes vor privater Konkurrenz bedarf, zur Verfügung? *Duttas* Arbeit möchte zeigen, dass ein Erbrechtsgesetzgeber auch heute – je nach den Verhältnissen in seiner Gesellschaft freilich in unterschiedlicher Intensität und Form – Funktionen des Erbrechts zielgerichtet einsetzen kann. Fünf solcher Funktionen sind dabei zu unterscheiden: Mit seinem Erbrecht könnte der Gesetzgeber die Erblasser zu Sparsamkeit und Produktivität stimulieren (*Erblassermotivationsfunktion*), das weitergegebene Vermögen einerseits in der nachfolgenden Generation breiter streuen (*Umverteilungsfunktion*) und andererseits in jeder Generation wirtschaftlich neu ausrichten (*Aktualisierungsfunktion*), das Vermögen innerhalb von Näheverhältnissen zwischen den Mitgliedern seiner Gesellschaft weitergeben (*Solidaritätsfunktion*) und – schließlich – die Auswirkungen des Generationenwechsels auf das in seiner Gesellschaft verfügbare Privatvermögen neutralisieren (*Kontinuitätsfunktion*). Die Fernziele, die sich mit diesen Funktionen womöglich erreichen lassen, gehören zu den Grundanliegen eines jeden Gesetzgebers: Die Produktivität und Sparsamkeit der Gesellschaftsmitglieder fördern, das in der Gesellschaft verfügbare Privatvermögen gleichmäßiger verteilen, Verzerrungen der wirtschaftlichen Dynamik in der Gesellschaft verhindern, Nähebeziehungen zwischen Gesellschaftsmitgliedern stärken und schützenswerte wirtschaftliche Einheiten erhalten.

Eine umfassende Erbrechtsgesetzgebung muss diese Ziele freilich nicht nur in ihrem gesetzlichen Modell umsetzen, also im klassischen Erbrecht, sondern auch durch die Begrenzung einer generationenübergreifenden Vermögensbindung. Die denkbaren Beschränkungen der privaten Erbrechtsetzung zum Schutz des gesetzlichen Erbrechtsmodells und seiner Regelungsebenen sind – wie die Arbeit darlegt – vielfältig; sie reichen vom vollständigen Verbot über inhaltliche Schranken, durch die einzelne Elemente des gesetzlichen Modells auch für private Erbrechte verbindlich gemacht werden, bis hin zur Reformierbarkeit oder Aufhebbarkeit des privaten Erbrechts durch Vertreter nachfolgender Generationen. Als besonders effektiv zum Schutz des gesetzlichen Modells erweisen sich neben inhaltlichen Grenzen vor allem zeitliche Grenzen der privaten Erbrechtsetzung, die dem Einzelnen eine Vermögens-

bindung lediglich für seine Zeitgenossen gestatten. Solche zeitlichen Grenzen nähern die Befugnis zur privaten Erbrechtsetzung der Testierfreiheit des Erblassers im gesetzlichen Modell an und halten den Erbrechtsetzer somit an diesem fest. Allerdings zeigt die Arbeit auch, dass Beschränkungen der privaten Erbrechtsetzung das inländische gesetzliche Modell gerade im europäischen Binnenmarkt nur sehr bedingt vor ausländischen Mechanismen – vor allem auch aus so genannten *off-shore*-Jurisdiktionen – zu schützen vermögen, die eine generationenübergreifende Vermögensbindung in weiter gehendem Maße gestatten und gegen die der inländische Erbrechtsgesetzgeber faktisch wie rechtlich nur wenig ausrichten kann.



Die Ergebnisse von *Duttas* Studie sind im Hinblick auf die Grenzen einer generationenübergreifenden Vermögensbindung vornehmlich rechtspolitischer Natur. Vor einer privaten Erbrechtsetzung kann nur der Gesetzgeber selbst sein Erbrecht wirksam schützen. Zwar ließe sich jedenfalls theoretisch in den meisten Rechtsordnungen im über Generalklauseln – bei uns namentlich über die Sittenwidrigkeit sowie Treu und Glauben, womöglich aber auch über Gemeinwohlvorbehalte im Stiftungsrecht – das dem privaten Erbrecht zugrundeliegende Rechtsgeschäft anhand der Wertungen des gesetzlichen Erbrechtsmodells inhaltlich überprüfen und damit bereits im geltenden Recht auch ohne ausdrücklichen Regelungsbefehl des Gesetzgebers eine

generationenübergreifende Vermögensbindung begrenzen. Doch stößt die *lex lata* in der Praxis schnell an ihre Grenzen, da sich ohne eindeutige Aussagen des Gesetzgebers die von diesem favorisierten Funktionen des Erbrechts nur schwer ermitteln lassen: Zum einen sind die gesetzlichen Erbrechtsmodelle von einer erheblichen Funktionsambivalenz gekennzeichnet, da ein und dasselbe erbrechtliche Institut unterschiedliche Zwecke erfüllen kann. Zum anderen darf auch aus bestehenden Grenzen für einzelne Erbrechtsetzungsmechanismen nicht zwangsläufig, etwa im Wege der Analogie, auf entsprechende Grenzen für andere Mechanismen geschlossen werden. Paradebeispiel hierfür ist das Verbot der Familienfideikommisse, das in zahlreichen kontinentalen Rechtsordnungen anzutreffen ist und das gelegentlich als ungeschriebene Grenze auf andere Mechanismen zur generationenübergreifenden Vermögensbindung erstreckt wird. Möchte der Gesetzgeber mit diesem Verbot bestimmte erbrechtliche Ziele verwirklichen, so müsste es etwa auf privatnützige Stiftungen übertragen wer-

den, allerdings nur soweit diese in vergleichbarer Weise die betreffenden Ziele gefährden. Das muss nicht notwendigerweise der Fall sein, wenn mit dem Fideikommissverbot lediglich bestimmte Vermögensarten – etwa Grund und Boden – von privaten Erbrechten freigehalten werden sollen. Auch die gesetzlichen Grenzen einer generationenübergreifenden Vermögensbindung können somit funktionsambivalent sein.

Es bleibt damit die Erkenntnis: Jede Entscheidung über Grenzen der privaten Erbrechtsetzung ist eine erbrechtspolitische Entscheidung, die vorrangig vom Gesetzgeber zu treffen ist. An diese Verantwortung für den Schutz seines Erbrechts möchte die Studie von *Anatol Dutta* den Gesetzgeber erinnern.

Literatur: *Anatol Dutta*, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Mohr Siebeck, Tübingen 2014.

TESTIERFREIHEIT

Inwieweit ein Erblasser über sein Vermögen im Rahmen des staatlich geregelten Erbrechts disponieren kann, ist das Thema der Testierfreiheit, dem ein 2013 von *Reinhard Zimmermann* herausgegebener Sammelband gewidmet ist. Die Testierfreiheit zählt zu den grundlegenden Prinzipien in den Erbrechtsordnungen der Staaten Europas und derjenigen, die vom europäischen Recht beeinflusst wurden. Sie wird oft mit zwei anderen Schlüsselgrundsätzen einer auf Privatautonomie gegründeten bürgerlichen Gesellschaft in Verbindung gebracht: Vertragsfreiheit und Schutz des Eigentums. Ebenso wie diese, wird freilich auch die Testierfreiheit niemals schrankenlos gewährt; vielmehr ist weithin anerkannt, dass sie insbesondere mit dem moralischen Gebot der familiären Solidarität in Einklang gebracht werden muss. Viele Rechtsordnungen gewähren daher den nächsten Angehörigen des Verstorbenen sowie dem überlebenden Ehegatten entweder eine unmittelbare Beteiligung am Nachlass oder einen Geldanspruch in entsprechender Höhe gegen die Erben, wenn sie in der letztwilligen Verfügung des Erblassers übergangen oder sogar gezielt enterbt wurden. In anderen Rechtsordnungen wird bestimmten abhängigen Personen zumindest das Recht gegeben, vor Gericht die Zahlung von Unterhalt aus dem Nachlass zu beantragen. Dem überlebenden Ehegatten oder den Kindern werden ferner manchmal auch Nießbrauchsrechte oder Einmalzahlungen zur Sicherstellung ihrer Versorgung gewährt. Die Regeln zum Pflichtteil oder seinen Äquivalenten stellen ohne Zweifel die bedeutendste Einschränkung der Testier-

freiheit einer Person dar. Doch gibt es daneben auch andere Begrenzungen. Einige folgen aus dem Umstand, dass eine letztwillige Verfügung gewisse Mindeststandards zu respektieren hat, die eine Rechtsordnung für jede Art von Rechtsgeschäft verlangen muss. So kann z.B. kein Testament wirksam sein, das einen Begünstigten zu einem Verbrechen anstiftet oder dafür entlohnt; dies würde einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen. Das Recht wird auch Versuche seitens des Testators missbilligen, die begünstigte Person in ihren grundrechtlich verbürgten Lebensentscheidungen zu beeinflussen, indem etwa ihre Einsetzung von einem Konfessionswechsel abhängig gemacht wird oder von der Heirat eines „standesgemäßen“ Partners. Dass eine Erbrechtsordnung überdies bemüht sein muss, generationenübergreifende Vermögensbindungen zurückzudrängen oder jedenfalls zu kontrollieren, wurde bereits anhand der oben geschilderten Arbeit *Anatol Duttas* beschrieben.

Das führt zu erbrechtlichen Regelungen, die an sich durchaus berechtigte Zwecke verfolgen, dabei mindestens indirekt aber auch die Testierfreiheit beeinträchtigen. So sehen alle modernen Rechtsordnungen bestimmte Formerfordernisse für Testamente vor, und manche von ihnen, wie etwa die Niederlande, erkennen mit dem notariellen Testament sogar nur eine einzige ordentliche Form an. Aber selbst dort, wo ein Testator nicht gezwungen wird, einen Notar aufzusuchen und ihn zu bezahlen, sondern sich, wie etwa in Deutschland, der be-

quemen Form des eigenhändigen Testaments bedienen kann, wird er immer noch in der Art und Weise beschränkt, wie er seine Absichten kundmachen kann. Schuldrechtliche Verträge sind demgegenüber in der Regel auch dann bindend, wenn sie nicht schriftlich fixiert wurden.

Die Testierfreiheit kann sodann auch durch Regelungen beschränkt werden, die dem Testator bestimmte Anordnungen ausdrücklich versagen. So erlaubt die Mehrzahl der Länder es einem Testator nicht, die Bestimmung eines Erben mittels einer Vollmacht (*power of appointment*) auf eine andere Person zu delegieren. Umgekehrt verlangen manche Rechtsordnungen vom Testator bestimmte positive Anordnungen. So ist etwa nach katalanischem Recht ein Testament nur gültig, wenn es eine Erbeinsetzung enthält, im Sinne der römischen *Maxime*: „*institutio heredis caput et fundamentum est totius testamenti*“.

Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente können ebenso als Einschränkungen der Testierfreiheit betrachtet werden, da die Beteiligten den Erbvertrag oder das Testament nicht mehr einseitig widerrufen können, um dann über ihr Vermögen anderweitig letztwillig zu verfügen. Eine Reihe von Rechtsordnungen erkennt Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente aus diesem Grund nicht an. Auf der anderen Seite können diese Instrumente aber auch gerade als Erweiterung der Freiheit betrachtet werden, über das eigene Vermögen von Todes wegen zu disponieren.

Die Testierfreiheit besitzt daneben auch noch eine andere Dimension. Will eine Rechtsordnung einem Testator ermöglichen, über sein Vermögen oder jedenfalls Teile davon nach seinem Gutdünken zu verfügen, so muss sie zugleich sicherstellen, dass das Testament Ausdruck seiner freien Selbstbestimmung ist. Deshalb sind testamentarische Anordnungen nichtig oder anfechtbar, wenn sie unter Zwang, Täuschung oder Irrtum entstanden sind. Einige Rechtsordnungen enthalten auch spezifische Vorschriften, die Bewohner von Alters- und Pflegeheimen daran hindern, das Personal der betreffenden Einrichtung testamentarisch zu bedenken. Andere Rechtsordnungen sehen allgemeine Regelungen für Testamente vor, die von

gefährdeten Testatoren oder unter verdächtigen Umständen errichtet werden. Und doch beschränken diese Lehren zur gleichen Zeit auch wieder die Testierfreiheit, besonders wenn sie so weit formuliert sind wie etwa im US-amerikanischen Recht.



Die in dem von *Zimmermann* herausgegebenen Sammelband enthaltenen Beiträge, die aus der 2011 in Trier stattgefundenen Tagung der *Gesellschaft für Rechtsvergleichung* hervorgegangen sind, geben einen rechtsvergleichenden Überblick darüber, was Testierfreiheit in verschiedenen Rechtsordnungen bedeutet und wie weit sie reicht. Von besonderem Interesse ist die Frage, ob es gegenwärtige Verschiebungen oder Entwicklungstrends gibt, die ihren Ausdruck z.B. in neueren Rekodifizierungen des Erbrechts gefunden haben. Neben Deutschland, der Schweiz, Österreich, Italien, den Niederlanden, Katalonien und dem übrigen Spanien, Großbritannien und den USA wurden auch die Rechtsordnungen der islamischen Länder in die Betrachtung mit einbezogen, um so zu ermitteln, inwieweit die diskutierten Probleme spezifisch europäische Erfahrungen reflektieren.

Literatur: *Reinhard Zimmermann* (Hg.), *Freedom of Testation / Testierfreiheit*, Mohr Siebeck, Tübingen 2012.

EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG

Zum 15.08.2015 wird die Europäische Erbrechtsverordnung (VO 650/2012) in Kraft treten, die europaweit erstmals ein einheitliches Regime für das anwendbare Recht und die internationale Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte bei Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle schafft. Die wichtigsten Regelungen der Verordnung wurden Anfang 2013 in einem Überblicksaufsatz von *Anatol Dutta* vorgestellt, der auch schon die 2010 ergangene ausführliche Stellungnahme des Instituts zum Verordnungsentwurf koordiniert hatte. Aus deutscher Sicht führt die Verordnung u.a. die folgenden zwei bedeutenden Änderungen der geltenden Rechtslage herbei: Zum einen werden das zuständige Gericht und das anwendbare Recht künftig nicht mehr an die Staatsangehörigkeit des Erblassers angeknüpft, sondern an dessen letzten gewöhnlichen Aufenthalt, zum anderen wird es einem Erblasser künftig in beschränktem Umfang auch gestattet, das zuständige Gericht und das anwendbare Recht selbst zu wählen.

Zu den schwierigsten Problemen, die die Verordnung mit sich bringt, gehört die genaue Bestimmung ihres sachlichen Anwendungsbereichs. Denn das Erbrecht weist zahlreiche Berührungspunkte zu anderen Rechtsmaterien auf, etwa dem Ehegüterrecht, dem Sachenrecht oder dem Gesellschaftsrecht. Im Bereich dieser Schnittstellen kann es daher zu Konflikten zwischen dem nach der Verordnung auf den Erbfall anwendbaren Recht und dem sog. Einzelstatut kommen, etwa dem Recht des Belegenheitsortes einer Sache. Ein schon früher viel diskutiertes Beispiel hierzu liefert die Behandlung sogenannter Vindikationslegate, die es einem Testator ermöglichen, einem Vermächtnisnehmer unmittelbar das Eigentum an einer zum Nachlass gehörenden Sache zu übertragen. Anders als das deutsche Recht, nach dem ein Vermächtnisnehmer nie unmittelbar das Eigentum erlangt, sondern stets nur einen schuldrechtlichen Übertragungsanspruch gegen den Erben, erkennen Länder wie Frankreich, Italien oder Polen solche Vindikationslegate an. Was geschieht nun, wenn eine auf diesem Weg vermachte Sache, etwa ein Grundstück, in Deutschland liegt? Ist in diesem Fall die Anordnung des anwendbaren Erbrechts maßgeblich, oder muss berücksichtigt werden, dass das deutsche Recht einen unmittelbaren Eigentumserwerb des Vermächtnisnehmers nicht kennt und dieser deshalb nur einen Anspruch auf Auflassung gegen den Erben erhalten kann? In einem Aufsatz zu diesem Thema begründet *Jan Peter Schmidt* ausführlich, warum die Wirkungen des Vermächtnisses – entgegen zahlreicher anderer Stimmen aus Deutschland – allein dem anwendbaren Erbrecht zu entnehmen sind und dem Recht am Belegenheitsort der Sache insoweit keine Relevanz zukommt. Dieses Ergebnis ergibt sich aus dem Wortlaut der Erbrechtsverordnung, aber auch ihrer Systematik und Zielsetzung. Wertungsmäßig

ist die Einsicht entscheidend, dass die rechtliche Stellung des Vermächtnisnehmers nicht durch allgemeine Prinzipien des Sachenrechts determiniert wird, sondern eng mit dem System der Haftung für Nachlassschulden im Zusammenhang steht. Für ausländische Vindikationslegate über in Deutschland belegene Immobilien folgt aus dieser Ansicht, die auch für andere Konstellationen von Bedeutung ist, dass der Legatar künftig seine Eintragung ins Grundbuch erreichen kann, ohne hierzu noch einer Auflassung durch den Erben zu bedürfen. In praktischer Hinsicht stellt sich für den Vermächtnisnehmer in einer solchen Situation allerdings noch das Problem, dass er seine Rechtsstellung gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen muss. Dieser allgemeinen Thematik, die auch einen Erben betrifft, hat sich eingehend *Jens Kleinschmidt* in einem Beitrag gewidmet, der auf seinem am 10. Oktober 2012 vor der Bucerius Law School gehaltenen Habilitationsvortrag beruht.

Wer in Deutschland gegenüber Grundbuchämtern oder Banken seine Stellung als Erbe nachweisen möchte, benötigt dafür in der Regel einen Erbschein, der auf Antrag und gegen Gebühr vom Nachlassgericht ausgestellt wird. Andere europäische Mitgliedstaaten haben zur Frage, wie ein Nachlassberechtigter seine Stellung und seine Befugnisse nachweisen kann, jedoch jeweils eigene Instrumente entwickelt. Es divergieren, zumindest in Einzelfragen, insbesondere die Ausstellungsbehörde, das Verfahren und die Wirkungen der nationalen Erbnachweise. Als besonders problematisch für die Abwicklung von Nachlässen, die über mehrere Mitgliedstaaten verteilt sind, erweist sich jedoch, dass die Verwendbarkeit der nationalen Erbnachweise in anderen Mitgliedstaaten nicht gesichert ist. Wer als EU-Bürger über einen Nachlassgegenstand im Ausland verfügen möchte, ist deshalb häufig gezwungen, im betreffenden Staat einen weiteren Erbnachweis zu beantragen. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten und Mühen.

In seinem Beitrag untersucht *Kleinschmidt*, wie die Europäische Erbrechtsverordnung dieser misslichen Situation begegnet. In der Verordnung finden sich zwei Ansatzpunkte, um Nachlassberechtigten den Nachweis ihrer Stellung im EU-Ausland zu erleichtern. Zum einen begegnet die Verordnung mit ihrem Art. 59 der bislang mangelnden Verkehrsfähigkeit der nationalen Erbnachweise, indem sie die „Annahme“ öffentlicher Urkunden, zu denen auch die nationalen Erbnachweise zählen können, ermöglicht. Durch die „Annahme“ kann der Nachweis jedoch keine materiell-rechtlichen Wirkungen erlangen, welche über die ihm vom Ausstellungsstaat zuerkannten hinausgehen; diese erweisen sich im Ausland möglicherweise als unzureichend. Dieser Schwierigkeit lässt sich erst durch die Schaffung eines supranationalen Erbnachweises abhelfen. Deshalb will die Verordnung

nun zum anderen in den Art. 62 ff. einen derartigen Nachweis in Form eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) etablieren.

Das ENZ ist ein optionales Instrument. Der Nachlassberechtigte hat die Wahl, einen im Ausland „annahmefähigen“ nationalen Erbnachweis oder ein ENZ zu beantragen. Entscheidet sich ein Antragsteller für das ENZ, tritt es in seinem Regelungsbereich an die Stelle der nationalen Erbnachweise.

Um seinen Zweck erfüllen zu können, muss das ENZ jedoch verschiedene Funktionsvoraussetzungen erfüllen. Erstens muss sein Inhalt auf einheitlichen Kollisionsregeln beruhen, damit es nicht auf eine bloße Anerkennung von Rechtslagen hinausläuft. Diese Voraussetzung gilt indes nicht nur für den Kern des Internationalen Erbrechts, für das die Verordnung die Kollisionsrechte der beteiligten Mitgliedstaaten vereinheitlicht, sondern auch für die schon oben genannten Randbereiche. Zweitens muss eine einheitliche Auslegung ebenso wie eine einheitliche Qualifikation durch den EuGH gewährleistet sein, dem aber nicht alle Ausstellungsbehörden ihre Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen dürfen. Drittens etablieren die Regeln über das ENZ ein eigenes Korpus an einheitlichen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, die unter weitestmöglicher Respektierung der Autonomie der Mitgliedstaaten die Funktionsfähigkeit des ENZ sicherstellen. Schließlich schafft die Verordnung einen tauglichen Mechanismus zur Ausübung der Option.

Es bleibt die Frage, ob das ENZ für die EU-Bürger im Vergleich zu den bestehenden mitgliedstaatlichen Instrumenten, deren Ver-

kehrsfähigkeit verbessert wurde, eine attraktive Option darstellt und ihnen tatsächlich einen Vorteil bringt. Dies ist aufgrund der weitreichenden, einheitlichen Wirkungen und der sprachlichen und inhaltlichen Standardisierung grundsätzlich anzunehmen. Jedoch können in Einzelfällen die nationalen Instrumente einen weitergehenden Schutz gewährleisten. Auch müssen die praktische Handhabung des Verfahrens und die noch ausstehende Gestaltung von EU-einheitlichen Formblättern Sorgen zerstreuen, das Verfahren zur Ausstellung eines ENZ könne übermäßig komplex sein. Nach alledem stehen die Vorzeichen gut für einen Erfolg des ENZ, das damit zugleich als besonders innovative Schöpfung des EU-Gesetzgebers Vorbild sein kann für eine supranationale Rechtsvereinheitlichung in anderen Bereichen.

Literatur:

Anatol Dutta, Das neue internationale Erbrecht der Europäischen Union – Eine erste Lektüre der Erbrechtsverordnung, FamRZ 2013, 4-15.

Jens Kleinschmidt, Optionales Erbrecht – Das Europäische Nachlasszeugnis als Herausforderung an das Kollisionsrecht, RabelsZ 77 (2013), 723-785.

Jan Peter Schmidt, Die kollisionsrechtliche Behandlung dinglich wirkender Vermächtnisse – Ein Prüfstein für Grundfragen des internationalen und des materiellen Privatrechts, RabelsZ 77 (2013), 1-30.

THE DYNAMICS OF LEGAL DEVELOPMENT IN ISLAMIC COUNTRIES – FAMILY AND SUCCESSION LAW

INTERNATIONALE FACHKONFERENZ DER MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPE „DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“

Vom 17. bis 19. Oktober 2013 richtete die Max-Planck-Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ unter der Leitung von Dr. Nadjma Yassari am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg eine internationale Fachkonferenz mit dem Titel *The Dynamics of Legal Development in Islamic Countries – Family and Succession Law* aus.

Die Forschungsgruppe ist im April 2009 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eingerichtet worden. Die Förderdauer, die zunächst auf fünf Jahre begrenzt war, wurde im Herbst 2013 für weitere zwei Jahre bis März 2016 verlängert. Der Forschungsansatz der Gruppe baut auf drei Säulen auf: Erstens auf einem interdisziplinären Ansatz und der Erörterung des gelebten Rechts, zweitens, auf rechtsvergleichenden Studien innerhalb der islamischen Welt und schließlich, drittens, auf dem Einfluss des formellen Rechts auf die Rechtsgestaltung. Durch die Berücksichtigung dieser drei Säulen soll ein vollständigeres und entzerrtes Bild des Familien- und Erbrechts gewonnen werden, das auch die Dynamik der Rechtsentwicklungen wiedergibt. Die Dynamik der Rechtsentwicklung in den islamischen Ländern war auch das Thema der Fachtagung, zu der über 70 Wissenschaftler und Praktiker aus 20 Ländern anreisten. Ziel der Konferenz war es, die aktuellen rechtlichen Entwicklungen in den islamischen Ländern kritisch zu beleuchten und die Bedeutung und Funktionen unterschiedlicher Akteure bei der Rechtsentwicklung herauszuarbeiten.

Die Konferenz wurde nach einer Begrüßung durch den geschäftsführenden Direktor des Instituts *Jürgen Basedow* mit einer Keynote Speech durch *Chibli Mallat*, University of Utah – Saint Joseph’s University Lebanon, eröffnet. In seinem Vortrag mit dem Titel „Breaks and Continuities in Middle Eastern Law after the 2011 Revolutions“ ging *Mallat* insbesondere auf die Entwicklungen im Familien- und Verfassungsrecht seit dem Arabischen Frühling ein. Er charakterisierte die allgemeinen Reformbestrebungen im Familienrecht im letzten Jahrhundert als eine Suche nach Gleichheit („search for equality“). Dieser Trend, so *Mallat*, sei nun auch im Verfassungsrecht sichtbar:



Nadjma Yassari, Chibli Mallat



Nathalie Bernard-Maugiron



Monia Ben Jémia

Die Bestimmungen der neuen Verfassungen in Ägypten, Tunesien oder dem Jemen behandeln intensiv die Frage der Gleichberechtigung aller Bürger, unabhängig von Geschlecht und Religionszugehörigkeit.

Der zweite Konferenztag begann mit einer Reihe von Vorträgen zur rechtlichen Entwicklung in ausgewählten islamischen Ländern (Ägypten, Tunesien, Pakistan) und mündete am Nachmittag in drei parallel abgehaltenen Workshops, welche die verschiedenen Akteure der Rechtsentwicklung – die Gesetzgebung, die Parteien und die Justiz – näher beleuchteten.

Nathalie Bernard-Maugiron, Wissenschaftlerin am *Institut de recherche pour le développement* und Co-Direktorin des *Institut d'études de l'Islam et des sociétés du monde musulman* in Paris eröffnete den Vormittag mit einem Vortrag über die Auslegung familienrechtlicher Begriffe im Scheidungsverfahren durch die ägyptischen Gerichte. Sie betonte insbesondere den Unterschied zwischen dem geschriebenen Recht und dem durch die soziale Wirklichkeit geschaffenen „law in action“. Diese Diskrepanz werde durch die Rechtsprechung verstärkt, da die Instanzgerichte sich bei der Auslegung des Gesetzestextes und der Rechtsbegriffe – so etwa dem Begriff des *darar*, d.h. des Schadens, der eine Grundlage für die Scheidung durch die Frau bildet – in der Regel nicht an die höchstrichterliche Rechtsprechung hielten.

Anschließend berichtete *Monia Ben Jémia* von der Universität de Catharge in Tunis über die rechtlichen und politischen Auswirkungen des Arabischen Frühlings in Tunesien. Sie kritisierte, dass die einst positiven Entwicklungen hin zu mehr Gleichheit zwischen Mann und Frau, die auch zur Kodifikation und Reform des Personalstatutgesetzes geführt hätten, durch die Revolution von 2011 und den anschließenden Sieg der *Ennahda* weitestgehend gehemmt worden seien. Beispielhaft dafür sei die klar priorisierte Stellung des Islams in dem neuesten tunesischen Verfassungsentwurf. Ihrer Ansicht nach manifestiere sich darin die Privilegierung des Mannes im Familienrecht entgegen den Bestimmungen der *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)*. Zur Lösung des Problems sprach sich *Ben Jémia* für eine Rückbesinnung auf den Kern des islamischen Glaubens und für mehr Demokratie und Meinungsfreiheit aus.

Den dritten Vortrag hielt *Shaheen Sardar Ali* von der Warwick University. *Ali* wurde kürzlich zu einer der 100 einflussreichsten Frauen Pakistans gekürt und ist außerdem Trägerin der *British Muslims Annual Honours achievement plaque*. In ihren Ausführungen verdeutlichte sie die enge Verbindung des pakistanischen (Familien-)Rechts mit seiner Kolonialgeschichte. Anschaulich zeigte sie die Quellen und Ursprünge der Rechtspluralität in Pakistan auf und führte aus, wie die Briten



Shaheen Sardar Ali

in Indien/Pakistan ein neues islamisches Recht hervorgebracht haben, das sogenannte „*Anglo-Muhammadan Law*“.

Der Fokus des zweiten Konferenztages lag auf den Workshops zu den Themen Gesetzgebung, Parteiautonomie und Justiz.

Der erste Workshop zur Gesetzgebung wurde von *Chibli Mallat* geleitet und beinhaltete Kurzvorträge von *Lorenzo Ascanio*, Universität Venedig (Die marokkanische Mudawwana von 2004), *Nadjma Yassari* (Das neue iranische Familienschutzgesetz von 2013) und *Nora Alim*, Doktorandin am Institut (Reformen durch Prozessrecht in Ägypten). Die Teilnehmer gingen vor allem der Frage nach, ob durch Kodifikation die rechtlichen Anliegen und Probleme der Gesellschaft gelöst werden können. Es wurde festgestellt, dass Gesetzestexte vorwiegend gesellschaftliche Gestaltungsmittel seien, es allerdings auf Grund des Fehlens einer ganzheitlichen Vision des Gesetzgebers (*piecemeal legislation*) häufig zu einer Diskrepanz zwischen den gesetzgeberischen Intentionen und den tatsächlich erreichten rechtlichen und sozialen Ergebnissen komme. Der große Vorteil von staatli-



Nora Alim, Chibli Mallat, Nadjma Yassari, Lorenzo Ascanio

cher Kodifikation auf der anderen Seite sei aber die Schaffung von Rechtsklarheit und -sicherheit. Gleichzeitig wurden Bedenken geäußert, ob die Verstaatlichung des Rechts gerade in islamischen Ländern nicht auch nachteilige Auswirkungen habe, da durch eine staatliche Festlegung der Geist des *idschtiḥād* und die Vielfalt des islamischen Rechts verloren gehen könnten. Der Workshop stellte ebenfalls heraus, dass der Ruf nach

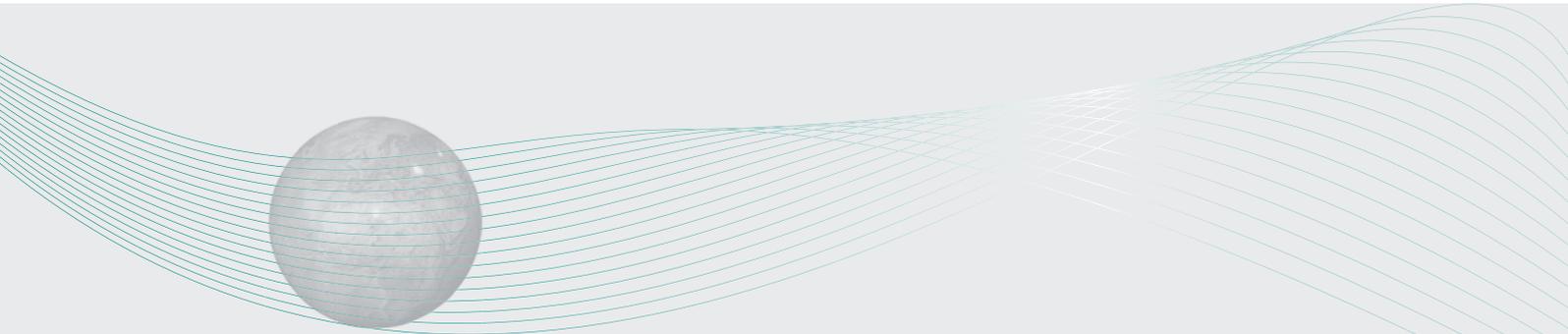


Anwendung des islamischen Rechts immer nur selektiv erfolge und im Grunde immer nur das Familien- und Erbrecht betreffe. So diene die Forderung nach Kodifikation des islamischen Rechts auch der Legitimierung konkurrierender politischer Gruppierungen.

Der zweite Workshop unter der Leitung von *Shaheen Sardar Ali* befasste sich mit der Frage, inwieweit die Parteien durch privatautonome Gestaltung das Recht fortbilden können. Vortragende waren *Brian Kritz*, Georgetown University (Alternative Konfliktlösung in Palästina), *Annelies Moors*, Universität Amsterdam (Brautgabe und Erbschaft in Palästina), und *Lena-Maria Möller*, Universität Hamburg und Mitarbeiterin der Forschungsgruppe (Außergerichtliche Scheidungsvereinbarungen in den Golfstaaten). Im Zentrum der Diskussion stand die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Selbstregelung von Konflikten durch Private den gesellschaftlichen Bedürfnissen entspreche und keine weiteren Diskriminierungen verursache. Problematisiert wurde etwa die soziale Benachteiligung der Frau anhand alternativer Streitbeilegungsmethoden am Beispiel der palästinensischen *sulha*. So zeigte sich, dass ein parteiautonomes Verfahren nur dann erfolgreich sein kann, wenn das Machtverhältnis zwischen den Parteien ausgeglichen ist. Unter dieser Voraussetzung könne Parteiautonomie ein Korrektiv für unzureichende staatliche Regeln bereitstellen. Es wurde insbesondere konstatiert, dass der soziale Druck vereinzelt selbst die Geltendmachung von staatlichen Rechten unmöglich mache.

Der dritte Workshop wurde von *Marie-Claire Foblets*, Direktorin des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung, geleitet und behandelte die Rolle der Justiz bei der Rechtsentwicklung. Vorträge wurden gehalten von der tunesischen Richterin *Salma Abida* (Befugnisse des tunesischen Richters im Familienrecht), vom Richter am Obersten Verfassungsgericht in Ägypten *Adel Omar Sherif* (Aus der Praxis eines ägyptischen Verfassungsrichters) und *Imen Gallala-Arndt*, Postdoc-Wissenschaftlerin am Institut (Umgang der Gerichte mit interreligiösen Eheschließungen). Den Schwerpunkt der Diskussion bildeten die Auswirkungen von persönlichen Eigenschaften und Überzeugungen des Richters auf seine Entscheidungen. Naturgemäß würden Richter bei der Auslegung unbestimmter Begriffe von ihren persönlichen Überzeugungen beeinflusst. Der große Ermessensspielraum der Richter in der islamischen Welt führe jedoch zu einer Spannweite an unterschiedlichen Entscheidungen zu ähnlichen Themen. Dies erkläre die in ihrer Argumentation sehr verschiedenen Urteile in Tunesien. Auf der anderen Seite habe der weite Ermessensspielraum der Richter auch zur steten Fortentwicklung des Rechts durch die Justiz beigetragen. Das gelte vor allem in Ländern wie Ägypten, das ein starkes Verfassungsgericht hat, oder wie Pakistan, dessen Supreme Court sich zu sehr innovativen Entscheidungen bekannt hat.

Die Ergebnisse der einzelnen Workshops wurden am nächsten Tag dem gesamten Plenum präsentiert und zur Diskussion gestellt. Im Frühjahr 2015 sollen die Ergebnisse der Konferenz in einem Konferenzband bei Ashgate erscheinen.



BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN

CONFLICT OF LAWS IN INTELLECTUAL PROPERTY

The CLIP Principles and Commentary

GLOBALER EFFEKTENHANDEL

Habilitationsschrift von Simon Schwarz

„BEWERTEN HEISST VERGLEICHEN“

Bewertungsrechtsvergleichung als Forschungsgegenstand des internationalen Unternehmensrechts

EINE JURISTISCHE LANDKARTE DES BESCHLUSSMÄNGELRECHTS IN EUROPA UND DER WELT

KAPITALMARKTRECHT *meets* KARTELLRECHT

HISTORISCH-KRITISCHER KOMMENTAR ZUM BGB

LORD RODGER OF EARLSFERRY IN MEMORIAM

CORPORATE BOARDS IN LAW AND PRACTICE

CONFLICT OF LAWS IN INTELLECTUAL PROPERTY

THE CLIP PRINCIPLES AND COMMENTARY

Conflict of Laws in Intellectual Property – The CLIP Principles and Commentary – unter diesem Titel wurden Anfang 2013 die Ergebnisse einer siebenjährigen Forschungskoooperation des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht mit dem Münchener Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht unter Einbeziehung von Wissenschaftlern aus sechs europäischen Ländern im Verlag Oxford University Press veröffentlicht. Die Forschungsgruppe mit dem Namen „European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property“ (CLIP) hatte sich zur Aufgabe gemacht, einen aus der europäischen Tradition gewonnenen Regelungsentwurf zu verfassen, der Gerichten, Gesetzgebern und anderen Rechtsanwendern Inspiration für die Entwicklung und Fortbildung des Internationalen Immaterialgüterrechts sein kann. Ihre Arbeit fügt sich in den internationalen Kontext vergleichbarer Arbeitsgruppen in den USA (American Law Institute, Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction, Choice of Law, and Judgments in Transnational Disputes), in Japan (Transparency Proposal on Jurisdiction, Choice of Law, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Intellectual Property; Waseda University Global COE Project) und in Korea (siehe den japanisch-koreanischen Joint Proposal drafted by Members of the Private International Law Association of Korea and Japan) ein. Die Publikation knüpft an die Abschlusskonferenz des Projekts in Berlin im Jahr 2011 sowie frühere Publikationen der Gruppe und ihrer Mitglieder an, etwa das bereits 2010 im Verlag Mohr Siebeck erschienene Werk Intellectual Property in the Global Arena – Jurisdiction, Applicable Law and the Recognition and Enforcement of Judgements in Europe, Japan and the US.

Das juristische Territorialitätsprinzip steht in einem Spannungsverhältnis zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung seit den neunziger Jahren. Die Auflösung der politischen Machtblöcke, die Globalisierung des Handels und der Aufstieg des Internets hatten für das Recht des geistigen Eigentums eine Globalisierung der Lebenssachverhalte zur Folge, die in vergleichbarer Form wohl in nur wenigen anderen Bereichen des

Privatrechts anzutreffen ist. Innerhalb der Europäischen Union kam hinzu, dass weite Materien des Immaterialgüterrechts durch Richtlinien und Verordnungen europaweit harmonisiert wurden, so dass vielfach nur noch die nationale Form, nicht aber der europäische Inhalt der Gesetzgebung unterschiedlich sind. Vor diesem Hintergrund wurden spätestens seit der Jahrtausendwende die traditionellen Antworten von Gesetzgebung und Gerichten in zunehmendem Maße als unzureichend empfunden, ohne dass allerdings klar wäre, welche Regeln an ihre Stelle treten sollten.

I. Einführung

Die Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property, kurz CLIP Principles, bemühen sich um eine Antwort auf die durch dieses Spannungsverhältnis aufgeworfenen Fragen. Sie präsentieren sich als wissenschaftlicher Regelungs- und Diskussionsentwurf für das Internationale Privat- und Verfahrensrecht des geistigen Eigentums. Sie bilden ein differenziertes Regelwerk, das Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts sowie der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen verknüpft. Neben den Regelungsvorschlägen (*Principles*) enthält das Buch außerdem zu jeder Vorschrift ausführliche Erläuterungen zur Auslegung der jeweiligen Principles (*Comments*) sowie rechtsvergleichende Anmerkungen (*Notes*), die sich vor allem auf die Gerichtspraxis und Gesetzgebung der großen westeuropäischen Staaten, der USA und Japans und die Vorschläge der anderen Arbeitsgruppen in Nordamerika und Asien beziehen. Gemeinsamer Herausgeber sind die Mitglieder der *European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property*, die zugleich auch als Autoren unterschiedlicher Comments und Notes verantwortlich zeichnen, also *Jürgen Basedow* (Hamburg), *Pedro de Miguel Asensio* (Madrid), *Graeme Dinwoodie* (Oxford), *Josef Drexl* (München), *Christian Heinze* (Hamburg), *Annette Kur* (München), *Axel Metzger* (Hannover), *Alexander Peukert* (Frankfurt), *Paul Torremans* (Gent/Nottingham) und *Mireille van Eechoud* (Amsterdam).

II. Hintergrund

Ziel der CLIP Principles ist es, eine sinnvolle Balance zwischen dem traditionellen Grundsatz der Territorialität geistiger Schutz-

rechte und seiner kollisionsrechtlichen Entsprechung, der Anwendung des Rechts des Schutzstaates, auf der einen Seite und der zunehmenden Internationalisierung und Digitalisierung des Umgangs mit den Schutzgegenständen geistiger Eigentumsrechte zu erreichen. Nach dem traditionellen Grundsatz der Territorialität geistiger Schutzrechte ist die Wirkung eines Immaterialgüterrechts auf den Staat beschränkt, für den es erteilt wurde. Anders als beim Sacheigentum endet der Schutz des geistigen Eigentums an der Staatsgrenze, im Ausland muss der Rechteinhaber auf den Schutz durch die ausländischen Gesetze vertrauen. Hat er dort kein Schutzrecht angemeldet und kann er auch nicht auf den Schutz durch nicht-registrierungspflichtige Rechte vertrauen, dann geht er leer aus. Die sachrechtliche Begrenzung geistiger Eigentumsrechte auf ihren Erteilungsstaat korrespondiert mit der kollisionsrechtlichen Anknüpfung an den Schutzstaat – im Streitfall wendet ein Gericht nur die Rechtsordnungen derjenigen Staaten an, für die der Kläger Schutz beansprucht. Der Rechteinhaber muss sich daher stets im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung überlegen, für welche Staaten er Schutz beanspruchen kann und will – hat sich die Handlung in einem Staat ereignet, wo seine Rechte nicht geschützt sind, so wird seine Klage keinen Erfolg haben. In der Praxis führt die Kombination von Schutzlandanknüpfung und Territorialitätsgrundsatz zur parallelen Anwendbarkeit unterschiedlicher Rechtsordnungen, auch wenn sich der Lebenssachverhalt – z. B. der Vertrieb eines bestimmten Betriebssystems – in unterschiedlichen Staaten in gleicher Weise ereignet hat. Spielt sich der Sachverhalt sogar in einem weltweit abrufbaren Medium wie dem Internet ab, so können Schutzlandprinzip und Territorialitätsgrundsatz zur parallelen Anwendbarkeit einer unüberschaubaren Vielzahl von Einzelrechtsordnungen führen, die durch ein einzelnes Gericht kaum mehr adäquat bewältigt werden kann.

Ungeachtet der praktischen Grenzen hält das geltende europäische Recht in Art. 8 Abs. 1 Rom II-Verordnung an der traditionellen Anknüpfung an das Schutzland fest. Den Parteien wird nicht einmal gestattet, gemeinsam durch (nachträgliche) Vereinbarung von diesem Recht abzuweichen (Art. 8 Abs. 3 Rom I-Verordnung). Zumindest bei registrierten Schutzrechten strahlt das Dogma von der Territorialität geistiger Schutzrechte inzwischen sogar in das Recht der gerichtlichen Zuständigkeit aus: In zwei patentrechtlichen Entscheidungen aus den Jahren 2006 und 2007 haben sowohl der Gerichtshof der Europäischen Union wie das US-amerikanische Bundespatentberufungsgericht betont, dass Streitigkeiten über registrierte Schutzrechte stets (US-Berufungsgericht) oder zumindest auf den Nichtigkeitseinwand des vermeintlichen Verletzers (EuGH) in dem Staat geführt werden müssen, der das betreffende Recht erteilt hat.

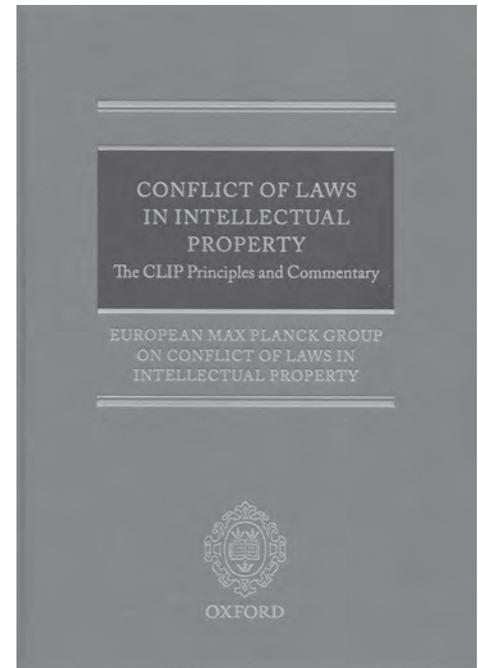
III. Inhalt

Im Grundsatz halten die CLIP Principles an dem auf europäischer und internationaler Ebene anerkannten Territorialitäts-

und Schutzlandprinzip fest (Präambel Abs. 7, Art. 3:102 CLIP Principles), bemühen sich aber zugleich um eine Auflockerung durch den Ausbau von Instrumenten, die eine Konzentration von gerichtlichen Verfahren auf ein Gericht oder der anwendbaren Rechtsordnungen auf eine einzige oder eine überschaubare Zahl ermöglichen.

Ein solches Instrument stellt zunächst die engere Auslegung der ausschließlichen Zuständigkeit bei Bestandsfragen registrierter Schutzrechte dar (Art. 2:401 Abs. 2 CLIP Principles), die eine weitreichendere Verfahrenskonzentration in den Gerichten am Beklagtenwohnsitz (Art. 2:101 CLIP Principles) ermöglicht. Auch die größere Bedeutung von Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 2:301 CLIP Principles) und die exaktere Konturierung des Mehrparteiengerichtsstands (Art. 2:206 CLIP Principles) sollen die Verfahrensbündelung ermöglichen, ohne zugleich den Beklagenschutz zu vernachlässigen. Auf der Ebene der gerichtlichen Zuständigkeit soll zudem die Kooperation zwischen Gerichten verschiedener Staaten (Art. 2:704 CLIP Principles) ausgebaut werden. Handelt es sich um Rechtsverletzungen über ubiquitäre Medien wie das Internet, so erlaubt Art. 2:203 Abs. 2 CLIP Principles unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Erstreckung des Deliktgerichtsstands auf Rechtsverletzungen, die in anderen Staaten begangen wurden.

Geht es auf der Ebene der internationalen Zuständigkeit um eine stärkere Bündelung und Koordination von Gerichtsverfahren in unterschiedlichen Staaten, so steht im Kollisionsrecht vor allem eine sachgerechte Begrenzung der Zahl potentiell anwendbarer Rechtsordnungen im Vordergrund. Ein zentrales Instrument ist insofern die Ausweitung der Parteiautonomie, die abgesehen von vertraglichen Fragen (Art. 3:501, 3:801 CLIP Principles) auch auf Fragen der ersten Inhaberschaft bei registrierten Rechten (Art. 3:201 Abs. 3 CLIP Principles), auf das Verhältnis mehrerer Schutzrechtsinhaber (Art. 3:402 CLIP Principles), auf das dingliche Verfügungsgeschäft (Art. 3:501 CLIP Principles; nicht aber die Verfügungsbeschränkungen, Art. 3:301 CLIP Principles) und auf die Rechtsfolgen von Schutzrechtsverletzungen (Art. 3:606 CLIP Principles) erstreckt wird. Andere Mechanismen sind die mögliche Beschränkung auf ein anwendbares Recht bei ubiquitären Rechtsverletzungen (Art. 3:603 CLIP Principles), bei bestimmten Formen der sekundären Deliktshaftung (Art. 3:604 CLIP Principles) und bei eini-



gen Fragen der Bestellung von Kreditsicherheiten an Rechten des geistigen Eigentums (Art. 3:802 CLIP Principles).

IV. Ausblick

Über die Bedeutung der CLIP Principles für die weitere Entwicklung der Rechtsmaterie lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nur spekulieren. Erste Anzeichen für eine durchaus interessierte Rezeption zeichnen sich aber ab: So nahm der europäische Gesetzgeber in der Rom I-Verordnung zur Regelung des auf Schuldverträge anwendbaren Rechts, wohl auch unter dem Eindruck einer kritischen Stellungnahme der CLIP-Gruppe, von einer Regelung für Lizenzverträge Abstand, die diese komplexen Regelwerke allzu holzschnittartig bei fehlender Rechts-

wahl dem Recht des Lizenzgebers unterstellt hätte. Auch in der reformierten Brüssel I-Verordnung finden sich Vorschriften, die den vorveröffentlichten Arbeitsentwürfen der CLIP-Gruppe entsprechen. So ist die Integration der Beweissicherungsmaßnahmen in den Begriff der einstweiligen Maßnahme in Erwägungsgrund 25 der neuen Brüssel Ia-Verordnung Nr. 1215/2012 ein Vorschlag, für den sich die CLIP-Gruppe bereits früh ausgesprochen hat (vgl. 2:501 Abs. 3 lit. b CLIP Principles). Auch die Beschränkung der Wirkung von Eilmaßnahmen, die von anderen Gerichten als den Hauptsachegerichten erlassen wurden, auf ihren jeweiligen Erlassstaat (Erwägungsgrund 33 Satz 4 VO 1215/2012) findet sich in entsprechender Form in Art. 4:301 Abs. 1 CLIP Principles.

HABILITATIONSSCHRIFT VON SIMON SCHWARZ

GLOBALER EFFEKTENHANDEL

EINE RECHTSTATSÄCHLICHE UND RECHTSVERGLEICHENDE STUDIE ZU RISIKEN, DOGMATIK UND EINZELFRAGEN DES TRADING, CLEARING UND SETTLEMENT NATIONALER UND INTERNATIONALER WERTPAPIERTRANSAKTIONEN

I. Einführung in das Thema

Jedes Austauschgeschäft kann grundsätzlich in zwei Phasen unterteilt werden: Erstens lässt sich eine Einigungsphase identifizieren, die in den Abschluss des Austauschvertrages mündet. Hierauf folgt zweitens eine Durchführungs- oder Abwicklungsphase, innerhalb derer der eigentliche Leistungsaustausch tatsächlich stattfindet bzw. stattfinden soll. Speziell im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte betrifft die erste Phase vor allem die Anbahnung und den Abschluss von börslichen oder außerbörslichen Erwerbs- und Veräußerungsverträgen sowie von Kreditsicherungsvereinbarungen, und zwar jeweils in Bezug auf sog. Effekten. Hierbei handelt es sich um handelbare Kapitalmarkttitel aller Art. Die zweite Phase einer solchen Effektentransaktion beschäftigt sich mit der Feststellung der gegenseitigen Verbindlichkeiten der Handelspartner und der tatsächlichen Lieferung der vertragsgegenständlichen Wertpapiere bzw. Effekten. Es geht also um die (technische) Abwicklung des in der ersten Phase abgeschlossenen Geschäfts. Diese zweite Phase wird im Finanzjargon als Nachhandels- bzw. *post trade*-Phase oder als das *Clearing* und *Settlement* der Transaktion bezeichnet.

Die im Rahmen dieser Nachhandelsphase verschobenen Transaktionsvolumina nehmen Größenordnungen an, die sich der menschlichen Vorstellungskraft weitgehend entziehen. Zur Illustration mag ein Vergleich des geschätzten weltweiten Bruttoinlandsprodukts des Jahres 2009 mit dem Gesamtwert der ausgeführten Effektentransaktionen desselben Jahres auf den Märkten der Staaten der *Group of Ten* (G10) dienen: Während der Internationale Währungsfond ein globales Bruttoinlandsprodukt in Höhe von knapp 58 Billionen US-Dollar errechnete, bearbeiteten allein die Wertpapierabwicklungssysteme der G10 im gleichen Zeitraum Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von über 1.660 Billionen US-Dollar. Es wurden folglich Effektenübertragungen in einer Größenordnung vorgenommen, die fast dem Dreißigfachen des Ertragswerts der Weltwirtschaft entspricht. Hieraus ergibt sich ein Umschlagsvolumen von mehr als 4,5 Billionen US-Dollar pro Kalendertag, so dass alle zwei Wochen das weltweite Bruttoinlandsprodukt überschritten wird. Vor diesem Hintergrund liegt die gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit klarer rechtlicher Rahmenbe-

dingungen für die sichere Abwicklung von Effekengeschäften auf der Hand. Die Vermeidung diesbezüglicher Rechtsrisiken ist daher oberstes Gebot sowohl der Marktteilnehmer selbst als auch der diese überwachenden und regulierenden Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber. In der finanzwissenschaftlichen Literatur besteht zudem Einigkeit, dass das reibungslose und sichere Funktionieren der zur Abwicklung und Belieferung von Effekengeschäften etablierten Infrastrukturen eine zwingende Voraussetzung für die Effizienz und die Wachstumsfähigkeit von Wertpapier- und Finanzmärkten darstellt.

Das Recht der Abwicklung nationaler und globaler Effekengeschäfte nimmt diese Nachhandelsphase und die mit ihr verbundenen Rechtsbeziehungen in den Blick. Es ist Gegenstand der von *Simon Schwarz* vorgelegten Habilitationsschrift. Juristisch gesprochen geht es insbesondere um die (dingliche) Erfüllung von solchen Schuldverträgen, deren Gegenstand die Übertragung oder Belastung von Effekten ist. Neben dieser „dynamischen“ Fragestellung nach der Rechtstechnik der Erfüllung von Effektentransaktionen behandelt das Rechtsgebiet zudem den gleichsam „statischen“ Anschlussbestand der Verwaltung der zu (wirtschaftlichem) Eigentum erworbenen Wertpapiere (etwa die rechtliche Qualifikation des mittels Depotgutschrift erhaltenen Vermögensgegenstands oder die Ausübung von Investorenrechten bei sog. *corporate actions* des Emittenten). Die Arbeit beschäftigt sich also mit der Ausgestaltung und Funktionsweise von denjenigen Infrastrukturen, die sich zur reibungslosen Abwicklung und Erfüllung von Effektenhandelsgeschäften sowie zur Verwahrung und Verwaltung von Anteilsrechten herausgebildet haben. Rechtlich rückt damit eine komplexe Querschnittsmaterie in den Fokus, die Grundfragen des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts, des Bankaufsichtsrechts sowie des Kollisionsrechts aufwirft.

II. Anlass der Untersuchung

Eine besondere Herausforderung für das Recht der Effektentransaktionsabwicklung ist der Umstand, dass man – wie der Wortstamm „Papier“ bereits impliziert – bei der ursprünglichen Kodifikation des Wertpapierrechts noch von der physischen Verkörperung eines Rechts in einer physisch effektiv gehan-

delten Urkunde ausging, um so eine mit körperlichen Vermögensgegenständen mindestens vergleichbare Umlauffähigkeit von Kapitalmarktinstrumenten (bzw. den darin verbrieften Forderungs- und Mitgliedschaftsrechten) zu erreichen. Als Ausgangspunkt knüpft das tradierte Wertpapierrecht deshalb gerade an den körperlichen Aspekt der Wertpapierurkunde an (Übertragung des verbrieften Rechts durch Übereignung und physische Übergabe der Urkunde).

Allerdings hat das Wertpapier in der globalen Finanzmarktpaxis schon lange seine ursprüngliche Funktion verloren. Sofern Papiere überhaupt noch ausgegeben werden und nicht vollständig von in Registern repräsentierten Wertrechten verdrängt wurden, werden diese Urkunden im Rechtsverkehr nicht mehr physisch bewegt, sondern dauerhaft bei einem sog. Zentralverwahrer aufbewahrt. Die bei diesem Intermediär verwahrten Werte werden auf den Depotkonten seiner Kunden – typischerweise Banken – verbucht, die ihrerseits Depotkonten für ihre eigenen Kunden – Broker, weitere Banken oder Endinvestoren – unterhalten. Die Berechtigung eines Anlegers an einem Wertpapierbestand wird in diesem pyramidenförmigen Verwahrungssystem nur noch durch eine Depotgutschrift repräsentiert, eine körperliche Wertpapierurkunde bekommt der Anleger in aller Regel nicht zu Gesicht. Transaktionen vollziehen sich ausschließlich durch Buchungsvorgänge bei den beteiligten Intermediären, indem die Werte vom Depotkonto des Veräußerers abgebucht und dem Erwerber von dessen Intermediär gutgeschrieben werden.

In Anlehnung an den bargeldlosen Zahlungsverkehr wird diese Praxis als Effekten giroverkehr bezeichnet. Dabei ergibt sich die Berechtigung des Anlegers nur noch aus der Depotgutschrift bei seinem unmittelbaren Finanzintermediär, da auf den höheren Ebenen typischerweise nur ein Sammeldepot für sämtliche Kunden des betreffenden Intermediärs unterhalten wird. Börsenmäßige Effekengeschäfte zeichnen sich zudem durch eine zunehmende Entkoppelung der Transaktionsparteien aus. So werden Börsengeschäfte vom *trading* bis zum *settlement* regelmäßig vollständig anonym abgewickelt, so dass sich Veräußerer und Erwerber weder *ex ante* noch *ex post* kennen oder kennen können (sog. *post trade anonymity*). Deshalb passt das überkommene Bild einer bilateralen Transaktion zwischen zwei definierten Geschäftspartnern vielfach nicht mehr zu den praktischen Abläufen des Effektenhandels. In den Fokus rückt damit das Verhältnis zwischen dem Anleger und dem depotführenden Intermediär.

Obgleich auf nahezu allen nationalen Märkten Wertpapiere nur noch durch Buchungen übertragen werden und insofern eine Konvergenz des faktisch maßgeblichen Übertragungsmodus zu verzeichnen ist, wird in Wissenschaft und Praxis überwiegend davon ausgegangen, dass die rechtlichen Modelle zur

Erfassung dieser Transaktionsabläufe in den unterschiedlichen Staaten zum Teil erheblich divergieren und hieraus erhebliche Ineffizienzen im grenzüberschreitenden Verkehr erwachsen. Hinzu kommt, dass die nationale Rechtsentwicklung mit den rechtstatsächlichen Entwicklungen mancherorts (vermeintlich) nicht vollständig Schritt halten können. Insbesondere dem deutschen Recht wird in jüngerer Zeit zunehmend in das Stammbuch geschrieben, dass es die tatsächlichen Vorgänge der Nachhandelsphase nicht mehr zutreffend und rechtssicher abbilden könne. Dieser Befund gibt – angesichts der enormen Transaktionsvolumina und deren systemischer Bedeutung für die Finanzmärkte – potentiell Anlass zur Beunruhigung. Deshalb rücken seit einer guten Dekade die vielfältigen Fragestellungen der Nachhandelsphase immer stärker in den Fokus nationaler und internationaler Normgeber einschließlich der Europäischen Union sowie nationaler und internationaler Expertengruppen aus Wissenschaft und Praxis. Gemeinsame Nenner der unterschiedlichen Reformdiskussionen ist eine funktional-wirtschaftliche Betrachtungsweise der Rechtsharmonisierung im internationalen Effekten giroverkehr (sog. *functional approach*), der rechtstechnische und rechtsdogmatische Fragen ausblendet und dem jeweils anwendbaren nationalen Depotrecht überlässt.

Vor diesem Hintergrund richtet sich der Fokus der Untersuchung von *Schwarz* zunächst auf das geltende Recht des nationalen und internationalen Effekten giroverkehrs. Die Analyse der Funktionsweise und Dogmatik des aktuellen Regelungsregimes unter Berücksichtigung der Realitäten moderner Finanzmärkte versteht sich dabei einerseits als ein Beitrag zur Ermittlung der rechtstatsächlichen und rechtsdogmatischen Grundlagen der bevorstehenden Rechtsharmonisierung und zielt andererseits auf die Bereitstellung rechtspraktisch umsetzbarer Antworten auf konkrete Anwendungsfragen des geltenden Rechts ab. In methodischer Hinsicht werden sowohl rechtstatsächliche als auch rechtsvergleichende Aspekte gleichermaßen berücksichtigt.

III. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in vier Hauptteile: Sie beinhaltet erstens eine Darstellung der Rechtswirklichkeit, zweitens eine Analyse des deutschen materiellrechtlichen Regelungsmodells, drittens eine rechtsvergleichende Untersuchung ausländischer Depotrechtsmodelle und schließlich viertens eine Betrachtung des internationalen Privatrechts des Effekten giroverkehrs. Der erste Teil dient der möglichst exakten Ermittlung des zu begutachtenden Sachverhalts der Nachhandelsphase. Er nimmt die rechtstatsächlichen Abläufe und Infrastrukturen zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften in den Blick. Dies schließt eine Analyse der im Rahmen der Nachhandelsphase existierenden betriebswirtschaftlichen Risiken einschließlich der diesbezüglich existierenden Risikomanagementstrategien (Handelspraktiken) der Finanzmarktteilnehmer mit ein.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich dem deutschen materiellen Recht der Effektenverwahrung unter Berücksichtigung der rechtstatsächlichen Erkenntnisse, wobei zunächst die „statischen“ Sachverhalte, also die reine Verwahrungssituation, und sodann die „dynamischen“ Sachverhalte, also der eigentliche Effektingiroverkehr, unter besonderer Berücksichtigung des gutgläubigen Erwerbs analysiert werden. Im Ergebnis wird gezeigt, dass das deutsche Depotrecht trotz einzelner Schwächen (und seines verbreitet eher negativen Rufs) durchaus eine weitgehend adäquate Lösung für die Rechtsprobleme des buchungsgestützten Effektsystems bereithält, und zwar in Form eines hybriden Regelungsmodells zwischen Schuld- und Sachenrecht, das die wesentlichen Mindeststandards der aktuellen Reformvorhaben bereits erfüllt.

In dem anschließenden dritten Teil werden die zum inländischen Recht gewonnenen Einsichten in funktional-rechtsvergleichender Perspektive ins Verhältnis zu den Lösungen ausgewählter ausländischer Depotrechte gesetzt. Zu diesem Zweck wird zunächst das US-amerikanische Depotrechtsmodell gemäß Artikel 8 des Uniform Commercial Code untersucht. Dieses Regelungskonzept wird vielfach als weltweit führender Vertreter eines mit dem geltenden deutschen (Miteigentums-) Modell nicht zu vereinbarenden, praktischen Bedürfnissen aber in besonderem Maße Rechnung tragenden Treuhandmodells angesehen. Hier werden wiederum statische und dynamische Sachverhalte beleuchtet und darüber hinaus die rechtstatsächlich nachweisbaren Phänomene der Aktienvermehrung (*phantom shares*) und der doppelten Stimmabgabe (*over-voting*) identifiziert und erörtert. Hierbei handelt es sich um das Problem, dass Depotgutschriften in rechtstatsächlicher Hinsicht unbegrenzt reproduzierbar sind, so dass Depotbanken faktisch mehr Gutschriften erteilen können als Berechtigungen (Aktien) vom Emittenten tatsächlich gegeben wurden. In einer derartigen Situation stellt sich z.B. im Rahmen von *corporate actions* die gesellschafts- und depotrechtliche Frage, wie mit solchen ungedeckten Gutschriften – sog. „Phantomaktien“ – zu verfahren ist. In diesem Zusammenhang entwickelt Schwarz Lösungsmodelle, wie derartige Probleme – auch im deutschen Recht – rechtlich zu behandeln und zu verhindern sind. Der rechtsvergleichende Teil enthält darüber hinaus kurze Darstellungen des belgischen und des Depotrechts Belgiens und Luxemburgs, zweier Länder, die für den internationalen Effektenhandel von besonderer Bedeutung sind.

Die rechtsvergleichende Umschau führt zu der Einsicht, dass – entgegen der bisher herrschenden Einschätzung – alle drei betrachteten Regelungsmodelle ebenfalls einen hybriden Lösungsansatz verfolgen, der sich in den Ergebnissen nicht wesentlich von denen des deutschen Modells unterscheidet, sondern sich vielmehr als dessen Funktionsäquivalent darstellt. Bei funktionaler Betrachtung kann mithin eine Konvergenz aller

vier Systeme verzeichnet werden, und zwar trotz eines jeweils unterschiedlichen rechtskonstruktiven Ausgangspunktes. Zugleich erweist sich damit der funktionale Ansatzpunkt (*functional approach*) der derzeitigen Reformbestrebungen als zutreffend und umsetzbar.

Der vierte und letzte Teil der Arbeit wendet sich dem internationalen Privatrecht der grenzüberschreitenden Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu. Hierzu ist in einem ersten Schritt die Systematik des geltenden Effektenkollisionsrechts darzustellen und fortzuentwickeln. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die vielen unterschiedlichen Kollisionsnormen, die bei internationalen Wertpapiertransaktionen typischerweise betroffen sind, vorgestellt und gegeneinander abgegrenzt. Denn die jüngere wissenschaftliche und politische Diskussion betreffend die Implementation des Haager Wertpapierübereinkommens hat gezeigt, dass die Anwendungsbereiche der potentiell einschlägigen Statute häufig miteinander vermischt werden. Diese Ungenauigkeiten im Qualifikationsprozess haben zu Missverständnissen und Fehlbewertungen der geltenden und vorgeschlagenen kollisionsrechtlichen Lösungsmodelle geführt. In einem zweiten Schritt wird dann die Ermittlung und Funktionsweise des sog. Wertpapiersachstatuts im Detail beleuchtet. Das Wertpapiersachstatut ist diejenige Rechtsordnung, die über die sachenrechtlichen Rechtsfragen in Bezug auf Depotgutschriften befindet (z.B. deren *erga omnes*-Wirkungen). In diesem Zusammenhang wird das geltende europäische Richtlinienrecht sowie dessen Umsetzung in das deutsche internationale Privatrecht untersucht, und zwar jeweils in vergleichender Perspektive zum Vorschlag des Haager Wertpapierübereinkommens von 2006. Schließlich wird ein Blick auf die geplante Reform durch die europäische Wertpapierrechtsrichtlinie geworfen. Auf Grundlage der in den vorausgehenden Abschnitten gewonnenen Einsichten wird ein eigenes Regelungsmodell für das Effektenkollisionsrecht vorgestellt. Die Arbeit schließt mit einer thesenhaften Zusammenfassung ihrer wesentlichen Ergebnisse.

Die Habilitationsschrift erscheint demnächst im Verlag Mohr Siebeck in der von Institut herausgegebenen Reihe Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

„BEWERTEN HEISST VERGLEICHEN“

BEWERTUNGSRECHTSVERGLEICHUNG ALS FORSCHUNGSgegenSTAND DES INTERNATIONALEN UNTERNEHMENSRECHTS

Fragen der Unternehmensbewertung sind im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, aber auch im Konzern- und Übernahmerecht von großer rechtspraktischer Bedeutung. Gleichwohl gelten sie schon im nationalen Rahmen als randständige Materie. Sie werden in den juristischen Lehrbüchern häufig nur gestreift und bereitwillig den Bewertungspraktikern überlassen: Judex non calculat! Als eigenständiger Forschungsgegenstand des internationalen Unternehmensrechts sind sie noch weniger entdeckt; die „Könige in diesem Feld sind nationale Autoritäten“ (Großfeld), in Deutschland angeführt vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und wohlwollend begleitet durch die obergerichtliche Spruchpraxis. Diese selbstzentrierte Sichtweise wird sich im Zeitalter globaler Finanzmärkte und grenzüberschreitender Unternehmenszusammenschlüsse auf Dauer nicht durchhalten lassen. Bewertungsrechtsvergleichung ist daher ein Gebot der Stunde. Sie stellt den Rechtsvergleicher allerdings vor besondere Herausforderungen, weil er neben den gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen auch die betriebswirtschaftlichen Grundlagen sowie die berufsständischen Standards im In- und Ausland berücksichtigen muss. Vor diesem Hintergrund hat die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer unter dem doppelsinnigen Motto „Bewerten heißt vergleichen“ mit einer Kartierung des bewertungsrechtlichen Geländes in Europa und der Welt begonnen.



recht ebenfalls drei stilprägende Eigenheiten herausarbeiten: Die Zweigleisigkeit der Bewertung börsennotierter und nicht börsennotierter Gesellschaften, die Kodifizierung der Bewertungsmethoden und die Eröffnung privatautonomem Gestaltungsspielraums hinsichtlich der Bewertungskriterien für nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften.

Literatur: Holger Fleischer; Marco Maugeri, Rechtsfragen der Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen in Deutschland und Italien, RIW 2013, 24-33; Marco Maugeri; Holger Fleischer, Problemi giuridici in tema di valutazione delle azioni del socio recedente: un confronto tra diritto tedesco e diritto italiano, Rivista delle società 2013, 78-117.

II. Deutschland – Vereinigte Staaten

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten beginnen die Gemeinsamkeiten mit den generalklauselartigen und damit ausfüllungsbedürftigen Bewertungsvorgaben im Gesetz. Was unter angemessener Abfindung (§ 305 Abs. 1 AktG) bzw. *fair value* (§ 262(h) DGCL) zu verstehen ist, haben die Gerichte in längeren Entscheidungsketten allmählich herausgearbeitet. Dabei haben BGH und *Delaware Supreme Court* unabhängig voneinander den Grundsatz anteiliger Unternehmensbewertung (*proportionate interest in the corporate enterprise*) aufgestellt und ihn als rechtsverbindliche Vorgabe dem Zugriff von Prüfungspraxis und Betriebswirtschaftslehre entzogen. Nuan-

I. Deutschland – Italien

Eine erste Einzelstudie beschäftigt sich mit den Rechtsfragen der Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen in Deutschland und Italien. Sie lenkt den Blick vor allem auf konzeptionelle Unterschiede zwischen den beiden Bewertungsregimen: Zu den stilprägenden Merkmalen der normorientierten Unternehmensbewertung in Deutschland gehören das Verfassungsgebot der vollen Abfindung, die praktische Dominanz der IDW-Bewertungsstandards und die besondere Ausgestaltung des Rechtsschutzes im Spruchverfahren. Umgekehrt lassen sich für das italienische Aktien-

cierungen zeigen sich bei der Wahl des jeweiligen Barwertkalküls (Ertragswertmethode versus DCF-Verfahren). Markante Abweichungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausgestaltung des Abfindungs- und Gerichtsverfahrens. Auch die Art und Weise der Einbindung von Expertenwissen unterscheidet sich jedenfalls graduell. In den Vereinigten Staaten verfügt kein berufsständischer Verband über eine vergleichbare „Deutungshoheit“ wie das IDW. Der Meinungsmarkt ist daher deutlich offener. Gemäß den Vorgaben der grundlegenden *Weinberger-Entscheidung* zur Statthaftigkeit aller in Finanzkreisen anerkannten Techniken und Methoden schöpfen die Gerichte aus ganz verschiedenen Quellen.

Literatur: *Holger Fleischer; Stephan Schneider; Marlen Thaten*, Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen in Deutschland und den Vereinigten Staaten, *Der Konzern* 2013, 61-75.

III. Deutschland – Frankreich

Bei einer vergleichenden Gegenüberstellung der Bewertungsregime in Deutschland und Frankreich liegen die größten Unterschiede in der Rollenverteilung zwischen Bewertungsachverständigem und Gericht: Das französische Gesellschaftsrecht legt die Anteilsbewertung nahezu vollständig in die Hände des *expert*, der über größtmögliche Freiheiten verfügt und die Höhe des Abfindungsanspruchs verbindlich festlegt. Demgegenüber hat nach deutschem Recht der Richter das „letzte Wort“. Verstärkt wird diese gesetzliche Vorprägung noch durch das Verfassungsgebot der „vollen Abfindung“ gemäß Art. 14 Abs. 1 GG. In Frankreich hat sich eine solche *constitutionnalisation* auf der Grundlage von Art. 17 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 dagegen nur in Randbereichen Bahn gebrochen, nämlich im Zusammenhang mit der Nationalisierung und Privatisierung von Wirtschaftsunternehmen. Eine dritte markante Abweichung liegt in der unterschiedlich weit gediehenen Standardisierung der Unternehmensbewertung durch die berufsständischen Verbände. Schließlich unterscheiden sich das französische und deutsche Bewertungsrecht diametral in ihrer Grundhaltung gegenüber privatautonomen Abfindungsvereinbarungen: Art. 1843-4 C. civ. stärkt im Interesse des Minderheitenschutzes die Unabhängigkeit des *expert* und erlaubt ihm sogar, sich über gesellschaftsvertragliche Abreden der Parteien hinwegzusetzen. Demgegenüber lässt § 738 BGB den Gesellschaftern breiten Raum zur Vereinbarung einer maßgeschneiderten Abfindungsregelung im Einzelfall, wie dies auch international üblich ist.

Literatur: *Holger Fleischer; Felix Jaeger*, Gesellschaftsrechtliche Anteilsbewertung in Frankreich gemäß Art. 1843-4 Code civil – Eine Vorstudie zur Komparatistik im Recht der Unternehmensbewertung, *RabelsZ* 77 (2013), 693-722.

IV. Deutschland – Japan

Im Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Japan zeigen sich neben grundlegenden Gemeinsamkeiten auch tiefgreifende konzeptionelle Unterschiede. Dies gilt zunächst für die nahezu ausschließliche Heranziehung des Börsenkurses bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften in Japan. Sie scheint – wie in Italien – von der Vorstellung auszugehen, dass es insoweit nicht um die Ermittlung des Beteiligungswertes an einem lebenden (Gesamt-)Unternehmen, sondern um eine unmittelbare Anteilsbewertung geht, welche die börsennotierte Aktie als selbständig handelbares und mit einem Marktpreis versehenes (Einzel-) Gut ansieht. Ein zweiter Unterschied zeigt sich in dem Bewertungsziel: Während nach Ansicht des BGH der Grenzwert zu ermitteln ist, zu dem außenstehende Aktionäre ohne Nachteil aus der Gesellschaft ausscheiden können, hat der japanische Reformgesetzgeber diese ursprünglich auch von der japanischen Spruchpraxis verwendete Formel durch eine andere ersetzt, die eine Beteiligung ausscheidender Aktionäre an allfälligen Verbundvorteilen ermöglichen soll. Bemerkenswerte Nuancierungen offenbaren sich weiterhin in der unterschiedlichen Neigung zur fallübergreifenden Verallgemeinerung: Hierzulande besteht eine Tendenz zur regelhaften Verdichtung bewertungsrechtlicher Einsichten, während Art. 144 Abs. 3 des japanischen Gesellschaftsgesetzes die hohe Bedeutung des Einzelfalls für eine sachgerechte Bewertung hervorhebt.

Literatur: *Eiji Takahashi; Holger Fleischer; Harald Baum*, Unternehmensbewertung im Recht der Aktiengesellschaft: Ein japanisch-deutscher Rechtsvergleich, *ZJapanR* 36 (2013), 1-53.

V. Nationale Reformperspektiven im Lichte der Rechtsvergleichung

Ein umfangreicher Grundlagenaufsatz führt die Ergebnisse der verschiedenen Einzelstudien zusammen und lotet Reformperspektiven für eine Fortentwicklung des Bewertungsregimes in Deutschland aus, das zunehmend in die Kritik gerät. Ein Hauptvorwurf lautet, dass die ausschließliche Heranziehung des Ertragswertverfahrens nach dem berufsständischen IDW-Standard S 1 einen nationalen Sonderweg darstelle, der von der internationalen Bewertungspraxis abweiche, im Ausland kaum verstanden werde und daher grenzüberschreitende Transaktionen erschwere. Er wird im Lichte der rechtsvergleichenden Erfahrungen eingehend unter die Lupe genommen. Dabei geht es um die Rollenverteilung zwischen Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre, Methodenmonismus versus Methodenvielfalt, die Bedeutung des Börsenkurses, den Einfluss berufsständischer Bewertungsstandards, die Vor- und Nachteile einer Kodifizierung von Bewertungsmethoden, Satzungsautonomie für Bewertungsmethoden sowie eine verfassungsrechtliche Überwölbung einfachrechtlicher Bewertungsvorgaben.

Literatur: *Holger Fleischer*, Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen: Bestandsaufnahme und Reformperspektiven im Lichte der Rechtsvergleichung, AG 2014, 97-114.

VI. Der Liquidationswert als Untergrenze der Unternehmensbewertung

Weitere Veröffentlichungen widmen sich ausgewählten Einzelproblemen der Unternehmensbewertung im Schnittfeld von Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre und Bewertungspraxis. Ein Beitrag untersucht, ob der Liquidationswert bei gesellschaftsrechtlichen Abfindungsansprüchen stets die Untergrenze des Unternehmenswerts bildet, auch wenn das Unternehmen tatsächlich fortgeführt wird. Von Bedeutung ist dies sowohl für die Abfindungsbemessung ausscheidender Personen- oder GmbH-Gesellschafter (§ 738 Abs. 1 Satz 2 BGB) als auch für die angemessene Abfindung außenstehender Aktionäre (§§ 305 Abs. 1, 327a Abs. 1 AktG). In all diesen Fallgestaltungen kann der gewöhnlich herangezogene Ertragswert bei verlustbringenden oder ertragschwachen Unternehmen hinter dem Liquidationswert zurückbleiben. Entgegen einer verbreiteten Rechtsprechung, aber in Übereinstimmung mit der Betriebswirtschaftslehre und den Wertungen des österreichischen OGH und des US-amerikanischen *Revised Uniform Partnership Act* wird der Liquidationswert als Untergrenze der Unternehmensbewertung angesehen.

Literatur: *Holger Fleischer, Stephan Schneider*, Der Liquidationswert als Untergrenze der Unternehmensbewertung bei gesellschaftsrechtlichen Abfindungsansprüchen, DStR 2013, 1736-1743.

VII. Unternehmensbewertung bei konzernfreien Verschmelzungen zwischen Geschäftsleiterermessen und Gerichtskontrolle

Ein anderer Aufsatz untersucht, ob bei konzernfreien Verschmelzungen die gerichtliche Kontrolldichte des vertraglich vereinbarten Umtauschverhältnisses eingeschränkt werden darf. Er setzt sich dabei ausführlich mit dem sog. Verhandlungsmodell der Unternehmensbewertung auseinander und wirft zugleich einen vergleichenden Seitenblick auf das US-amerikanische Verschmelzungsrecht. Als Ergebnis hält er fest, dass sich die Gerichte auch bei konzernfreien Verschmelzungen im Spruchverfahren nicht auf eine bloße Verfahrenskontrolle beschränken dürfen. Die vielbeschworene Richtigkeitsgewähr frei ausgehandelter Verschmelzungsverträge („Verhandlungsmodell“) rechtfertigt kein anderes Resultat. Übereinstimmend und zutreffend haben BVerfG und *Delaware Supreme Court* daher kürzlich entschieden, dass der Tatrichter seinen gesetzlichen Kontrollauftrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 UmwG bzw. § 262(h) DGCL eigenverantwortlich wahrnehmen muss.

Literatur: *Holger Fleischer, Sebastian Bong*, Unternehmensbewertung bei konzernfreien Verschmelzungen zwischen Geschäftsleiterermessen und Gerichtskontrolle, NZG 2013, 881-890.

VIII. Das Fungibilitätsrisiko im Schnittfeld von Aktienkonzernrecht, Betriebswirtschaftslehre und Rechtsvergleichung

Schließlich wendet sich ein weiterer Beitrag der wenig erörterten Frage zu, ob bei der Bewertung der Anteile nicht börsennotierter Gesellschaften Bewertungsabschläge erforderlich sind, wenn und weil ihnen ein größeres Fungibilitätsrisiko innewohnt als börsengängigen Titeln. Eine Antwort hierauf wird im fachübergreifenden Gespräch zwischen betriebswirtschaftlicher Bewertungstheorie, berufsständischer Bewertungspraxis und bereichsspezifischem Bewertungsrecht gesucht.

Literatur: *Holger Fleischer*, Zur Behandlung des Fungibilitätsrisikos bei der Abfindung außenstehender Aktionäre (§§ 305, 320b AktG) – Aktienkonzernrecht, Betriebswirtschaftslehre, Rechtsvergleichung, in: Festschrift Hoffmann-Becking, 2013, S. 331-345.

EINE JURISTISCHE LANDKARTE DES BESCHLUSSMÄNGELRECHTS IN EUROPA UND DER WELT

Das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht gehört nicht zu jenen bevorzugten Höhenlagen, die von der Sonne der Rechtsvergleichung besonders verwöhnt werden. Es ist allenthalben fest in nationaler Hand und von der in- und ausländischen Komparatistengilde kaum erforscht. Dies ist umso bedauerlicher, weil diese sperrige Regelungsmaterie in Deutschland einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. So hat es der 69. Deutsche Juristentag in München 2012 noch einmal bekräftigt, nachdem er schon vier Jahre zuvor in Erfurt eine Totalrevision gefordert hatte. Die Rechtsvergleichung kann hierzu manche Hilfestellung leisten. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit verschiedenen Reformfragen des Beschlussmängelrechts im Aktien- und GmbH-Recht.

I. Entwicklungslinien des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts: Rechtsvergleichung – Dogmengeschichte – Reformvorschläge

Ein erster Grundlagenbeitrag von nahezu 100 Seiten nähert sich dem Thema zunächst aus rechtsvergleichender Perspektive. Aufbauend auf ausführlichen Länderberichten fasst er Gruppen von Rechtsordnungen zusammen, deren Beschlussmängelregime sich durch Gemeinsamkeiten im konzeptionellen Zugriff oder durch gleich gerichtete Reformschritte auszeichnen. Es sind dies (a) Deutschland, Österreich und die Schweiz, (b) Großbritannien und die Vereinigten Staaten, (c) Frankreich und Belgien, (d) Italien, Griechenland und Spanien und (e) Japan. Ein dogmengeschichtlicher zweiter Teil zeichnet die Entwicklung des deutschen Beschlussmängelrechts von den frühen Tagen des Reichsoberhandelsgerichts über seine Kodifizierung in vier Schritten (1884, 1897, 1937, 1965) bis hin zu den missbrauchsinduzierten Teilreformen der jüngsten zwei Jahrzehnte nach. Anschließend werden in einem ausgedehnten Streifzug durch Geschichte und Gegenwart ausgewählte Reformvorschläge zum deutschen Beschlussmängelrecht vorgestellt und sodann mit dem Erfahrungsschatz ausländischer Aktienrechte abgeglichen. Erörtert werden: Die Einführung eines Quorums, die individuelle Rechtsverletzung, eine An-

fechtungsbefugnis für Aktionärsvereinigungen, Klage- oder Kontrollbefugnisse der Kapitalmarktaufsicht, Schadensersatz bei Klagemissbrauch und Sicherheitsleistung, einstweiliger Rechtsschutz mit vertauschten Parteirollen, Unschädlichkeit von Bagatellmängeln, richterliches Ermessen auf der Rechtsfolgenseite, Anfechtungsfrist und Widerspruchserfordernis. Schließlich wird noch ein Blick auf unionsrechtliche Facetten des Beschlussmängelrechts geworfen. Einschlägige Vorschriften finden sich in verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien(entwürfen), frühen Verordnungsvorschlägen für die Europäische Aktiengesellschaft und ganz punktuell im Europäischen Zivilprozessrecht.

Literatur: Holger Fleischer, Entwicklungslinien des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts: Rechtsvergleichung – Dogmengeschichte – Reformvorschläge, in: Holger Fleischer; Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2012, 2013, S. 67-165.

II. Beschlussmängelrecht in der GmbH: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik

Ein zweiter Beitrag entfaltet das Beschlussmängelrecht der GmbH in rechtsdogmatischer, kautelarjuristischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Hinsicht: Wo steht das GmbH-rechtliche Beschlussmängelregime? In welche Richtung sollte es sich weiterentwickeln? Empfiehlt es sich, seine Kodifizierung ins Auge zu fassen? Antworten auf diese Grundsatfragen sucht dieser Beitrag, indem er den historischen Ursprüngen und richterrechtlichen Entwicklungslinien des Beschlussmängelrechts in der GmbH nachspürt, aber auch, indem er kautelarjuristische Literatur auswertet und die Lösungsmodelle ausländischer GmbH-Rechte vorstellt. Dabei zeigt sich, dass der „Baustil“ ausländischer Beschlussmängelregime beträchtlich voneinander abweicht: Neben Generalverweisungen auf das Aktienrecht (Schweiz, Türkei) finden sich gemeinsame Vorschriften für alle Kapitalgesellschaften (Belgien, Frankreich, Spanien), eigenständige GmbH-rechtliche Regelungen (Österreich, Polen) sowie eine Verknüpfung GmbH- und aktienrechtlicher Vorschriften. Auf dieser breiten Grundlage werden schließlich Eckpunkte für eine gesetzliche

Neuregelung des GmbH-Beschlussmängelrechts in Deutschland entwickelt. Empfohlen wird eine räumlich eigenständige Regelung im GmbH-Recht, die den Besonderheiten der GmbH Rechnung trägt, aber zugleich an bewährten aktienrechtlichen Teilelementen festhält. Dabei sollten den Gesellschaftern in verschiedener Hinsicht statutarische Regelungsspielräume offenstehen. Die dispositiven Vorschriften sollten grundsätzlich jene Vereinbarungen nachbilden, auf die sich die Gesellschafter in Verhandlungen mehrheitlich verständigt hätten.

Literatur: *Holger Fleischer*, Das Beschlussmängelrecht in der GmbH: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, GmbHR 2013, 1289-1302.

III. Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik

Ein dritter Grundlagenbeitrag unternimmt eine umfassende Bestandsaufnahme des Rechtsschutzes gegen fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse. Hierfür kennt das deutsche Aktienrecht keine ausdrückliche Regelung. Zahlreiche Grundsatz- und Einzelfragen sind daher bis heute nicht endgültig geklärt. Für eine kritische Würdigung des bisher erreichten Entwicklungsstandes bietet die Rechtsvergleichung wertvolle Orientierungsmarken. Ausländische Aktienrechte haben die Ausgestaltung des Rechtsschutzes gegen fehlerhafte Aufsichts- oder Verwaltungsratsbeschlüsse teils der Spruchpraxis überlassen (Österreich, Polen, Griechenland), teils einer gesetzlichen Spezialregelung zugeführt (Schweiz, Italien, Spanien, Belgien, Frankreich). Die Art und Weise des Rechtsschutzes variiert. Wo es an ausdrücklichen Regelungen mangelt, wird die Lücke nicht durch entsprechende Anwendung der Vorschriften über fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse, sondern zumeist mit der gewöhnlichen Feststellungsklage geschlossen. Deren Achillesferse liegt in der fehlenden Klagfrist. Für eine zeitliche Beschränkung des Rügerechts sollen die Rechtsfigur der Verwirkung oder der Rechtsmissbrauchseinwand sorgen. Kodifizierte Beschlussmängelregime tragen dem Problem durch feste gesetzliche Fristen Rechnung. Sie ordnen zugleich eine *inter-omnes*-Wirkung des stattgebenden Urteils an, der man andernorts ohne gesetzliche Grundlage bald zurückhaltender, bald mutiger gegenübersteht. Aufbauend auf dieser breiten rechtsvergleichenden Umschau spricht sich der Beitrag dafür aus, die Regelungen für fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse hierzulande in Gesetzesform zu gießen. Modellcharakter könnte das italienische Aktienrecht haben: Es sieht eine Klagfrist von neunzig Tagen vor, lässt Klagen von Aktionären nur bei unmittelbarer Verletzung von Mitgliedschaftsrechten zu und gewährleistet durch eine Verweisung auf das Beschlussmängelregime für Hauptversammlungsbeschlüsse eine *erga-omnes*-Wirkung stattgebender Beschlüsse.

Literatur: *Holger Fleischer*, Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, DB 2013, 160-167 (Teil 1), 217-224 (Teil 2).

IV. Alte und neue Hürden für Anfechtungskläger im Aktien- und GmbH-Recht

Ein weiterer Beitrag setzt sich ausführlich mit drei artverwandten Anforderungen an Anfechtungskläger im Aktien- und GmbH-Recht auseinander: (1) dem ausdrücklich geregelten Widerspruchserfordernis, (2) einem etwaigen Verlust der Anfechtungsbefugnis bei vorheriger Zustimmung zu dem Gesellschafterbeschluss und (3) einer ungeschriebenen Rügeobliegenheit bei erkannten Verfahrensmängeln in der Gesellschafterversammlung. Eine seiner Empfehlungen geht dahin, aus der allgemeinen Treue- und Loyalitätspflicht des Kapitalgesellschafters eine Obliegenheit zur Rüge konkreter (Verfahrens-)Mängel zu entwickeln. Jedenfalls bei offenkundigen Verfahrensmängeln, die sich rasch beheben lassen (Paradigma: akustische Probleme während der Gesellschafterversammlung), darf man von einem redlichen Aktionär oder GmbH-Gesellschafter eine unverzügliche Rüge erwarten.

Literatur: *Holger Fleischer/Elke Heinrich*, Alte und neue Hürden im Aktien- und GmbH-Recht, GesRZ 2013, 311- 317.

KAPITALMARKTRECHT *meets* KARTELLRECHT

Eine weitere Forschungsreihe der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe um Holger Fleischer widmet sich dem wissenschaftlich bislang unterbelichteten Überlappungsbereich von Kapitalmarkt- und Kartellrecht. Den Anstoß dazu gaben spektakuläre Einzelfälle auf den Finanz- und Kapitalmärkten, die neben den kapitalmarktrechtlichen Aufsichtsbehörden auch die Wettbewerbsbehörden auf den Plan gerufen haben.

I. Die Libor-Manipulation zwischen Kapitalmarktrecht und Kartellrecht

Ein Pionierbeitrag aus dem Vorjahr und eine aktuelle Kommentierung beschäftigen sich mit der mutmaßlichen Manipulation des Libor-Zinssatzes durch mehrere Großbanken. Dabei ging und geht es noch immer um zwei Vorwürfe: Zum einen sollen Derivatehändler schon vor der Finanzkrise falsche Zinsmeldungen ihrer Banken veranlasst haben, um den Libor in eine für ihre eigenen Handelspositionen günstige Richtung zu lenken. Zum anderen sollen einzelne Banken während der Finanzkrise auf Veranlassung ihrer Führungsspitze geschönte Zinsmeldungen abgegeben haben, um ihre Finanz- und Liquiditätslage günstig darzustellen. Die juristische Aufarbeitung dieser Vorwürfe führt sowohl in kapitalmarktrechtliches als auch in kartellrechtliches Gebiet. Kapitalmarktrechtlich ist vor allem an das Verbot der Marktmanipulation zu denken. § 20a WpHG und seine englische Schwestervorschrift s. 118 FSMA setzen allerdings voraus, dass sich die Manipulation auf börsengehandelte Finanzinstrumente bezieht. Dies trifft für standardisierte Zins-Futures zu, nicht aber für OTC-Zins-Swaps. Hier ist eine Ergänzung des europäischen Marktmissbrauchsregimes um den Verbotstatbestand der Manipulation von Benchmarks geboten. Kartellrechtlich kommt in erster Linie eine wettbewerbsbeschränkende Preisabsprache nach Art. 101 Abs. 1 lit. a) AEUV in Betracht.

Literatur: *Holger Fleischer; Eckhart Bueren, Die Libor-Manipulation zwischen Kapitalmarktrecht und Kartellrecht, DB 2012, 2561-2568; Holger Fleischer, Kommentierung zu § 20a WpHG, in Fuchs (Hrsg.), 2. Aufl. 2014 (im Erscheinen).*

II. Cornering zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht

Marktmanipulation präsentiert sich in vielen einfallsreichen Spielarten. Zu den historisch ältesten gehört das sog. *Cornering*, bei dem ein Marktteilnehmer weitgehende Kontrolle über Angebot oder Nachfrage nach einer Ware oder einem Wertpapier erlangt und dadurch die Marktgegenseite „in die Enge drängt“. Als wohl berühmtester Fall gilt der *First Harlem Corner* aus dem Jahre 1863 mit Aktien der New Yorker Eisenbahngesellschaft. Hierzulande war bei der gescheiterten Übernahme von Volkswagen durch Porsche von *squeeze money* (Economist) die Rede. In Europa versucht man, dem *Cornering* vor allem mit dem Verbot der Marktmanipulation zu Leibe zu rücken. Ein aktueller Beitrag rückt in Europa erstmals die kartellrechtliche Dimension des *Cornering* ins Bewusstsein: Er zeigt auf, dass *Cornering* nach europäischem Kartellrecht einen Ausbeutungsmissbrauch begründen kann. Neuartige Fragestellungen zeigen sich dabei vor allem bei der sachlichen Marktabgrenzung. Das Landgericht Braunschweig hat in einem vielbeachteten Beschluss vom 19. Juni 2013 unter Berufung auf den Beitrag von *Fleischer/Bueren* zur Libor-Manipulation ausgeführt, dass in Fällen des *Cornering* neben der behaupteten Marktmanipulation auch ein Kartellrechtsverstoß in Betracht komme: „Es handelt sich hierbei aber um eine noch ungeklärte Frage, die bislang in Rechtsprechung und Literatur nicht erörtert worden ist. Über den von der Beklagten erörterten Fall der Libor-Manipulation hinaus harret der Überschneidungsbereich von Kapitalmarkt- und Kartellrecht einer grundlegenden Aufarbeitung [...]“ (BeckRS 2013, 12034).

Literatur: *Holger Fleischer, Eckart Bueren, Cornering zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht, ZIP 2013, 1253-1264; Holger Fleischer, Kommentierung zu § 20a WpHG, in Fuchs (Hrsg.), 2. Aufl. 2014 (im Erscheinen).*

III. Verbotsirrtum und Vertrauen auf Rechtsrat im europäischen Wettbewerbsrecht

Kann ein Unternehmen in einem Kartellbußgeldverfahren einwenden, dass es auf Grund eingeholten Rechtsrats von der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens ausgegangen ist? Diese

Grundsatzfrage des europäischen Wettbewerbsrechts harrt noch immer einer überzeugenden Antwort. Ein aktueller Zeitschriftenbeitrag geht dieser Frage zur Vorwerfbarkeit eines Verbotsirrtums im Einzelnen nach. Wertvolles Anschauungsmaterial zu Reichweite und Grenzen einer sog. *reliance defence* hält das in- und ausländische Organhaftungsrecht bereit. Die dort ausgetauschten Argumente können dazu beitragen, das Bewusstsein für die besonders sensiblen Problemzonen im Kartellrecht zu schärfen.

Literatur: *Holger Fleischer*, Verbotsirrtum und Vertrauen auf Rechtsrat im europäischen Wettbewerbsrecht, EuZW 2013, 326-331.

IV. Kopplung und Kursstabilisierung bei Neuemissionen zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht

Ein weiterer Beitrag behandelt Kopplungspraktiken bei begehrten Neuemissionen, die neben kapitalmarktrechtlich unzulässigen Maßnahmen wie „laddering“ auch kartellrechtlich relevante Fragestellungen aufwerfen. Gleiches gilt für Kursstabilisierungsmaßnahmen der Emissionsbanken unmittelbar nach der Platzierung von Wertpapieren.

Literatur: *Eckhart Bueren*, Kopplung und Kursstabilisierung bei Neuemissionen zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht, WM 2013, 2561-2568.

HISTORISCH-KRITISCHER KOMMENTAR ZUM BGB

Der von Reinhard Zimmermann gemeinsam mit Mathias Schmoeckel und Joachim Rückert initiierte und herausgegebene „Historisch-kritische Kommentar zum BGB“ ist ein auf sechs Bände angelegtes Gemeinschaftsprojekt von deutschen Rechtshistorikern der mittleren und jüngeren Generation. Er hat eine historisch-vergleichende Dimension insofern, als das spezifische Profil des BGB und der Rechtsentwicklung in Deutschland im Vergleich zu den anderen, im Wesentlichen auf denselben historischen Grundlagen beruhenden europäischen Rechtsordnungen deutlich werden soll. Band I (Allgemeiner Teil des BGB) ist im Jahr 2003 erschienen, Band II zum Allgemeinen Schuldrecht in zwei Teilbänden 2007 und Band III zum Besonderen Schuldrecht im Oktober 2013. Reinhard Zimmermann hat in diesem Rahmen die Geschichte der Gastwirthaftung analysiert, Jens Kleinschmidt diejenige von Auslobung und Preisausschreiben.

Der „Historisch-kritische Kommentar zum BGB“ erscheint als Kommentar. Er orientiert sich also an der praktischen Aufgabe der Jurisprudenz, Entscheidungen für bestimmte Probleme aus Texten zu gewinnen. Das heute praktizierte Zivilrecht hat sich vom Text des BGB bisweilen deutlich entfernt. Gleichwohl steht es in einem besonders intensiven Traditionszusammenhang. Der Kommentar macht diesen Zusammenhang sichtbar. Das erscheint zumal in einer Zeit von Belang, in der das alte Ideal nationaler Kodifikationen verblasst ist und die Konturen einer europäischen Privatrechtsordnung erkennbar werden. Wie sind die nationalen Rechtsstrukturen entstanden? Von welchen Vorstellungen sind sie geprägt? Wie haben sie sich verändert? Haben sie sich bewährt oder überlebt? Welche Erfahrungen lassen sich ziehen? Worin liegen gemeinsame Züge der Lösungen heute, gestern und vermutlich morgen? Welche kulturellen, ökonomischen und sozialen Faktoren haben die Lösungen geprägt? Alle diese Fragen lassen sich nur mit Blick auf ihre Geschichte lösen. Der Kommentar versteht sich als „historisch“: Die juristischen Probleme und Lösungen im BGB werden also bewusst in ihrem zeitlichen Verlauf beschrieben. Auf diesem Fundament wird vergleichend weitergedacht, bilanziert und gewertet. Der Kommentar nennt sich deswegen auch „kritisch“. Dieser Zusatz war bis zuletzt kontrovers, denn gute Geschichtsarbeit ist immer kritisch, in der Quellenarbeit wie in der Interpretation und Konstruktion der Zusammenhän-

ge. Was sich unter Rechtshistorikern versteht, erschien jedoch für einen praktisch-juristischen Kommentar aus zwei Gründen betonenswert.

Geschichte wird für die praktische Aufgabe der Jurisprudenz nicht selten als „an sich“ belanglose Schilderung dogmatisch irrelevanter Zusammenhänge beiseitegeschoben. In ähnlicher Überspitzung wird historisch als bloß kontemplativ gegen juristisch als applikativ ausgespielt. Beidem soll der Kommentar entgegenarbeiten. Denn so zutreffend diese Haltungen die Erkenntnisinteressen unterscheiden, so sehr missachten sie die seit je notwendige und produktive pragmatische Verbindung beider Elemente in der praktisch-juristischen und erst recht in der wissenschaftlich-juristischen Arbeit. Der Zusatz soll also weder nahelegen, historische Methode sei an sich unkritisch, noch den Anspruch erheben, dieser Kommentar sei vor allem kritisch im Sinne von alternativ. Unberührt bleibt schließlich, dass auch gute Dogmatik gewiss immer kritisch verfährt. Historisch-kritische Arbeit erschließt ihr dafür zusätzliche Schätze von besonderer Sachnähe.

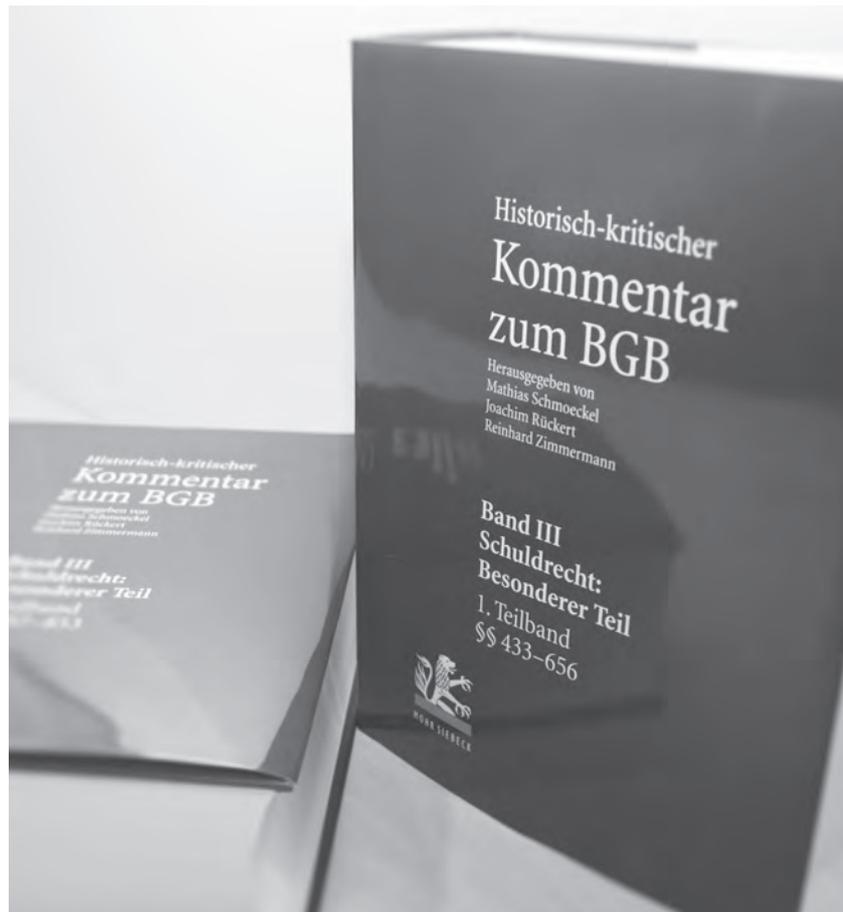
„Historisch-kritisch“ knüpft an die methodische Haltung der neuzeitlichen, quellenkritischen Philologie, Historie und humanistischen Philologie, Historie und humanistischen Jurisprudenz an, die zuerst ihre Texte nicht mehr nur als scholastisches Dogma nahmen. Auch unsere Zivilrechtstexte sind Quellen, nämlich Zeugnisse von juristischen Lösungen. Sie sind in je ihrer Zeit methodisch-historisch zu sammeln, zu sichten, zu prüfen und dann zu ordnen nach Form und Gehalt. Kritisch meint die dabei stets mitlaufende Haltung des prüfenden Beurteilens im Sinne einer Kritik der juristischen Vernunft unseres BGB. Ein zuverlässig historischer Zugriff erbringt fast von selbst die sach nächsten Fundamente für fundierte BGB-Kritik – eine Kritik, in der sich die Dogmatik schon seit 1900 geübt hat. Der Kommentar schreibt damit eine Geschichte des durch das und mit dem BGB in über hundert Jahren Geleisteten und bietet so eine bessere Grundlage für Bewertungen.

Dieser „Historisch-kritische Kommentar“ baut auf den reichen Ergebnissen juristischer Dogmengeschichte auf und liefert eine Bestandsaufnahme und Verarbeitung der juristischen Probleme selbst in ihren realen Kontexten. Er widmet sich Kontinuitäten und Brüchen gleichermaßen im Sinne einer historischen Rechtsvergleichung. Die notwendige Einheit des Problems und

damit der Erläuterungsaufgabe liegt in der Art und Weise, wie zu verschiedenen Zeiten ein bestimmtes juristisches Problem gelöst wurde. Die Kommentierungen erklären daher jeweils zuerst das Regelungsproblem und die Lösungswege im Überblick, dann die Lösungswege vor dem BGB, den Weg des BGB selbst und die dogmatischen Konkretisierungen seit 1900. Sie schließen mit Bilanz und Ausblick. Der Einstieg beim Regelungsproblem leistet Doppeltes: Zum einen wird das jeweilige juristische Problem vom BGB her bestimmt. Zum anderen wird ein vergleichender Rahmen eröffnet. Denn umfasst werden müssen nicht einfach das BGB als stehendes Dogma, sondern auch seine Entscheidung gegen andere Lösungen sowie die 1900 hinzugekommenen und heute erwogenen Lösungen. Der Ansatz verknüpft also das juristische Gestern, Heute und mögliche Morgen zu einem bestimmten Problem. So lässt sich auch kontrolliert auswählen, ordnen und beurteilen, was aus dem unaufhörlichen Strom der Geschichte eigentlich einschlägig und wichtig für eine bestimmte Frage erscheint.

Diese Verknüpfung von historisch, kritisch und vergleichend soll Originalität und Nutzen dieses Kommentars ergeben. Es geht um Problemge-

schichten von Lösungen auf der Basis von Vorgeschichten und Dogmengeschichten. Verständlich werden sollen im Sinne einer Vergleichung funktionaler Art die Lösungswege zu einem bestimmten Sachproblem. Das geschieht in herkömmlicher Dogmatik selten, denn es ist auch nicht erste Aufgabe der dogmatischen Arbeit am geltenden Recht.



Inhaltsverzeichnis des dritten Bandes des „Historisch-kritischen Kommentars zum BGB“:

1. Teilband:

vor § 433:	Die Systematik des Besonderen Schuldrechts (Sibylle Hofer) Der Kauf als Vertragstyp (Wolfgang Ernst)
§ 433:	Das Verhältnis von Kauf und Übereignung (Wolfgang Ernst)
§§ 434–445:	Sach- und Rechtsmängelhaftung (Wolfgang Ernst)
§§ 446, 447:	Gefahrtragung (Wolfgang Ernst)
§ 449:	Eigentumsvorbehalt (Wolfgang Ernst)
Anhang zu §§ 433–453:	Viehkauf (Jan Thiessen)
§§ 454–473:	Besondere Arten des Kaufs (Jan Thiessen)
§§ 474–479:	Verbrauchsgüterkauf (Matthias Schmoeckel)
§ 480:	Tausch (Jan Thiessen)
§§ 481–487:	Teilzeit-Wohnrechteverträge (Michaela Reinkenhof)
§§ 488–512:	Gelddarlehen, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsvertrag (Siegbert Lammel / Frank L. Schäfer)
§§ 516–534:	Schenkung (Guido Pfeifer)
§§ 535–580a:	Mietvertrag (Peter Oestmann)
§§ 581–597:	Pacht und Landpacht (Frank Theisen)
§§ 598–606:	Leihe (Steffen Schlinker)
§§ 607–609:	Sachdarlehensvertrag (Rudolf Meyer-Pritzl)
vor § 611:	Die Regelungsprobleme und Lösungen seit Rom im Überblick (Joachim Rückert)
§ 611:	Dienstvertrag mit Arbeitsvertrag (Joachim Rückert)

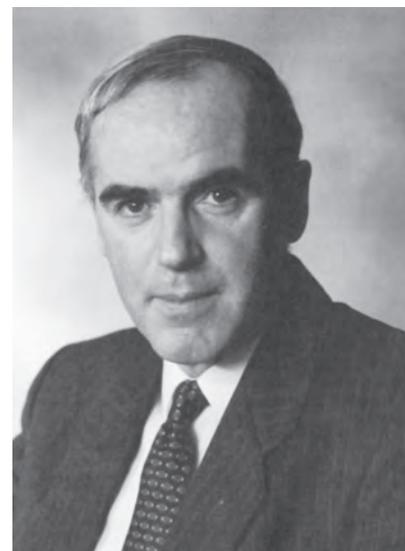
§§ 612–614:	Abschluss und Vergütung, Leistung in Person, Übertragbarkeit, Fälligkeit (Joachim Rückert)
§ 615:	Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko (Joachim Rückert)
§ 616:	Vorübergehende Verhinderung des Dienstschuldners (Joachim Rückert)
§§ 617–619:	Dienstvertrag: Besondere Pflichten des Dienstberechtigten (Andreas Deutsch)
§§ 620–630:	Beendigung des Dienstverhältnisses (Andreas Deutsch / Thorsten Keiser)
§§ 631–651:	Werkvertrag (Wolfgang Forster / Christiane Birr)
§§ 651a–651m:	Reisevertrag (Thomas Simon)
§§ 652–655e:	Mäklervertrag (Michaela Reinken Hof)
§ 656:	Ehemakler (Michaela Reinken Hof)

2. Teilband:

§§ 657–661a:	Auslobung (Jens Kleinschmidt)
§§ 662–675b:	Auftrag und Geschäftsbesorgung (Siegbert Lammel)
§§ 675c–676c:	Zahlungsdienste (Stephan Meder / Andrea Czelk)
§§ 677–687 I:	Geschäftsführung ohne Auftrag (Nils Jansen)
§ 687 II:	Gewinnhaftung bei Geschäftsanmaßung (Nils Jansen)
§§ 688–700:	Verwahrung (Ralf Frassek)
§§ 701–704:	Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Reinhard Zimmermann)
§§ 705–740:	Gesellschaft (Susanne Lepsius)
§§ 741–758:	Gemeinschaft (Rudolf Meyer-Pritzl)
§§ 759–761:	Leibrente (Hans-Georg Hermann)
§§ 762–764, 656, 814, 2. Fall:	Unvollkommene Verbindlichkeiten (Franz Dorn)
§§ 765–778:	Bürgschaft (Hans-Peter Haferkamp)
§ 779:	Vergleich (Hans-Georg Hermann)
§§ 780–782:	Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis (Andreas Thier)
§§ 783–792:	Anweisung (Stephan Meder / Andrea Czelk)
§§ 793–808:	Schuldverschreibung auf den Inhaber (Arne Dirk Duncker)
§§ 809–811:	Vorlegung von Sachen (Christiane Birr)
§§ 812–822:	Ungerechtfertigte Bereicherung (Frank L. Schäfer)
§§ 823–830, 840, 842–853:	Unerlaubte Handlungen (Deliktsrecht) (Gottfried Schiemann)
§§ 831–839a, 841:	Unerlaubte Handlungen: Sondertatbestände (Bernd Kannowski)

LORD RODGER OF EARLSFERRY IN MEMORIAM

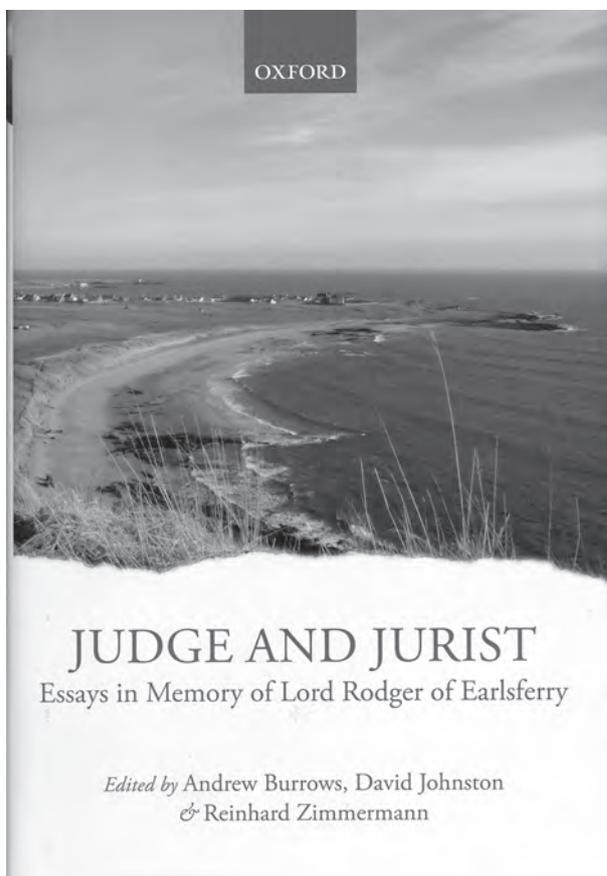
Reinhard Zimmermann, *Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist Mitherausgeber des bei Oxford University Press erschienenen Bandes „Judge and Jurist“, der dem 2011 verstorbenen Lord Rodger of Earlsferry gewidmet ist. 47 Autoren aus der Rechtswissenschaft in Großbritannien und Deutschland sowie der Richterschaft am britischen Supreme Court gedenken darin ihres Freundes und Kollegen, der viele Jahre als Anwalt, Richter, Präsident des höchsten schottischen Gerichts, Regierungsmitglied und Richter am britischen Supreme Court (vormals: House of Lords) wirkte und darüber hinaus als Rechtswissenschaftler (er war zu Beginn seiner Laufbahn Dozent für Römisches Recht in Oxford gewesen und blieb der Wissenschaft sein Leben lang treu) weltweite Anerkennung erlangte.*



Die in fünf Kategorien gebündelten Aufsätze würdigen sowohl die Person *Lord Rodger* als auch sein richterliches und akademisches Vermächtnis. Das Werk beginnt mit persönlichen Ehrungen an *Lord Rodger* und stellt sodann seine Arbeit als Richter im House of Lords und am Supreme Court in den Mittelpunkt des zweiten Teils. Insgesamt bietet dieses Kapitel damit einen faszinierenden Blick hinter die Kulissen und in die Arbeitsweise des höchsten Gerichts Großbritanniens. Die weiteren Kapitel spiegeln die Interessen *Lord Rodgers* als Jurist wider. Zunächst widmet sich der dritte Teil seiner besonderen Leidenschaft, dem römischen Recht und der römischen Rechtsgeschichte. Das folgende Kapitel vereint Beiträge zu Schottland und der schottischen Rechtsgeschichte; *Lord Rodger* stammte aus Glasgow und erhielt dort, bevor er zum Postgraduiertenstudium nach Oxford ging, auch seine juristische Ausbildung. Der Band schließt mit einer Reihe von Beiträgen, die sich mit weiteren wiederkehrenden Themen im Werk des Verstorbenen, insbesondere Rechtsvergleichung, Menschenrechte, Recht und Religion sowie Methodenlehre befassen.

Mitherausgeber des Bandes sind *Andrew Burrows*, Professor an der Universität Oxford und Fellow am All Souls College, und *David Johnston*, Queen's Counsel und Professor an der Universität Edinburgh. Zum Kreis der Autoren gehören auch die ehemaligen Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Privatrecht *Phillip Hellwege* (Augsburg), *Sonja Meier* (Freiburg) und *Stefan Vogenauer* (Oxford).

Andrew Burrows, David Johnston, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Judge and Jurist: Essays in Memory of Lord Rodger of Earlsferry*, Oxford University Press, Oxford 2013, 752 S.



CORPORATE BOARDS IN LAW AND PRACTICE

BERICHT ÜBER EIN DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHES KOOPERATIONSPROJEKT

Boards, in Deutschland Vorstände und Aufsichtsräte, spielen in der modernen internationalen Diskussion um gute Corporate Governance – also Leitung und Kontrolle von Unternehmen – eine zentrale Rolle und sind deshalb in allen industrialisierten Ländern Gegenstand ausführlicher Regelungen im Aktienrecht oder in Corporate Governance Kodizes. Aber wiewohl es einen gemeinsamen Kernbestand an solchen Regelungen gibt, sind doch die Unterschiede groß – nicht nur im Detail, sondern auch in grundsätzlichen Fragen. Diese Unterschiede beruhen teilweise auf der typischen Zusammensetzung der Aktionärschaft (Konzern- und Familiengesellschaften, so ganz überwiegend in kontinentaleuropäischen Ländern, oder Aktiengesellschaften im Streubesitz wie etwa im Vereinigten Königreich), teilweise auf pfadabhängigen historischen, politischen und sozialen Gegebenheiten, beispielsweise der Arbeitnehmermitbestimmung. In jüngerer Zeit geht die Entwicklung zu mehr Konvergenz zwischen dem einstufigen System (Verwaltungsrat), dem zweistufigen System (Vorstand und Aufsichtsrat) und verschiedenen Mischsystemen, was nicht zuletzt an dem Aufkommen der internationalen Corporate Governance Kodex-Bewegung und ihrer Unterstützung durch europäisches Recht liegt.

Klaus J. Hopt vom Hamburger Max-Planck-Institut für Privatrecht und zwei niederländische Kollegen, Richard Nowak aus Amsterdam und Gerard van Solinge von der Radboud Universität Nijmegen, kamen 2009 in Hamburg zusammen, um ein europäisches Forschungsprojekt über diese Fragen zu konzipieren. Anlass dazu war ursprünglich die Entscheidung des niederländischen Gesetzgebers, ein Wahlrecht zwischen dem herkömmlichen zweistufigen System und dem einstufigen Board-System zu eröffnen, wie es seit vielen Jahren in Frankreich und in Italien (dort sogar zwischen drei verschiedenen Alternativen) und inzwischen auch in zahlreichen anderen Ländern und für die Europäische Aktiengesellschaft besteht. Auch der 69. Deutsche Juristentag 2012 hat ein solches Wahlrecht empfohlen. Doch stellte sich rasch heraus, dass der Fokus auf das ein- oder zweistufige System, nur ein Strukturunterschied unter vielen, zu eng gewesen wäre. Als Thema wurde deshalb die Leitung und Kontrolle der modernen Aktiengesellschaft, also „Corporate Boards in Law and Practice“, gewählt.

Für die Mitarbeit wurden führende Gesellschaftsrechtler aus neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz

eingeladen, die ohne Ausnahme zusagten. Die an dem Projekt beteiligten Länder sind Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande, Polen, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich, später kam noch Spanien dazu. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die sich den Namen *Forum Europaeum Corporate Boards (FECB)* gab, waren Koen Geens von der KU Leuven, Alain Pietrancosta, Paris I, Markus Roth aus Marburg, Guido Ferrarini aus Genua, Richard Nowak und Gerard van Solinge aus Nijmegen, Stanislaw Soltysinski aus Warschau/Posen, Rolf Skog aus Stockholm, Peter Böckli aus Basel und Paul Davies aus Oxford. Hinzu kam der Ökonom Marco Becht von der Université Libre de Bruxelles (ULB). Einen Länderbericht zu Spanien lieferten später Andrés Recalde Castells, Universidad Autónoma Madrid, Francisco León Sanz, Universität Huelva, und Nuria Latorre Chiner, Universität Valencia. Das FECB kam zwischen 2009 und Juli 2013 unter Leitung von Davies, Hopt, Nowak und van Solinge viele Male in Amsterdam, Hamburg und Oxford, teils in der ganzen Gruppe, teils als *drafting teams* zusammen. Auf der Basis vorläufiger Länderberichte erarbeitete das Forum ein einheitliches Analyseschema, die Grundstrukturen des Generalberichts und die endgültigen Länderberichte.

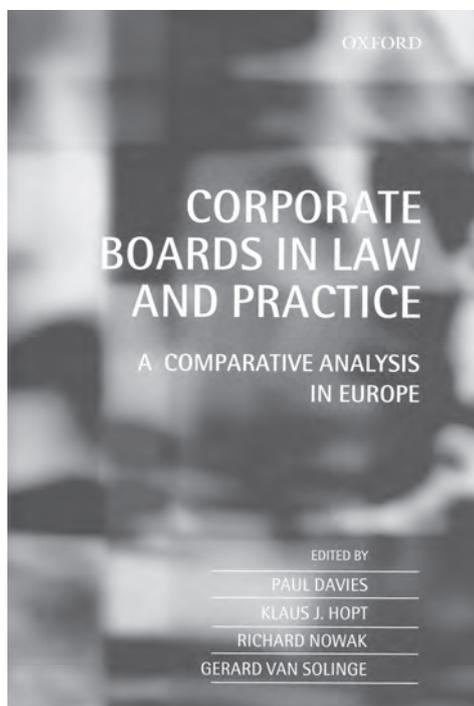
Die Untersuchungsmethode war nicht die herkömmliche, dogmatisch orientierte, auf Unterschiede in den nationalen Aktienrechten gerichtete Rechtsvergleichung, sondern die funktionale Methode. Verglichen wurden das Funktionieren nicht nur der jeweiligen Aktienrechtsnormen, sondern auch der einschlägigen Kodexregeln und praktischen Usancen, dies unter Berücksichtigung der ökonomischen Theorie und vor allem auch der tatsächlichen Aktienrechts- und Kodexpraxis in den verschiedenen Ländern. Auf diese Weise sollte für Wissenschaft und Praxis ein Werk erstellt werden, das allen theoretischen Ansprüchen genügen und zugleich die grundlegenden Regelungs- und Funktionsfragen zu Leitung und Kontrolle der modernen Aktiengesellschaft in den einzelnen Ländern – und dort bis hin in wichtige Einzelfragen – erfassen, erklären und verfügbar machen würde. Nach reiflicher Überlegung wurde die Untersuchung nicht auf die USA ausgedehnt. Den Vorteil der Beschränkung sah die Gruppe in der größeren Homogenität der gewachsenen Strukturen in Europa. Die Untersuchung soll zugleich eine Grundlage für Überlegungen in der Europäischen Union bilden, das Thema der *Corporate Boards* im Rahmen einer Rechtsangleichung punktuell aufzugreifen oder aus politischen, ökonomischen oder kulturellen Gründen gera-

de nicht anzupacken. Die Diskussion um den von der Europäischen Kommission im Dezember 2012 vorgelegten Aktionsplan zum Europäischen Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance scheint dem Recht zu geben (vgl. dazu *Hopt*, Europäisches Gesellschaftsrecht im Lichte des Aktionsplans der Europäischen Kommission vom Dezember 2012, ZGR 2013, 165-215).

Die zehn funktional-rechtsvergleichenden Länderberichte und der Generalbericht von *Davies, Hopt, Nowak* und *van Solinge* behandeln unter anderem die Struktur, die Zusammensetzung und das Funktionieren des ein- und zweistufigen Verwaltungsrats bzw. Vorstands und Aufsichtsrats. Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist eine deutliche Konvergenz der verschiedenen Organsysteme in den europäischen Ländern. Diese Konvergenz ist auf Regelungswettbewerb, mehr Engagement

der institutionellen Investoren sowie auf mitgliedstaatliche und bis zu einem gewissen Grad auch europarechtliche Reformmaßnahmen auf dem Gebiet des Aktienrechts und der Corporate Governance zurückzuführen. Die Konvergenz zeigt sich mehr in den *Corporate Governance Kodizes* und ihrer praktischen Anwendung als in den Aktiengesetzen. Auf der anderen Seite bleiben erhebliche Unterschiede bestehen, etwa im Übernahmerecht für oder gegen das Verweilungsverbot nach britischem Vorbild und

im Recht der Arbeitnehmermitbestimmung. Damit zeichnet sich ein instabiles Gleichgewicht zwischen Konvergenz und Divergenz, Vorrang des Aktionärsinteresses oder Berücksichtigung von Stakeholderinteressen und europäischen sowie nationalen Regeln im Aktienrecht und zur *Corporate Governance* ab.



Das Buch ist wie folgt gegliedert:

In **Kap. I, General Introduction**, werden die für das Funktionieren des Board wichtigsten tatsächlichen Gegebenheiten dargestellt wie Aktionärsstruktur, Konzernierung, Rolle der institutionellen Investoren und Entwicklungen der Corporate Governance Kodizes.

In **Kap. II, Authority**, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf dem Verhältnis zwischen dem Board und dem Management der Aktiengesellschaft. Dabei geht es um Fragen wie Struktur, Zusammensetzung und Entscheidungsfindung des Board mit einem Schwerpunkt auf den unabhängigen Direktoren. Aktuelle Themen sind unter anderem die Art und Weise der Kontrolle des Managements, die Rolle des Board beim Risikomanagement, Diversität und Quotenregelungen, Bestellungsrecht und *Company Secretary*. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Informationsströmen zum und vom Board einschließlich der Arbeit der Ausschüsse.

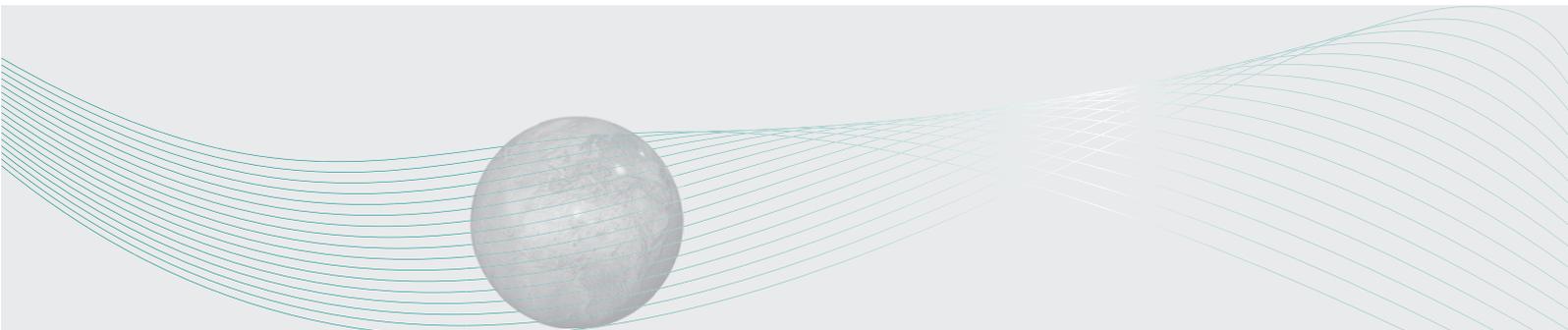
In **Kap. III, Accountability**, geht es um das Verhältnis des Board und der Aktionäre, der Arbeitnehmer unter der unternehmerischen Mitbestimmung und der Gläubiger, wenn die Gesellschaft in die Krise gerät. Wichtig sind dabei nicht nur die jeweiligen Rechte und Pflichten, sondern die mögliche und tatsächliche Durchsetzung derselben. Dazu gehören auch die verschiedenen positiven und negativen Anreize wie unter anderem Vergütung und Haftung.

In **Kap. IV, Enforcement**, wird die Rolle der Zivilgerichte, der Strafgerichte, der Kapitalmarktaufsicht und anderer Aufsichtsorgane wie die der Börsen oder der *Corporate Governance-Kommissionen* untersucht. Beim Enforcement finden sich die meisten der oben erwähnten Divergenzen.

Im letzten **Kap. V, Dynamics and Drivers of Change**, werden die wichtigsten Reformen und Reformvorschläge der verschiedenen Ländern dargestellt, ihre Gründe und Wirkaussichten analysiert und Überlegungen angestellt, in welche Richtung sich Recht und Praxis der *Corporate Boards* in den zehn Ländern und in der Europäischen Union in den nächsten Jahren entwickeln werden.

Literatur:

Corporate Boards in Law and Practice, *Davies/Hopt/Nowak/van Solinge* (Hg.), Oxford University Press 2013, XLVII + 818 S.



BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN

LÄNDERREFERAT LATEINAMERIKA

Tilman Quarch

LÄNDERREFERAT CHINA

Knut Benjamin Pißler

LÄNDERREFERAT

LATEINAMERIKA

Das 1971 gegründete Lateinamerika-Referat des Instituts wurde bis 2002 von Jürgen Samtleben und ab 2004 von Jan Peter Schmidt geleitet. Anfang 2012 übernahm Tilman Quarch diese Aufgabe, doch tragen auch die beiden ehemaligen Länderreferenten weiterhin zur Arbeit des Referats bei. Frühere Forschungsfelder des Referats waren insbesondere die Entwicklung des IPR und des materiellen Privatrechts der Länder Lateinamerikas und des Mercosur im Besonderen. Neuere Felder sind das lateinamerikanische Kartell- und Wettbewerbsrecht. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung und der starken Dynamik des Rechtssystems Brasiliens kam und kommt der Beschäftigung mit dem brasilianischen Recht eine zentrale Stellung zu.

I. Pontes de Mirandas „Tratado de Direito Privado“ und das Institut

In einem groß angelegten Projekt aktualisierten brasilianische Zivilrechtslehrer den sechzigbändigen, zwischen 1954 und 1970 erschienenen, „Tratado de Direito Privado“, das Hauptwerk *Pontes de Mirandas*. Lateinamerika-Referent *Tilman Quarch* wirkte an der Aktualisierung mit und konnte so an eine lange zurückliegende enge Beziehung zwischen dieser prägenden Gestalt der brasilianischen Zivilrechtswissenschaft und dem Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, dem Vorgänger des heutigen Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, anknüpfen.

Francisco C. Pontes de Miranda gehört zu den bedeutendsten brasilianischen Zivilrechtlern des 20. Jahrhunderts. Bemerkenswert an ihm ist nicht zuletzt sein umfassendes Interesse am deutschen Recht, das ihn ab Beginn der 1920er Jahre wiederholt nach Deutschland und insbesondere nach Berlin führte. Dort hielt er 1930 auf Einladung beider juristischer Kaiser-Wilhelm-Institute im Harnack-Haus einen Vortrag in deutscher Sprache über die Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts. In der Deutschen Juristenzeitung desselben Jahres (auf S. 1448 ff.) lobte *Ernst Heymann*, der spätere Direktor des Instituts, *Pontes de Miranda* als einen Juristen, der in seinen Werken „in eindringlichster Weise den Brasilianern die Kenntnis der deutschen rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und dogmatischen Literatur“ vermittele und



„[g]erade die unbedingt nötige kulturelle, geschichtlich fundierte und philosophisch durchleuchtete Behandlung der Rechtsvergleichung“ vertrete und fördere. Umgekehrt leistete *Pontes de Miranda* auch einen nachhaltigen Beitrag zur Kenntnis des brasilianischen Rechts in Deutschland, vor allem mit seiner tiefgründigen Einleitung zur 1928 von *Karl Heinsheimer* herausgegebenen deutschen Übersetzung des ersten brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 1916 (siehe auch unten zur Übersetzung des neuen Gesetzbuchs von 2002). Die Beziehungen *Pontes de Mirandas* zur deutschen Rechtswissenschaft und seine Bedeutung für die brasilianische Rechtsdogmatik wurden vom ehemaligen Lateinamerikareferenten *Jan Peter Schmidt* ausführlich in einem Aufsatz untersucht, der 2014 in Brasilien erscheint.

Im Rahmen der eingangs erwähnten Aktualisierung von *Pontes de Mirandas* Hauptwerk, dem monumentalen „Tratado de Direito Privado“, übernahm *Tilman Quarch*, gemeinsam mit *Otávio L. Rodrigues Jr.* und *Jefferson C. Guedes* den erstmals 1954 erschienenen Band VI über „Einreden, Ausübung von Rechten und Verjährung“. *Quarch* geht in seinem Teil der Aktualisierung auf die Neukodifikation des brasilianischen Zivilgesetzbuches im Jahre 2002 und die zunehmende Überformung des brasilianischen Zivilrechts durch das Verfassungsrecht ein. Einen weiteren Schwerpunkt legt er auch auf Rechtentwicklungen in Deutschland, beispielsweise die Schuldrechtsmodernisierung. Diese rechtsvergleichenden Hinweise auf das deutsche Recht entsprechen einem wachsenden Interesse in der brasilianischen Zivilrechtswissenschaft an einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit unserer Rechtsordnung. Nach einer langen Phase, in der der Einfluss des französischen und italienischen Rechts maß-

gebend war und Einflüsse aus Deutschland allenfalls mittelbar über Portugal nach Brasilien kamen, zeichnet sich diese Tendenz seit einigen Jahren ab.

Zentrales Topos der Bearbeitung sind die vielen Systembrüche im derzeitigen brasilianischen Zivilrecht, die maßgeblich durch nicht aufeinander abgestimmte Regelungen derselben Materie in unterschiedlichen Gesetzen bedingt sind. So ist etwa die Verjährung nach dem Zivilgesetzbuch nach wie vor eigentlich als Einrede ausgestaltet, wird seit einer Novelle der brasilianischen Zivilprozessordnung von diesem Gesetz jedoch als Einwendung behandelt. Ähnliche Friktionen ergeben sich auch hinsichtlich der Verjährungsfristen, da das spezielle und eigentlich zum Schutz der Interessen des Verbrauchers erlassene Verbraucherschutzgesetz kürzere Fristen vorsieht als das allgemeine Zivilgesetzbuch. Nimmt man beide Umstände zusammen, so kann es vorkommen, dass der Richter in einem Prozess, an dem ein Verbraucher beteiligt ist, von Amts wegen gegen diesen die kürzere Verjährungsfrist des zu seinem Schutz erlassenen Gesetzes anwenden muss. Solche die Rechtssicherheit schmälern Umstände werden durch eine chronisch überlastete und durch die Uneinheitlichkeit ihrer Entscheidungen geprägte Justiz teils noch verschärft.

Tilman Quarch konnte für die Aktualisierung auf die umfassende Aufarbeitung der Rezeption deutschen Rechts durch die brasilianische Zivilrechtswissenschaft in *Jan Peter Schmidts* im Jahre 2009 erschienenen und mit der Otto-Hahn-Medaille ausgezeichneten Dissertation „Zivilrechtskodifikation in Brasilien“ zurückgreifen.

Literatur:

Tilman Quarch, Aktualisierung von: F.C. Pontes de Miranda, *Tratado de Direito Privado, Parte Geral. Vol. VI: Exceções, exercício dos direitos, prescrição*, 3. Aufl., *Revista dos Tribunais*, São Paulo 2012, 832 S. (mit O.L. Rodrigues Jr. und J.C. Guedes). *Jan Peter Schmidt*, *Vida e obra de Pontes de Miranda a partir de uma perspectiva alemã – com especial referência à tricotomia “existência, validade e eficácia do negócio jurídico”*, *Revista Forum de Direito Civil* 5 (2014), 9 - 32.

II. Zivilprozessrechtsvergleichung

Die Schwierigkeit der Herstellung von Einheit und Effizienz der Rechtsprechung war ebenfalls Gegenstand eines 2012 erschienenen Artikels von *Tilman Quarch*. Er betrachtet darin unterschiedliche Mechanismen des deutschen Zivilprozessrechts, deren Funktion darin besteht, unproblematische Fälle möglichst frühzeitig herauszufiltern, so dass sich die höchsten Gerichte nur mit sehr problematischen und einer allgemein verbindlichen Entscheidung bedürftigen Fällen zu befassen brauchen. Zwar ist das brasilianische Prozessrecht deutschen Einflüssen gegenüber weniger zugänglich als das materielle Recht, da der Einfluss

der alten portugiesischen *Ordenações* und des italienischen Zivilprozesses dort ungleich größer ist. Indes zeigt nicht zuletzt die Anregung eines Richters des brasilianischen Bundesgerichtshofs, *Sidnei Beneti*, zu diesem Artikel, dass auch in diesem Bereich ein durchaus wachsendes Bedürfnis nach Einblicken in die Regelungen des deutschen Rechts besteht. Der brasilianische Bundesgerichtshof hat den Aufsatz in der Rechtssache AgRg no AREsp 133.669/GO (Rel. Ministro Sidnei Beneti, Terceira Turma, j. 7/08/2013, DJe 11/09/2013) im Zusammenhang mit rechtsmissbräuchlichen Rechtsmitteleinlegungen zitiert. Ein im Erscheinen begriffener Artikel über die Methoden des deutschen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Gutachtenstils wird 2014 an die rechtsvergleichende Vermittlung des deutschen Rechts in Brasilien anschließen.

Einem weiteren Aspekt des Zivilprozessrechts widmete sich *Jürgen Samtleben*, Lateinamerikareferent 1971 bis 2002. Er untersuchte die Voraussetzungen, unter denen ausländische Schiedssprüche in Brasilien und Deutschland anerkannt und vollstreckt werden in einem 2013 erschienenen Beitrag. Obwohl in beiden Ländern dafür als Rechtsgrundlage das New Yorker Abkommen von 1958 gilt, zeigen sich dabei in der praktischen Anwendung signifikante Unterschiede. Im Ergebnis ist die Rechtsprechung beider Länder aber durchaus anerkennungsfreundlich, was besonders im Hinblick auf die frühere schiedsfeindliche Tradition des brasilianischen Rechts hervorzuheben ist.

Literatur:

Tilman Quarch, *Equilíbrio entre Efetividade da Tutela Jurisdicional e Eficácia do Funcionamento Judiciário*, *Revista de Processo* 207 (2012), 85 - 132.

Jürgen Samtleben, *Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland und Brasilien*, in: *Martin Wiebecke* (Hg.), *Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Brasilien und Deutschland* Shaker Verlag: Aachen 2013, S. 157-227. (Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, 44).

III. Übersetzung des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002

Auf Anregung und unter Mitwirkung von *Jan Peter Schmidt* erarbeitete der Züricher Rechtsanwalt *Burkard J. Wolf* die erste vollständige deutsche Übersetzung des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002. Die einzelnen Vorschriften wurden vielfach kommentiert, um dem Leser das Verständnis der Normen zu erleichtern, Zusammenhänge zu verdeutlichen und Unterschiede zum deutschen und schweizerischen Privatrecht kenntlich zu machen. Vorangestellt ist der Übersetzung eine ausführliche Einführung von *Jan Peter Schmidt* zur komplizierten Entstehungsgeschichte und den strukturellen und inhaltlichen Grundzügen des brasilianischen *Código Civil*.

Literatur:

Jan Peter Schmidt, Entstehungsgeschichte und Grundzüge des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002 – Eine Einführung, in: Burkard J. Wolf, Das Brasilianische Zivilgesetzbuch 2002 mit Einführungsgesetz 1942: Deutsche Übersetzung und Anmerkungen, Shaker, Aachen 2013, 21 - 44.

Brasilianisches Wettbewerbsrecht

Neben der Rechtsvergleichung im Bereich des allgemeinen Zivil- und Zivilprozessrechts nimmt der Bereich des Wettbewerbsrechts einen Schwerpunkt in der Arbeit des Lateinamerikareferats ein. Während *Quarch* in seiner laufenden Dissertation strategisches Verhalten pharmazeutischer Firmen aus dem Blickwinkel des Wettbewerbs-, Patent- und Regulierungsrechts Brasiliens, der USA und Europas betrachtet, stellte er gemeinsam mit *Fabian Böttger* im Jahr 2013 das sich sehr dynamisch entwickelnde brasilianische Recht des unlauteren Wettbewerbs vor. Neben Spezialproblemen des Wettbewerbsrechts wird in diesem Beitrag auch die das brasilianische Recht grundsätzlich betreffende und bereits erwähnte Grundproblematik inkohärenter Regelungen thematisiert. So finden sich Regelungen zum Schutz der Unternehmen vor unlauterem Verhalten von Wettbewerbern im 1996 grundlegend novellierten Gesetz über den gewerblichen Rechtsschutz, im neuen Zivilgesetzbuch von 2002, im 2011 ebenfalls umfassend novellierten Antitrustgesetz, im 1990 erlassenen Verbraucherschutzgesetz und im derzeit im Kongress befindlichen Projekt eines Handelsgesetzbuches. Gerade die beiden letzten Regelungsorte können zu schwierigen Abgrenzungsfragen zwischen Verbrauchern und Unternehmern führen, die unter bestimmten Umständen wie Verbraucher behandelt werden. Dieses Problem wird erneut in einem rechtsvergleichenden Aufsatz aufgegriffen, der 2014 in Brasilien erscheinen wird.

Die durch die Rechtsquellenvielfalt bedingten Schwierigkeiten werden durch den nicht abschließend geklärten Status völkerrechtlicher Verträge wie des TRIPS-Abkommens im Gefüge des nationalen Rechts vertieft. Das Fehlen einer eindeutigen Anweisung für den Rechtsanwender in diesem Bereich spiegelt allerdings die schillernd vielgestaltige Stellung wider, die Brasilien in internationalen Beziehungen einnimmt. Während das Land nämlich einerseits für multilaterale Lösungen eintritt, behält es sich andererseits hinsichtlich der Geltung ausländischer oder supranationalen Rechts im Inland eine „Hintertür“ offen, was einer etwa seit Mitte des 20. Jahrhunderts messbaren Tendenz zur Betonung der eigenen „Souveränität“ entspricht. Mit dem Internationalen Wettbewerbsrecht knüpft *Quarch* insofern auch an die schwerpunktmäßige Befassung des Referats mit dem IPR der Länder Lateinamerikas an, für die vor allem *Jürgen Samtleben* verantwortlich war. Die unterschiedlichen Methoden, mit denen in Lateinamerika eine Kodifikation des IPR versucht wird, hat *Samtleben* jetzt in einem eigenen Beitrag untersucht.

Literatur:

Tilman Quarch; F. Böttger, „Brazil“, in: Franke Henning-Bodewig (Hg.), International Handbook on Unfair Competition, C.H. Beck, Hart, Nomos, München, Oxford, Baden-Baden 2013, 136 - 163.
Jürgen Samtleben, Métodos de armonización del derecho internacional privado en América Latina, in: Roma e America, Diritto Romano Comune, Rivista di Diritto dell'Integrazione e Unificazione del Diritto in Europa e in America Latina 30 (2010, ersch. 2012), 193 - 208.

IV. Familien- und Erbrecht

Für die von *Bergmann, Ferid* und *Henrich* herausgegebene Sammlung „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ legte *Schmidt* 2012 eine umfangreiche Aktualisierung des Länderberichts für Brasilien vor und führte damit die Arbeit des mit dem Institut eng verbundenen *Axel Weishaupt* fort, der 2010 verstorben war. Das brasilianische Familienrecht hat in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen erfahren. So hat eine Verfassungsänderung aus dem Jahr 2010 nach herrschendem Verständnis die Möglichkeiten der Ehescheidung stark vereinfacht, indem nun keinerlei Fristen für ein vorheriges Getrenntleben mehr gelten sollen. Weitere Reformen betrafen das Recht der Adoption und der elterlichen Sorge. Schließlich hat auch die Rechtsprechung eine bahnbrechende Änderung herbeigeführt, indem sie 2011 die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft anerkannte, was in der Folge auch die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Eheschließung nach sich zog.

Ähnliche Wandlungen des Familienrechts lassen sich in anderen lateinamerikanischen Staaten beobachten, wie die in demselben Werk von *Schmidt* und *Samtleben* 2011 und 2012 überarbeiteten Länderberichte über Peru und Paraguay zeigen (ebenso der bereits 2010 erschienene Bericht *Schmidts* zu El Salvador).

Daneben verfasste *Schmidt* zwei ausführliche Studien zu Fragen des lateinamerikanischen Erbrechts, die Teil eines internationalen rechtsvergleichenden Projekts waren. Der Beitrag zu Testamentsformen erschien 2012 in einem bei Oxford University Press herausgegebenen Sammelband. Die Studie zum lateinamerikanischen Intestaterbrecht wird 2014 in einem Nachfolgewerk erscheinen. Beide Untersuchungen *Schmidts* zeigen, dass das Erbrecht der lateinamerikanischen Länder zwar einerseits stark von der kontinentaleuropäischen Tradition geprägt ist, es zugleich aber auch eine Reihe soziokulturell bedingter Besonderheiten aufweist. Bemerkenswert ist ferner der hohe Grad an Homogenität der lateinamerikanischen Erbrechtsregime, der den in anderen Bereichen des Privatrechts zum Teil deutlich übertrifft.

Literatur:

Jan Peter Schmidt, Länderbericht Brasilien, in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), Internationales Ehe-

und Kindschaftsrecht, 193. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 2012, 95 S.

Jan Peter Schmidt, Länderbericht Paraguay, in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 193. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 2012, 80 S.

Jan Peter Schmidt, Testamentary Formalities in Latin America with particular reference to Brazil, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), Comparative Succession Law, Bd. 1: Testamentary Formalities, Oxford University Press, Oxford 2011, S. 96 - 119.

Jürgen Samtleben, Länderbericht Peru, in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 198. Lf., Verlag für Standesamtswesen: Frankfurt a.M. und Berlin 2012, 98 S.

V. Kooperation und Austausch mit Brasilien

In den vergangenen Jahren hat sich das Lateinamerikareferat auch um institutionelle Aspekte des rechtsvergleichenden Dialogs mit Brasilien bemüht. So wurde während eines dreiwöchigen Brasilienaufenthalts im August 2012 neben Vorträgen an den Universitäten von Brasília (IBDP), Rio de Janeiro (UERJ) und São Paulo (FDUSP) mit Dozenten verschiedener Universitäten unter Federführung des Rektors der FDUSP in Ribeirão Preto, *Ignacio Poveda*, und *Otávio L. Rodrigues Jr.*, Dozent an der FDUSP, ein Projekt ins Leben gerufen, in dessen Rahmen 2014 ein Symposium die Gesetzgebungsprojekte im Handels- und Zivilprozessrecht beleuchten soll. Im Jahr 2013 wurde *Quarch* mit der Betreuung des seit 2005 bestehenden Austauschprogramms zwischen der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität São Paulo betraut. Weiterhin wurde im Frühjahr 2013 durch Vermittlung von *Samtleben* ein Stipendienprogramm des Schieds- und Mediationszentrums der brasilianisch-kanadischen Handelskammer in São Paulo (CAM-CCBC) begründet, durch das jungen brasilianischen Akademikern ein Studienaufenthalt in der Bibliothek des Instituts ermöglicht wird. Schließlich fand am 15. und 16. November 2013 die maßgeblich von *Schmidt* geplante Jahrestagung der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung im Institut statt, zu der knapp 70 Teilnehmer aus Deutschland, Brasilien, Portugal und der Schweiz kamen. Unter der Überschrift „Der internationale Rechtsverkehr mit den lusophonen Ländern“ wurden verschiedene Entwicklungen und Facetten des Rechts lusophoner Länder beleuchtet. *Jürgen Samtleben* trug in diesem Zusammenhang über die historische Entwicklung des IPR Brasiliens vor.

Literatur:

Jürgen Samtleben, Die Entwicklung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts in Brasilien – Ein historischer Rückblick, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V. 31 (2013) Heft 2, 34 - 45.

VI. Lateinamerikarunde

Das brasilianische Recht stand wegen des „Deutschland und Brasilien“-Jahres 2013 ebenfalls im Zentrum der in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Lateinamerikarunde. Stellvertretend für das breite Themenspektrum seien an dieser Stelle genannt die Vorträge von *Ivens Hübert* über das neue brasilianische Insolvenzrecht und von *Julio Lemos* über computergestützte Herangehensweisen bei Auslegung und Anwendung des UN-Kaufrechts.



Tilman Quarch

VII. Gutachtenpraxis

Der Tradition des Instituts entsprechend hat das Lateinamerikareferat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Gutachten zum Recht der Staaten Lateinamerikas erstellt. Von den 2013 begutachteten Fällen verdienen zwei besondere Erwähnung. Im ersten ging es um ein in Brasilien errichtetes Testament, das wegen der Anwendbarkeit des deutschen Rechts zahlreiche Auslegungsprobleme aufwarf. Derlei Schwierigkeiten werden häufig durch die Anknüpfung des geltenden deutschen IPR an die Staatsangehörigkeit des Erblassers hervorgerufen. Diese Anknüpfung wird in der 2015 in Kraft tretenden EU-Erbrechtsverordnung durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt ersetzt. In einem anderen Fall wurde über das ecuadorianische Transsexuellenrecht Auskunft erteilt. Dieser Fall bot Gelegenheit, sich mit den novellierten Regelungen des deutschen Transsexuellengesetzes auseinanderzusetzen, dessen alte Fassung vom Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage eines 2004 vom Institut erstatteten umfangreichen rechtsvergleichenden Gutachtens für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden war.

LÄNDERREFERAT CHINA

Das chinesische Recht und seine Entwicklung treffen im westlichen Ausland auf stetig wachsendes Interesse der Politik und der Öffentlichkeit. Auf akademischer Ebene wird dieses Interesse durch rechtswissenschaftliche Chinastudien als aufstrebendes, innovatives Forschungsfeld reflektiert. Das Länderreferat China ist ein für Deutschland in dieser Form einmaliges Kompetenzzentrum für das Recht der Volksrepublik China. Das Forschungsinteresse der Wissenschaftler liegt vor allem im Bereich des Handels-, Wirtschafts- und Finanzmarktrechts. Enge wissenschaftliche und persönliche Beziehungen zu chinesischen Institutionen und Organisationen prägen die Forschungsarbeit. Das Referat wird geleitet von Knut Benjamin Pißler. Unterstützt wird die Arbeit des Referenten durch Peter Leibkühler, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Chinareferat, der sich im Rahmen seiner Promotion insbesondere mit dem chinesischen internationalen Privatrecht befasst.

I. Symposium „Internationales Privatrecht in China, Taiwan und der EU“

Am 7. und 8. Juni 2013 wurde das Symposium unter der Schirmherrschaft des Institutsdirektors *Jürgen Basedow* mit rund 100 Teilnehmern abgehalten. Initiiert und organisiert hatte die Veranstaltung der Leiter des Chinareferats *Knut Benjamin Pißler*.

Die ersten beiden Module der Tagung widmeten sich der jüngsten Entwicklung in der Gesetzgebung und den allgemeinen Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPR). Geleitet wurden sie von *Hans van Loon*, Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. *Jin Huang* (u.a. Präsident der Chinesischen wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Privatrecht) erläuterte über-



Stefania Bariatti, Rong-Chwan Chen, Jin Huang, Hans van Loon, Jürgen Basedow (v. li.)

blicksartig die Geschichte des IPR in China von der Tang-Dynastie im 7. Jahrhundert bis zur aktuellen Gesetzgebung in der VR China in den letzten drei Jahren. *Rong-Chwan Chen* (Nationaluniversität Taipei),



Knut Benjamin Pißler, Peter Leibkühler

legte anschließend besonderes Augenmerk auf die Bedeutung des IPR im Verhältnis zwischen Taiwan, Festland China, Macao und Hongkong. *Stefania Bariatti* (Università degli Studi di Milano) verdeutlichte die Entwicklung des IPR in der EU, angefangen mit dem Übereinkommen von Brüssel 1968 über das Römische Übereinkommen 1980 bis zu den jüngsten Bemühungen zur Rechtsvereinheitlichung in Europa, die sich nach dem Amsterdamer Vertrag aus dem Jahre 1997 beschleunigt haben.

Im zweiten Modul zu den allgemeinen Fragen des IPR betonte *Weizuo Chen* (Tsinghua Universität, Peking) das Prinzip der engsten Anknüpfung, die häufigere Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltsorts und die Stärkung der Parteiautonomie in der jüngsten IPR-Gesetzgebung auf dem chinesischen Festland. *Rong-Chwan Chen* hob in seinem anschließenden



Jürgen Basedow, Rong-Chwan Chen, Weizuo Chen, Hans van Loon (v. li.)

Bericht hervor, dass Taiwan an der Staatsangehörigkeit als wichtigsten Anknüpfungspunkt festhalte, obwohl auch dort die Tendenz gesehen werde, auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort abzustellen. Im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Behandlung des *Renvoi* und der Ermittlung ausländischen Rechts in den beiden chinesischen Jurisdiktionen lieferte *Jürgen Basedow* als abschließender Referent eine rechtsvergleichende Analyse zur Frage, wie es Rechtsordnungen gelingen kann, ausländisches Recht als gleichwertig zum innerstaatlichen Recht zu akzeptieren und zugleich der Notwendigkeit einer effizienten Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Die folgenden Module, die von *Dieter Martiny* geleitet wurden, beschäftigten sich mit dem internationalen Sachen- und Ver-



Louis d'Avout, Yao-Ming Hsu, Huanfang Du, Dieter Martiny (v. li.)

tragsrecht. *Huanfang Du* (Volksuniversität, Peking) strich in seinem Referat die Probleme heraus, die der Gesetzgeber den Rechtsanwendern bereitet, indem er das Prinzip der Parteiautonomie auch auf bewegliche Sachen erstreckt. Er sprach sich in diesem Zusammenhang für eine Einschränkung der Rechtswahl aus. Für Taiwan stellte *Yao-Ming Hsu* (National Cheng-Chi University) fest, dass sowohl für bewegliche wie auch für unbewegliche Sachen die *lex rei sitae* gelte; Ausnahmen seien allerdings vorgesehen für *res in transitu*, Schiffe, Flugzeuge sowie Rechte an geistigem Eigentum. *Louis d'Avout* (Université Panthéon-Assas, Paris) bedauerte, dass auf EU-Ebene keine einheitlichen Regelungen zum internationalen Sachenrecht bestünden, sondern nur einzelne Bereiche behandelt würden (etwa bestimmte Finanzprodukte, Kulturgüter, Rechte an geistigem Eigentum). Im Hinblick auf die Rechtswahlmöglichkeit bei beweglichen Sachen auf dem chinesischen Festland bemerkte *d'Avout* es sei zumindest erwägenswert, angesichts der Viel-



Pedro de Miguel Asensio, Jyh-Wen Wang, Qisheng He, Dieter Martiny (v. li.)

zahl von dinglichen Rechten Alternativen zur *lex rei sitae* zu prüfen. *Qisheng He* (Universität Wuhan) beleuchtete im internationalen Vertragsrecht die Parteiautonomie und hob dabei die Möglichkeiten einer stillschweigenden Rechtswahl und die Wahl nicht-staatlichen Rechts hervor. *Jyh-Wen Wang* (Chinese Culture University Taipeh) wendete sich anschließend der Frage zu, wie das Prinzip der engsten Verbindung im IPR Taiwans anzuwenden sei, da in der Rechtsprechung hierzu noch Unsicherheit herrsche. *Pedro de Miguel Asensio* (Universidad Complutense de Madrid) bestätigte die Bedeutung der Parteiautonomie in diesem Bereich für die EU. Kritik übte er daran, dass die Rom I-Verordnung zur Frage der Wahl nichtstaatlichen Rechts schweige.

Der zweite Tag der Konferenz begann mit den Modulen zum IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse und des Familien- und Erbrechts, die von *Hinrich Julius* (Universität Hamburg) ge-

leitet wurden. *Guoyong Zou* (Universität Wuhan) eröffnete mit einem Überblick zur Entwicklung des IPR im Deliktsrecht und stellte eine Zersplitterung in einzelne Bereiche (Produkthaftung, geistiges Eigentum und Persönlichkeitsrechte) fest. *En-Wei Lin* (Tunghai Universität Taichung) betonte den Einfluss des deutschen und schweizerischen Rechts und ging dabei auch auf das IPR der GoA und der ungerechtfertigten Bereicherung ein. *Peter Arnt Nielsen* (Copenhagen Business School) stellte die EU-Regelungen und insbesondere die Rom II-Verordnung vor, die nach einem Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Rechtssicherheit strebten. Im Gegensatz zum chinesischen Festland habe man in der EU aber keine gesonderte Regelung für Persönlichkeitsrechte getroffen, da keine Einigung diesbezüglich erzielt werden konnte.



Peter Arnt Nielsen, Guoyong Zou, En-Wei Lin, Hinrich Julius (v. li.)

Zum Familien- und Erbrecht betonte *Yujun Guo* (Universität Wuhan) die Verbesserungen der neuen Gesetzgebung, die zu mehr Rechtssicherheit geführt habe, verstärkt an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpfe und das Günstigkeitsprinzip eingeführt habe. *Hua-Kai Tsai* (National Chung-Cheng Universität) illustrierte die taiwanischen Regelungen mit einem grenzüberschreitenden Scheidungsfall mit anschließender Kindesentführung und Unterhaltsfragen. *Katharina Boele-Woelki* (Universität Utrecht) erläuterte die bestehenden Regelungen zur Scheidung, elterlichen Sorge, Unterhalt, Erbschaft und letztwilligen Verfügungen innerhalb der EU.



Katharina Boele-Woelki, Hua-Kai Tsai, Yujun Guo, Hinrich Julius (v. li.)

Der Nachmittag bestand aus Modulen zum internationalen Gesellschafts- und Schiedsverfahrensrecht, moderiert durch *Jürgen Basedow*.

Tao Du (Fudan Universität Schanghai) untersuchte ausführlich den Versuch des chinesischen Gesetzgebers, die Sitz- mit der Gründungstheorie bei Gesellschaften zu verbinden. *Wang-Ruu Tseng* (Nationaluniversität Taiwan) erklärte hingegen, dass in Taiwan eine Entwicklung von einer Anknüpfung an den Sitz zu einer solchen an den Gründungsort festzustellen sei, wobei



Zweifel beständen, ob die Gerichte diese Veränderung bereits vollständig erfassten. Die uneinheitliche Rechtslage in den europäischen Mitgliedsstaaten stellte *Marc Philippe Weller* (Albert-Ludwigs Universität Freiburg) dar, und illustrierte diese anhand des Beispiels Deutschlands, nachdem sowohl Gründungs-, als auch Sitztheorie je nach Fallgestaltung (Herkunft und Betätigungsort der Gesellschaft) weiterhin Anwendung finden könnten. Zur Schiedsgerichtsbarkeit trug zunächst *Song Lu* (Foreign Affairs University Peking) vor. Er stellte fest, dass sich China in diesem Bereich noch am Anfang einer Entwicklung des Schiedsrechts befinde, hob jedoch die große Bedeutung

hervor, welche das Schiedsverfahren bei der wirtschaftlichen Entwicklung in Bezug auf den Zugang zum Recht haben werde. *Carlos Esplugues Mota* (Universidad de Valencia) betonte die Schiedsfreundlichkeit in den Mitgliedsstaaten, bemängelte jedoch das Fehlen von EU-weiten Regelungen.

Jürgen Basedow schloss die Veranstaltung mit Beobachtungen über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Kodifikationen des IPR und den in der Wissenschaft behandelten Problemkreisen.

Bei einem anschließenden Empfang im Rathaus hieß Staatsrat *Ralf Kleindiek* die Teilnehmer des Symposiums in der Freien und Hansestadt Hamburg willkommen.



II. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die Zeitschrift für chinesisches Recht (ZChinR), die 2013 ihren 20. Jahrgang gefeiert hat, wird von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung, dessen Vorstandsmitglied *Knut Benjamin Pißler* ist, in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (Volksrepublik China) herausgegeben. Die Zeitschrift, die viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 400 Druckseiten erscheint, hat sich die Aufgabe gestellt, die Kenntnis und das Verständnis des chinesischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Kenntnis des deutschen Rechts in der Volksrepublik China zu fördern und zu verbreiten (s. auch Kapitel Redaktionen, S. 87 ff.).



III. Präsident der European China Law Studies Association

Knut Benjamin Pißler ist im Jahr 2013 zum Präsidenten der European China Law Studies Association (ECLS) gewählt worden. Die ECLS wurde 2007 in Hamburg gegründet und hat derzeit rund 200 Mitglieder, die vorwiegend aus Europa, aber auch aus China, den USA und weiteren außereuropäischen Ländern stammen. Sie hat es sich zum Ziel gemacht, Kontakte zwischen Rechtswissenschaftlern, die sich vor allem in Europa mit Fragen des chinesischen Rechts beschäftigen, stärker zu institutionalisieren. Die Tagungen der Vereinigung bilden eine Plattform des interdisziplinären, sinojuristischen Diskurses in Europa und darüber hinaus. 2013 fand die Jahrestagung der ECLS unter dem Titel „New Approaches and New Questions in Chinese Law“ in Oxford statt. Die Tagung 2014 soll an der Chinese University of Hong Kong stattfinden.

IV. Habilitation

Knut Benjamin Pißler ist im Jahr 2013 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen habilitiert worden. Damit wurde ihm die *venia legendi* für das Fachgebiet Chinesisches Recht verliehen.

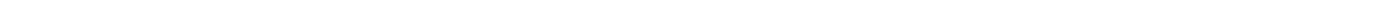
In seinen als kumulative Habilitation angenommenen Schriften beschäftigt sich *Pißler* mit Fragen des chinesischen internatio-

nenal Privatrechts, Gesellschaftsrechts, Vertragsrechts, Wohnungseigentumsrechts und Zivilprozessrechts. Er dokumentiert die eindrucksvolle Entwicklung des Zivilrechts in der Volksrepublik China, zeigt rechtsvergleichend Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu anderen Rechtssystemen auf und geht der Frage nach, welche politischen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse hinter den betreffenden Regelungen stehen. Insbesondere hinterfragt er dabei scheinbar feststehende Grundannahmen westlicher Rechtsordnungen, um die zum Teil historisch, religiös-philosophisch und politisch begründeten Besonderheiten des heutigen chinesischen Rechts freizulegen, ohne diese vereinfachend als „chinesische Charakteristika“ einzuordnen.

V. Publikation wissenschaftlicher Artikel

Der Referent hat gemeinsam mit dem ehemaligen Mitarbeiter des Instituts, *Thomas von Hippel*, in 2013 einen umfangreichen Beitrag zum chinesischen Familienrecht geliefert. Es handelt sich um die Neubearbeitung des betreffenden Länderberichts in der Sammlung „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, die von *Alexander Bergmann*, *Murad Ferid* und *Dieter Henrich* herausgegeben wird. Dabei stellten sich vor allem bei der Auseinandersetzung des Vermögens nach der Scheidung und im Recht der elterlichen Sorge schwierige Fragen. Denn das chinesische Ehegesetz datiert aus dem Jahr 1980, wurde zwar 2001 in Teilen revidiert, sieht aber angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung und der hiermit einhergehenden gesellschaftlichen Umbrüche teilweise keine Antworten auf Fragen vor, die sich in einer modernen Gesellschaft ergeben. Die Neubearbeitung umfasst mehr als 150 Seiten und schließt die Übersetzung einer Vielzahl von justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts ein, mit denen das Gericht auf die vom Gesetzgeber unbeantworteten Fragen reagiert.







MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPEN

RECHTSVERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERBRECHT ISLAMISCHER LÄNDER

Dr. Nadjma Yassari

STRUKTUREN EINES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGSRECHTS

Dr. Martin Illmer

MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPE DR. NADJMA YASSARI

DAS RECHT GOTTES IM WANDEL: RECHTSVERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERBRECHT ISLAMISCHER LÄNDER

Die Max-Planck-Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder setzte 2013 ihre Forschung zum Familienrecht islamischer Länder, die sie im April 2009 aufgenommen hatte, fort. 2013 wurden zwei weitere Arbeiten abgeschlossen. Die internationale Fachkonferenz „The Dynamics of Legal Development in Islamic Countries – Family and Succession Law“ im Oktober 2013 stellte einen besonderen Meilenstein der Forschungsarbeit dar. Zudem ist die Förderdauer der Gruppe von zunächst fünf Jahren um weitere zwei Jahre verlängert worden.

I. Forschungsansatz

Der Forschungsansatz der Gruppe baut auf drei Säulen auf: Erstens auf einem interdisziplinären Ansatz und der Erörterung des gelebten Rechts, zweitens auf rechtsvergleichenden Studien innerhalb der islamischen Welt und schließlich drittens auf dem Einfluss des formellen Rechts auf die Rechtsgestaltung. Durch die Berücksichtigung dieser drei Säulen soll ein vollständigeres und entzerrtes Bild des Familien- und Erbrechts gewonnen werden, das auch die Dynamik der Rechtsentwicklungen wiedergibt.

II. Forschungsprojekte

1. Mitarbeiter

Der Personalumfang umfasste 2013 neben der Stelle als Forschungsgruppenleiter, die *Nadjma Yassari* (Iran/Österreich) innehat, eine Postdoc-Stelle, *Imen Gallala-Arndt* (Tunesien), zwei Doktorandenstellen, *Nora Alim* (Deutschland/Ägypten) und *Lena-Maria Möller* (Deutschland), sowie eine Arabistik-Fachfrau, *Tess Chemnitzer* (Deutschland). Zudem wird die Gruppe durch einen ägyptischen Juristen, *Mohamed Moussa*, als Lektor und Übersetzer und durch vier studentische Hilfskräfte (*Carina Schwarz*, *Yasmin Mohammadi*, *Franziska Birke* und *Fabian Kritzer*) unterstützt.

2. Die einzelnen Projekte

Die Untersuchungen der Wissenschaftlerinnen der Forschungsgruppe nehmen sich insbesondere der Frage der Gestaltungsfreiheit im Familienrecht an: Inwieweit gewährt das Familienrecht dem Einzelnen Gestaltungsfreiräume und wie werden diese Räume genutzt? Im Einzelnen beschäftigen sich die Projekte mit den folgenden Themen:

Imen Gallala-Arndt behandelt in ihrer Postdoc-Arbeit „Inter-

religiöse Ehen im Spannungsfeld zwischen religiösem und staatlichem Recht – am Beispiel von Ägypten, Israel, Libanon und Tunesien“ den Anwendungsbereich staatlicher Regelungen auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften und beleuchtet insbesondere die Probleme, die durch interreligiöse Eheschließungen entstehen. Die Arbeit soll bis Anfang 2015 abgeschlossen werden.

Die Promotionen von *Nora Alim* und *Lena-Maria Möller* sind im Juli 2013 abgeschlossen worden. *Nora Alims* Dissertation mit dem Titel *Egypt's Marriage Laws – Promoting Flexibility or Provoking Confusion?* erörtert am Beispiel der religiösen Eheschließungen in Ägypten die Frage, wie sich das staatliche Recht verhalten muss, wenn die Menschen sich dazu entschließen, familienrechtliche Tatbestände außerhalb des staatlichen Rahmens zu begründen. Die Untersuchung, die rechtsvergleichend auch das jordanische und tunesische Recht erörtert, wurde in englischer Sprache verfasst.

Den Schwerpunkt von *Lena-Maria Möllers* Arbeit *Die neuen Kodifikationen in den Golfstaaten: Auf dem Weg zu einem modernen Recht für die Familie?* bildet das seit Mitte der 2000er Jahre erstmalig kodifizierte Personalstatut (Familien- und Erbrecht) ausgewählter arabischer Golfstaaten. Die Arbeit geht vor allem der Frage nach, ob und inwieweit die jüngsten Kodifikationen den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Entwicklungen in den Golfstaaten gerecht werden.

Nachdem die Postdoc-Arbeit von *Nadjma Yassari* zur islamischen Brautgabe im Dezember 2012 abgeschlossen wurde, wandte sich *Nadjma Yassari* 2013 verstärkt der Thematik des Kindschaftsrechts zu, das auch im Zentrum der Forschung in der Verlängerung der Forschungsgruppe stehen wird. Den Schwerpunkt der Vorarbeiten bildete zunächst die Annahme an Kindes statt und ihre Ausprägung in den islamischen Ländern. Die Rechtsfigur der Adoption ist dem klassischen islamischen Recht unbekannt. Viele islamische Länder lehnen sie daher ausdrücklich ab, so etwa Marokko oder die Golfstaaten. Dennoch gibt es einige Länder, die ein solches Verbot nicht aussprechen und die Adoption über unterschiedliche Wege zulassen: Dies ist etwa der Fall im tunesischen Recht, wo seit 1958 die volle Adoption anerkannt und gesetzlich kodifiziert ist, oder im iranischen Recht, das die Annahme an Kindes statt in Form einer schwachen Adoption erlaubt. Die Arbeiten zur Adoption, die 2014 verstärkt werden sollen, gehen den Ursprüngen des Adoptionsverbots nach und beleuchten die Gründe hierfür sowie Wege, wie dieses Verbot

umgesetzt bzw. umgangen worden ist. Zugleich soll das Kindschaftsrecht in den islamischen Ländern rechtshistorisch aufgearbeitet und seine gesetzlichen Entwicklungen sowie die Auslegung der gesetzlichen Normen durch die Rechtsprechung erörtert werden.

III. Ausstrahlungswirkung der Forschungsgruppe

1. Netzwerke

Alle Mitarbeiterinnen der Forschungsgruppe haben Feldforschungen absolviert, um das geliebte Recht vor Ort zu erkunden. Dabei konnten die bestehenden Kontakte und Netzwerke innerhalb westlicher Forschungsinstitute um viele Verbindungen mit der lokalen Rechtswissenschaft und -praxis in der arabischen und islamischen Welt erweitert werden.

Zu den Forschungseinheiten, zu denen die Forschungsgruppe enge Kontakte und fruchtbare Kooperationen auf- und ausgebaut hat, zählen beispielsweise das RELIGARE-Projekt der EU und die daran angebotenen Universitäten und Forschungseinrichtungen, die Universität Leiden, die seit 2006 einen Lehrstuhl für Islam in the Contemporary West hat und an der auch das Van Vollenhoven Institute for the Interdisciplinary Study of the Law angesiedelt ist, das Centre Jacques Berque pour les Études en Sciences Humaines et Sociales au Maroc in Rabat sowie die juristischen Fakultäten der Royal University for Women in Bahrain und der Qatar University in Doha. Diese Netzwerke erlaubten der Forschungsgruppe, wichtige Stakeholder in Wissenschaft und Praxis zu identifizieren und durch Austausch mit ihnen am tatsächlichen und rechtlichen Geschehen vor Ort teilzuhaben.

2. Fachtagung Oktober 2013

Im Oktober 2013 wurden auf der internationalen Fachkonferenz *The Dynamics of Legal Development in Islamic Countries – Family and Succession Law* in Hamburg die Ergebnisse der Forschungsgruppe vorgestellt. Gleichzeitig wurden die Perspektiven für die Weiterentwicklung des Familienrechts erörtert (vgl. S. 18 ff.).

Vortragende der Konferenz waren u.a. *Chibli Mallat* (University of Utah, S.J. Quinney College), *Monia Ben Jémia* (Universität Tunis), *Nathalie Bernard-Maugiron* (Universität Paris 1), *Shaheen Sardar Ali* (Warwick University), *Brian Kritz* (Georgetown University), und *Annelies Moors* (University of Amsterdam).

IV. Ergebnisse und Ausblick

Die Max-Planck-Forschungsgruppe ist derzeit eine der wenigen Forschungseinheiten weltweit, die sich sowohl mit der rechtlichen als auch der islamwissenschaftlichen Seite des



Max-Planck-Forschungsgruppe (v. li.): Nadjma Yassari (Leitung), Imen Gallala-Arndt, Lena-Maria Möller, Mohamed Moussa, Franziska Birke, Yasmin Mohammadi, Tess Chemnitzer, Fabian Kritzler

Familienrechts islamischer Länder auseinandersetzt. Dieser interdisziplinäre Ansatz erlaubt einen umfassenderen und dadurch vollständigeren Blick auf die Materie. Damit steht die Max-Planck-Gesellschaft an vorderster Stelle der Forschung zum Recht islamischer Länder. Dies zeigt sich in den zahlreichen Anfragen für Vorträge und Stellungnahmen in Workshops und Fachgesprächen von Wissenschaft und Politik im In- und Ausland sowie im Zuspruch der wissenschaftlichen Gemeinschaft, wie er sich insbesondere bei der erfolgreichen Umsetzung der Fachtagung im Oktober 2013 manifestierte.

Zudem hat die Gruppe durch die Einstellung qualifizierter Bewerberinnen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in der Forschung beigetragen.

Die wissenschaftlichen Ergebnisse und die Themenausrichtung der Forschungsgruppe sind allerdings weiterhin im Fluss. Dies ist vor allem den Auswirkungen der politischen und rechtlichen Ereignisse in der arabischen und islamischen Welt geschuldet. Durch die aktuellen Entwicklungen mussten teilweise die thematischen Ausrichtungen der Dissertationen angepasst werden: Wegen der Sicherheitslage in der Region konnte etwa das syrische Recht, das Gegenstand einer Doktorarbeit sein sollte, als Forschungsfeld nicht weiter bearbeitet werden; auch wurde die Einreise einer Mitarbeiterin nach Bahrain zunächst untersagt und schließlich konnten die Kontakte zu Einrichtungen vor Ort, wie der Konrad-Adenauer-Stiftung, nicht adäquat genutzt werden, da westliche Stiftungen, die in der Region tätig waren, in den letzten drei Jahren vielfach geschlossen wurden. Gleichzeitig eröffnen die politischen Umbrüche in der arabischen und islamischen Welt aber auch neue Perspektiven für die wissenschaftliche Aufarbeitung des Rechts. Die Verlängerung der Förderdauer bis März 2016 soll daher vor allem dazu beitragen, den rechtlichen Auswirkungen dieser Umwälzungen Rechnung zu tragen.

MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPE DR. MARTIN ILLMER

STRUKTUREN EINES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGSRECHTS

I. Zusammensetzung der Forschungsgruppe

Die Forschungsgruppe besteht seit dem 1. Oktober 2010 und hat eine Laufzeit bis zum 30. November 2015. Geleitet wird sie von *Martin Illmer*, der im Kontext der Forschungsgruppe seine Habilitationsschrift zu Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts verfasst. Weitere Mitglieder sind die studentischen Hilfskräfte *Julia Salkowski*, *Anna Pfeiffer* und *Jonas Huth*.

II. Hintergrund des Forschungsprojekts

Eine der gravierendsten Veränderungen der nationalen Volkswirtschaften und des europäischen Binnenmarktes der letzten Jahrzehnte ist der Wandel von der Industrie- hin zur Dienstleistungsgesellschaft. Während die Industrieproduktion und ihr Anteil am Bruttosozialprodukt kontinuierlich sinken, entwickeln sich Dienstleistungen in den verschiedensten Bereichen zum Beschäftigungs- und Wachstumsfaktor. Dies gilt zunehmend auch für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. Jüngeren Schätzungen zufolge werden im Dienstleistungssektor mehr als 50% des Bruttosozialproduktes der Europäischen Union erwirtschaftet und mehr als 60% der Arbeitsplätze in der Europäischen Union gestellt. Trotz dieser zentralen Bedeutung ist das Dienstleistungsvertragsrecht im deutschen Recht ebenso wie in zahlreichen anderen europäischen Rechtsordnungen sowohl systematisch als auch inhaltlich kaum entwickelt. Unvollständigkeit, Inkohärenz und Zersplitterung prägen es. Weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene gibt es das Recht der Dienstleistungsverträge, geschweige denn einheitliche Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts.

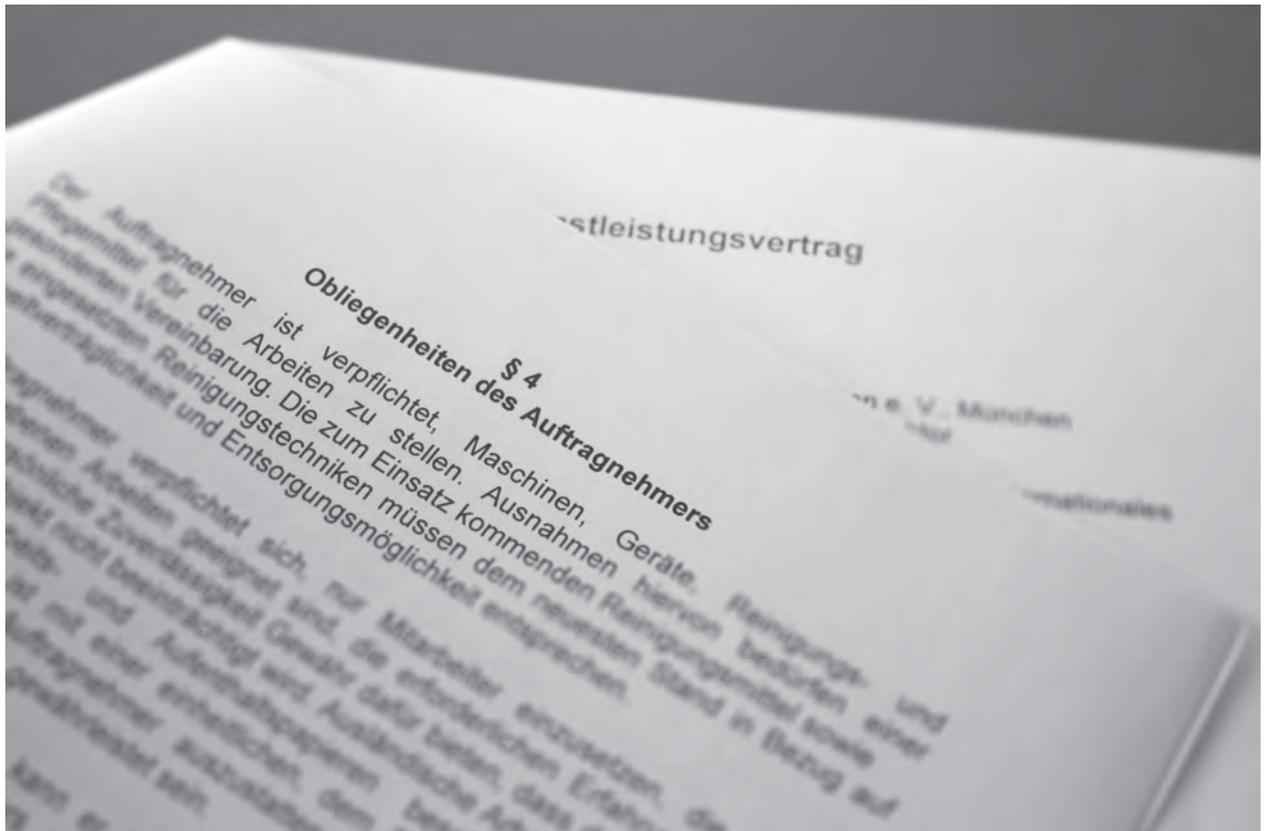
III. Status quo und daraus erwachsende Fragestellungen

Während die Veräußerungs- und Gebrauchsüberlassungsverträge im deutschen Recht strukturell wie inhaltlich überwiegend stringent gestaltet sind, bilden die Vertragstypen der Tätigkeitsverträge ein unübersichtliches und keinem übergreifenden gesetzlichen Leitkonzept folgendes Konglomerat. Sie erscheinen als systematisch unstrukturierte, inhaltlich lückenhafte und wenig aufbereitete Restmasse – *left overs* – dessen, was nicht Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung

ist. In der Praxis verschwimmen die Grenzen zwischen den verschiedenen Vertragstypen der Tätigkeitsverträge zusehends. Die deutsche Rechtsprechung etwa differenziert kaum noch zwischen Dienst- und Werkvertrag. Vielmehr nimmt sie häufig gemischte Verträge an, wendet Vorschriften des einen auch auf den anderen Vertragstyp an oder geht schlicht ergebnisorientiert – je nachdem, welches lückenhafte Regelungsregime besser geeignet erscheint – von einem der beiden Vertragstypen aus. Auch die Annahme eines Dienst- bzw. Werkvertrags mit Geschäftsbesorgungscharakter, welcher die Auftragsvorschriften in die beiden Grundvertragstypen „importiert“, erfolgt weithin typisiert und dabei ergebnisorientiert danach, ob die Auftragsvorschriften auf Verträge des in Rede stehenden praktischen Lebenskontexts passen. Wie in zahlreichen anderen Rechtsordnungen dominiert aufgrund dieser systematischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten des staatlichen Rechts im Bereich der Tätigkeitsverträge private Rechtsetzung in Form von Mustervertragsbedingungen und Standardverträgen, die das staatlich gesetzte Recht ersetzen bzw. modifizieren (sofern dispositiv) und erheblich ergänzen.

Angesichts dessen drängen sich zahlreiche, miteinander zusammenhängende Fragen hinsichtlich der Struktur und des Inhalts des deutschen Rechts der Tätigkeitsverträge auf.

Die Struktur betreffen insbesondere folgende Fragen: Worin liegen der Grund bzw. die Rechtfertigung für die Existenz verschiedener Vertragstypen? Welcher *ratio legis* folgt die Einteilung der Vertragstypen? Wie verhält sich das im 20. Jahrhundert sich rasant entwickelnde Arbeitsvertragsrecht zu dem Recht des freien Dienst- und des Werkvertrags? Warum erfolgt kein einheitlicher Regelungszugriff, sondern werden Dienst- und Werkvertrag nach der geschuldeten Leistung, Auftrag nach der Entgeltlichkeit und Geschäftsbesorgung nach dem konturenlosen Konzept seiner selbst, der Geschäftsbesorgung, die weder im Gesetz noch *a priori* vorgegeben ist, zugeordnet? Wie verhalten sich die nach verschiedenen Regelungszugriffen eingeteilten Vertragstypen zueinander? Welche Bedeutung kommt der Zuordnung zu einem Vertragstyp der Tätigkeitsverträge in der Rechtsprechung überhaupt zu? Wie reagieren die Nutzer in der Vertragspraxis auf den gesetzlichen *status quo*? Insbesondere: Inwiefern bildet die private Rechtsetzung im



Bereich der Tätigkeitsverträge das gesetzliche Leitbild ab bzw. inwiefern orientiert sie sich daran oder schafft alternativ einen Vertragstyp des Dienstleistungsvertrags jenseits der gesetzlichen Vertragstypologie?

Den Inhalt betreffend stellen sich ähnlich grundsätzliche Fragen: Welche Vertragstypen weisen warum welche Regelungen auf, bzw. warum sind manche Regelungen nur Bestandteil des einen, nicht aber der anderen Vertragstypen? Warum weisen die verschiedenen Regelungstypen eine stark abweichende Regelungsdichte und -tiefe auf? In welcher Hinsicht sind die Regime der verschiedenen Vertragstypen inhaltlich lückenhaft? Wie ist mit solchen Lücken umzugehen? Zu diesem Zweck werden drei auch vertragstypologisch strukturprägende inhaltliche Aspekte herausgegriffen und eingehender untersucht: Die Gewährleistung, die Gefahrtragung und die Möglichkeit einseitiger Vertragsbeendigung, die für die bestehenden Vertragstypen der Tätigkeitsverträge erheblich voneinander abweichen. Wie erklären sich diese Abweichungen aus der Entstehungsgeschichte? Gibt es für sie eine sachliche Rechtfertigung? Inwiefern haben Gesetzgebung, vor allem jedoch Rechtsprechung und private Rechtsetzung die bei Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Abweichungen bis heute eingebnet?

Auf europäischer Ebene ist zu konstatieren, dass der europäische Gesetzgeber bisher im Bereich des Dienstleistungs- einschließlich des Dienstleistungsvertragsrechts keine kohärente Strategie verfolgt. Während einige sektorspezifische Bereiche

ausführlicher geregelt sind, finden sich in anderen Bereichen überhaupt keine Regelungen. Diese Fragmentierung wird dadurch verschärft, dass sowohl im Verhältnis von europäischem Primär- zu Sekundärrecht als auch innerhalb des Sekundärrechts die Terminologie uneinheitlich ist. Weder der Begriff der Dienstleistung noch der des Dienstleistungsvertrags sind im europäischen Recht einheitlich definiert. Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endgültig) ist ein erster Schritt in Richtung eines sektorübergreifenden, einheitlichen europäischen Vertragsrechts getan. Neben dem Kaufvertrag erfasst der Vorschlag mit dem Kauf verbundene Dienstleistungen. Zudem soll das einheitliche europäische Kaufrecht auf der Grundlage des *Draft Common Frame of Reference* Stück für Stück wachsen, bis es schließlich ein umfassendes europäisches Vertrags- oder gar Zivilrecht darstellt. Im Rahmen dieses Wachstumsprozesses dürfte das Dienstleistungsvertragsrecht einer der nächsten Schritte sein. Der *Draft Common Frame of Reference* enthält als denkbare Vorlage bereits gesonderte Regelungen für Dienstleistungsverträge (service contracts). Diese verfolgen ein neuartiges Regelungsmodell, das es zu analysieren und zu bewerten gilt.

IV. Stand der Forschung

In der deutschen Rechtswissenschaft gibt es kaum grundlegende Forschung zu der Taxonomie und Systematik der Tätigkeitsverträge. Auch die Funktionsfähigkeit der bestehenden

gesetzlichen Regelung in der Praxis ist wenig erforscht. Die existierenden Forschungsansätze sind meist veraltet und berücksichtigen noch nicht die Entwicklung auf europäischer Ebene. Stattdessen führen in mittlerweile kaum noch überschaubarer Anzahl von Rechtspraktikern verfasste Leitfäden und Praxishandbücher durch den Regelungsdschungel und die Kasuistik einzelner, in der Praxis besonders relevanter Erscheinungsformen der Dienstleistungsverträge, etwa des Architekten-, Bau-, Arzt- und Rechtsanwaltsvertrages. Der Fokus solcher Werke liegt – angesichts des Adressatenkreises verständlicherweise – nicht darin, ein in sich geschlossenes System zu schaffen, sondern problemorientiert Lösungen für die praktisch auftretenden Probleme spezieller Untertypen der Tätigkeitsverträge anzubieten.

V. Forschungsprojekt

Das Ziel des Forschungsprojekts in Gestalt der Habilitationsschrift von *Martin Illmer* besteht darin, die systematischen und inhaltlichen Grundstrukturen eines einheitlich konzipierten Dienstleistungsvertragsrechts für das deutsche Recht zu entwickeln. Dies geschieht vor dem Hintergrund und auf der Grundlage einer eingehenden rechtshistorischen Analyse des Rechts der Tätigkeitsverträge von den Ursprüngen im römischen Recht bis zu den schließlich darauf aufbauenden Strukturen im Bürgerlichen Gesetzbuch einerseits und der Entwicklung des Rechts der Tätigkeitsverträge seit Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Gesetzgebung, vor allem aber in der Rechtsprechung und der privaten Rechtsetzung andererseits. Neben den beiden Grundvertragstypen des Dienst- und Werkvertrags schließen die zu entwickelnden Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts das Recht der unentgeltlichen (Auftrag) und entgeltlichen Geschäftsbesorgung ebenso mit ein wie Sondertypen in speziellen Rechtsgebieten (etwa die Kommission im Handelsrecht). Im Rahmen der Analyse gilt es insbesondere die oben formulierten, sich aus dem *status quo* ergebenden Fragen zu beantworten, um daraus Schlussfolgerungen für eine Neuordnung zu ziehen. Den Ausgangs- und Schwerpunkt der Analyse bildet das deutsche Recht, punktuell werden auch andere europäische Rechtsordnungen in unterschiedlicher Tiefe untersucht. Die Analyse macht nicht bei staatlichen Rechtsordnungen halt, sondern bezieht auch den

Draft Common Frame of Reference (DCFR) und den Entwurf der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endgültig), der in Kapitel 15 Vorschriften zu Verträgen über (mit einem Kaufvertrag) verbundene Dienstleistungen enthält, bzw. den daraus möglicherweise entstehenden Rechtsakt der Europäischen Union mit ein.

Die Habilitationsschrift gliedert sich hierzu in drei Teile. In einem ersten Teil werden als Grundlagen zunächst die Systematik des Rechts der Schuldverhältnisse und die Vertragstypologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs erörtert, bevor als Schwerpunkt die Strukturen des deutschen Rechts der Tätigkeitsverträge von den Ursprüngen im römischen Recht über die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die postkodifikatorische Entwicklung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und privater Rechtsetzung bis heute analysiert und der zentralen Frage *de lege lata* nachgegangen wird, inwieweit sich die gesetzlichen Strukturen seit dem Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Rechtsprechung und Vertragspraxis aufgelöst haben und man insoweit bereits von einem einheitlichen Dienstleistungsvertragsrecht sprechen kann. In einem zweiten Teil werden die europäischen Regelungsmodelle des DCFR und des Entwurfs für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (hinsichtlich verbundener Dienstleistungen) analysiert und vor dem Hintergrund der Entwicklung des deutschen Rechts kritisch gewürdigt. Der dritte Teil widmet sich auf der Grundlage des ersten und zweiten Teils der systematischen und damit korrespondierend auch inhaltlichen Neuordnung des deutschen Rechts der Dienstleistungs- bzw. Tätigkeitsverträge *de lege ferenda*, indem Strukturen eines mehr oder weniger einheitlichen Dienstleistungsvertragsrechts entwickelt und in das allgemeine und besondere Schuldvertragsrecht eingebettet werden.

Es geht somit *de lege lata* wie *de lege ferenda* um die Strukturen und den Inhalt eines Dienstleistungsvertragsrechts. Ein einheitlicher Dienstleistungsvertrag, gegebenenfalls ergänzt um eine unentgeltliche Variante, würde sich als eine dritte, systematisch stringente Säule neben den Veräußerungs- und Überlassungsverträgen in das besondere Schuldrecht einfügen.



**INTERNATIONAL MAX PLANCK
RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS**

INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS

I. About the School

The International Max Planck Research School for Maritime Affairs was established in April 2002 by the Max Planck Society for the Advancement of Science as a co-operation between the Institute, the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law (Heidelberg), the Max Planck Institute for Meteorology (Hamburg) and the University of Hamburg. The Research School is based at the Institute. In 2006, the Research School was evaluated by an interdisciplinary panel. As recommended by the positive report, the School was extended until 2014. The Research School received another positive evaluation in the framework of a second proposal for prolongation filed in 2012. However, following completion of the Max Planck Society's overall assessment of all the proposals filed in that year, the prolongation was not granted. The Research School will therefore close on 31 March 2014.

The Research School addresses the legal, economic and geophysical aspects of the use, protection and organisation of the oceans. It is structured as an international graduate school and bolsters interdisciplinary research. Its researchers work in the fields of law, economics and the natural sciences. The Research School awards twelve scholarships to doctoral students (Scholars) who complete their research under the supervision of professors and senior researchers (Directors) at the partner institutions. The Research School's Scholars and Associates come from different parts of the world and have been trained in various disciplines. The Research School's Associates are encouraged to participate in the School's academic activities. Associates are admitted on the condition that they work under the supervision of one of the Directors in fields related to the Research School's focus. They do not, however, receive a scholarship from the Research School. The Research School's spokespersons are Jürgen Basedow (Director at the Institute) and *Ulrich Magnus* (Professor emeritus at the University of Hamburg). The Research School is coordinated by *Anatol Dutta* (Senior Research Fellow at the Institute) and *Barbara Schröder*.

II. The Year 2013 – in a Nutshell

In 2013, 22 Directors, 13 Scholars from eight countries and 20 Associates and former Scholars were involved in the Research School's work. As in every year the main focus of the Research School's activities rested on the individual research projects of the Scholars and Associates (see the reports below p. 58 et seq.); the projects were discussed in the regular meetings of the Directors, Scholars and Associates. A number of Scholars received additional support in order to present their ideas at international conferences, to complete research at other institutions or to attend conferences relating to their research projects (see below p. 58 et seq.).

Apart from supporting the individual research of Scholars and Associates, in 2013 the Research School sponsored a variety of academic activities. Notably, the School continued to pursue its "Meet the Maritime Players" programme in order to allow Scholars and Associates to become familiar with and develop contacts within the maritime institutions situated in the greater Hamburg area (see below p. 62 et seq.). 2013 also saw the Research School's book series, the "Hamburg Studies on Maritime Affairs", grow by three volumes, a total of 26 volumes now having appeared since its inception in 2004 (see below p. 63).

III. Research Clusters

In 2013, the Research School was divided into five research clusters: "Maritime Trade and Transport", "Coastal Zone Management", "Management of the Marine Environment", "Ocean and Climate" and "Maritime Safety and Security". Within these clusters, the research of the natural scientists is directed towards the causal link between certain uses of marine resources and their effects, while the assessment of these effects and the discussion of normative consequences are essentially carried out by legal scholars. In 2013, the Scholars were working particularly in the following clusters:

1. Maritime Trade and Transport – International Maritime Contracts

Lief Bleyen (Belgium), concerns herself with the “Foreign Recognition of Judicial Sale of Ships”. Her thesis aims at a comparative legal analysis of four European jurisdictions concerning the judicial sale of ships. The main differences together with the similarities will be highlighted. After this, existing international and European regulations concerning the judicial sale of ships will be discussed, together with the draft Convention of the CMI, on the topic of foreign recognition of judicial ship sales. The latter aspect poses many problems for the international shipping industry and will therefore be an important focal point of the dissertation.

2nd Bremer Conference on Maritime Law

On 29 November our Scholars *Sarah Fiona Gahlen* and *Lief Bleyen* attended the 2nd Bremer Conference on Maritime Law. They had the opportunity to learn more about the new German Maritime Code and the main changes it will bring about. The lectures given by experts in the field such as *Ulrich Magnus* and *Beate Czerwenka* placed the new Code against multiple backgrounds, which offered the attendees a valuable overall perspective on the newly enacted Code. The international private law viewpoint on certain maritime matters was particularly interesting for our Scholars, who are pursuing their doctorate in this field. The conference was brought to conclusion with an interesting discussion of some important aspects of the Code. Particular provisions were debated from a comparative perspective.

Lina Lumetzberger (Sweden), analyses legal regimes concerning “The Carrier’s Liability for Deck Cargo”. The purpose of the dissertation is to examine how the English and Scandinavian maritime law regimes deal with the carrier’s liability for deck cargo. The risks originally connected with deck stowage have drastically diminished throughout the last 60 years. From having been basically considered as negligence per se in the 1920s when the Hague Rules were drafted, deck stowage is today common; especially in certain trades, such as in the bulk cargo sector and container trade. Most seafaring countries however, including England and the Scandinavian countries, still adhere to the Hague-Visby Rules, which understandably lack solutions to many modern problems. These Rules, for example, exclude deck cargo from their scope, thereby allowing the carrier to exclude liability for cargo carried on deck. It is possible but far from certain that the Rotterdam Rules will succeed the Hague-Visby Rules and become ‘the Hague-Visby Rules of the 21st century’. Those Rules contain deck cargo specific provisions, stating, among other things, in which situations cargo may be stowed on

deck and which liability the carrier shall bear, depending on whether he has legitimately stowed the cargo on deck or not. So far, however, only two countries have ratified the Rotterdam Rules. The aim of the dissertation is to critically examine how England and the Scandinavian countries have dealt with the lack of up-to-date international rules on liability for cargo carried on deck and which solution is to be preferred.

Another project in this cluster is undertaken by *Mojgan Momeni Farahani* (Iran). Her dissertation analyses “The Impacts of Economic Sanctions on Marine Insurance”. Recent economic sanctions imposed by the USA, the UN and the EU targeting the financial services industries of a number of states have created problems for shipowners and their insurers. Among them all, P&I clubs have been affected the most, since payment to third parties which are in the list is also included among the prohibited activities. Therefore, P&I clubs might be easily accused of being in breach of sanctions even if the insurance contract is not concluded with a sanctioned state. It is important for liability insurers to be cautious in arranging insurance and reinsurance agreements and for the policies they provide for their members to be in compliance with sanction regulations. Otherwise, they risk enforcement actions or prosecution and high fines. Although some guidelines have been provided for the insurers, there are still ambiguities in sanction regulations. The main purpose of this thesis is to examine the practice of economic sanctions, focusing on the legal consequences which have been imposed on marine insurance, especially those which deal with providing third party liability cover. For this purpose it is important to scrutinise the sanction regulations imposed by the USA, the EU and the UN and to determine whether they are entirely in line with each other. It will also be discussed whether there is any conflict between the international sanction regulations and national law. In addition, conflicts between sanction regulations and international treaties will be examined. Finally, the reaction of the insurance industry so as to avoid any breach of the legislation and possible solutions for P&I clubs will be addressed.

2. Coastal Zone Management

Over the last decade, conservation management as it relates to the sustainable use of coastal resources has come to be understood as an important issue in most developing countries. The objective of these conservation measures has been to ensure sustainability in order to optimise productivity and to obtain maximum economic value on a long-term basis without destroying the resource ecosystem.

Antarctica is the fifth largest continent of the world. A potential resource which is exciting considerable interest today –



even if its use has not yet been established – is the mass of hydrocarbons to be found on the continental shelf. The problem is: Who owns the Antarctic and the mineral resources found there? *Runyu Wang's* (China) study (“Interaction between the Antarctic Regime and International Treaty Law”) addresses the international law on Antarctic mineral resource exploitation. Of initial importance is an examination of the legal status of the Antarctic. Seven states have claimed territories in the Antarctic. How should we treat these claims? By analysing modes of territory acquisition and by considering typical cases, the dissertation explores these claims. The conclusion which is drawn from these analyses will be critical to subsequent studies of regulations on Antarctic mineral resource exploitation.

Another project in this research cluster is being undertaken by *Jana Müller (née Soltysik)* from Germany: “An Integrated Approach for Evaluating the Impact of Land Use Change on Marine Ecosystems”. The surface of the earth is changed by agriculture, forestry, livestock husbandry and urbanisation. Land use changes caused by human activities have strong effects on the fluxes of phosphorus and nitrogen to the landscape. In addition, inputs of phosphorus and nitrogen in the form of fertilisers are necessary to maintain profitable agriculture. These inputs of nutrients often exceed crop needs. In consequence, the surplus may accumulate in soils or move into adjacent surface waters and finally accumulate in the marine ecosystem and cause eutrophication. The research concentrates on estimating nutrient loading of freshwater and coastal marine ecosystems with a main focus on identifying fluxes of phosphorus and nitrogen from non-point sources. Currently, the main source of diffuse nutrients is agriculture influenced by various factors such as the type and intensity of land use, soil conditions and climate. In addition to natural conditions, supplemental social and economic conditions and constraints are considered. The project addresses the question how anthropogenically induced changes in land use or management (e.g. conservation practices, nutrient applications, possible control strategies) influence the pollution of coastal-marine ecosystems.

The final project in this cluster is *Ruth Sos del Diego's* (Spain) dissertation on “The Impact of Sugarcane Plantations on Coastal Waters in Brazil”. In recent decades Brazil has become one of the largest producers of sugarcane worldwide. However, there is growing concern about the environmental impact. Previous studies indicate a considerable correlation between the extent of sugarcane plantations and the contamination of affected water bodies. Particularly, the transportation of agricultural pollutants from plantations through the river system is seen as a main non-point pollution source for coastal areas. This research focuses on the impacts of sugarcane monocultures on coastal waters in Brazil, also considering possible mitigation strategies. The study couples an economic land use

model, a hydrological watershed model, and a regional ecological model for coastal areas. The linked modeling system will depict the spatially and temporally resolved influences of land use on water quality and assess how these impacts change with climate change, social development, and environmental policy. The research addresses the question how the pollution of coastal waters may be better integrated into private and public decision-making in the future to provide society with an optimal balance between market and environmental goods.

2013 International SWAT Conference & Workshop

From 15 to 19 July 2013, our Scholar *Ruth Sos del Diego* attended the International SWAT Conference & Workshop in Toulouse (France). The conference brought together nearly 200 participants from 35 countries with more than 170 oral and poster presentations on the Soil and Water Assessment Tool (SWAT). The conference was divided into different sessions and gave *Sos del Diego* the chance to attend various sessions about water quality modelling, SWAT application in Brazil and the calibration-validation of the model. The aim of the workshop was to introduce the model to new users, to review necessary and optional inputs with SWAT and ArcGIS interface, and to consider the visualization and interpretation of SWAT outputs. *Sos del Diego* had the opportunity to discuss her water quality model for Brazil and benefited from the range of the experience of other scientists from all over the world. The conference provided an opportunity to meet the team of developers of SWAT as well as like-minded scientists and to establish contacts with Brazilian institutions, for example EMBRAPA (Brazilian Agricultural Research Corporation) and INPE (National Institute of the Space Research)

3. Management of the Marine Environment

The cluster “Management of the Marine Environment” is closely connected with the studies undertaken in the cluster “Coastal Zone Management”, the issue of environmental protection and the use of coastal waters being an important feature here as well.

Solène Guggisberg (Switzerland) analyses the current situation of many commercially-exploited fish species, as overfishing, coupled with illegal, unreported and unregulated fishing dangerously depletes stocks, threatening to drive some species to the brink of extinction. Institutional cooperation is central in the highly fragmented field of protection of commercially-exploited fish species. The partnership between CITES, the FAO and regional fisheries management organisations (RFMOs) is at the core of *Guggisberg's* study. Indeed, it would be an attractive option to use the CITES structure to implement the FAO's main goal of

responsible and sustainable fisheries and to take advantage of the FAO's expertise to provide CITES with the best available scientific data and information. However, disagreements remain about the role and suitability of CITES regarding fisheries management. To assess the best global and regional solutions to the challenges faced by commercially-exploited fish species, the main questions underlying this research are: first, what the respective roles of CITES, FAO and RFMOs – whose crucial responsibility must not be overlooked – are concerning commercially-exploited fish species; then, whether the FAO-CITES partnership is the path to follow in order to protect commercially-exploited fish species; and, finally, how this partnership can be made more cost-effective.

Garyfalia Nikolakaki (Greece) examines international and European legal challenges created by marine pollution from offshore installations. The international necessity of improving offshore activities safety becomes particularly evident and pressing after large-scale accidents such as the “Montara” and “Deepwater Horizon” oil spills, as well as due to the foreseeable proliferation of offshore oil, gas and wind installations in the years to come. This thesis aims to analyse the different legal approaches with regard to the prevention and control of marine pollution from offshore structures, the current regulation of their environmental performance, as well as the liability and compensation regimes applicable to offshore operations. The legal questions addressed in this study include the gaps and weakness in the pertinent international and European regulations in force. A special focus is placed on the key role of the European Union and the International Maritime Organization in the effort to strengthen the existing rules internationally.

The research project of *Young-Kyung Yoon* (Germany) deals with Collective Compliance Mechanisms in International Marine Environmental Law (IMEL). Despite the achievement of establishing numerous international agreements in respect of IMEL, it is clear that the treaties can only be considered to be genuinely successful when adhered to by the states. A lack of effective implementation and enforcement of the treaty obligations by the committed states has, however, been identified as one of the remaining challenges in regard to the protection of the marine environment. For adequately and suitably ensuring compliance with treaty obligations of IMEL, it has been acknowledged that institutionalised, hence, collective compliance mechanisms would be needed rather than exclusive reliance on traditional state-centred means for ensuring compliance with international law. Consequently, IMEL requires international institutions and bodies entrusted with the authority to review (non-)compliance and to react in cases of non-compliance; procedures for these respective bodies are needed as well. It is the purpose of this study to examine and analyse the need for collective compliance mechanisms in IMEL, the collective

compliance mechanisms and procedures already provided for in IMEL treaties, as well as the need for further development of collective compliance mechanisms in IMEL.

4. Ocean and Climate

Elke Ludewig (Germany) examines the “Influence of Wind Farms on the Atmosphere and Oceanic Circulation”. The use of renewable sources of energy poses new challenges to the world. In this respect, wind energy plays an important role. Europe, especially northern Europe, has considerable offshore wind resources, and due to the growing need for energy, countries around the North Sea have begun to plan, build and use offshore wind farms (OWFs). But apart from the energy advantage, the impact on the atmosphere, ocean and coasts has not been completely ascertained. OWFs extract energy from the atmosphere, which leads to lower wind speeds behind such parks, the so-called wake-effect. The influence of this effect on the ocean has not yet been assessed. Consequences are rudimentarily summarised in the LOICZ (Land-Ocean Interactions in the Coastal Zones) project. Reduced wind speed due to OWFs leads to strong changes in temperature caused by intensified vertical and horizontal exchanges, which affect an area much wider than the OWF area itself. The main focus of the dissertation will be the physical assessment of these effects using ocean and atmosphere models. The understanding of the complex hydrodynamical system will, *inter alia*, help to determine effects on the ecosystem. Additionally, the local climate of OWFs and their impact on the surroundings will be analysed.

The dissertation project of *Julia Köhler* (Germany) is devoted to “Inferring Changes in the Global Hydrological Cycle Using Ocean Surface Salinity Observations”. Salinity is an important indicator of global water cycle variability and provides information about the exchange between the ocean and atmosphere as well as cryosphere and terrestrial components of the Earth's climate system. Changes in salinity impact the density field of the ocean which can be directly associated with changes in ocean currents and transports. The input of freshwater from continents, for example, is of major interest in research concerned with global monitoring of freshwater resources, the flux of matter into coastal areas and the sea, and the influence of freshwater fluxes on circulation patterns. Analysing salinities at the sea surface will enhance our understanding of ocean circulation changes and transports, exchange processes between ocean and atmosphere, as well as the influence of these changes on society. The research concentrates on the analysis of novel space-based and in situ observations of sea surface salinities focusing on surface freshwater fluxes as part of a changing global freshwater cycle. The correspondence of existing climate models with observations will be investigated. Surface salinity fields gained from SMOS and Aquarius satellite



data will be assimilated jointly with other ocean data sets to improve our knowledge about run off and surface freshwater fluxes and to study the influence of changes on the hydrological cycle and dynamical processes.

European Geoscience Union General Assembly 2013

In April 2013, our Scholar *Julia Köhler* attended the European Geoscience Union General Assembly in Vienna. The conference was a great success with several thousand oral and poster presentations. More than 11,000 scientists from 95 countries participated, which makes this conference the largest conference for geosciences in Europe. *Julia Köhler* presented a poster entitled “Testing SMOS Salinity Retrievals against Surface Salinity Observations and Model Results in the North Atlantic Ocean”, which was placed in the Poster Session “SMOS: successfully completing 3-years nominal life time”.

5. Maritime Safety & Security

Whereas maritime trade is nowadays regulated by an increasing number of provisions – both in international conventions and under domestic law – which aim at the implementation of standards for maritime safety and the protection of the marine environment, there will always be incidents causing damage or harm which will thus give rise to questions of responsibility. A number of conventions and draft conventions deal with civil liability for environmental harm, most often channeling the responsibility to the ship owner, but there are important gaps with regard to cargoes other than oil or damages other than pollution. Outside the realm of international civil liability regimes, the application of domestic law to incidents at sea causes considerable difficulties with regard to jurisdiction and the choice of the law applicable. In her study on “Civil Liability for Accidents at Sea”, *Sarah Fiona Gahlen* (Germany) aims at scrutinising the different systems under which liability for maritime casualties can be created. The study will highlight gaps, possibly suggesting mechanisms which could be used to fill them.

Research Seminar in Maritime, Transport and Mobility Law, Ravenna

From 3 to 7 June 2013, our scholar *Sarah Fiona Gahlen* took part in the International Research Seminar in Maritime, Transport and Mobility Law on the Ravenna Campus of the University of Bologna (Italy). The seminar aimed at creating a platform for international PhD students performing research in the field of maritime, transport and mobility law, giving them the opportunity to present their research and discuss the latest developments in these fields of law. The

seminar was organised by the University of Bologna and the Institutes of Shipping, Trade and Transport Law of the Universities of Swansea, Rotterdam and Oslo. In addition to the presentations by PhD students, the seminar also included a number of lectures delivered by professors from the organising universities and, on the last day, from international researchers having obtained their PhD within the last year. As one of the participants, *Sarah Fiona Gahlen* had the opportunity to present her dissertation topic and discuss questions in her fields of research.

Jan Frederik Eller (Germany) focuses on “The Criminal Law Protection of the Marine Environment under International and German Law”. The project aims to determine the fundamentals of the application of criminal law to acts originating from ships, focusing mainly on the high seas. At an administrative level, international cooperation for the protection of the marine environment is developing constantly. Even though many questions are still to be solved, international mechanisms are being developed to determine and execute common rules of environmental protection. Nevertheless, as in most national legal systems, a holistic approach to the protection of the environment should include criminal law as a means of enforcement. Despite this necessity, there is some reluctance in applying criminal law to acts at sea as this might interfere with the national sovereignty of nations and the freedom of the seas. Taking into account the difficulty of prosecution which might be faced and fostered by states issuing so-called “flags of convenience”, the admissibility of jurisdiction of states other than the flag state must be scrutinised. In light of the need to protect the oceans, this study shall examine whether there can be established, in a state other than the flag state, a jurisdiction to prescribe criminal law norms and/or a jurisdiction to enforce existing rules and/or a jurisdiction to adjudicate alleged violations.

Research at the MPI for International and Foreign Criminal Law

In April 2013, our Scholar *Jan Frederik Eller* spent three weeks as a guest researcher at the Freiburg Max Planck Institute for International and Foreign Criminal Law where he conducted research and worked further on writing his thesis. On the one hand he explored the applicability of foreign administrative decisions in national criminal procedures and, on the other hand, he examined the extraterritorial scope of German criminal law, also comparing it to foreign penal laws.

IV. Excursions – “Meet the Maritime Players”

In 2013, the Research School continued its excursions series “Meet the Maritime Players” with the aim of developing and

enhancing the knowledge of its members in the fields of maritime technology, biology, economics and law.

On 16 October 2013, Scholars of the Research School visited the Laboratory of the Federal Maritime and Hydrographic Agency in Hamburg-Sülldorf (BSH, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie). The excursion was organised by *Peter Ehlers* and the President of the BSH, *Monika Breuch-Moritz*, both Directors of the Research School. At the outset the Scholars were given an overview of the structure and responsibilities of the Maritime and Hydrographic Agency. The BSH is a higher federal authority under the jurisdiction of the Federal Ministry of Transport, Building and Housing. The central tasks of the BSH are general shipping matters, navigational safety, tonnage measurement, nautical and hydrographic services, marine environmental protection and marine scientific tasks. Representatives of the Agency gave talks about, among other topics, nutrient and pollutant monitoring in the marine environment and the monitoring of air emissions from ships in the marine environment with remote sensing techniques. Lastly, the head of the division "Marine Chemistry", *Norbert Theobald*, provided the Scholars with a tour of the laboratory for marine chemistry, where samples of water, suspended particulate matter and sediments are analyzed. The results of the analyses are used in national and international reports and are published as information to the general public.

V. Lecture and Seminars

"Gunslingers on the High Seas: A Call for Regulation"

On 24 June 2013, *Yvonne M. Dutton* (Indiana University Robert H. McKinney School of Law) held a lecture titled "Gunslingers on the High Seas: A Call for Regulation" at the Research School. As *Dutton* pointed out, before the employment of private security companies like Blackwater in Iraq and Afghanistan, the use of force was typically under the monopoly of states. Since 2011, she explained, the combat against piracy has seen a dramatic increase in the employment of private guards. This increase and documented violent incidents challenge us to ask whether states are doing enough to regulate the employment of private security forces. *Dutton* identifies several areas of concern that need to be tackled by the international community, among them the training of guards, the vetting of security companies and different approaches to weapon carriage laws. *Dutton* claimed that obvious issues of concerns, such as the so-called "floating armories" that cruise the seas outside any national jurisdictions governing weapon carriage, require a stronger and better coordinated international effort. In a lively discussion, members of the audience raised questions about the effectiveness of armed guards on vessels in the first place. The discussion further illuminated the intricacies of tackling the questions of jurisdiction in this relatively new and highly complex field.

"The Presentation Rule in the Carriage of Goods by Sea: Some Problems and Solutions"

On 25 October 2013, *Stephen Darryl Girvin* (National University of Singapore) gave a lecture titled "The Presentation Rule in the Carriage of Goods by Sea: Some Problems". Having initially emphasised the bill of lading's key function as a transferable document of title, *Girvin* devoted the rest of the lecture to the regulation surrounding the carrier's duty to make delivery of the goods only upon presentation of the bill of lading. This duty applies not only in relation to transferable bill of lading, *Girvin* explained, but has been held recently to apply also to a contract of carriage under a straight bill of lading in the absence of a clause stating otherwise. The carrier may deliver only where he has no notice of other claimants to the goods, or it delivers at its risk. Further issues presented during the lecture included problems arising in relation to forged or lost bill of lading as well as the carrier's possibility to exclude liability for misdelivery.

VI. Publications

1. Book Series "Hamburg Studies on Maritime Affairs"

This year, the 24th, 25th and 26th volumes of the "Hamburg Studies on Maritime Affairs" went into print. *Urs Daniel Engels*, a former Scholar of the Research School, published his dissertation under the title "European Ship Recycling Regulation: Entry-Into-Force Implications of the Hong Kong Convention". *Engels's* study provides an in-depth analysis of the Hong Kong Ship Recycling Convention as adopted in May 2009 and offers a thorough analysis of the overall status quo of ship recycling regulations. It investigates the lack of sufficient ratifications of the Convention from both a legal and an economic perspective. The first part of the study focuses on the history of the Convention's entry-into-force provision and the rationale behind it. Due to the fact that this provision provides a considerable additional obstacle to the Convention's becoming legally binding, the focus in the second part of the work shifts to unilateral action in this field. An overview of the legal environment of European ship recycling legislation is followed by an analysis and evaluation of a number of proposals by the European Commission attempting to tackle the problems of current ship recycling procedures. With a particular emphasis on (planned) European measures in this regard, the analysis' overall message is one of cautious optimism.

The dissertation of *Anja Rösel*, another former Scholar of the Research School, analyses the "Detection of Melt Ponds on Arctic Sea Ice with Optical Satellite Data". The Arctic sea ice is characterised by profound changes caused by surface melting processes and the formation of melt ponds in summer. Melt ponds contribute to the ice-albedo feedback as they reduce the surface albedo of sea ice, and hence accelerate the decay of

Arctic sea ice. To quantify the melting of the entire Arctic sea ice, satellite based observations are necessary. Due to different spectral properties of snow, ice, and water, theoretically, multi-spectral optical sensors are necessary for the analysis of these distinct surface types. This study demonstrates the potential of optical sensors to detect melt ponds on Arctic sea ice. For the first time, an Arctic-wide, multi-annual melt pond data set for the years 2000-2011 has been created and analysed.

The third former Scholar whose dissertation was published in 2013 is *Bevan Marten*. In "Port State Jurisdiction and the Regulation of International Merchant Shipping", *Marten* examines the concept of port state jurisdiction in the context of international maritime law. In particular the book focuses on situations where port states have used their jurisdiction over visiting foreign-flagged vessels to apply unilateral domestic law, as compared with the internationally-agreed standards enforced by regional port state control organisations. To illustrate the legal issues involved, three recent pieces of legislation are analysed in detail: the United States' Cruise Vessel Security and Safety Act 2010, the EU's liability insurance directive of 2009, and Australia's Fair Work Act 2009. Key issues include the legality of port states' attempts to regulate aspects of a vessel's structure or equipment, or even certain activities that may take place before a vessel's arrival in port. The author argues that examples of unilateral measures being imposed by way of port state jurisdiction are growing and that without active protests from flag states this concept will continue to expand in scope. As international law currently presents very few restrictions on the actions of ambitious port states, such developments may have a significant impact on the future of international maritime regulation.

2. Further Publications

Our former Scholar *Mišo Mudric* (Croatia) published his dissertation "The Professional Salvor's Liability in the Law of Negligence and the Doctrine of Affirmative Damages" as volume 20 in the LIT Verlag's "Schriften zum See- und Hafenenrecht". *Mudric's* book examines the issue of professional salvor's liability for damage caused due to negligent performance of salvage services. Analysis is focused on the relevant international law (1989 Salvage Convention, 1976 LLMC Convention and the 1992 CLC Convention), the (professional) liability provisions of the chosen number of jurisdictions (England and Wales, Germany, France and United States), the standard salvage contract forms, the standard of care, the relevant salvage case law, the sanctions for poor or non-performance, and the methods of calculating the limitation of liability.

VII. Our Alumni in Academia

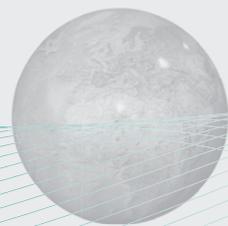
Numerous researchers once sponsored by the School are pursuing academic careers in Germany or in their respective home countries.

1. Former Scholars

- *Chen-Ju Chen*, Assistant Professor, National Chengchi University, Taiwan
- *Duygu Damar*, Research Fellow, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg
- *Nikolinka Shakhramanya (Koleva)*, Post-doc Fellow, Institute of Ethic and Transdisciplinary Sustainability Research, Leuphana University, Lüneburg
- *Dan Malika Gunasekera*, Acting Head of Department, CINEC Maritime Campus, Malabe, Sri Lanka
- *Meltem Güner-Özbek*, Assistant Professor, Koç University, Istanbul, Turkey
- *Tatiana Ilyina*, Leader of the Research Group „Ocean Biogeochemistry“, Max Planck Institute for Meteorology and member of the board of directors of the IMPRS for Maritime Affairs
- *Bevan Marten*, Lecturer in Law, Victoria University of Wellington, New Zealand
- *Mišo Mudric*, Assistant Professor, University of Zagreb, Croatia
- *Müller, Malte*, Researcher, Norwegian Meteorological Institute
- *Christine Röckmann*, Researcher, Institute for Marine Resources & Ecosystem Studies (IMARES), Wageningen, the Netherlands
- *Anja Rösel*, Post-Doc, Institute of Oceanography, University of Hamburg
- *Veronica Ruiz Abou-Nigm*, Lecturer in Law, University of Sheffield, United Kingdom
- *Jennifer Sesabo*, Researcher, Mzumbe University, Morogoro, Tanzania
- *Irene Stemmler*, Post-Doc Researcher, Institute for Hydrobiology and Fisheries Science, KlimaCampus, University of Hamburg
- *Ling Zhu*, Assistant Professor at The Hong Kong Polytechnic University

2. Former Coordinators of the Research School

- *Wolfgang Wurmnest*
Professor of Law, University of Augsburg
- *Anatol Dutta*
Professor of Law, University of Regensburg



VERANSTALTUNGEN

ÜBERSICHT WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN 2013

VERANSTALTUNGSBERICHTE

GASTVORTRÄGE

WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN 2013

ÜBERSICHT

- IMPRS-Workshop mit Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Ehlers zum Thema „How to Make Marine Environmental Law – Using the Helsinki Convention as an Example“, 07.02.2013.
- Congress on Harmonization of European Private Law, Istanbul University Center of Congress and Culture, 28.02 - 01.03.2013 (s. S. 70).
- New Developments in Company and Transport Law in Japan, Vorträge zum japanischen Recht, 11.03.2013 (s. S. 68).
- Verleihung des Dr. Günther Buch-Preises 2012 und 2013 an Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt und an Dr. Frank Ulrich Montgomery, 10.04.2013. (s. S. 163).
- Habilitandenkolloquium, 22. - 23.04.2013 (s. S. 129).
- Viertes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Zürich, 16. - 17.05.2013 (s. S. 67)
- Symposium „Internationales Privatrecht in China, Taiwan und der EU“, 07. - 08.06.2013 (s. S. 46).
- Comparing French and German Company Law and Capital Markets Law, 27. - 28.06.2013 (s. S. 78).
- Jahrestreffen der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“, Entstehung von Gesetzen in rechtsvergleichender Perspektive, 29.06.2013. (s. S. 158).
- Reimar Lüst Lecture mit Lord Jonathan Mance „In a manner of speaking: how far do common, civil and European law compare?“, 01.07.2013 (s. S. 72).
- Introduction to German Law, Summer School in Law & Economics der Universität Hamburg, 04. - 05.07.2013.
- Deutsch-griechisches Kolloquium: Das Europäische Wirtschaftsrecht vor neuen Herausforderungen, 12. - 13.07.2013 (s. S. 74).
- Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Universität Göttingen, 23. - 27.09.2013.
- Internationales Symposium: German and Nordic Perspectives on Company Law and Capital Markets Law 2013, 10. - 11.10.2013 (s. S. 79).
- The Dynamics of Legal Development in Islamic Countries – Family and Succession Law, Internationale Konferenz der Max-Planck-Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder, 17. - 19.10.2013 (s. S. 18).
- Sportförderung – eine Staatsaufgabe?, Symposium des Forums für Internationales Sportrecht, 11.11.2013 (s. S. 82).
- 1. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, 21.11.2013 (s. S. 80).

4. SYMPOSIUM ZUM

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT
IN DEUTSCHLAND,
ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ

Das von Holger Fleischer gemeinsam mit Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien) und Hans-Ueli Vogt (Universität Zürich) organisierte Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz hat im Jahre 2013 zum vierten Mal stattgefunden. Bei der zweitägigen Veranstaltung in Zürich am 16. und 17. Mai wurden folgende Themen behandelt:

Christoph Bühler (Zürich): Zwingendes Aktienrecht: Rechtfertigungsgründe und Alternativen.

Susanne Kalss (Wien): Zwingende Vorschriften im Aktienrecht – die Entwicklung im österreichischen Recht.

Klaus Ulrich Schmolke (Erlangen): Joint Ventures – Vertrags- und gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in Deutschland.

Stefan Knobloch (Zürich): Joint Ventures – Vertrags- und gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in der Schweiz.

Lukas Handschin (Basel): Die Auflösung der einfachen Gesellschaft.

Markus Dellinger (Wien): Auflösung und Liquidation der österreichischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Walter Bayer (Jena): Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung im deutschen Recht.

Peter V. Kunz (Bern): Grundpfeiler des Eigenkapitals – Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung.

Holger Fleischer (Hamburg): Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen – Notizen aus rechtsdogmatischer und rechtsvergleichender Sicht.

Martin Winner (Wien): Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen in Österreich.

Ein Tagungsband ist in Vorbereitung. Unterdessen sind die Sammelbände des zweiten und dritten Jahrestreffens in Hamburg und Wien bei Mohr Siebeck erschienen:

Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im deutschen und österreichischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2012, Mohr Siebeck, 2013, 311 Seiten.

Susanne Kalss, Holger Fleischer, Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz 2013, Mohr Siebeck, 2014, 278 Seiten.

Aktuelle Entwicklungen
im deutschen, österreichischen
und schweizerischen
Gesellschafts- und
Kapitalmarktrecht 2012

Herausgegeben von
HOLGER FLEISCHER
SUSANNE KALSS
HANS-UELI VOGT

Mohr Siebeck

Gesellschafts- und
Kapitalmarktrecht in
Deutschland, Österreich und
der Schweiz 2013

Herausgegeben von
SUSANNE KALSS,
HOLGER FLEISCHER und
HANS-UELI VOGT

Mohr Siebeck

SYMPOSIUM

NEW DEVELOPMENTS IN COMPANY AND
TRANSPORT LAW IN JAPAN

Am 11. März 2013 hat das Institut unter dem Titel „New Developments in Company and Transport Law in Japan“ ein halbtägiges Symposium zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht ausgerichtet. Souichirou Kozuka (Gakushuin Universität, Tokyo) berichtete über Recht und Praxis der Compliance in japanischen Unternehmen. Gen Goto (Universität Tokyo) analysierte den aktuellen Reformentwurf zur Novellierung des japanischen Gesellschaftsrechts und Manami Sasaoka (Ryutsu Keizai Universität, Ibaraki) gab einen Überblick über den Stand der Diskussion über eine Reform des Transportrechts in Japan.

I. Compliance

Am Anfang stand das Referat des bekannten Handelsrechtlers *Souichirou Kozuka* von der Gakushuin Universität in Tokyo zu dem Thema „Compliance in japanischen Unternehmen – Entwicklung in Recht und Praxis“. Der Vortrag begann mit einem knappen Überblick über die Regelung der Compliance im japanischen Kapitalmarkt- und im Gesellschaftsrecht und wandte sich dann der Frage zu, wer die potentiellen Monitoren der Compliance in Japan sind und wie die Unternehmensleitungen sich gegen eine Haftung bei Verstößen gegen die Compliance schützen können. Eine Entscheidung des japanischen Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 2009 lasse hierfür bereits erste Anhaltspunkte erkennen.

Obwohl das Institut der „Compliance“ erst jüngst in das japanische Gesellschaftsrecht aufgenommen worden sei, habe es sich in der Praxis schon weitgehend durchgesetzt. Einzelne Aufsehen erregende Skandale sollten nach Auffassung des Referenten nicht als Beweis für einen Mangel an Compliance in japanischen Unternehmen angesehen werden, sondern sollten vielmehr zum Anlass genommen werden, sich noch intensiver mit dem Konzept auseinanderzusetzen. Auf den ersten Blick könnte der falsche Eindruck entstehen, dass der Begriff und die Regelung der Compliance schlicht ungefiltert aus dem US-amerikanischen Recht übernommen worden seien. Aber unter den spezifischen Bedingungen in Japan seien sowohl von Gesetzes wegen als auch in der Praxis verschiedene Abände-

rungen vorgenommen worden. Ein Beispiel sei die im Zuge der aktuellen Gesellschaftsrechtsreform vorgeschlagene neue Organisationsform einer Aktiengesellschaft mit einem Prüfungs- und Überwachungsausschuss (siehe unten).

Ungeachtet dieser Fortschritte betonte der Referent aber die Notwendigkeit, die grundlegende Diskussion über Sinn und Zweck, wie auch über die Grenzen dessen, was Compliance leisten könne, fortzuführen, um das Konzept angemessen in die Strukturen des japanischen Gesellschaftsrechts einpassen zu können. Eine gute theoretische Fundierung sei zur Fortentwicklung einer effizienten Praxis unerlässlich.

II. Gesellschaftsrechtsreform

Das zweite Referat hielt der Gesellschaftsrechtler *Gen Goto* von der Universität Tokyo. Unter dem Titel „The Outline for the Companies Act Reform in Japan and its Implications“ gab er einen Überblick über die aktuelle Reform des Gesellschaftsrechts in Japan. Im September 2012 habe der Beratungsausschuss für das Gesellschaftsrecht dem japanischen Justizminister seinen „Bericht zur Reform des Gesellschaftsrechts“ übergeben. Ein darauf basierender Gesetzentwurf des Justizministeriums sei im März 2012 bereits weitgehend fertiggestellt und es werde erwartet, dass dieser dem Parlament in einer Sondersitzung im Herbst 2013 vorgelegt werden würde (inzwischen geschehen, die Red.).

Das erste wichtige Thema der Reform betreffe die Corporate Governance japanischer Unternehmen. Eine zentrale Frage sei, ob es sich empfehle, gesetzlich vorzuschreiben, dass in die Verwaltungsräte auch unabhängige Mitglieder zu bestellen seien. Bislang hätten lediglich etwas mehr als die Hälfte aller börsennotierten japanischen Unternehmen zumindest einen „outside director“ in ihre Verwaltungsräte berufen. Diese Zahl sei im internationalen Vergleich sehr gering. Zudem bedeute *outside* nicht zwingend unabhängig. Nach tradierter japanischer Ansicht sei es die wesentliche Aufgabe des Verwaltungsrates und seiner Mitglieder, die Geschäfte des Unternehmens zu führen, nicht aber den Präsidenten (CEO) zu überwachen. Diese Auffassung stehe indes im Widerspruch zu der inzwischen zunehmend zum internationalem Standard gewordenen Praxis,

Leitungsorgane von Unternehmen auch mit unabhängigen Mitgliedern („outside independent directors“) zu besetzen, deren vordringliche Aufgabe die Evaluierung der Geschäftsführung durch den CEO ist.

Der Referent verwies darauf, dass der Bericht des Beratungsausschusses erstmalig für Japan anerkenne, dass die Bestellung von unabhängigen Mitgliedern eines Verwaltungsrates grundsätzlich wünschenswert sei. Empfohlen werde, die Anforderungen an einen „outside director“ so zu verschärfen, dass sie denjenigen entsprächen, die international für unabhängige Mitglieder von Leitungsorganen der Unternehmen gelten würden. Allerdings spreche sich der Bericht gleichwohl nicht für eine zwingende gesetzliche Regelung aus, sondern setze stattdessen auf das Modell des „comply-or-explain“. Danach sollten börsennotierte Unternehmen, die keine unabhängigen Mitglieder in ihren Verwaltungsrat berufen hätten, diese Tatsache und die Gründe dafür in ihrem jährlichen Geschäftsbericht offenlegen. Zudem werde den Börsen auferlegt, in ihren Zulassungsregeln von notierungswilligen Gesellschaften zu verlangen, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um zumindest ein unabhängiges Mitglied in ihren Verwaltungsrat zu berufen. Ferner sollte eine neue Organisationsform geschaffen werden: die Aktiengesellschaft mit einem Prüfungs- und Überwachungsausschuss.

Als weitere Reformmaßnahmen nannte der Referent ein Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung für die private Platzierung einer größeren Zahl von Aktien an ausgewählte Dritte und die Einführung eines neuen *Squeeze-out*-Verfahrens. Ferner sprach er Themen an, die zunächst auf der Reformagenda gestanden hätten, später aber wieder zurückgezogen worden seien, wie etwa der von Politikern aus der Demokratischen Partei Japans (DPJ) und den Gewerkschaften unterstützte Vorschlag, einen Teil der unternehmensinternen Prüfer durch die Mitarbeiter des Unternehmens wählen zu lassen. Ein anderer zurückgenommener Reformvorschlag sei die Einführung einer Haftung der Muttergesellschaft gegenüber ihrer Tochtergesellschaft gewesen. Diese hätten Aktionäre der Tochtergesellschaft im Weg einer Aktionärsklage gegen die Muttergesellschaft verfolgen sollen. Beide Vorschläge seien jedoch am Widerstand aus den Kreisen der Wirtschaft gescheitert.

III. Reform des Transportrechts

Das dritte Referat übernahm *Manami Sasaoka* von der Ryutsu Keizai Universität in Ibaraki. Sie sprach zu dem Thema „Reform of Transport Law in Japan“. Die Referentin, die selber aktiv an den einschlägigen Bestrebungen zu einer Reform des japanischen Transportrechts beteiligt ist, präsentierte einen spannenden Einblick in den aktuellen Stand der Reformdiskussion. Ein Reformentwurf liege bislang noch nicht vor. Zu Beginn identifizierte sie die revisionsbedürftigen Teile des japanischen



Harald Baum, Gen Goto, Manami Sasaoka, Souichirou Kozuka (v. li.)

Transportrechts und stellte sodann die Arbeit verschiedener mit der Reform befasster Arbeitsgruppen im Überblick vor.

Ausgangspunkt der japanischen Reformüberlegungen sei ein Symposium zur Novellierung des Handelsrechts im Jahr 2010 gewesen, auf dem der Gedanke an eine Transportrechtsreform aufgebracht worden sei. Anschließend seien mehrere Arbeitsgruppen gebildet worden, die den Reformbedarf für unterschiedliche Sachbereiche ausgelotet hätten. Die grundsätzliche Entscheidung, das Transportrecht zu reformieren, sei im Jahr 2013 gefallen. Allerdings seien bislang noch keine offiziellen Reformarbeiten durch die Ministerien in Angriff genommen worden.

Anlass für die Entscheidung, eine Reform auf den Weg zu bringen, sei weniger ein sich unmittelbar aus der Praxis des Transportgeschäftes ergebender Reformbedarf, sondern vielmehr das aktuelle regulatorische Umfeld in Japan gewesen. Das Handelsgesetz, welches traditionell das Transportrecht geregelt habe, spiele infolge seiner „De-Kodifikation“ eine zunehmend geringere und ineffizientere Rolle. Mit diesem Begriff sei gemeint, dass immer mehr Bereiche aus dem Handelsgesetz in Spezialgesetze ausgelagert würden. Prominente Beispiele seien das Gesellschafts- und das Versicherungsrecht, die seit 2005 bzw. 2008 in je eigenen umfassenden Kodifikationen geregelt worden wären. Diese Entwicklung, die im Übrigen nicht nur in Japan zu beobachten sei, werde allgemein als eine gute Gelegenheit angesehen, um über die Schaffung eines eigenständigen, systematisch geordneten und modernen Anforderungen entsprechenden Transportrechts nachzudenken. Als Stichwörter dafür wurden unter anderem eine spezifische Regelung des Transportes auf dem Luftweg, die Harmonisierung unterschiedlicher Transport bezogener Regelwerke, die rechtliche Stellung des Empfängers bei Ankunft der Ware und die Haftung des Transporteurs genannt.

Die Beiträge sind in der *Zeitschrift für Japanisches Recht* [ZJa-pR/JJapL] Vol. 18, Nr. 35 (2013) S. 1 - 62, veröffentlicht worden. Die Reihe der halbtägigen Symposien zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht wird im Frühjahr 2014 fortgesetzt.

TAGUNG IN ISTANBUL

HARMONISIERUNG DES EUROPÄISCHEN PRIVATRECHTS

EU-INTEGRATION: DAS PRIVATRECHT IN SÜDOSTEUROPA

Im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg veranstaltete die juristische Fakultät der Universität Istanbul vom 28. Februar bis zum 1. März 2013 die wissenschaftliche Tagung „Harmonization of European Private Law – Private Law of South Eastern Europe in the Light of European Integration“. Auf dem Programm standen zahlreiche Vorträge und Podiumsdiskussionen zu Themen des allgemeinen Vertragsrechts, des internationalen Kauf- und Verbraucherrechts sowie des Handels-, Wettbewerbs- und des Internationalen Privatrechts.

Für die Länder Südosteuropas, die eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstreben, ist das Privatrecht des Binnenmarktes von erheblicher Bedeutung. Referenten aus Südosteuropa, der Türkei und Deutschland beleuchteten in Istanbul die Frage, inwiefern die Beitrittskandidaten und potentielle Kandidaten bereits ihre Gesetze an das europäische Recht angepasst haben, welche Reformen in Vorbereitung sind und welche Reformvorschläge aktuell diskutiert werden.

Im Anschluss an die Eröffnungsreden von *Adem Sözüer*, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Istanbul, und *Jürgen Basedow*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, widmeten sich die Teilnehmer zunächst dem Vertragsrecht. *Jürgen Basedow* erläuterte die Instrumente der EU zur Harmonisierung und Vereinheitlichung des Privatrechts und sprach die Tendenz an, das europäische Privatrecht durch optionale Instrumente zu harmonisieren. *Başak Baysal* (Istanbul) sprach über den Unterschied zwischen Harmonisierung und Vereinheitlichung sowie über die Argumente französischer Wissenschaftler gegen eine Vereinheitlichung des Privatrechts unter dem Einfluss des *common law*. *Emrehan İnal* (Istanbul) berichtete über Beispiele aus dem Privatrecht, in denen der türkische Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Anpassung an europäisches Recht über die Schutzbedürfnisse auf dem türkischen nationalen Markt hinausgehende Regelungen trifft. *Meliha Povlakić* (Sarajevo) und *Tatjana Josipović* (Zagreb) legten in ihren Referaten die Anpassung des bosnisch-herzegowinischen und kroatischen

nationalen Vertragsrechts an das europäische Vertragsrecht durch Sondergesetze dar und zeigten auf, dass in der Literatur auch diskutiert werde, ob die europarechtlichen Vorschriften – wie in Deutschland – innerhalb einer allgemeinen Kodifizierung umgesetzt werden sollten. *Hacı Can* (Izmir – Dokuz Eylül) referierte zum gemeinsamen europäischen Kaufrecht.

Der zweite Teil des Tages war internationalprivatrechtlichen Fragen nach nationalem IPR und zukünftigen oder abgeschlossenen Reformarbeiten in südosteuropäischen Ländern gewidmet. Hierzu referierten *Bahadır Erdem* (Istanbul), *Mirko Živković* (Niš), *Maja Kostić-Mandić* (Montenegro), *Davor Babić* (Zagreb), *Matjaž Tratnik* (Maribor), *Derya Tarman* (Istanbul – Koç) und *Selin Pürselim* (Istanbul – Marmara). *Zlatan Meškić* (Zenica) sprach über das Sarajevo-Abkommen, das nach dem Vorbild der Brüssel I-Verordnung und des Lugano-Übereinkommens gestaltet ist. *Christa Jessel-Holst*, ehemalige Wissenschaftliche Referentin für Südosteuropa am Max-Planck-Institut für Privatrecht, betonte die Wichtigkeit der regionalen Kooperation. Den Charakter der fragmentierten Entwicklung des europäischen Internationalen Privatrechts behandelte anschließend *Duygu Damar*, wissenschaftliche Referentin für türkisches Recht am Institut, in ihrem Vortrag.

Der Eröffnungsvortrag des zweiten Tages von *Ünal Tekinalp* (Emeritus, Istanbul) thematisierte die Grundsätze der europäischen handelsrechtlichen Regelungen und bewertete in diesem Zusammenhang das neue türkische Handelsgesetzbuch von 2011. Er wies darauf hin, dass die europäischen Regelungen ein neues Rechtsverständnis bildeten. Nationale Regelungen dürften keine bloße Übernahme sein, sondern müssten vielmehr eine Änderung im Rechtsverständnis reflektieren. Die Kandidatenländer müssten sich im Klaren sein, dass das nationale Recht im klassischen Sinne in der Zukunft nicht mehr existieren werde. Anschließend referierten *Saibe Oktay-Özdemir* (Istanbul), *Arslan Kaya* (Istanbul), *Yeşim Atamer* (Istanbul Bilgi), *Baki İlkey Engin* (Istanbul), *Neda Zdraveva* (Skopje), *András Kisfaludi* (Budapest), *Nada Dollani* (Tirana) und *Doruk Gönen* (Istanbul) über die nationalen Regelungen mit einer rechtspolitischen Analyse und setzten sich mit dem Einfluss des EU-Rechts auf die nationalen Regelungen, insbesondere bezüglich des Verbrauchervertragsrechts auseinander.



Teilnehmer der Konferenz Harmonization of European Private Law – Private Law of South Eastern Europe in the Light of European Integration

Kerem Cem Sanlı (Istanbul Bilgi), *Peter Grilc* (Laibach), *Goran Koevski* (Skopje), *Dusan Popović* (Belgrad), *Flutura Kola Tafaj* (Tirana), *Zinka Grbo* (Sarajevo) und *Gönenç Gürkaynak* (Istanbul - ELIG) warfen am Nachmittag die wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen anhand europäischer und südosteuropäischer Regelungen auf.

Meliha Powlakić, *Tatjana Josipović* und *Jürgen Basedow* betonten in ihren Schlussbemerkungen die Wichtigkeit der Fortführung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, da die

Durchsetzung der übernommenen vereinheitlichten oder harmonisierten europäischen Regelungen in den südosteuropäischen Ländern neue Herausforderungen für die juristische Ausbildung und für die Praxis darstellten.

Federführend mitinitiiert und organisiert wurde die Tagung durch *Başak Baysal* von der juristischen Fakultät der Universität Istanbul. Dem Organisationskomitee gehörten außerdem *Emrehan Inal* und *Doruk Gönen*, beides Mitglieder derselben Fakultät, an.

“IN A MANNER OF SPEAKING: HOW FAR DO COMMON, CIVIL AND EUROPEAN LAW COMPARE?”

REIMAR LÜST LECTURE 2013

VON LORD JONATHAN MANCE

Am 1. Juli 2013 fand am Institut die Reimar Lüst Lecture 2013 statt. Jonathan Mance, Baron Mance, PC, Richter am Supreme Court of the United Kingdom, sprach zum Thema “In a manner of speaking: how far do common, civil and European law compare?”. Lord Mance hat in Oxford (University College) studiert und wurde 1965 am Middle Temple zum Anwalt zugelassen. Im Jahre 1993 wurde er zum Richter am High Court, Queen’s Bench Division, ernannt. Ab 1999 war er Richter am Appeal Court und Privy Councillor, die Ernennung zum Richter im Appellate Committee des House of Lords erfolgte 2005. Dessen Funktionen wurden 2009 vom neu gegründeten Supreme Court of the United Kingdom übernommen, dem Lord Mance seither angehört.



Jonathan Mance, Baron Mance, PC,
Richter am Supreme Court of the United Kingdom

Die Veranstaltung fand in Anwesenheit von *Reimar Lüst* statt und wurde vom Bucerius Saxophon Quartett musikalisch bereichert. Im Rahmen seiner englischsprachigen Vorlesung erörterte *Lord Mance* die Funktion und Zweckmäßigkeit von Sondervoten (*discenting opinions*) in höchstgerichtlichen

preme Court of the United Kingdom vermittelte *Lord Mance* die Vorzüge des Systems der Sondervoten im *common law*. Hierbei hob *Lord Mance* maßgeblich die Diskussionskultur eines Spruchkörpers hervor. Dabei bezog *Lord Mance* empirische Befunde ebenso in seine Analyse mit ein wie er auch auf vergleichsweise jüngere Entwicklungen hinwies, wie etwa Spruchkörper mit Richtern unterschiedlicher Muttersprache. Ergänzend plädierte *Lord Mance* für eine stärkere und institutionalisierte Einbindung der Rechtsvergleichung in die Arbeit der (obersten) nationalen Gerichte.

Der außerordentlich gut besuchte Vortrag mündete in eine lebhaft Diskussion, bei der Lehrende und Praktiker zu ihren Erfahrungen und Eindrücken im Umgang mit Sondervoten Stellung nahmen. Insbesondere zum Vorschlag von *Lord Mance*, den EuGH zu einem polyphonen Gericht umzugestalten, gab es in der Diskussion unterschiedliche Ansichten.



Lord Mance, Reinhard Zimmermann

Entscheidungen. Hierbei skizzierte *Lord Mance* rechtsvergleichend die Unterschiede sowie Vor- und Nachteile von Systemen, die Sondervoten gestatten (*polyphone*) bzw. nicht gestatten (*monophone*). Eingehend differenzierte *Lord Mance* zwischen unterschiedlichen Rechtsgebieten sowie nationalen, supranationalen und internationalen Gerichten. Anschaulich und unter stetem Bezug auf seine praktische Arbeit am Su-

Die „Reimar Lüst Lecture“ wurde von der Max-Planck-Gesellschaft 1998 anlässlich des 75. Geburtstages ihres ehemaligen Präsidenten *Reimar Lüst* begründet. Die Vorträge finden jeweils an einem der über 80 Max-Planck-Institute statt, wobei sich die Themen der Lecture an den Forschungsschwerpunkten der einladenden Institute orientieren.



Im Namen des Instituts dankt Reinhard Zimmermann Lord Mance für seinen Vortrag

Professor *Reimar Lüst* wurde von der Universität München in theoretischer Physik habilitiert und war von 1963 bis 1972 Direktor des Max-Planck-Instituts für extraterrestische Physik. Im Anschluss daran bekleidete er bis 1984 das Amt des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft. Es folgten weitere

Positionen im Wissenschaftsmanagement, unter anderem als Generaldirektor der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und als Präsident der Alexander von Humboldt Stiftung, deren Ehrenpräsident er bis heute ist.



Reimar Lüst, ehemaliger Präsident der Max-Planck-Gesellschaft

DEUTSCH-GRIECHISCHES SYMPOSIUM IN ATHEN/SOUNION

DAS EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRECHT VOR NEUEN HERAUSFORDERUNGEN

Seit jeher pflegt das Hamburger Max-Planck-Institut die Beziehungen zu Griechenland. Anknüpfend an das deutsch-griechische Symposium „Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts, Gemeinsame oder unterschiedliche Probleme für das deutsche und griechische Recht?“ im Jahre 2004 organisierten Klaus J. Hopt, emer. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, und Dimitris Tzouganatos von der Universität Athen ein Kolloquium unter dem Titel „Das Europäische Wirtschaftsrecht vor neuen Herausforderungen“. In den schwierigen Zeiten der Finanzkrise sollte diese Veranstaltung ein Zeichen der Verbundenheit zwischen Griechenland und Deutschland setzen.

In den Räumlichkeiten der *European Public Law Organization (EPLD)* in Sounion-Athen sprachen und diskutierten deutsche und griechische Wissenschaftler vom 12. bis 13. Juli 2013 über hochaktuelle Themen aus dem Europäischen Bank- und Finanzrecht, dem Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, dem Europäischen Privatrecht, dem Europäischen Internationalen Prozessrecht, der Regulierung durch Privatrecht und dem Wettbewerbs- und Kartellrecht. Um einen intensiven wissenschaftlichen Austausch zu erreichen, fand das Kolloquium auf Einladung statt: Von deutscher Seite nahmen acht und von griechischer Seite elf Professoren als Vortragende bzw. Diskussionsleiter teil, hinzu kam eine größere Zahl von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern. In sechs Sitzungen wurden die folgenden Themenkreise behandelt:

I. Europäisches Bank- und Finanzrecht

Dieses Thema wurde angesichts der beide Länder – wenn auch in verschiedener Weise – besonders berührenden Finanzkrise und ihrer Folgeprobleme an die Spitze der Tagesordnung gesetzt. Unter dem Vorsitz von *Klaus J. Hopt* sprachen *Jens-Henrich Binder*, Universität Tübingen, über „Auf dem Weg zu einer europäischen Bankenunion? Erreichtes, Unerreichtes, offene Fragen“ und *Georgios Psaroudakis*, Lektor an der Universität Thessaloniki, über „Das Recht der Bankenrestrukturierung in Zeiten der Wirtschaftskrise“. An die Vorträge schloss sich eine lebhafte Diskussion an.

II. Europäisches Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Auf diesen beiden Rechtsgebieten kam es in den letzten Jahren, vor allem nach der Finanzkrise, zu zahlreichen Weiterentwicklungen, zuletzt durch den (zweiten) „Aktionsplan der Europäischen Kommission zum Europäischen Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance“ vom Dezember 2012 und auf dem Gebiet des europäischen Kapitalmarktrechts insbesondere durch die Neufassungen der Transparenzrichtlinie und der Marktmissbrauchsrichtlinie. Referenten waren *Rüdiger Veil*, Bucerius Law School, über „Kapitalmarktgesetzgebung im Zeitalter der ESMA: Europa auf dem Weg in die Kapitalmarktunion“, *Nikolaos A. Vervessos*, Lektor an der Universität Athen, über „Das naming und shaming als Sanktion gegen kapitalmarktrechtliches Fehlverhalten“ und *Christoph Kumpan* von der Humboldt-Universität zu Berlin und ehemaliger Referent des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht über „Interessenkonflikte im Gesellschaftsrecht“. Den Vorsitz hatte *Spyridon Flogaitis*, European Public Law Organization.

III. Europäisches Privatrecht

Dieses ist schon seit langem im Bereich des Verbraucherschutzrechts Gegenstand intensiver Rechtsangleichungsbemühungen der Europäischen Kommission und im Bereich des (optionalen) europäischen Kaufrechts Gegenstand intensiver Diskussion von Wissenschaft und Kommission. Unter dem Vorsitz von *Michalis Stathopoulos*, emer. Prof. Universität Athen, referierten *Karl Riesenhuber*, Ruhr-Universität Bochum, über „Auf dem Weg zu einem europäischen Privatrecht“ und *Antonios G. Karampatzos* von der Universität Athen über „Rechtspaternalismus im Europäischen Verbraucherschutzrecht: Lehren aus der ökonomischen Analyse des Rechts – eine Bestandsaufnahme“.

IV. Europäisches Prozessrecht

Dieses Gebiet der europäischen Rechtsangleichung hat zusammen mit den Harmonisierungsbemühungen im internationalen Prozessrecht vor allem im letzten Jahrzehnt rasch an Bedeutung gewonnen. Die beiden Vorträge dazu hielten *Jan von Hein*, Universität Freiburg, „Wirtschaftsrechtlich bedeu-



Elias Soufleros (Universität Athen), Nikolaos Vervessos (Universität Athen), Nhu-Sung Hopt-Nguyen, Klaus J. Hopt, Rigas Giannopoulos (Universität Thessaloniki), Dimitris Tzouganatos (Universität Athen), Antonios Karampatzos (Universität Athen), Jens-Hinrich Binder (Universität Tübingen), Effie Kinini (Universität Athen) und Georgios Psaroudakis (Universität Thessaloniki)

tende Neuerungen in der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung von 2012“ und *Georgios Orfanidis*, Universität Athen, „Die geplante EU-Verordnung zur vorläufigen Kontopfändung“.

V. Regulierung durch Privatrecht

Unter dem Vorsitz von *Georgios Sotiropoulos* sprachen *Tobias Tröger*, Universität Frankfurt, über „Regulierung durch Privatrecht“ und *Vassilios Tountopoulos*, Universität Ägäis, über „Anlegerschutz bei unterlassenem Pflichtangebot nach europäischem Kapitalmarktrecht“.

VI. Kartellrecht

Unter dem Vorsitz von *Dimitris Tzouganatos* gab es zwei Referate, das eine von *Friedemann Kainer*, Universität Heidelberg, über „Auf dem Weg zu einer einheitlichen europäischen Wettbewerbspolitik“ und das andere von *Emmanuella Truli*,

Lektorin an der Wirtschaftsuniversität Athen und Commissioner-Rapporteur Hellenic Competition Commission, über „Wettbewerbsrechtliche Problemstellungen aus der Aktionärsrolle des Staates in mehreren Banken am Beispiel Griechenlands“.

Die Tagung wurde von den Teilnehmern einhellig als besonders aktuell, interessant und anregend empfunden. Man war sich darin einig, dass der wissenschaftliche Austausch fortgesetzt werden sollte, zunächst durch die Veröffentlichung der Vorträge in einem Sammelband, vorzugsweise in derselben Reihe des Hamburger Instituts wie der Vorgängerband von 2006. Insgesamt hoffen alle Beteiligten, mit der Tagung ein Zeichen der Verbundenheit zwischen den beiden Völkern in schwierigen Zeiten gesetzt zu haben, das weiter wirkt.

Das Kolloquium wurde von der Eduard v. Schwartzkopen-Stiftung beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Essen) gefördert.

SOMMERKONZIL MIT KOEN LENAERTS

DIE ENTWICKLUNG DER BRÜSSEL-I-VERORDNUNG IM DIALOG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS MIT DEM GESETZGEBER

Das Institut lädt seit einigen Jahren zum letzten Konzil vor der Sommerpause einen hochrangigen Richter aus dem Ausland ein. Zum Sommerkonzil 2013 folgte Koen Lenaerts, Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofes sowie Direktor des Instituts für Europarecht der Katholieke Universiteit Leuven, der Einladung. Er referierte am 22. Juli 2013 zum Thema „Die Entwicklung der Brüssel-I-Verordnung im Dialog des Europäischen Gerichtshofs mit dem Gesetzgeber“.

Seinen in deutscher Sprache gehaltenen Vortrag leitete *Lenaerts* mit dem Hinweis darauf ein, dass die Brüssel-I-Verordnung am 12. Dezember 2012 bekanntlich eine Neufassung erfahren habe. Dabei seien die derzeit gültige Fassung vom 22. Dezember 2000 und das Vorgängerübereinkommen vom 27. September 1968 (GVÜ) bereits als große Erfolge zu bezeichnen.

Lenaerts vertrat in seinem Vortrag die Hauptthese, dass schon die Entwicklung und nun die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung in verschiedener Weise durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geprägt gewesen

seien. Dies könnte sich sowohl in einer ausdrücklichen Übernahme von Urteilssprüchen im Gesetz, in einer stillschweigenden Übernahme von Urteilen durch gesetzgeberische Passivität in Bezug auf bestimmte Vorschriften wie natürlich auch in der Schaffung einer abweichenden, neuen Lösung durch den Gesetzgeber zeigen. Auch Letzteres könne auf die Initiative des Gerichtshofs zurückgehen, wenn nämlich dieser eine bestimmte Auslegung in seinen Entscheidungen als wünschenswert, aber – etwa aus Gründen der Rechtssicherheit – methodisch nicht machbar gekennzeichnet habe. Diese Thesen unterfütterte *Lenaerts* sodann mit einigen Beispielen aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur derzeit noch gültigen Brüssel-I-Verordnung, verbunden mit der jeweiligen Reaktion des Gesetzgebers in der Neufassung der Verordnung.

So habe der Gerichtshof in der Rechtssache *Gasser* den vom GVÜ vorgesehenen strikten Vorrang des zuerst angerufenen Gerichts, der der Vermeidung von Parallelverfahren und einander widersprechender Entscheidungen diene, auch im Angesicht missbräuchlicher – sogenannter Torpedoklagen – aufrechterhalten. Hierauf habe der Gesetzgeber in der Neufassung der Verordnung reagiert, indem er nun im Fall einer Prorogation dem vereinbarten Gericht eine vorrangige Zuständigkeit gegeben habe, die auch die Entscheidung über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung umfasse. Dagegen habe die Entscheidung *West Tankers* – und damit die Unzulässigkeit der Nutzung von *Anti-suit injunctions* zum Schutz von Schiedsvereinbarungen – auch nach der Neufassung vollumfänglich Bestand. Beim Schutz von Schiedsvereinbarungen vor staatlichen Parallelverfahren sei also ein Paradigmenwechsel entgegen einem Vorschlag der Europäischen Kommission ausgeblieben, der sich im politischen Willensbildungsprozess nicht durchgesetzt habe. Auch in der Rechtssache *Owusu* habe der Gesetzgeber an der



Koen Lenaerts, Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofes,
Direktor des Instituts für Europarecht der Katholieke Universiteit Leuven

vom Gerichtshof gefundenen Lösung, wonach die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung zwingend seien und die Anwendung der englischen Doktrin des Forum *non conveniens*, mittels derer der Richter seine an sich gegebene Zuständigkeit verneinen könne, unzulässig sei, festgehalten. Allerdings sei in der Neufassung nun eine eigenständige Vorschrift enthalten, wonach mitgliedstaatliche Gerichte unter engen Voraussetzungen das Verfahren ausnahmsweise zugunsten bereits begonnener drittstaatlicher Verfahren aussetzen könnten.

Abschließend wies *Lenaerts* noch auf die Rechtssache *GlaxoSmithKline* hin. Dort hatte der EuGH entschieden, dass es nach dem derzeitigen Stand der Brüssel-I-Verordnung nicht möglich sei, dass ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber aus verschiedenen Mitgliedsstaaten vor einem Gericht verklage. Der Gerichtshof habe aber einen Hinweis gegeben, wonach eine solche Möglichkeit wünschenswert sei, und dies habe der Gesetzgeber in der Neufassung der Verordnung auch aufgenommen, nicht ohne sicherzustellen, dass diese Möglichkeit nur zugunsten der Arbeitnehmer und nicht auch umgekehrt bestehe.

Lenaerts schloss seinen Vortrag mit dem Fazit, dass die Reform der Verordnung ein Ergebnis beständiger Arbeit und Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit der Rechtsprechung sei und nicht etwa ein am Reißbrett geplanter

Rechtsakt ohne Praxisbezug. Auch soweit der Gesetzestext schlicht beibehalten wurde, sei die Neufassung für den Gerichtshof eine wichtige Bestätigung und eine demokratische Rückkopplung seiner Arbeit.

Die anschließende Diskussion drehte sich vor allem um die Rolle verschiedener Auslegungsmethoden und speziell um die Frage der Besonderheiten des Internationalen Zuständigkeitsrechts. Dieses sei – so *Lenaerts* – vielleicht zurecht etwas formalistischer als etwa der Bereich der materiellen Rechtsvereinheitlichung, weil hier die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit eine besonders wichtige Rolle spielten und damit für ein Ermessen nationaler Gerichte besonders wenig Raum sei. Sobald man das europäische Recht insoweit für nationale Lösungen öffne, müsse man immer im Blick haben, potentiell mit 28 verschiedenen Ergebnissen konfrontiert zu werden. Weitere Ausführungen des Redners insbesondere zur Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Integrationsprozess wurden leider von einem ohrenbetäubendem Lärm verhindert, der primär auf einen Feuertalarm und sekundär wohl auf den rauchenden Grill zurückzuführen war, der das diesjährige Sommerfest ankündigte. Die letztgenannte Frage musste daher notgedrungen bei kühlen Getränken und internationalen kulinarischen Spezialitäten im Innenhof des Instituts weiter diskutiert werden.

COMPARING FRENCH AND GERMAN COMPANY LAW AND CAPITAL MARKETS LAW

Der im Jahre 2012 von Holger Fleischer initiierte Gedankenaustausch deutscher und französischer Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtler ist im Jahre 2013 fortgesetzt worden. Auf Einladung der französischen Kollegen fand am 27. und 28. Juni 2013 ein zweitägiges Symposium an der Universität Paris I, Panthéon-Sorbonne, statt. Einen Eindruck von der Vielfalt der behandelten Fragen, die in ausführlichen Diskussionsrunden vertieft wurden, vermittelt die nachfolgende Themen- und Referentenliste.

1. Comparing Manager Liability in Germany and France
 - Holger Fleischer, MPI Hamburg
 - Isabelle Urbain-Parleani, Université Paris V, Pierre-Henri Coenac, Université de Luxembourg
2. Remuneration of Directors in Stock Corporations
 - Bertrand Fages, Université Paris I
 - Gerald Spindler, Universität Göttingen
3. Corporate Governance Regulation via Soft Law
 - Marc-Pilippe Weller, Universität Freiburg
 - Didier Poracchia, Université Aix-en-Provence
4. Antitakeover Defences under Articles 9 and 11 of the Takeover Directive
 - Thierry Bonneau, Université Paris II
 - Klaus J. Hopt, MPI Hamburg
5. Insider Trading Regulation in Germany and France
 - Katja Langenbucher, Universität Frankfurt
 - Nicolas Rontchevsky, Université de Strasbourg
6. Delisting in France and Germany
 - Alain Pietrancosta, Université Paris I
 - Dirk Zetzsche, Universität Liechtenstein

Die gehaltenen Referate sind im gerade erschienenen Heft 4 der Revue trimestrielle de droit financier 2013 veröffentlicht.



GERMAN AND NORDIC PERSPECTIVES ON COMPANY LAW AND CAPITAL MARKETS LAW

Auf Einladung von Holger Fleischer (MPI Hamburg), Jesper Lau Hansen (University of Copenhagen) und Wolf-Georg Ringe (Copenhagen Business School) hat sich im Oktober 2013 erstmals eine etwa 20-köpfige Gruppe von Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtlern aus Deutschland und den nordischen Ländern zu einem zweitägigen Symposium am Hamburger Max-Planck-Institut getroffen. Ziel dieser Veranstaltung war es, in einen intensiveren Dialog mit den skandinavischen Rechtsordnungen einzutreten. Zu diesem Zweck wurden aktuelle und grundlegende Fragen aus dem GmbH-, Aktien- und Kapitalmarktrecht aus dänischer, deutscher, finnischer, norwegischer und schwedischer Sicht erörtert und im wissenschaftlichen Gespräch vertieft. Im Einzelnen wurden folgende Themen behandelt:

1. Overview of Company Types in Theory and Practice
 - Holger Fleischer, MPI Hamburg
 - Jan Andersson, Stockholm University
2. Reforming the Law of Limited Liability Companies
 - Mats Andenas, University of Oslo
 - Frauke Wedemann, Universität Münster
3. The Role of Shareholders in Public Companies
 - Jesper Lau Hansen, University of Copenhagen
 - Christian Kersting, Universität Düsseldorf
4. Groups of Companies
 - Tobias Tröger, Universität Frankfurt
 - Soren Friis Hansen, Copenhagen Business School
5. Acting in Concert in Company and Takeover Law
 - Marten Knuts, University of Helsinki
 - Dirk Verse, Universität Mainz

Ein Tagungsband ist in Vorbereitung.



Tagungsteilnehmer

1. MAX-PLANCK-ZEW PRIVATE LAW AND ECONOMICS WORKSHOP

Die Zusammenarbeit von Juristen und Ökonomen ist in vielen Politikbereichen von großer und nach wie vor zunehmender Bedeutung. Der Ausbau des gegenseitigen Verständnisses für die jeweils andere Disziplin wird daher zu einem zentralen Erfolgsfaktor in Wissenschaft und Politikberatung. Dementsprechend gewinnen rechtsökonomische Inhalte auch im Rahmen der Ausbildung an Gewicht. Vor diesem Hintergrund haben Eckart Bueren, Referent am Institut, und Kai Hüschelrath vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) die Idee entwickelt, Juristen des Instituts sowie Ökonomen des ZEW im Rahmen eines Workshops für Doktoranden und Postdoktoranden zusammenzubringen, um aktuelle Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorzustellen und in einen interdisziplinären Diskurs einzutreten. Die erste Veranstaltung fand unter dem Titel „1. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop“ im November 2013 am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht statt. Die Keynote Lecture mit dem Titel „Unternehmensbewertung im Recht der Aktiengesellschaft: Bestandsaufnahme und rechtsvergleichende Perspektiven“ hielt Holger Fleischer.

In seinem Eröffnungsvortrag illustrierte *Eckart Bueren* zunächst mit einem Streifzug durch markante Spezifika der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft etwaige Steine auf dem Weg zu einer

vertieften interdisziplinären Kommunikation von Juristen und Ökonomen, die aber gerade auch in jüngerer Zeit immer bedeutender geworden ist, um komplexe Herausforderungen einer globalen Wirtschaft zu bewältigen. Namentlich im Wirtschaftsrecht greifen Juristen vielfach ökonomische Erkenntnisse auf, Ökonomen untersuchen ihrerseits die Wirkung rechtlicher Normen. Der Max-Planck-ZEW Private Law and Economics Workshop knüpft hieran an und setzt zugleich in zweierlei Hinsicht eigene Akzente: Zum ersten sind rechtsvergleichende Erkenntnisse und Forschungsansätze bisher in dem Austausch von Recht und Ökonomie nur wenig einbezogen. Zum zweiten tendiert der Fokus der Veranstaltung unmittelbar zu praxisrelevanten Themen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit dem ZEW eine teilnehmende Institution in der angewandten Wirtschaftsforschung besonders ausgewiesen ist und auch das Max-Planck-Institut für Privatrecht Stellungnahmen für staatliche Stellen und Gutachten für Gerichte erstellt.

Auf zwei Gebieten ist die Verzahnung beider Disziplinen in jüngerer Zeit besonders eindrücklich hervorgetreten: Im Kartellrecht, dessen Anwendung unter dem Stichwort *more economic approach* zunehmend mit industrieökonomischer Forschung unterfüttert wird, sowie im Kapital- und Finanzmarktrecht, das spätestens im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2007 eine Kehrtwende von einer skeptischen zu einer positiven Sicht von Regulierung und Verbraucherschutz verzeichnet hat. Diese





Kai Hüschelrath (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, ZEW) und Holger Fleischer (MPI für Privatrecht)

Felder bildeten die thematische Klammer der auf dem Workshop gehaltenen Vorträge, die nachfolgend jeweils in Diskussionsrunden debattiert wurden.



Eckart Bueren (MPI für Privatrecht)

Der Austausch auf der Veranstaltung wurde von den Teilnehmern und anwesenden Institutsgästen als außerordentlich produktiv und anregend empfunden. Nach dieser guten Aufnahme ist im kommenden Jahr ein Gegenbesuch zum 2. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop im Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim geplant.

Folgende Vorträge wurden gehalten:

1. *Eckart Bueren* (MPI für Privatrecht), Gedanken zur interdisziplinären Kommunikation (Eröffnungsvortrag).
2. *Holger Fleischer* (MPI für Privatrecht), Unternehmensbewertung im Recht der Aktiengesellschaft: Bestandsaufnahme und rechtsvergleichende Perspektiven (Keynote Lecture).
3. *Tilman Quarch* (MPI für Privatrecht), The Function of Disclosure in Biopharmaceutical Innovation – Patent, Antitrust and Regulatory Law viewed from three Sides of the Atlantic.
4. *Benjamin Engelstätter* (ZEW), Video Game Niches: Substitutability and Strategic Entry.
5. *Mareike Walter* (MPI für Privatrecht), Trittbrettfahren 2.0: Preisbindungsvereinbarungen im Internet zum Schutz des Wettbewerbs oder zum Schutz vor Wettbewerb?
6. *Ulrich Laitenberger* und *Florian Smuda* (beide ZEW und MaCCI), Estimating Consumer Damages in Cartel Cases.
7. *Elke Heinrich* (MPI für Privatrecht), Bonitätsprüfung im neuen Verbraucherkreditrecht.
8. *Fabian Kühnhausen* (International Max Planck Research School for Competition and Innovation, München), Financial Innovation and Fragility.

SYMPOSIUM DES FORUMS FÜR INTERNATIONALES SPORTRECHT

„SPORTFÖRDERUNG – EINE STAATSAUFGABE?“

Am 11. November 2013 fand im Ernst-Rabel-Saal des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg zum zehnten Mal das Symposium des Forums für internationales Sportrecht statt. Das Forum ist eine gemeinschaftliche Einrichtung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Münchener Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik. Das Thema des Forums dieses Jahr lautete „Sportförderung – Eine Staatsaufgabe?“.

Kaum war die olympische Flamme nach den Spielen in London erloschen, entflammte eine Debatte um die Sportförderung in Deutschland. Unmittelbarer Anlass war die Medaillenbilanz, die zumindest in manchen Sportarten als enttäuschend empfunden wurde. Vertreter verschiedener Verbände meldeten sich ebenso zu Wort wie Sportler. Sie äußerten zum Teil deutliche Kritik: Sportförderung in Deutschland sei ineffizient, intransparent und gesellschaftspolitisch fragwürdig. Die damit angestoßene Debatte betrifft die Förderung des Leistungs- und Spitzensports. Sie kann aber nicht geführt werden, ohne zugleich die Förderungszwecke insgesamt und in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung des Breitensports in den Blick zu nehmen. Es geht also um das WAS, das WER, das WEN und das WIE der Förderung des Sports durch den Staat.



Reinhard Zimmermann, Markus Weise

Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, stellte zunächst die Referenten vor und führte in die Thematik ein. Dabei gab er einen Überblick über die Rahmenbedingungen der Sportförderung durch Bund, Länder und Kommunen, über die einschlägigen Instru-

mente, Förderbeträge und Destinatäre. In seinem Hauptvortrag widmete sich Udo Steiner, Professor an der Universität Regensburg, ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht und Vorsitzender des Schiedsgerichts der Fußball-Bundesliga,



Udo Steiner, Ulrich Becker

dann der Frage nach der Notwendigkeit und Rechtfertigung der Förderung des Spitzensports durch den Bund. Im Anschluss folgten Kommentare aus der praktischen Perspektive von Max Munski, Ruderer im Deutschlandachter, Markus Weise, Bundestrainer der deutschen Hockeynationalmannschaft, und Christian Sachs, Leiter des Berliner Büros des Deutschen Olympischen Sportbundes. Abschließend fand eine Diskussion unter Beteiligung des Publikums statt, die von Ulrich Becker, Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, geleitet wurde.

Zu Beginn seines Vortrags wies Steiner darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland der Sportförderung grundsätzlich positiv gegenüber stehe, sich im Gegenzug aber auch die Erfolge im Spitzensport zu nutzen mache. Der Wettbewerb im Spitzensport sei gleichzeitig ein Wettbewerb der Nationalstaaten. Neben Erfolgen in Wissenschaft und Wirtschaft könne sich ein Staat auch mit den Erfolgen seiner Spitzensportler rühmen. Es findet eine umso stärkere Identifikation mit dem Staat statt, da jede Nationalmannschaft in den Farben, mit dem Staatswappen und gegebenenfalls zur Hymne der jeweiligen Nation auftritt. Ohne die fördernde Unterstützung des Staates gäbe es, so Steiner weiter, den Spitzensport in dieser Intensität und Professionalität heute nicht. Der Spitzensport in Deutschland sei zwar autonom, aber nicht autark. Die Förderung erfolge auf der Grundlage der föderalen Strukturen auf drei verschiedenen Ebenen – Bund, Länder und Gemeinden. Dabei sprach Steiner sowohl die direkte Förderung, wie Investitionen in den Bau von Stadien und Leistungszentren, als auch die indirekte Förderung, wie den Schutz von sportlichen Großveranstaltungen durch Polizeiaufgebote oder die Freistellung von Soldaten als Sportsoldaten, an.

Dass der Bund eine Kompetenz zur Finanzierung des Spitzensports hat, lasse sich dem Grundgesetz nicht direkt entnehmen. Es handle sich aber um den zwar seltenen, aber unbestreitbaren Fall einer ungeschriebenen natürlichen Bundeskompetenz. Der Spitzensport, so *Steiner*, sei ein Parallelsystem zum Botenschaftswesen des Auswärtigen Amtes, das in gewisser Weise genauso effizient sei.

Auf der anderen Seite steht dem Spitzensport der Breitensport gegenüber, der mit seiner Gemeinwohlorientierung der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung diene und nur deshalb eine steuerliche Privilegierung begründe. Über die Gesundheit hinaus, so *Steiner*, fördere der Sport in der Gesellschaft aber auch die Vermittlung weiterer Werte und die gesellschaftliche Integration. Der Spitzensport brauche den Breitensport als Nachwuchsschmiede, und umgekehrt brauche der Breitensport den Spitzensport als Vorbild und Motivation. Nur der internationale sportliche Erfolg rechtfertige eine Förderung durch Steuermittel. Freilich stelle sich angesichts der eher enttäuschenden Medaillenbilanz in London die Frage, ob das System der Sportförderung in Deutschland hinreichend effizient sei. Bemerkenswert sei etwa, dass das Gehalt eines durchschnittlichen Spitzensportlers unterhalb des Gehalts eines Facharbeiters liege. Welche Anreize gebe es also für Spitzensportler? Meist müssten neben-



Markus Weise, Christian Sachs, Max Munski, Udo Steiner, Reinhard Zimmermann und Ulrich Becker (v. li.)

nigen tun, die sich in dem System befinden. *Robert Harting*, Diskuswerfer und Sportler des Jahres 2012, brachte vor kurzem eine Sportlotterie ins Gespräch. Zu berücksichtigen sei im Übrigen aber, dass das Herzstück der Sportförderung die Eltern seien.

Im Anschluss gab *Max Munski*, Ruderer im Deutschlandachter, einen konkreten Einblick in den Alltag eines Spitzensportlers. Von den gut 900 Euro, die ihm monatlich zur Verfügung stehen, komme ein guter Teil von privaten Sponsoren. *Munski* äußerte sich kritisch dazu, dass Trainingslager und die Einkleidung teilweise selbst finanziert werden müssten. Er zog den Vergleich zu den Leistungssportlern des Britischen Achters, die neben einer Grundförderung von umgerechnet 1.500 Euro im Monat zusätzlich eine vom Staat bezahlte Freistellung von zwei Jahren zur Vorbereitung auf die letzten Olympischen Spiele erhalten haben.

Markus Weise, Hockey-Bundestrainer, kritisierte eine auf reine Leistungsfaktoren reduzierte Bewertung des Nutzens des Sports, die zu einer einseitigen Verteilungspolitik führe. Er plädierte für eine systemische Sichtweise, die den Sport mit seinem Wirkungspotential für Bildung, Gesundheit und Integration nicht als Kostenfaktor sondern als Investitionsgut betrachtet. Anschließend beschrieb er die Notwendigkeit, die Trainer im Sport zu fördern – und dies nicht erst angefangen bei Nationaltrainern, sondern auch beim einfachen Vereinstrainer, der mit seiner Entdeckung und sportlichen Förderung von jungen Talenten zum Nachwuchs im Leistungssport beitrage.

Nach den Worten von *Christian Sachs*, der die Identifikation mit Sport als Nationalismus im positivsten Sinne bezeichnete und davon sprach, dass die Förderung von Sport, Kunst und Musik mit täglichen Unterrichtseinheiten in der Schule dem staatlichen Bildungsauftrag entspreche, wurde die Diskussion auch für das Publikum eröffnet.



Christian Sachs, Max Munski, Udo Steiner

einander die sportlichen Leistungen erbracht und die schulische oder berufliche Bildung vorangebracht werden. Dadurch, so *Steiner*, laste ein enormer Druck auf den Sportlern, der sie nicht selten krank machte. Nach einer Studie der Deutschen Sporthilfe leide knapp ein Drittel der deutschen Spitzensportler an psychischen Erkrankungen. Die Athleten müssten zumindest durch Übernahme der Lebenshaltungskosten unterstützt werden, und sie müssten einen Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit nach dem Sport erhalten. Spitzensport und Bildungs- bzw. Berufsweg müssten kompatibler werden („duale Karriere“).

Die Frage, ob es andere und effizientere Wege der Sportförderung gibt, mochte *Steiner* nicht beantworten. Dies sollten dieje-



Christian Sachs

GASTVORTRÄGE 2013

Dr. Ayesha Shahid (Brunel Law School, Brunel University, London), "Post-Divorce Maintenance for Muslim Women in Pakistan and Bangladesh: A Comparative Perspective", 07.01.2013.

Prof. Dr. Souichirou Kozuka (Gakushuin University, Tokyo), "Compliance and Control under the Japanese Corporate Law", 11.03.2013.

Ass. Prof. Gen Goto (Graduate Schools for Law and Politics, The University of Tokyo), "The Draft Bill of the Companies Act Reform in Japan and its Implications", 11.03.2013.

Ass. Prof. Manami Sasaoka (Ryutsu Keizai University, Tokyo) "Reform of Transport Law in Japan", 11.03.2013.

Prof. Dr. Helmut Koziol (Wien), „Von der rechtsgeschäftlichen Bindung zur Vertrauenshaftung – am Beispiel der Selbstverpflichtung“, 22.05.2013.

Prof. Dr. Holger Spamann (Assistant Professor of Law an der Harvard Law School), "How much should we trust descriptions of civil v. common law? – Methodological reflections on macro-comparison", 10.06.2013.

Prof. Dr. Yvonne M. Dutton (Associate Professor of Law, Indiana University, Robert H. McKinney School of Law, "Gunslingers on the High Seas: A Call for Regulation", 24.06.2013.

The Right Honourable the Lord Jonathan Mance (Richter am Supreme Court of the United Kingdom), "In a manner of speaking: how far do common, civil and European law compare?", 01.07.2013.

Prof. Dr. Koen Lenaerts (Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofes und Faculty of Law, KU Leuven) "Die Entwicklung der Brüssel-I-Verordnung im Dialog des Europäischen Gerichtshofs mit dem Gesetzgeber", 22.07.2013.

Michael Wilderspin (Member of the Legal Service of the European Commission) "Employment Contracts in European Private International Law", 14.10.2013.

Prof. Dr. Stephen Darryl Girvin (Professor of Law, National University of Singapore), "The Presentation Rule in the Carriage of Goods by Sea – Some Problems and Solutions", 25.10.2013.



REDAKTIONEN IM INSTITUT

REDAKTIONEN IM INSTITUT

Ein großer Teil der Forschungsleistung des Hauses mündet in Veröffentlichungen in Form von Aufsätzen und Monografien. Das Institut ist nicht nur Herausgeber mehrerer Zeitschriften und Schriftenreihen, sondern wirkt in vielfältiger Weise an weiteren Publikationen mit, die wichtige Plattformen bilden für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen des ausländischen und internationalen Privatrechts und verwandten Gebieten. In diesem Zusammenhang wird auch die Veröffentlichung auswärtiger Arbeiten aktiv gefördert. Das anspruchsvolle Publikationsprogramm wird von den Direktoren und einer Reihe von Referentinnen und Referenten in verschiedenen Herausgeberkreisen wissenschaftlich koordiniert, vielfach mit Hilfe wissenschaftlicher Assistenten. Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten den Produktionsprozess in Redaktionssekretariaten und stellen für vielfältige Publikationstypen satzfertige Vorlagen her. Englische Lektoren unterstützen bei der wachsenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache. Viele dieser Mitarbeiter sind in der 2011 neu eingerichteten Abteilung Redaktionen tätig. Neben den herkömmlichen Druckmedien gewinnt auch die elektronische Verbreitung von Forschungsergebnissen an Bedeutung. Gerade im Bereich des ausländischen und internationalen Privatrechts macht der Bedarf an qualifizierter wissenschaftlicher Analyse und angemessener Präsentation der Resultate nicht vor Landes- oder Sprachgrenzen halt. Das Institut ist daher international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen. Es folgt eine Auswahl von Werken, an deren Entstehung das Institut durch Herausgeber- oder Redaktionstätigkeit in besonderem Maße beteiligt ist. Ein umfassendes Bild von der reichhaltigen Veröffentlichungstätigkeit des Instituts und seiner Mitarbeiter insgesamt vermittelt der später folgende Abschnitt Veröffentlichungen, Lehrtätigkeit, Vorträge, Ämter (unten S. 92 ff.).

I. Rabels Zeitschrift

„Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)“ wurde 1927 vom ersten Institutsdirektor, Ernst Rabel, als das deutsche Zentralorgan und Forum für die

Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Sie erscheint vierteljährlich und wird von den Direktoren des Instituts gemeinschaftlich herausgegeben, unterstützt durch einen Redaktionsausschuss, dem im Jahr 2013 Christian Eckl, Jens Kleinschmidt, Christoph Kumpan, Kurt Siehr und Wolfgang Wurmnest angehörten. Die Zeitschrift wird seit 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers erst seit 1961. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 900 Druckseiten. Das Redaktionssekretariat im Institut hatte von 1989 bis 2013 Irene Heinrich inne. Geschäftsführender Redakteur ist Christian Eckl, der insbesondere für die Heftplanung verantwortlich ist und seit September 2013 mit Unterstützung von Sebastian Gößling und Cara Warmuth alle Beiträge redaktionell bearbeitet.

II. Drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen auch die vom Direktorium gemeinschaftlich herausgegebenen drei Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: In den „Beiträgen zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)“ werden wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Daneben erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des internationalen Privatrechts. In den „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)“ werden seit 1980 vornehmlich herausragende Dissertationen veröffentlicht. Alle drei Reihen sind grundsätzlich auch für Werke offen, die nicht im Institut entstanden sind. Sobald eine Arbeit von den herausgebenden Direktoren zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Institut (2013: Christian Eckl, Gundula Dau, Janina Jentz, Ingeborg Stahl) die redaktionelle Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch einwandfreies Erscheinungsbild der Schriftenreihen sicherzustellen. Für Bände aus dem Institut werden in der Regel auch die Druckvorlagen erstellt.



III. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr.)“ ist eine Entscheidungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* diese Aufgabe wahr, im Jahr 2013 mit Unterstützung der Assistenten *Johannes Schilling* und *Christian Steger*. Ziel des Werkes ist eine vollständige Dokumentation durch systematischen Abdruck und Nachweis der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht einschließlich des ausländischen Rechts sowie des europäischen und internationalen Einheitsrechts. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 300 Entscheidungen auf rund 900 Seiten. Seit der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layout-Programms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

IV. Zeitschrift für Japanisches Recht

Gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR/J.Japan.L.)“ heraus. Das im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Werk erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Die Zeitschrift wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, der jetzt zusammen mit *Moritz Bälz*, Frankfurt am Main, die redaktionelle Verantwortung trägt. Formatierung und Satz erfolgen im Institut durch *Gundula Dau*, seit 2013 auch durch *Janina Jentz*. Den wissenschaftlichen Redakteuren steht ein Redaktionsbeirat

zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutschland besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Etwa die Hälfte der Beiträge erscheint in englischer Sprache. Zu den Autoren zählen sowohl namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Es besteht ein ausgebautes Netzwerk an internationalen Kooperationen, um das weltweit verstreut vorhandene Fachwissen in der Zeitschrift zu bündeln. In regelmäßigen Abständen werden Sonderhefte publiziert.

V. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)“ wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow*, *Uwe Blau-rock*, *Eva-Maria Kieninger*, *Reiner Schulze*, *Gerhard Wagner*, *Marc-Philippe Weller* und *Reinhard Zimmermann*. Die ZEuP erscheint im Verlag C.H. Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgebern im Rotationsverfahren übernommen; seit Mitte 2013 ist *Jürgen Basedow* Schriftleiter, mit

redaktioneller Assistenz durch *Konrad Duden, Dirk Wiegandt* und *Kathrin Mohr*.

VI. European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review (EBOR)“ einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* aus dem Max-Planck-Institut für Privatrecht trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques, Brigitte Haar, Vesna Lazić, Francisco Marcos, Joseph McCahery, Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Sekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der EBOR liegt in den Händen der Cambridge University Press.

VII. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR)“ wurde 1994 vom stellvertretenden deutschen Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (VR China), *Matthias Steinmann*, gegründet, um an die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) aktuelle Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herauszugeben. Ihren heutigen Namen trägt die Publikation seit dem Jahr 2004. Die ZChinR ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht. Darin werden ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht. Die ZChinR wird von der DCJV in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft unter der Schriftleitung der derzeitigen stellvertretenden Direktorin, *Rebecka Zinser* (Nanjing), herausgegeben. Der Schriftleitung steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (China-EU School of Law) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite.

VIII. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Die „Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)“ wurde 1972 begründet und versteht sich als die Zeitschrift für Wissenschaft und Rechtspraxis des Unternehmensrechts. Traditionelle Schwerpunkte sind das Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Ständig zunehmende Bedeutung haben dabei internationale, vor allem europäische, und interdisziplinäre Aspekte. Für Grundfragen auf diesen Gebieten ebenso wie für ausgewählte Einzelfragen bietet die ZGR ein Forum für Rat und neue Lösungswege; zu Wort kommen Universitätslehrer, Rechtsanwälte, Richter, Unternehmens- und Verbandssyndici und alle anderen, die in der Unternehmenspraxis Rechtsrat erteilen. Im zweijährigen Abstand greift die ZGR Schwerpunkt-Themen auf, um die Diskussion namhafter Fachvertreter in Universitäten, Gerichten und in der Beratung zu bündeln; in unregelmäßigem Abstand erscheinen Sonderhefte zu Themen, die für ihre Bezieher von besonderem Interesse sind. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Holger Fleischer, Wulf Goette, Heribert Hirte, Klaus J. Hopt, Prof. Dr. Gerd Krieger, Hanno Merkt, Hans-Joachim Priester* und *Marc Philippe Weller*; sie erscheint zweimonatlich im Verlag De Gruyter in Berlin/New York mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 1.000 Druckseiten im Jahr.

IX. Hamburg Studies on Maritime Affairs

Die durch das beschleunigte Bevölkerungswachstum und die Liberalisierung des internationalen Handels weiter zunehmende Nutzung der Meere erfordert eine gründliche Auseinandersetzung mit den Konsequenzen. Abgesehen von der Koordinierung der etablierten Nutzungsformen und der Erforschung ihrer Auswirkungen und Wechselwirkungen mit der Natur erhebt sich die Frage, wem die knappen Ressourcen zuzuordnen sind. Die im Jahr 2002 vom Institut in Kooperation mit einer Reihe weiterer Forschungseinrichtungen ins Leben gerufene „International Max Planck Research School for Maritime Affairs“ verfolgt dabei einen interdisziplinären Ansatz, vor allem in Bezug auf die folgenden Themen: Bewirtschaftung der Küstenregionen, maritimer Handel und Transport, Instandhaltung maritimer Lebensräume, der Ozeane, des Klimas und des Meeresgrundes. Wissenschaftler der Research School sind mit der rechtlichen, wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Dimension der Thematik befasst. Ihre Forschungsergebnisse werden in der seit dem Jahr 2004 bei Springer in Berlin/Heidelberg/New York erscheinenden Reihe „Hamburg Studies on Maritime Affairs“ veröffentlicht. Herausgeber seitens des Instituts ist *Jürgen Basedow*. Die Bände der „Hamburg Studies“ werden vielfach mit redaktioneller Unterstützung aus dem Institut druckreif gemacht (bis 2013: *Ingeborg Stahl*, seither auch *Janina Jentz*, ferner *Michael Friedman* im englischen Lektorat).

X. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen sind, soweit sie ausländisches Recht anwenden müssen, im Regelfall auf wissenschaftliche Gutachten angewiesen. Diese Gutachten, auf denen die spätere Entscheidung oftmals beruht, werden überwiegend von den deutschen Universitätsinstituten für internationales und ausländisches Privatrecht und dem Max-Planck-Institut erbracht. In den meist sehr fundierten Gutachten verbirgt sich eine Fundgrube für rechtsvergleichende Forschung, die Dritten gewöhnlich nicht zugänglich ist. Deshalb wird eine Auswahl der Gutachten im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow* (Hamburg), *Dagmar Coester-Waltjen* (Göttingen) und *Heinz-Peter Mansel* (Köln) in der Reihe „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)“ im Gieseking-Verlag veröffentlicht. Die IPG-Bände sind sachlich nach Rechtsgebieten geordnet und werden durch Register erschlossen. Das Institut beteiligt sich nicht nur mit Gutachten an den IPG-Bänden, sondern ist auch mit der Erstellung des ausführlichen Sachverzeichnisses befasst. Der bisher letzte Band erschien im Mai 2010.

XI. International Encyclopedia of Comparative Law

Die Arbeiten an der unter Schirmherrschaft der „International Association of Legal Science“ in englischer Sprache veröffentlichten „International Encyclopedia of Comparative Law (IECL)“ reichen bis in die 1960er Jahre zurück und werden bei Mohr Siebeck verlegt. Inzwischen wurden mehr als 18.000 doppel-spaltige Druckseiten veröffentlicht. Zahlreiche Gelehrte aus allen Erdteilen wirken als Autoren mit, darunter eine Reihe von Mitarbeitern des Instituts. Das Werk wendet sich in erster Linie an die wissenschaftlichen Rechtsvergleicher, denen eine nach Umfang, Blickwinkel und Geschlossenheit einmalige vergleichende Analyse der Rechtsordnungen der Welt angeboten wird. Es richtet sich ferner an Gesetzgeber und Richter aller Länder, die zur Fortbildung des Rechts berufen sind; denn bei der Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Regeln sollen stärker als bisher die Erfahrungen und Lösungen anderer Länder berücksichtigt werden, um zeitgemäße, optimale und – soweit möglich – einheitliche Ergebnisse zu erzielen. Nach einführenden Länderberichten zu den Rechtsordnungen der Welt erstreckt sich die Spanne der behandelten Sachthemen über die gesamte Bandbreite des Zivilrechts. Alle Beiträge unterliegen der kritischen Kontrolle durch den Herausgeber des jeweiligen Bandes sowie dessen internationale Beratergruppe. Im Institut stehen die Beiträge unter der Federführung von *Ulrich Drobnig*.

XII. Max Planck Private Law Research Paper Series

Seit dem Jahr 2010 führt das Institut auf der Online-Plattform „Social Science Research Network (SSRN)“ als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (RPS)“. Aufgenommen werden von Mitarbeitern des Instituts verfasste Aufsätze, die ein Verlag zur Veröffentlichung angenommen hat („Accepted Paper Series“). Die RPS-Redaktion im Institut (*Christian Eckl*, *David Schröder-Micheel* und *Andrea Jahnke*) erfasst alle in Frage kommenden Beiträge und bearbeitet sie redaktionell. Seit dem Jahr 2011 werden die Arbeiten zusätzlich in von den Direktoren des Instituts regelmäßig herausgegebenen eJournals zusammengestellt. Die Reihe wird sukzessive ausgebaut, um – im Rahmen des rechtlich Zulässigen



– Mitarbeiterpublikationen möglichst vollständig und zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Open Access). Zu diesem Zweck werden auch Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweitveröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiter abgeschlossen. Die Beiträge sind online abrufbar unter www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html.

XIII. Buchprojekte des Instituts

Wie viele andere Wissenschaftseinrichtungen übt auch das Institut in zunehmendem Maße Tätigkeiten aus, die früher von Verlagen geleistet wurden. Das Spektrum reicht dabei vom einfachen Korrekturlesen bis zum umfassenden Projektmanagement. Letzteres wird vor allem im Zusammenhang mit den zahlreichen Tagungsbänden, Sammelbänden, Handbüchern und monografischen Schriften erforderlich, die jährlich im Hause zu den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen und in verschiedensten Reihen und bei zahlreichen Verlagen erscheinen. Hervorzuheben ist hier etwa das zweibändige „Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts“, das im Jahr 2009 bei Mohr Siebeck in Tübingen gedruckt wurde, gefolgt von der Veröffentlichung der ebenfalls zweibändigen „Max Planck Encyclopedia of European Private Law“ bei Oxford University Press 2012. Im Jahr 2013 bildete die Vorbereitung des Bandes „Corporate Boards in Law and Practice, A Comparative Analysis in Europe“ (hrsg. von *Paul Davies*, *Klaus J. Hopt*, *Richard*

Nowak und *Gerard van Solinge*) einen Arbeitsschwerpunkt. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernimmt das Institut – seit 2011 insbesondere mit Unterstützung von Mitarbeitern der neu eingerichteten Abteilung Redaktionen – auch das Publikationsmanagement. Dieses setzt an bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der beteiligten Autoren oder Herausgeber, zum Teil auch bei der angemessenen Gestaltung der Verlagsverträge und Fragen der Finanzierung. Häufig werden daraufhin projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nichtwissen-

schaftlichen Mitarbeitern zusammengesetzt sind, soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden. 2013 haben im Hause insbesondere folgende Redaktionskräfte wissenschaftliche Buchprojekte des Instituts und seiner Mitarbeiter unterstützt: Im englischen Lektorat leisteten *Michael Friedman*, *Gillian Mertens* und *Jocasta Godlieb* Hilfe. Formatierung und Satz haben vielfach *Gundula Dau*, *Andrea Jahnke*, *Janina Jentz* und *Ingeborg Stahl* übernommen. Mit wissenschaftlichem Lektorat und der Gesamtkoordination von Publikationen des Instituts war *Christian Eckl* befasst.



VERÖFFENTLICHUNGEN LEHRTÄTIGKEIT, VORTRÄGE, ÄMTER

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER

Autorenschaften

Herausgeberschaften: Sammelbände und Tagungsbände
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

LEHRTÄTIGKEIT

VORTRÄGE

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS

(Siehe für Hintergrundinformationen zu den Veröffentlichungen des Instituts insbesondere Seiten 88 ff.)

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen 2013.

- RabelsZ 77 (2013), XII + 920 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2013.

- Bd. 97: *Kathrin Kroll-Ludwigs*, Die Rolle der Parteiautonomie im europäischen Kollisionsrecht, XXXI + 668 S.
- Bd. 98: *Stefan Perner*, Grundfreiheiten, Grundrechte-Charta und Privatrecht, XX + 225 S.
- Bd. 99: *Frauke Wedemann*, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, XXXV + 654 S.
- Bd. 100: *Sebastian A.E. Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, XXVII + 628 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2013.

- Bd. 285: *Hendrik Albrecht*, Die Streitsache im deutschen und englischen Zivilverfahren, XIX + 264 S.
- Bd. 286: *Andreas Vogeler*, Die freie Rechtswahl im Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse, XXVI + 470 S.
- Bd. 287: *Andreas Köhler*, Eingriffsnormen – Der „unfertige Teil“ des europäischen IPR, XXI + 355 S.
- Bd. 288: *Evgenia Peiffer*, Schutz gegen Klagen im forum derogatum. Gültigkeit und Durchsetzung von Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Rechtsverkehr. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte, XLVIII + 582 S.
- Bd. 289: *Matthias Fervers*, Hypothèque rechargeable und Grundschuld, XXVI + 259 S.
- Bd. 290: *Andrea Aubart*, Die Behandlung der depeçage im europäischen Internationalen Privatrecht, XXXVII + 248 S.
- Bd. 291: *Félicie Schneider*, Die Leistungsverfügung im niederländischen, deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, XXIII + 436 S.
- Bd. 292: *Annette Albrecht*, Die deliktische Haftung für fremdes Verhalten im französischen und deutschen Recht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Blieck-Rechtsprechung der Cour de cassation, XVIII + 175 S.
- Bd. 293: *Nicole Baldauf*, Richtlinienverstoß und Verschiebung der Contra-ilegem-Grenze im Privatrechtsverhältnis. Der Konflikt zwischen Richtlinie und nationalem Recht bei der Rechtsanwendung, XXVI + 282 S.
- Bd. 294: *Johanna Kroh*, Der existenzvernichtende Eingriff. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, englischen, französischen und niederländischen Recht, XXIX + 466 S.
- Bd. 295: *Marc Orgel*, Class Arbitration. Von der Gruppenklage zum Gruppenschiedsverfahren und zurück? Eine Untersuchung zum U.S.-amerikanischen Schiedsverfahrensrecht, XXVII + 437 S.
- Bd. 296: *Mareike Schmidt*, Produktrückruf und Regress, XXII + 282 S.
- Bd. 297: *Hannes Wais*, Der Europäische Erfüllunggerichtsstand für Dienstleistungsverträge. Zur Auslegung des Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO, XXVI + 254 S.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2011 (IPRspr.), Mohr Siebeck, Tübingen 2013, XXI + 968 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.) (gemeinsam mit der Deutsch-

Japanischen Juristenvereinigung.V.), Carl Heymanns Verlag, Köln 2013.

- ZJapanR 18 (2013) Heft 35, VI + 357 S.
- ZJapanR 18 (2013) Heft 36, IV + 309 S.
- ZJapanR Sonderheft 7 (2013), Rechtstransfer in Japan und Deutschland, VII + 365 S.
- ZJapanR Sonderheft 8 (2013), Glossary of Japanese Criminal Procedure, English, German, French and Spanish, XXIII + 115 S.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series, Social Science Electronic Publishing, Rochester, New York 2013.

- Max Planck Private Law Research Papers 2013 Nos. 1 - 32.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER



Jürgen Basedow
 Staatsexamina 1974/1979
 (Hamburg),
 Dr. iur. 1979 (Hamburg),
 LL.M. 1981 (Harvard),
 Habilitation 1986 (Hamburg),
 Dr. h.c. 2002 (Stockholm),
 Dr. rer. pol. h.c. 2012 (Lüneburg),
 Dr. h.c. 2012 (Tiflis),
 Dr. h.c. 2013 (Fukuoka).
 Direktor am Institut
 und Professor an der
 Universität Hamburg.



Harald Baum
 Staatsexamina 1977/1980
 (Freiburg/ Hamburg),
 Dr. iur. 1984 (Hamburg),
 Habilitation 2004 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.

Basedow, Jürgen, *The Law of Open Societies: Private Ordering and Public Regulation of International Relations: General Course on Private International Law* (Recueil des Cours, Collected Courses of the Hague Academy of International Law, 360), Martinus Nijhoff Publishers, Leiden/Boston 2013, 515 S.

- Kartellrecht als Unternehmensrecht, in: *Einheit und Vielheit im Unternehmensrecht – Festschrift für Uwe Blaurock zum 70. Geburtstag*, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 1 - 13.
- 15 Years of European Private International Law – Achievements, Conceptualization and Outlook, in: *Entre Bruselas y La Haya. Estudios sobre la unificación internacional y regional del Derecho internacional privado. Liber amicorum Alegría Borrás*, Marcial Pons, Madrid 2013, 175 - 197.
- Exclusive Choice-of-Court Agreements as a Derogation from Imperative Norms, in: *Essays in Honour of Michael Bogdan*, Juristförlaget, Lund 2013, 15 - 31.
- General Principles – Art. 3:101: Lex fori, Article 3:102: Lex Protectionis, Article 3:103: Freedom of Choice, in: *European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP) (Hg.), Conflict of Laws in Intellectual Property – The CLIP Principles and Commentary*, Oxford University Press, Oxford 2013, 223 - 235.
- Ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für grenzübergreifende Verträge – Seine Bedeutung und Auswirkung auf offene Märkte, in: *Martin Gebauer (Hg.), Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – Anwendungsbereich und kollisionsrechtliche Einbettung*, Sellier, München 2013, 3 - 21.
- Унификация международного частного права в рамках права ЕС [Europeanisation of private international law], in: *Mark M. Boguslavskij, Andrej Gennad'evič Lisicyn-Svetlanov, Aleksandr Truk (Hg.), Современное международное частное право в России и Еуроосоюзе [Current international private law in Russia and the European Union]*, Bd. 1, Norma, Moskau 2013, 178 - 193.
- La reconnaissance des situations juridiques en droit des affaires (sociétés et sûretés), in: *Paul Lagarde (Hg.), La reconnaissance des situations en droit international privé*, Pedone, Paris 2013, 221 - 228.
- Corporate Governance als Sozialpolitik oder von der Beliebigkeit der Rechtsgrundlagen der EU-Gesetzgebung (Editorial), *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2013, 41 - 42.
- The Europeanization of private law: its progress and its significance for China, *The Chinese Journal of Comparative Law [CJCL]* 1 (2013), 49 - 65.
- Frauenquote oder: Gesellschaftspolitik durch Privatrecht, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2013, 451 - 457.
- Accidentes marítimos y derecho internacional privado (Roma II en el mar), in: *Anuario de Derecho Marítimo*, volumen XXX, Barcelona 2013, S. 97 - 124.

Baum, Harald, *Mediation in Japan: Development, Forms, Regulation and Practice of Out-of-Court Dispute Resolution*, in: *Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 1011 - 1094.

- Das moderne japanische Recht: Entwicklungen und Charakteristika, in: *Gabriele Vogt, Phoebe Stella Holdgrün (Hg.), Modernisierungsprozesse in Japan*, Deutsches Institut für Japanstudien, Berlin 2013, 31 - 53.
- Das Spannungsverhältnis zwischen dem funktionalen Zivilrecht der „Wohlverhaltensregeln“ des WpHG und dem allgemeinen Zivilrecht, *Österreichisches Bank Archiv [ÖBA]* 2013, 396 - 406.
- Vertragsfreiheit im Investmentrecht? Zur Rolle von Fondsiniciator und Kapitalanlagegesellschaft im deutschen und österreichischem Recht, *Der Gesellschafter [GesRZ]* 2013, 78 - 87.
- Rezension: Susanne Kalss / Stephan Probst, *Familienunternehmen. Gesellschafts- und zivilrechtliche Fragen*, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2013, 837 S., *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2013, 1219.
- Rezension: John Buchanan/Dominic Heesang Chai/Simon Deakin, *Hedge Fund Activism in Japan: The Limits of Shareholder Primacy*, Cambridge University Press, Cambridge et al, 2012, X, 377 S., *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR]* 36 (2013), 293 - 296.

- Baum, Harald; Holger Fleischer; Eiji Takahashi*, Unternehmensbewertung im Recht der Aktiengesellschaft: Ein japanisch-deutscher Rechtsvergleich, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR/J.Japan.L.]* 36 (2013), 1 - 52.
- Baum, Harald; Luke Nottage; Joel Rheuben; Markus Thier*, Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography, 2. Aufl., Hein, Buffalo, NY 2013, XII + 450 S.
- Berg, Heyo*, Mediation in New Zealand: Widely Accepted and Successful, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 1095 - 1136.
- Bueren, Eckart*, Kopplung und Kursstabilisierung bei Neuemissionen zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* 2013, 585 - 595.
- Die Berücksichtigung der Anspruchsentwertung im Zeitablauf bei Schadensersatz wegen Verstößen gegen EU-Kartellrecht, Eine rechtsvergleichende Studie, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 77 (2013), 504 - 554.
- Bueren, Eckart; Holger Fleischer*, Cornering zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2013, 1254 - 1264.
- Bueren, Eckart; Florian Smuda*, A Primer on Damages of Cartel Suppliers – Determinants, Standing US vs. EU and Econometric Estimation (ZEW Discussion Paper, No. 13-063), 2013, <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp13063.pdf>, 15.08.2013.
- Damar, Duygu*, Carrier's Liability for Passengers, Baggage and Cargo (Part II. Maritime Law, Chapter 7), in: Kerim Atamer, Duygu Damar (Hg.), *Turkey*, in: *International Encyclopaedia of Laws: Transport Law*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2013, 149 - 175.
- Multimodal Transport (Part III. Other Transport, Chapter 5), in: Kerim Atamer, Duygu Damar (Hg.), *Turkey*, in: *International Encyclopaedia of Laws: Transport Law*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2013, 275 - 279.
 - Neues türkisches Handels- und Transportrecht, *Transportrecht [TranspR]* 36, 5 (2013), 178 - 191.
 - Rezension: Sonja Haberl, Zivilrechtliche Diskriminierungsverbote in nationalen Privatrechtsgesellschaften, 2011, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2013, 433 - 436.
 - Congress on Harmonization of European Private Law – Private Law of South Eastern Europe in the Light of European Integration, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2013, 910 - 911.
- Damar, Duygu; Kerim Atamer; M. Barış Günay; Cüneyt Süzal*, Deniz Ticareti Hukuku Bibliyografyası [Bibliographie über Seehandelsrecht], in: Kerim Atamer, Cüneyt Süzal (Hg.), *Yeni Deniz Ticareti Hukuku'nun Kaynakları [Quellen des neuen Seehandelsrechts]*, Bd. 1, XII Levha, Istanbul 2013, 765 - 934.
- Damar, Duygu; Kerim Atamer; Cüneyt Süzal*, Gemi Alacaklısı Haklarına ve Gemi İpoteklerine İlişkin Milletlerarası Sözleşme, 1993 [Internationales Übereinkommen über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken, 1993], in: Kerim Atamer, Cüneyt Süzal (Hg.), *Yeni Deniz Ticareti Hukuku'nun Kaynakları [Quellen des neuen Seehandelsrechts]*, Bd. 1, XII Levha, Istanbul 2013, 52 - 78.
- Damar, Duygu; Kerim Atamer; Cüneyt Süzal; Samim Ünan; Emine Yazıcıoğlu*, Konişmentolara İlişkin Bazı Kuralların Birleştirilmesine Dair 25 Ağustos 1924 tarihli Milletlerarası Sözleşme ve 1968 ile 1979 Tarihli Protokolleri [Internationales Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924, und seine Protokolle von 1968 und 1979], in: Kerim Atamer, Cüneyt Süzal (Hg.), *Yeni Deniz Ticareti Hukuku'nun Kaynakları [Quellen des neuen Seehandelsrechts]*, Bd. 1, XII Levha, Istanbul 2013, 150 - 205.
- Damar, Duygu; Cüneyt Süzal*, Konişmentolara İlişkin Bazı Kuralların Birleştirilmesine Dair 25 Ağustos 1924 tarihli Milletlerarası Sözleşme'nin, 23 Şubat 1968 ve 21 Aralık 1979 tarihli Protokoller Uyarınca Değiştirilmiş Metni – Açıklamalar [Erläuterungen zum internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 in der geänderten Fassung durch die Protokolle von 1968 und 1979], in: Kerim Atamer, Cüneyt Süzal (Hg.), *Yeni Deniz Ticareti Hukuku'nun Kaynakları [Quellen des neuen Seehandelsrechts]*, Bd. 1, XII Levha, Istanbul 2013, 206 - 246.
- Dastis, Juan Carlos M.; Martin Illmer*, Redress in Europe and the Trap under the CESL, *European Review of Contract Law [ERCL]* 9 (2013), 109 - 142.
- Dastis, Juan Carlos M.; Julian Udich*, Gutes pro bono leisten: Wie gründet man eine Law Clinic?, *Anwaltsblatt [AnwBI]* 2013, 721 - 730.



Eckart Bueren
 Staatsexamina 2005/2007
 (Köln/ Hamburg),
 Dr. iur. 2011 (Bonn),
 Diplom-Volkswirt 2011.
 Wissenschaftlicher Referent.



Duygu Damar
 LL.M. 2005 (Istanbul Bilgi),
 Dr. iur. 2011 (Hamburg).
 Wissenschaftliche Referentin.



Juan Carlos Dastis
 LL.M. 2013 (Cambridge).
 Max-Planck-Fellow 2013/14.



Katrin Deckert

Dr. iur. 2009 (Paris).

Wissenschaftliche Mitarbeiterin.



Konrad Duden

Staatsexamen 2011 (Heidelberg),

LL.M. 2012 (Cambridge).

Wissenschaftl. Assistent



Walter Doralt

Dr. iur. 2005 (Wien).

Wissenschaftlicher Referent.



Anatol Dutta

Staatsexamina 2002/2006

(München/Hamburg),

M. Jur. 2003 (Oxford),

Dr. iur. 2006 (Hamburg),

Habilitation 2012 (Hamburg).

Wissenschaftlicher Referent.



Reinhard Ellger

LL.M. 1979 (Pennsylvania),

Dr. iur. 1989 (Hamburg),

Habilitation 2000 (Hamburg).

Wissenschaftlicher Referent.

Deckert, Katrin, Mediation in France: Legal Framework and Practical Experiences, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013, 455 - 519.

Doralt, Walter, Regulating Directors' Duties, their Enforcement and the Business Judgment Rule, in: Walter Doralt, Olivier Deshayes (Hg.), Reforming the Law of Obligations and Company Law. Studies in French and German Law/Réformer le droit des obligations et le droit des sociétés. Études de droit français et allemand, (Collection Trans Europe Experts, 8), Trans Europe Experts (TEE) / Société de Legislation Comparée, Paris 2013, 119 - 124.

– § 12, Sanktionen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats, in: Johannes Semler, Kersten von Schenck (Hg.), Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 4. Aufl., C.H. Beck/Vahlen, München 2013, 701 - 728.

– § 15, Versicherung gegen Schadensersatzansprüche (D&O-Versicherung), in: Johannes Semler, Kersten von Schenck (Hg.), Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 4. Aufl., C.H. Beck/Vahlen, München 2013, 897 - 919.

– Das European Law Institute (ELI), Bundesrechtsanwaltskammer Magazin [BRAK Magazin] 5 (2013), 10.

– 7. Europäischer Juristentag, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2013, 912 - 913.

Doralt, Walter; Peter Doralt, § 14, Haftung und Schadensersatz, in: Johannes Semler, Kersten von Schenck (Hg.), Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 4. Aufl., C.H. Beck/Vahlen, München 2013, 815 - 896.

Doralt, Walter; Linda Matzke, Germania/Osservatorio Estero (Deutsches Vertragsrecht, Entwicklungen im Jahr 2012), in: Andrea D'Angelo, Vincenzo Roppo (Hg.), Annuario del Contratto 2012, G. Giappichelli, Turin 2013, 408 - 411.

Duden, Konrad, Reluctant legislation: Germany's incremental approach to the law of assisted reproduction, International Family Law 2013 [IFL], 343-346

– „Leihmutterchaften“ – Abschlussveranstaltung der Jahresfachtagung des Bundesverbandes der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2013, 196 - 197.

Dutta, Anatol, Kommentierung der §§ 433–484 FamFG (Verfahren in Aufgebotsachen) und §§ 485–491 FamFG (Schlussvorschriften), in: Reinhard Bork, Florian Jacoby, Dieter Schwab (Hg.), FamFG. Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Aufl., Gieseking, Bielefeld 2013, 1801 - 1912.

– Der Vertrag und seine Grenzen im Familienvermögensrecht, in: Karl Riesenhuber, Kanako Takayama, Moritz Bälz (Hg.), Funktionen des Vertrages – Deutsch-japanische Perspektiven, Nomos, Baden-Baden 2013, 117 - 136.

– The legal protection of the surviving spouse – German law in comparative perspective, in: Torstein Frantzen (Hg.), Inheritance law – Challenges and reform, Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag 2013, 35 - 50.

– Das neue internationale Erbrecht der Europäischen Union – Eine erste Lektüre der Erbrechtsverordnung, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2013, 4 - 15.

– Nationales Mahnverfahren und die Effektivität des europäischen Verbraucherschutzes, Zeitschrift für Zivilprozess [ZZP] 126 (2013), 153 - 173.

– Die neuen Haftungsregeln für Ratingagenturen in der Europäischen Union: Zwischen Sachrechtsvereinheitlichung und europäischem Entscheidungseinklang, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2013, 1729 - 1736.

– Von der pia causa zur privatnützigen Vermögensbindung: Funktionen der Stiftung in den heutigen Privatrechtskodifikationen, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 77 (2013), 828 - 842.

– Anmerkung zum Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. 1. 2013 (Az. I-15 W 79/12), Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2013, 1514 - 1515.

– Anmerkung zum Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12. 9. 2012 (Az. IV ZB 12/12), Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2013, 452.

Ellger, Reinhard, Mediation in Canada: One Goal – Different Approaches to Mediation in a State with Federal and Provincial Jurisdictions, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013, 909 - 957.

– Mediation in Ireland: Growing Importance of ADR Driven by Budgetary Restraints and Docket Congestion – A Cheap and

Easy Way Out?, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 629 - 666.

Engel, Andreas; Marietta Pietrek, *The Hague Academy of International Law. Sommerkurs im Internationalen Privatrecht 2012*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2013, 421 - 425.

Fleckner, Andreas M., *Besitz und Treuhand*, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2013, 389 - 398.

Fleckner, Andreas M.; Klaus J. Hopt, *Stock Exchange Law: Concept, History, Challenges*, *Virginia Law & Business Review [VLBR]* 7 (2013), 513 - 559.

Fleischer, Holger, *Zur Behandlung des Fungibilitätsrisikos bei der Abfindung außenstehender Aktionäre (§§ 305, 320b AktG) – Aktienkonzernrecht, Betriebswirtschaftslehre, Rechtsvergleichung –*, in: *Festschrift für Michael Hoffmann-Becking zum 70. Geburtstag*, C.H. Beck, München 2013, 331 - 345.

– *Gesetzesmaterialien im Spiegel der Rechtsvergleichung*, in: *Holger Fleischer (Hg.), Mysterium „Gesetzesmaterialien“: Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 1 - 44.

– *Sag, wie hältst du's mit dem Zustimmungsvorbehalt?*, *Der Aufsichtsrat* 2013, 157.

– *Das Beschlussmängelrecht in der GmbH – Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik –*, *GmbH Rundschau [GmbHR]* 2013, 1289 - 1302.

– *Die Auslegung von Gesellschaftsstatuten: Rechtsstand in der Schweiz und rechtsvergleichende Perspektiven*, *Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht [GesKR]* 2013, 508 - 522.

– *Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen – Notizen aus rechtsdogmatischer und rechtsvergleichender Sicht*, *Der Betrieb [DB]* 2013, 1466 - 1476.

– *Comparing Business Organizations in France and Germany: German Company Law in a Nutshell*, *Revue trimestrielle de droit financier [RTDF]* 2013, 3 - 12.

– *Gestaltungsgrenzen für Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG*, *Betriebs-Berater [BB]* 2013, 835 - 843.

– *Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik (Teil 1)*, *Der Betrieb [DB]* 2013, 160 - 167.

– *Rechtsschutz gegen fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse*, *Der Aufsichtsrat* 2013, 8 - 9.

– *Expertenrat und Organhaftung*, *Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht [KSzW]* 2013, 3 - 9.

– *Die Geschäftschancenlehre im Recht der BGB-Gesellschaft: Von der corporate opportunities zur partnership opportunities doctrine*, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2013, 361 - 367.

– *Verbotsirrtum und Vertrauen auf Rechtsrat im Europäischen Wettbewerbsrecht*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 9 [EuZW]* 2013, 326 - 331.

– *Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik (Teil 2)*, *Der Betrieb [DB]* 2013, 217 - 224.

– *Directors' Liability and Financial Crisis: The German Perspective*, *Il diritto fallimentare e delle società commerciali* 2013, 454 - 472.

– *Comparing Manager Liability in Germany and France: Alternative Approaches to Common Problems*, *Revue trimestrielle de droit Financier [RTDF]* 4 (2013) / 1 (2014), 7 - 14.

Fleischer, Holger; Harald Baum; Eiji Takahashi, *Unternehmensbewertung im Recht der Aktiengesellschaft: Ein japanisch-deutscher Rechtsvergleich*, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR]* 36 (2013), 1 - 52.

Fleischer, Holger; Sebastian Bong, *Unternehmensbewertung bei konzernfreien Verschmelzungen zwischen Geschäftsleiterermessen und Gerichtskontrolle*, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2013, 881 - 890.

Fleischer, Holger; Eckart Bueren, *Cornering zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht*, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2013, 1254 - 1264.

Fleischer, Holger; Elke Heinrich, *Alte und neue Hürden für Anfechtungskläger im Aktien- und GmbH-Recht*, *Der Gesellschafter [GesRZ]* 42 (2013), 311 - 317.

Fleischer, Holger; Felix Jaeger, *Gesellschaftsrechtliche Anteilsbewertung in Frankreich gemäß Art. 1843-4 Code civil –*



Holger Fleischer

Staatsexamina
1990/1995 (Köln),
Dr. iur. 1992 (Köln),
LL.M. 1993
(Univ. of Michigan),
Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),
Habilitation 1999 (Köln).
Direktor am Institut und
Affiliate Professor
Bucerius Law School.



Matteo Fornasier
Staatsexamina 2003/2005
(München),
LL.M. (Yale) 2007,
Dr. iur. 2011 (München).
Wissenschaftlicher Referent.



Imen Gallala-Arndt
LL.M. (Heidelberg) 2002,
Dr. iur. 2008 (Heidelberg).
Wissenschaftliche Referentin.



Elke Heinrich
Dr. iur. 2013 (Graz).
Wissenschaftliche Referentin.



Christian Heinze
Staatsexamina 2001/2005
(Münster/Hamburg),
LL.M. 2002 (Cambridge),
Dr. iur. 2007 (Hamburg),
Habilitation 2013 (Hamburg).
Ehem. wiss. Referent.

Eine Vorstudie zur Komparatistik im Recht der Unternehmensbewertung, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 694 - 722.

Fleischer, Holger; Susanne Kalss, Neues zur Lockerung der Satzungsstrenge bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften – Ein Grundsatzbeschluss des österreichischen OGH und seine Implikationen für das deutsche Recht, *Die Aktiengesellschaft* [AG] 19 (2013), 693 - 704.

Fleischer, Holger; Torsten Körber, Due Diligence im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, in: Wolfgang Berens et al. (Hg.), *Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen*, 7. Aufl., Schäffer-Poeschel, Stuttgart 2013, 295 - 322.

Fleischer, Holger; Marco Maugeri, Problemi giuridici in tema di valutazione delle azioni del socio recedente: un confronto tra diritto tedesco e diritto italiano, *Rivista delle società* 2013, 78 - 117.

Fleischer, Holger; Marco Maugeri, Rechtsfragen der Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen in Deutschland und Italien, *Recht der internationalen Wirtschaft* [RIW] 2013, 24 - 33.

Fleischer, Holger; Stephan Schneider, Der Liquidationswert als Untergrenze der Unternehmensbewertung bei gesellschaftlichen Abfindungsansprüchen, *Deutsches Steuerrecht* [DStR] 33 (2013), 1736 - 1743.

Fleischer, Holger; Stephan Schneider; Marlen Thaten, Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen in Deutschland und den Vereinigten Staaten, *Der Konzern* 2013, 61 - 75.

Flohr, Martin, Richter und Universitätsjuristen in England, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 77 [RabelsZ] 2013, 322 - 344.

Fornasier, Matteo, Freier Markt und zwingendes Vertragsrecht. Zugleich ein Beitrag zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, *Duncker & Humblot*, Berlin 2013, 295 S.

– Die Inhaltskontrolle von Entgeltklauseln im Lichte des europäischen Zahlungsdiensterechts, *Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* [WM] 2013, 205 - 211.

– Kaufrecht: Nacherfüllungsanspruch auf Aus- und Einbau nur bei Verbrauchsgüterkauf, BGH, 17.10.2012 - VIII ZR 226/11, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [EuZW] 2013, 159 - 160.

– Keine Inhaltskontrolle von Entgeltklauseln für reine Zahlungsdienste nach dem neuen Zahlungsdiensterecht, OLG Bamberg, 17.04.2013 - 3 U 229/12, *Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht* [EWiR] 2013, 641 - 642.

– Rezension: Laura Battafarano, Allgemeine und spezielle Regelung der Forderungsabtretung im deutschen und italienischen Recht (2011), *Jahrbuch für Italienisches Recht* 2013, 197 - 199.

– Rezension: Stefan Bechtold, Die Grenzen zwingenden Vertragsrechts (2010), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 670 - 677.

– Rezension: Ulrich Magnus (ed.), CISG vs. Regional Sales Law Unification. With a Focus on the New Common European Sales Law (2012), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2013, 921 - 922.

Fornasier, Matteo; Maarja Torga, The Posting of Workers: The Perspective of the Sending State, *Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht* [EuZA] 6 (2013), 356 - 365.

Franck, Gunnar, Rezension: *Swedish Legal System*. Michael Bogdan (ed.). Stockholm 2010, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 682 - 685.

Gallala-Arndt, Imen, „Inconvenient loves“: the mismanagement of interfaith marriages in Lebanon and Egypt, in: Marie-Claire Foblets, Nadjma Yassari (Hg.), *Approches juridiques de la diversité culturelle*, Nijhoff, Leiden 2013, 573 - 601.

– Vereinigte Arabische Emirate (VAE), in: Jürgen Rieck (Hg.), *Ausländisches Familienrecht*, 10. Ergänzungslieferung, C.H. Beck, München 2013, 1 - 21.

Heinrich, Elke; Holger Fleischer, Alte und neue Hürden für Anfechtungskläger im Aktien- und GmbH-Recht, *Der Gesellschafter* [GesRZ] 42 (2013), 311 - 317.

Heinrich, Elke; Matthias Pendl, Entziehung der Obsorge ohne Kindeswohlgefährdung?, *Zeitschrift für Familien- und Erbrecht* [EF-Z] 8 (2013), 248 - 253.

Heinze, Christian, *Europäisches Wettbewerbsrecht*, in: Otto Teplitzky/Matthias Leistner/Karl-Nikolaus Peifer (Hg.), *UWG* –

- Großkommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Bd. 1, 2. Aufl., de Gruyter, Berlin 2014, S. 106 - 330.
- Comments und Notes zu den Artikeln 2:101 (General Jurisdiction), 2:201 (Matters relating to a contract), 2:206 (Multiple defendants), 2:207 (Branch, agency or other establishment), 2:208 (Indemnification and third-party notice), 2:209 (Counterclaim), 2:501 (Provisional measures), 2:601(Habitual residence), 2:603 (Protection of consumers and employees), 3:503 (Employment relationships), 3:801 (Obligation to create or transfer a security right in intellectual property), 3:802 (Security rights in intellectual property) und 3:803 (Insolvency and other matters), in: European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property (Hg.), Conflict of Laws in Intellectual Property – TheCLIP Principles and Commentary, Oxford University Press, Oxford 2013, S. 56 - 60, 61 - 68, 103 - 119, 120 - 121, 122 - 125, 126 - 129, 154 - 167, 168 - 172, 178 - 179, 279 - 286, 352 - 353, 354 - 369, 370.
 - Keine Zustellung durch Aufgabe zur Post im Anwendungsbereich der Europäischen Zustellungsverordnung, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2013, 132-135.

- Hennemann, Moritz*, § 30 GWB - Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften, in: Hubertus Gersdorf, Boris P. Paal (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 1. Aufl., Stand: August 2013, C.H. Beck, München 2013.
- aktual. und erw. Fassung in: Hubertus Gersdorf, Boris P. Paal (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 2. Aufl., Stand: November 2013, C.H. Beck, München 2013.
 - Zugang von Erklärungen im europäischen Vertragsrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2013, 565 - 584.
 - „Ferienluxuswohnung“, BGH, 31.05.2012 - I ZR 106/10, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2013, 789 - 790.

- Hopt, Klaus J.*, Europäisches Übernahmerecht. Eine rechtsvergleichende, rechtsdogmatische und rechtspolitische Untersuchung, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, XIX + 121 S.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex: Grundlagen und Praxisfragen, in: Festschrift für Michael Hoffmann-Becking zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2013, 563 - 587.
 - Boards in Law and Practice: A Cross-Country Analysis in Europe, in: Paul Davies, Klaus J. Hopt, Richard Nowak, Gerard van Solinge (Hg.), Corporate Boards in Law and Practice, A Comparative Analysis in Europe, Oxford University Press, Oxford 2013, 3 - 115.
 - Comparative corporate governance: the state of the art and international regulation, in: Andreas M. Fleckner, Klaus J. Hopt (Hg.), Comparative Corporate Governance, A Functional and International Analysis, Cambridge University Press, Cambridge 2013, 3 - 101.
 - Europäisches Gesellschaftsrecht im Lichte des Aktionsplans der Europäischen Kommission vom Dezember 2012, Hachenburg-Gedächtnisvorlesung am 26.10.2012 in Mannheim, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2013, 165 - 215.
 - Conflict of Interest, Secrecy and Insider Information of Directors, A Comparative Analysis, European Company and Financial Law Review [ECFR] 2013, 167 - 193.
 - Die Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat: Grundsatz und Praxisprobleme – unter besonderer Berücksichtigung der Banken, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2013, 1793 - 1806.
 - Corporate Governance of Banks and Other Financial Institutions After the Financial Crisis, Journal of Corporate Law Studies [JCLS] 13 (2013), 219 - 253.
 - Der Aktionsplan Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance vom Dezember 2012: Die Kunst des Möglichen, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2013, 481 - 482.
 - Die Haftung für Kapitalmarktinformationen – Rechtsvergleichende, rechtsdogmatische und rechtspolitische Überlegungen, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2013, 101 - 112.
 - auch veröffentlicht in: Susanne Kalss, Ulrich Torggler (Hg.), Kapitalmarkthftung und Gesellschaftsrecht, Beiträge zum 1. Wiener Unternehmensrechtstag (2012), Manz, Wien 2013, 55 - 81.
 - Workshop 3: Professionalisierung des Aufsichtsrats, Diskussionsbericht 5. Hamburger Forum, in: Rüdiger Veil (Hg.), Unternehmensrecht in der Reformdiskussion, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 175 - 178.
 - Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hg.), Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentags München 2012, Bd. II/2 (Sitzungsberichte), C.H. Beck, München 2013, Teil N 109 - 112, 166 - 169, 203 - 205.
 - Die EU-Kommission übertreibt < ad Abschlussprüferreform >, Handelsblatt 10.12.2013, 13.



Moritz Hennemann
M.Jur. 2011 (Oxford),
Dr. iur. 2011 (Freiburg).
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter.



Klaus J. Hopt
Staatsexamina 1963/1969
(Tübingen/München),
Dr. iur. 1967 (München),
Dr. phil. 1968 (Tübingen),
Habilitation 1973 (München),
Dr. h.c. 1997 (Brüssel),
Dr. h.c. 1997 (Louvain),
Dr. h.c. 2000 (Paris),
Dr. h.c. 2007 (Athen),
Dr. h.c. 2010 (Tiflis).
Emeritierter Direktor.



Eike Götz Hosemann

Staatsexamina 2009/2011
(Freiburg i.Br./Hamburg),
LL.M. 2012 (Harvard).
Wissenschaftlicher Referent.



Martin Illmer

Staatsexamina 2001/2003 (Mainz),
Mediator 2005 (Hagen),
M.Jur. 2006 (Oxford),
Dr. iur. 2007 (Mainz).
Wissenschaftlicher Referent.



Christa Jessel-Holst

Dr. iur. 1972 (Hamburg),
Assessorexamen 1973 (Hamburg),
Dr. h.c. (Sofia) 2011.
Ehem. Wiss. Referentin.



Jens Kleinschmidt

Staatsexamina 1999/2004
(Freiburg/Hamburg),
LL.M. 2000 (California, Berkeley),
Dr. iur. 2003 (Regensburg),
Habilitation 2012
(Bucerius Law School).
Wiss. Referent bis 2013.



Hein Kötz

Dr. iur. 1962 (Hamburg),
Habilitation 1970,
Dr. h.c. 1995 (Uppsala),
Dr. h.c. 1996 (Maastricht),
Dr. h.c. 1996 (Utrecht).
Emeritierter Direktor am Institut.

- Klauselkontrolle ist für Kaufleute ein Unding < ad AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr >, Handelsblatt 19.02.2013, 11.
- Für eine Gesetzgebung mit Augenmaß < ad Überregulierung nach der Finanzkrise >, Handelsblatt 12.11.2013, 15.
- Minderheitenschutz und Sanierung < ad Suhrkamp >, Handelsblatt 03.09.2013, 11.
- Ja zu einem Girokonto für jedermann < ad Reform der Zahlungskonten in Europa >, Handelsblatt 16.07.2013, 11.
- Haftung ja, aber mit Augenmaß! < ad Organhaftung im Aktien- und Bankrecht >, Handelsblatt 28.05.2013, 13.
- Brüssel verpasst bei der Übernahmerrichtlinie eine Chance < ad Reform der 13. Richtlinie >, Handelsblatt 09.04.2013, 10.
- Rezension: Heinz-Dieter Assmann, Thorsten Pötzsch, Uwe H. Schneider (Hg.), Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), Kommentar, Köln 2013, Börsen-Zeitung 26.06.2013, 16.

Hopt, Klaus J.; Paul Davies, Corporate Boards in Europe – Accountability and Convergence, *The American Journal of Comparative Law* [Am.J.Comp.L.] 61 (2013), 301 - 375.

Hopt, Klaus J.; Andreas M. Fleckner, Stock Exchange Law: Concept, History, Challenges, *Virginia Law & Business Review* [VLBR] 7 (2013), 513 - 559.

Hopt, Klaus J.; Christoph Kumpan, 69. Deutscher Juristentag 2012 in München: Abteilung Wirtschaftsrecht, *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [SZW] 2013, 78 - 84.

Hopt, Klaus J.; Felix Steffek, Mediation: Comparison of Laws, Regulatory Models, Fundamental Issues, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 3 - 130.

Hopt, Klaus J.; Thomas von Hippel, Die Europäische Stiftung – Zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) –, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2013, 235 - 262.

Hosemann, Eike Götz, Zu guter Letzt: The New Private Law, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2013, 449 - 450.

Illmer, Martin, Related Services in the Commission Proposal for a Common European Sales Law, *European Review of Private Law* [ERPL] 21 (2013), 131 - 204.

Illmer, Martin; Juan Carlos M. Dastis, Redress in Europe and the Trap under the CESL, *European Review of Contract Law* [ERCL] 9 (2013), 109 - 142.

Jessel-Holst, Christa, Mediation in Hungary: Legal Foundations, Recent Reforms, EU Convergence, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 605 - 627.

- Kosovo (Ergänzung), in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, 200. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 2013, 1 - 32 und 81 - 93.

- Measures towards improving gender balance in the boardrooms of listed companies in the EU and in Germany, *Pravo i privreda* 2013, 43 - 51.

Jessel-Holst, Christa; Evgeni Georgiev, Mediation in Bulgaria: Legal Regime, EU Harmonisation and Practical Experience, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 333 - 363.

Kleinschmidt, Jens, §§ 657-661a. Auslobung, in: Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. III/2: Schuldrecht: Besonderer Teil*, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 1523 - 1571.

- Optionales Erbrecht: Das Europäische Nachlasszeugnis als Herausforderung an das Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 723 - 785.

- Rezension: Oliver Remien (Hg.): *Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform*, Tübingen: Mohr Siebeck 2011, *Archiv für die civilistische Praxis* [AcP] 213 (2013), 452 - 462.

Kötz, Hein D., Tony Weir (1936 - 2011), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2013, 104 - 110.

- Dispositives Recht und ergänzende Vertragsauslegung, Juristische Schulung [JuS] 2013, 289 - 296.
- Vorvertragliche Verhandlungen und ihre Bedeutung für die Vertragsauslegung, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2013, 777 - 788.
- Rezension: E. Hondius / H.C. Grigoleit (Hg.), Unexpected Circumstances in European Contract Law (2011), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 869 - 877.

Kulms, Rainer, Legal Capital – Modernising the German GmbH, in: Walter Doralt, Olivier Deshayes (Hg.), Reforming the Law of Obligations and Company Law. Studies in French and German Law/Réformer le droit des obligations et le droit des sociétés. Études de droit français et allemand (Collection Trans Europe Experts, 8), Trans Europe Experts (TEE)/Société de Législation Comparée, Paris 2013, 109 - 112.

- Mediation in the USA: Alternative Dispute Resolution between Legalism and Self-Determination, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 1245 - 1328.
- Privatising Civil Justice and the Day in Court, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 205 - 243.
- Collective Redress in Europe – A Case for Harmonised Rules?, *Pravo i privreda* 50, 4-6 (2013), 309 - 327.

Kumpan, Christoph; Cathrin Bauer-Bulst, Mediation in Switzerland: A New Approach in a Conciliation-oriented Tradition, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 1201 - 1244.

Kumpan, Christoph; Klaus J. Hopt, 69. Deutscher Juristentag 2012 in München: Abteilung Wirtschaftsrecht, *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [SZW] 2013, 78 - 84.

Leibkühler, Peter, Comments on the Supreme People's Court's Interpretation No. 1 on the Private International Law Act of the PRC, *China-EU Law Journal* [CELJ] 2 (2013), 201 - 216.

- Erste Interpretation des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der VR China, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 2013, 89 - 98.
- Rezension: Susanne Deissner: Interregionales Privatrecht in China – zugleich ein Beitrag zum chinesisches IPR, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 849 - 853.
- Symposium "International Private Law in China and Europe", *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 2013, 361 - 369.

Leyens, Patrick C., Transportrecht (zweite vollständig überarbeitete Fassung), in: Klaus J. Hopt (Hg.), *Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht*, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2013, 369 - 408.

- Entsprechenserklärung zur Corporate Governance (Erstkommentierung), in: Klaus J. Hopt (Hg.), *Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht*, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2013, 1105 - 1118.
- Gestaltung der Aufsichtsratsinformation, *Deloitte Center für Corporate Governance, Corporate-Governance-Forum* 4 (2013), 14.
- Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung, Referat zum 69. Deutschen Juristentag 2012, Abteilung Wirtschaftsrecht, in: *Verhandlungen des Deutschen Juristentages, Sitzungsberichte (Referate und Beschlüsse)*, Bd. II/1, C.H. Beck, München 2013, N13 - N29.

Leyens, Patrick C.; Frauke Schmidt, Corporate Governance durch Aktien-, Bankaufsichts- und Versicherungsaufsichtsrecht: Ausgewählte Einflüsse, Impulse und Brüche, *Die Aktiengesellschaft* [AG] 2013, 533 - 547.

Lüttringhaus, Jan D., Übergreifende Begrifflichkeiten im europäischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht – Grund und Grenzen der rechtsaktsübergreifenden Auslegung, dargestellt am Beispiel vertraglicher und außervertraglicher Schuldverhältnisse, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 31 - 68.

- Verhandlungspflichten bei Störung der Geschäftsgrundlage – Ein Beitrag zur Dogmatik und Durchsetzung von Anpassungsanspruch und Verhandlungspflichten nach § 313 Abs. 1 BGB, *Archiv für die civilistische Praxis* [AcP] 213 (2013), 266 - 298.
- Die „engere Verbindung“ im europäischen internationalen Arbeitsrecht, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [EuZW] 2013, 821 - 825.



Rainer Kulms

Staatsexamina 1980/1984 (Hamburg), LL.M. 1982 (Michigan), Dr. iur. 1987 (Hamburg), Habilitation 1999 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Christoph Kumpan

Staatsexamina 2000/2004 (Heidelberg/Hamburg), LL.M. 2002 (Chicago), Dr. iur. 2005 (Hamburg), Habilitation 2013 (Hamburg).
Chem. wiss. Referent.



Peter Leibkühler

Staatsexamen 2009 (Bayreuth), LL.M. 2011 (Peking).
Wissenschaftlicher Assistent.



Patrick C. Leyens

Staatsexamina 1999/2006 (Köln/Hamburg), LL.M. 2000 (London), Dr. iur. 2006 (Hamburg), Jun.-Prof. 2007 (Hamburg).
Habilitation am Institut.



Jan D. Lüttringhaus

Staatsexamina 2006/2011 (Bonn/Hamburg), Dr. iur. 2009 (Köln).
Wissenschaftlicher Referent.



Sebastian Martens
 Staatsexamina 2004/2008
 (Konstanz),
 Dr. iur. 2007 (Regensburg),
 Habilitation 2012 (Regensburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Lena-Maria Möller
 M.A. Islam- und
 Rechtswiss. 2010 (Hamburg),
 Doktorandin
 Max-Planck-Forschungsgruppe.



Knut B. Pißler
 Staatsexamina 1996/2000
 (Hamburg),
 Dr. iur. 2003 (Hamburg),
 M.A. 2007 (Hamburg),
 Habilitation 2013 (Göttingen).
 Wissenschaftlicher Referent.



Tilman Quarch
 Staatsexamina 2008/2010
 (Freiburg),
 Wissenschaftlicher Referent.



Hannes Rösler
 Staatsexamina 1998/2003
 (Marburg/Frankfurt a.M.),
 Dr. iur. 2003 (Marburg),
 LL.M. 2004 (Harvard),
 Habilitation 2012 (Hamburg),
 Privatdozent 2012 (Hamburg).
 Ehem. wiss. Referent/Affiliate.

Magnus, Ulrich, *Mediation in Australia: Development and Problems*, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 869 - 907.

Martens, Sebastian A.E., *Methodenlehre des Unionsrechts (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 100)* Mohr Siebeck, Tübingen 2013, XXVII + 628.

- Der Schutz der Willensbildung beim Vertragsschluss nach dem Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht [GPR]* 2013, 134 - 140.
- Rezension: Florian Möslin: *Dispositives Recht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XX + 640 S., *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2013, 441-443.
- Rezension: Christian M. Bron: *Rechtsangleichung des Privatrechts auf Ebene der Europäischen Union*, Nomos, Baden-Baden 2011. 239 S, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 77 (2013), 416-419.

Möller, Lena-Maria, *Custody Regulations in the United Arab Emirates: Legal Reforms and Social Realities*, *Hawwa – Journal of Women of the Middle East and the Islamic World* 11 (2013), 41 - 57.

- Family Law in the Arab Gulf: Recent Developments and Reform Patterns, *Journal of Islamic State Practices in International Law [JISPIL]* 9, 2 (2013), 22 - 39.

Möller, Lena-Maria; Nadjma Yassari, *Recht im Iran ab 1925*, in: Ludwig Paul (Hg.), *Handbuch der Iranistik*, Reichert Verlag, Wiesbaden 2013, 144 - 154.

Pißler, Knut Benjamin, *Mediation in China: Threat to the Rule of Law?*, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 959 - 1009.

- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2012, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2013, 158 - 184.
- Chinese Travel Law: Pragmatic Protection for Travellers Granted by the Supreme People's Court, 2013, <http://ssrn.com/abstract=2302480>, 07.08.2013.
- *Übersetzung*: Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von Einwänden bei Informationen der Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten, *Zeitschrift für chinesisches Recht* 20 (2013), 349 - 350.

Pißler, Knut Benjamin; Junhai Liu, *China: Corporate governance of business organizations*, in: Klaus J. Hopt, Andreas M. Fleckner (Hg.), *Comparative Corporate Governance: A Functional and International Analysis*, Cambridge University Press, Cambridge 2013, 156 - 207.

Pißler, Knut Benjamin; Sarah Möller, *Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2011*, *China-EU Law Journal* 2013 [CELJ], 109 - 138.

Pißler, Knut Benjamin; Marco Otten, *Übersetzung*: Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der dritten Gruppe von anleitenden Fällen, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 20 (2013), 128 - 142.

- *Übersetzung*: Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der vierten Gruppe von anleitenden Fällen, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 20 (2013), 143 - 157.

Pißler, Knut Benjamin; Thomas von Hippel, *Länderbericht China*, in: Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 2013, 1 - 158.

Quarch, Tilman; Fabian Böttger, *Brazil*, in: Frauke Henning-Bodewig (Hg.), *International Handbook on Unfair Competition*, C.H. Beck, Hart, Nomos, München, Oxford, Baden-Baden 2013, 136 - 163.

Quarch, Tilman; Ivens H. Hübert; Jan Peter Schmidt, *„Arbeitsrecht in Deutschland und Brasilien“ – Bericht zur XXXI. Jahrestagung der DBJV in Weimar*, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 1 (2013), 5 - 15.

Rösler, Hannes, *Aufgaben einer europäischen Rechtsmethodenlehre*, *Rechtstheorie* 43 (2012), 495-517 (Nachmeldung).

- Osnove potrošačkog prava Evropske unije, *NPR - časopis za domaće, njemačko i evropsko pravo [NPR]* 2013, 20 - 29, übersetzt von Selma Mezetović.
- Präjudizienwirkungen im deutschen Zivilprozessrecht, *Zeitschrift für Zivilprozeß [ZZP]* 126 (2013), 295 - 333.

- Fundamentos del Derecho del consumidor en la Unión Europea, ius et veritas – Revista de la Facultad de Derecho de la Pontificia Universidad Católica del Perú (Lima) 44 (2012), 184 - 198 (übersetzt von Bruno Doig Gonzales Otoy, Nachmeldung).

Samtleben, Jürgen, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland und Brasilien, in: Martin Wiebecke (Hg.), Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Brasilien und Deutschland (Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, 44), Shaker, Aachen 2013, 157 - 227.

- Die Entwicklung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts in Brasilien – Ein historischer Rückblick, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung 31 (2013) Nr. 2, S. 34-45.
- Rezension: Zapata de Arbeláez, Adriana/Barona Vilar, Silvia/Esplugues Mota, Carlos (Hrsg.), El arbitraje interno e internacional en Latinoamérica, Regulación presente y tendencias del futuro (Bogotá 2010), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 677 - 682.

Schilling, Johannes, Die Rechte des Passagiers im maritimen Schiffsverkehr, *Transportrecht* [TranspR] 2013, 401 - 405.

Schmidt, Jan Peter, Mediation in Portugal: Growing Up in a Sheltered Home, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 809 - 837.

- Der Ursprung des Allgemeinen Teils im brasilianischen Privatrecht, in: Christian Baldus, Wojciech Dajczak (Hg.), *Der Allgemeine Teil des Privatrechts: Erfahrungen und Perspektiven zwischen Deutschland, Polen und den lusitanischen Rechten* (Schriften zur Entwicklung des Privatrechtssystems, 10), Peter Lang, Frankfurt am Main 2013, 247 - 263.
- Die Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils im Erbrecht. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen BGB und dem portugiesischen Código Civil, in: Christian Baldus, Wojciech Dajczak (Hg.), *Der Allgemeine Teil des Privatrechts: Erfahrungen und Perspektiven zwischen Deutschland, Polen und den lusitanischen Rechten* (Schriften zur Entwicklung des Privatrechtssystems, 10), Peter Lang, Frankfurt am Main 2013, 481 - 511.
- Entstehungsgeschichte und Grundzüge des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002 – Eine Einführung, in: Burkard J. Wolf, *Das Brasilianische Zivilgesetzbuch 2002 mit Einführungsgesetz 1942: Deutsche Übersetzung und Anmerkungen*, Shaker, Aachen 2013, 21 - 44.
- Die kollisionsrechtliche Behandlung dinglich wirkender Vermächtnisse – Ein Prüfstein für Grundfragen des internationalen und des materiellen Privatrechts, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 1 - 30.
- Sentencias famosas: Alemania. Sobre el caso de los “rollos de linóleo”, *Revista de Derecho Privado (Universidad Externado de Colombia)* 24 (2013), 329 - 332.
- Über privatrechtliche Folgen des Schachbetrugs, *KARL – Das kulturelle Schachmagazin* 1 (2013), 52 - 54.
- *Rezension: Derecho de los contratos internacionales en Latinoamérica, Portugal y España. Directores: Carlos Esplugues Mota, Daniel Hargain, Guillermo Palao Moreno. – (Madrid usw.): Edisofer usw. 2008. XVII, 821 S., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 181 - 185.
- *Rezension: Sester, Peter: Brasilianisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt a. M. 2010, XX + 306 S., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 77 (2013), 886 - 892.

Schmidt, Jan Peter; Ivens H. Hübert; Tilman Quarch, „Arbeitsrecht in Deutschland und Brasilien“ – Bericht zur XXXI. Jahrestagung der DBJV in Weimar, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 1 (2013), 5 - 15.

Schmiedel, Liane, Mediation in the Netherlands: Between State Promotion and Private Regulation, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, Oxford University Press, Oxford 2013, 697 - 773.

Schneider, Stephan; Holger Fleischer; Marlen Thaten, Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen in Deutschland und den Vereinigten Staaten, *Der Konzern* 2013, 61 - 75.

Schneider, Stephan; Holger Fleischer, Der Liquidationswert als Untergrenze der Unternehmensbewertung bei gesellschaftlichen Abfindungsansprüchen, *Deutsches Steuerrecht* [DStR] 33 (2013), 1736 - 1743.



Jürgen Samtleben
Staatsexamina 1964/1971 (Hamburg), Postgraduiertenabschluss 1965 (São Paulo), Dr. iur. 1978 (Hamburg).
Referent für Lateinamerika 1971-2002.



Jan Peter Schmidt
Staatsexamina 2002/2004 (Konstanz),
Dr. iur. 2009 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Liane Schmiedel
Staatsexamina 2003/2005 (Leipzig).
Ehem. Wiss. Referentin.



Stephan Schneider
Staatsexamen 2010 (Köln).
Wissenschaftlicher Assistent.



Kurt Siehr
Staatsexamina 1959/1967 (Hamburg),
Dr. iur. 1970 (Hamburg),
Habilitation 1979 (Zürich),
Dr. h.c. 2009 (Budapest).
Wiss. Referent von 1964-1990.
Freier Mitarbeiter seit 2002.

- Siehr, Kurt*, The EU Maintenance Regulation and the Hague Maintenance Protocol of 2007. Recognition of Foreign Judgments and the Public Policy Defence, in: A Commitment to Private International Law. Essays in honour of Hans van Loon / Un engagement au service du droit international privé. Mélanges en l'honneur de Hans van Loon, Intersentia, Cambridge 2013, 529 - 540.
- Fraude à la loi and European Private International Law, in: Essays in Honour of Michael Bogdan, Juristförlaget, Lund 2013, 521 - 538.
 - Международное частное право Швейцарии [Das Internationale Privatrecht der Schweiz], in: M. M. Boguslavskij, A. G. Lisizin-Svetlanov, A. Trunk (Hg.), Современное международное частное право в России и Евросоюзе [Aktuelles Internationales Privatrecht in Russland und Europa], Норма, Moskau 2013, 325-353.
 - Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, in: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner (Hg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2012/13, Dike, Zürich/St. Gallen 2013, 355 - 374.
 - Mystifizierung und Entmystifizierung von Kulturgütern und das Recht, in: Annales de droit privé 2012-13 2013, 241 - 288.
 - Haftung des Kunstexperten nach deutschem Recht, Kunst und Recht [KUR] 2013, 48 - 56.
 - Guter Glaube im Kunsthandel, Bulletin Kunst und Recht 2 (2013) / 1 (2014), 5 - 16.
 - Ausländischer Erbschein für Nachlass in Deutschland?, Zu LG München, 25.10.2011, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 270 (2013), 241 - 245.
 - Plakate der Sammlung von Hans Sachs zurück an dessen Sohn Peter Sachs., Zur Entscheidung des deutschen BGH, 16.03.2012, Bulletin Kunst und Recht 1 (2013), 63 - 67.
 - Gleichbehandlung von Kindern unverheirateter Eltern im Staatsangehörigkeitsrecht, Zu EGMR, 11.10.2011, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 360 (2013), 336 - 339.
 - Zur Provenienzforschung. Besprechung von Blimlinger/Mayer (Hrsg.), Kunst sammeln, Kunst handeln, Wien 2012, Kunst und Recht [KUR] 2 (2013) / 1 (2014), 145 - 147.
- Siehr, Kurt; Daniel Bähler*, Kommentierung der Art. 23-27, in: Karl Spühler, Luca Tenchio, Dominik Infanger (Hg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Helbing & Lichtenhahn, Basel 2013, 148 - 174.
- Kommentierung der Art. 271-294 ZPO, in: Karl Spühler, Luca Tenchio, Dominik Infanger (Hg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Helbing & Lichtenhahn, Basel 2013, 1601 - 1678.
- Steffek, Felix*, Einführung zum Kreditrecht vor §§ 488 ff. BGB, Kapitel 12 in: Katja Langenbacher, Dirk H. Bliesener, Gerald Spindler (Hg.), Bankrechts-Kommentar, C.H. Beck, München 2013, 699 - 712.
- Darlehensvertrag – § 488 BGB: Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag, Kapitel 13 in: Katja Langenbacher, Dirk H. Bliesener, Gerald Spindler (Hg.), Bankrechts-Kommentar, C.H. Beck, München 2013, 713 - 744.
 - Principled Regulation of Dispute Resolution – Taxonomy, Policy, Topics, Chapter 3 in: Felix Steffek, Hannes Unberath et al. (Hg.), Regulating Dispute Resolution – ADR and Access to Justice at the Crossroads, Hart Publishing, Oxford 2013, 33 - 61.
 - Concurrence normative et redressement d'entreprise – l'étude du cas Rodenstock, in: Walter Doralt, Olivier Deshayes (Hg.), Reforming the Law of Obligations and Company Law – Studies in French and German Law / Réformer le droit des obligations et le droit des sociétés – Études de droit français et allemand (Collection Trans Europe Experts, 8), Trans Europe Experts (TEE) / Société de Legislation Comparée, Paris 2013, 145 - 156.
 - Mediation und Justiz, in: Christian Fischer, Hannes Unberath (Hg.), Das neue Mediationsgesetz – Rechtliche Rahmenbedingungen der Mediation, C.H. Beck, München 2013, 29 - 45.
 - Sanierungsmigration, § 37 in: Stefan Leible, Jochem Reichert (Hg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 6: Internationales Gesellschaftsrecht, Grenzüberschreitende Umwandlungen, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2013, 755 - 782.
 - Insolvenzverfahren, § 38 in: Stefan Leible, Jochem Reichert (Hg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 6: Internationales Gesellschaftsrecht, Grenzüberschreitende Umwandlungen, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2013, 782 - 818.
 - Sanierungsverfahren, § 39 in: Stefan Leible, Jochem Reichert (Hg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 6: Internationales Gesellschaftsrecht, Grenzüberschreitende Umwandlungen, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2013, 818 - 843.

- Debt/Equity-Swap, § 40 in: Stefan Leible, Jochem Reichert (Hg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 6: Internationales Gesellschaftsrecht, Grenzüberschreitende Umwandlungen, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2013, 844 - 855.
 - Haftung und Insolvenzanfechtung, § 41 in: Stefan Leible, Jochem Reichert (Hg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 6: Internationales Gesellschaftsrecht, Grenzüberschreitende Umwandlungen, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2013, 855 - 869.
 - Fallstudien: Schefenacker, Deutsche Nickel, Brochier und Rodenstock, § 42 in: Stefan Leible, Jochem Reichert (Hg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 6: Internationales Gesellschaftsrecht, Grenzüberschreitende Umwandlungen, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2013, 869 - 888.
 - Prinzipiengeleitete Regelung der Konfliktlösung – Systematik, normative Grundlagen, Themen und Methode, Zeitschrift für Konfliktmanagement [ZKM] 2013, 139 - 143.
 - Rechtsfragen der Mediation und des Güterichterverfahrens – Rechtsanwendung und Regulierung im Spiegel von Rechtsvergleich und Rechtstatsachen, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2013, 528 - 564.
– *Japanische Übersetzung* veröffentlicht in: The Hogaku Ronshu – The Law Review of Kansai University 2013, Band 53, Heft 3, 214 - 262, übersetzt von Yo Terakawa.
- Steffek, Felix; Klaus J. Hopt*, Mediation: Comparison of Laws, Regulatory Models, Fundamental Issues, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013, 3 - 130.
- Steffek, Felix und Hannes Unberath (Koord.); Lin Adrian; Aldo De Matteis; Giuseppe De Palo; Frédérique Ferrand; Reinhard Greger; Jana Härtling; Ulrike Janzen; Shusuke Kakiuchi; Lars Kirchhoff; Peter G. Mayr; Isaak Meier; Kristin Nemeth; Machteld Pel; Anneken Kari Sperr; Ivan Verougstraete*, Guide for Regulating Dispute Resolution (GRDR): Principles, Chapter 1 in: Felix Steffek, Hannes Unberath et al. (Hg.), Regulating Dispute Resolution – ADR and Access to Justice at the Crossroads, Hart Publishing, Oxford 2013, 3 - 11.
- Guide for Regulating Dispute Resolution (GRDR): Principles and Comments, Chapter 2 in: Felix Steffek, Hannes Unberath et al. (Hg.), Regulating Dispute Resolution – ADR and Access to Justice at the Crossroads, Hart Publishing, Oxford 2013, 13 - 32.
 - Guide for Regulating Dispute Resolution (GRDR) – Prinzipien für die Regelung der Konfliktlösung, Zeitschrift für Konfliktmanagement [ZKM] 2013, 136 - 139.
- Steger, Christian*, Rezension: Reinmar Wolff (Hrsg.): New York Convention, Hamburger Rechtsnotizen [HRN] 2013, 175 - 177.
- Steger, Christian; Ann-Kristin Becker*, Kinderarbeit als Vertragsmangel im UN-Kaufrecht und Zeugenaussage als Beweismittel im Schiedsverfahren Willem C. Vis Moot Kurz-Memo, Hamburger Rechtsnotizen [HRN] 2013, 120 - 127.
- Stempel, Christian*, Nacherfüllung und Schadensersatz im Vorschlag eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts – eine Annäherung, EuZW 2013, 174-178., Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2013, 174 - 178.
- Rezension: Rita de la Feria/Stefan Vogenauer (Hg.): Prohibition of Abuse of Law – A New General Principle of EU Law?, Oxford: Hart Publishing 2011. XXV + 636 S., Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2013, 438 - 440.
 - Privatrechtskodifikation im 21-sten Jahrhundert – Grenzen und Modelle für einen EU-Mitgliedstaat. ELTE-MPI Tagung in Budapest am 24./25. September 2012, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2013, 417 - 419.
- Thaten, Marlen*, Bericht über die Diskussion der Referate von Lukas Glanzmann und Georg Eckert zum Thema „Flexibilisierung der Finanzierungsinstrumente“, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2012, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 307 - 310.
- Thaten, Marlen; Holger Fleischer; Stephan Schneider*, Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen in Deutschland und den Vereinigten Staaten, Der Konzern 2013, 61 - 75.
- Weitzdörfer, Julius*, Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht – Rechtsprobleme der Reaktorkatastrophe von Fukushima I, Zeitschrift für Japanisches Recht 31 (2011), 61 - 115.
- Japanische Übersetzung: Fukushima dai-ichi genshi-ryoku hatsuden-sho no genshi-ro no genshi-ro saigai no hōteki



Felix Steffek
 Staatsexamina 2002/2008
 (Heidelberg/Hamburg),
 LL.M. 2003 (Cambridge),
 Dr. iur. 2007 (Heidelberg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Christian Steger
 Staatsexamen 2012 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Marlen Thaten
 Staatsexamen 2011 (Hamburg).
 Wissenschaftliche Assistentin.



Julius Weitzdörfer
 Staatsexamen 2010 (Hamburg).
 Ehem. wiss. Assistent.



Nadjma Yassari

Mag. iur. 1989-95
(Wien, Innsbruck)
LL.M. 1997-98 (London),
Dr. iur. 1999 (Innsbruck).
Wissenschaftliche Referentin
und Leiterin einer
Max-Planck-Forschungsgruppe.



Reinhard Zimmermann

Staatsexamina 1976/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1978 (Hamburg),
LL.D. 1991 (Kapstadt),
Dr. h.c. 1997 (Chicago),
Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),
Dr. h.c. 2006 (Maastricht),
Dr. h.c. 2006 (Lund),
Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),
Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),
Dr. h.c. 2007 (Lleida),
Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch),
Dr. h.c. 2010 (Montreal).
Direktor am Institut, Professor an
der Universität Regensburg und
Affiliate Professor an der Bucerius
Law School.

mondai-ten [Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht – Rechtsprobleme der Katastrophe von Fukushima I], in: Nihon enerugii hōkyō-sho kenkyū hōkoku-sho 129: genshi-ryoku songai baishō seido ni kansuru kongo no kentō kadai – tōkyō denryoku fukushima dai-ichi genshiryoku hatsuden-sho jiko o chūshin toshite [Japan Energy Law Institute Research Reports 129: Probleme bezüglich der zukünftigen Untersuchung des Atomschadensersatzsystems, insbesondere der Unfall im TEPCO Atomkraftwerk Fukushima I], Japan Energy Law Institute, Tokyo 2014, 64 - 176.

- Liability for Nuclear Damages Under Japanese Law: Key Legal Problems Arising from the Fukushima Daiichi Nuclear Accident, in: Simon Butt, Hitoshi Nasu, Luke Nottage (eds.), *Asia-Pacific Disaster Management: Comparative and Socio-legal Perspectives*, Springer, Berlin 2013, 119 - 138.
- Deutsches Glossar für den Japanischen Strafprozess, in: Kent Anderson, Harald Baum, Yasuhiro Okuda (eds.), *Nihon no keiji saiban yōgo kaisetsu* [Glossar für den japanischen Strafprozess], Akashi Shoten, Tokyo 2013, 23 - 46.
 - auch veröffentlicht in: Kent Anderson, Harald Baum, Yasuhiro Okuda (Hg.), *Glossary of Japanese Criminal Procedure – English, German, French and Spanish – (Zeitschrift für Japanisches Recht, Sonderheft 8)*, Carl Heymanns, Köln 2013, 23 - 46.

Yassari, Nadjma, Understanding and Use of Islamic Family Law Rules in German Courts – The Example of the Mahr, in: Maurits S. Berger (Hg.), *Applying Shari'a in the West – Facts, Fears and the Future of Islamic Rules on Family Relations in the West*, Leiden University Press, Leiden 2013, 165 - 187.

- Max-Planck-Forschungsgruppe: „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“, *GAIR-Mitteilungen* 2013, 70 - 76.

Yassari, Nadjma; Marie-Claire Foblets, Introduction – Cultural Diversity in the Legal Framework: Modes of Operation, in: Marie-Claire Foblets, Nadjma Yassari (Hg.), *Approches juridiques de la diversité culturelle – Legal Approaches to Cultural Diversity* (Académie de droit international de la Haye), Martinus Nijhoff Publishers, Leiden 2013, 3 - 56.

Yassari, Nadjma; Lena-Maria Möller, Recht im Iran ab 1925, in: Ludwig Paul (Hg.), *Handbuch der Iranistik*, Reichert Verlag, Wiesbaden 2013, 144 - 154.

Zimmermann, Reinhard, Freedom of Testation/Testierfreiheit. Ergebnisse der 33. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 15. bis 17. September 2011 in Trier, 2012. XV + 195 Seiten (Nachmeldung).

- §§ 701–704. Einbringung von Sachen bei Gastwirten, in: Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. III: Schuldrecht: Besonderer Teil, 2. Teilband, §§ 657–853*, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 1868 - 1923.
- Kapstadt 1988, in: *In honorem Felicis Wubbe antecessoris nonagenarii* 2013, 187 - 189.
- „Nachhaltig“, in: *Agenten des Nachhaltigkeitswandels, 10 Jahre unterwegs mit dem MBA Sustainability Management*, Leuphana Universität Lüneburg/Centre for Sustainability Management, Lüneburg 2013, 164.
- “Unworthiness” in the Roman Law of Succession, in: Andrew Burrows, David Johnston, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Judge and Jurist: Essays in Memory of Lord Rodger of Earlsferry*, Oxford University Press, Oxford 2013, 325 - 344.
- Wider die „verderbliche Einseitigkeit“, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 77 (2013), 300 - 308.
- Bildung, Jahresbericht der Studienstiftung des Deutschen Volkes 2012 (2013), 4 - 6.
- The Unwinding of Failed Contracts in the Unidroit Principles 2010, *Uniform Law Review/Revue de Droit Uniforme* 2011, 563 - 587.
 - *Spanische Übersetzung*: La eliminación de los contratos frustrados en los Principios Unidroit 2010, in: Javier Mauricio Rodríguez Olmos (Hg.), *Principios Unidroit: Estudios en torno a una nueva „lingua franca“*, Universidad Externado de Colombia 2013, S. 145 - 181.
- Contract Law Reform: The German Experience, in: Stefan Vogenauer, Stephen Weatherill (Hg.), *The Harmonisation of European Contract Law: Implications for European Private Laws, Business and Legal Practice*, Hart Publishing, 2006, 71 - 87.
 - *Französische Übersetzung*: Réforme du droit des contrats: L'expérience allemande, in: Walter Doralt, Olivier Deshayes (Hg.), *Reforming the Law of Obligations and Company Law/Réformer le droit des obligations et le droit des sociétés, Études de droit français et allemand*, Studies in French and German Law, Collection Trans Europe Experts Bd. 8, Société de législation comparée, Paris, 2013, S. 25 - 43.

- „An even higher status than the Bible ...“, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2013, 687 - 690.
 - Savigny's Legacy: Legal History, Comparative Law, and the Emergence of a European Science, Law Quarterly Review 1996, 576 - 605.
 - *Französische Übersetzung*: L'héritage de Savigny: Histoire du droit, droit comparé, et émergence d'une science juridique européenne, Revue Internationale de Droit Economique 2013, 95 - 127.
 - Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2013, 3414 - 3421 (als Koordinator eines Kollegenkreises).
 - *gekürzte Fassung veröffentlicht in*: Juristenzeitung 2013, 1154 - 1155.
 - „Es war so wert, dafür zu sterben, das Zauberlied...“, in: Musikakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes (Hg.), Leb' wohl, mein Saitenspiel! 2013, 8 - 9.
 - Reinhard Zimmermann, in: Daniel Mihail Sandru, Constantin-Mihai Banu (Hg.), Interviewing European Union. Wilhelm Meister in EU law, Editura Universitară, Bukarest 2013, 323 - 327.
 - *Interview*. „Ich finde hier alles rundum positiv“, Dolomiten 31.08./01.09.2013, 33.
- Zimmermann, Reinhard; Charl Hugo*, South African Legal Scholarship in the 20th century: The Contribution of JC de Wet (1912-1990), in: Jacques du Plessis, Gerhard Lubbe (Hg.), A Man of Principle: The Life and Legacy of JC de Wet [n Man van Beginsel: Die Lewe en Nalatenskap van JC de Wet] Juta, Claremont 2013, 3 - 22.
- Zimmermann, Reinhard; John MacLeod*, Unworthiness to Inherit, Public Policy, Forfeiture: The Scottish Story, Tulane Law Review 87 (2013), 741 - 785.
- Zimmermann, Reinhard; Franziska Myburgh*, JC de Wet and the Conventional Penalties Act 15 of 1962, in: Jacques du Plessis, Gerhard Lubbe (Hg.), A Man of Principle: The Life and Legacy of JC de Wet [n Man van Beginsel: Die Lewe en Nalatenskap van JC de Wet] Juta, Claremont 2013, 302 - 334.

HERAUSGEBERSCHAFTEN

SAMMEL- UND TAGUNGSBÄNDE

Basedow, Jürgen; Pedro de Miguel Asensio; Graeme Dinwoodie; Josef Drexl; Christian Heinze; Annette Kur; Axel Metzger; Alexander Peukert; Paul Torremans; Mireille van Eechoud, Conflict of Laws in Intellectual Property – The CLIP Principles and Commentary, Oxford University Press, Oxford 2013, XLVI + 507 S.

Baum, Harald; Kent Anderson; Yasuhiro Okuda, Nihon no keiji saiban yōgo kaisetsu [Glossar für den japanischen Strafprozess], Akashi Shoten, Tokyo 2013, XXVII + 115 S.

– Glossary of Japanese Criminal Procedure – English, German, French and Spanish – (Zeitschrift für Japanisches Recht, Sonderheft 8), Carl Heymanns Verlag, Köln 2013, XXVII + 115 S.

Baum, Harald; Moritz Bälz; Karl Riesenhuber, Rechtstransfer in Japan und Deutschland (Zeitschrift für Japanisches Recht, Sonderheft 7), Carl Heymanns Verlag, Köln 2013, VIII + 365 S.

Damar, Duygu; Kerim Atamer, Turkey, in: Marc Huybrechts, Eric Van Hooydonk (Hg.), International Encyclopaedia of Laws: Transport Law, Loseblattausgabe, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2013.

Doralt, Walter; Olivier Deshayes, Reforming the Law of Obligations and Company Law. Studies in French and German Law/ Réformer le droit des obligations et le droit des sociétés. Études de droit français et allemand (Collection Trans Europe Experts, 8), Trans Europe Experts (TEE)/Société de Legislation Comparée, Paris 2013, 158 S.

Fleckner, Andreas M.; Klaus J. Hopt, Comparative Corporate Governance, A Functional and International Analysis, Cambridge University Press, Cambridge 2013, XXXIII + 1141 S.

Fleischer, Holger, Mysterium „Gesetzesmaterialien“: Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, VII + 137 S.

Fleischer, Holger; Susanne Kalss; Hans-Ueli Vogt, Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2012, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, VIII + 311 S.

Heinze, Christian; Jürgen Basedow; Pedro de Miguel Asensio; Graeme Dinwoodie; Josef Drexl; Annette Kur; Axel Metzger; Alexander Peukert; Paul Torremans; Mireille van Eechoud, Conflict of Laws in Intellectual Property – The CLIP Principles and Commentary, Oxford University Press, Oxford 2013, XLVI + 507 S.

Hopt, Klaus J., Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht, 4., neubearbeitete und erweiterte Aufl., C.H. Beck, München 2013, LXXVI + 2034 S.

Hopt, Klaus J.; Paul Davies; Richard Nowak; Gerard van Solinge, Corporate Boards in Law and Practice, A Comparative Analysis in Europe, Oxford University Press, Oxford 2013, 818 S.

Hopt, Klaus J.; Andreas M. Fleckner, Comparative Corporate Governance, A Functional and International Analysis, Cambridge University Press, Cambridge 2013, XXXIII + 1141 S.

Hopt, Klaus J., Christoph Kumpan, Hanno Merkt, Markus Roth, Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar von Baumbach/Hopt, C.H. Beck, München 2013, LXVI + 2558 S.

Hopt, Klaus J.; Felix Steffek, Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013, LX + 1347 S.

Steffek, Felix; Hannes Unberath; Hazel Genn; Reinhard Greger; Carrie Menkel-Meadow, Regulating Dispute Resolution – ADR and Access to Justice at the Crossroads, Hart Publishing, Oxford 2013, XXXVI + 454 S.

Steffek, Felix; Klaus J. Hopt, Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford University Press, Oxford 2013, LX + 1347 S.

- Yassari, Nadjma; Marie-Claire Foblets*, *Approches juridiques de la diversité culturelle – Legal Approaches to Cultural Diversity* (Académie de droit international de la Haye), Martinus Nijhoff Publishers, Leiden 2013, XXXV + 985 S.
- Zimmermann, Reinhard*, *Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung* (Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht) 2013, 88 S.
- Zimmermann, Reinhard, Burrows, Andrew, David Johnston*, *Judge and Jurist: Essays in Memory of Lord Roger of Earslferry*, Oxford University Press, Oxford 2013, 752 S.
- Zimmermann, Reinhard; Joachim Rückert; Mathias Schmoeckel*, *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. III: Schuldrecht: Besonderer Teil, 1. Teilband, §§ 433-656*, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, XXXVI + 1522 S.
- *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. III: Schuldrecht: Besonderer Teil, 2. Teilband, §§ 657-853*, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, XIX + 1512 S.

ZEITSCHRIFTEN, SCHRIFTENREIHEN, MATERIAL- UND GESETZSAMMLUNGEN

- Basedow, Jürgen*, *Ankara Law Review* (Board of Advisors), Ankara University Press, Ankara, seit 2004.
- *Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law*, Hein Online, San Francisco, seit 1994.
 - *Verkehrsrecht und Verkehrspolitik*, R. v. Decker, Heidelberg, seit 1991.
 - *Augsburger Rechtsstudien*, C.F. Müller, Heidelberg, 1989 - 1995.
- Basedow, Jürgen; Antonios Antapasis; Frida Armas-Pfirter; Nikolaos St. Skourtos*, *Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law*, Springer, Heidelberg, seit 2010.
- Basedow, Jürgen; Bertrand Ancel; Tito Ballarino; José Carlos Fernández Rozas*, *Anuario Español de Derecho Internacional Privado*, Iprolex, Madrid, seit 2008.
- Basedow, Jürgen; Antonios Antapasis; Frida Armas-Pfirter; Nikolaos St. Skourtos*, *Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law*, Springer, Heidelberg, seit 2010.
- Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Klaus J. Hopt*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano*, *Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale*, CEDAM, Padova, seit 1985.
- Basedow, Jürgen; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner; Reinhard Zimmermann*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, C.H. Beck, München, seit 1993.
- Basedow, Jürgen; Dagmar Coester-Waltjen; Gerhard Kegel; Heinz-Peter Mansel*, *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)*, Gieseking, Bielefeld, seit 2002.
- Basedow, Jürgen; Adriana Dreyzin de Klor; Diego P. Fernández Arroyo*, *Derecho del comercio internacional (DeCita)*, Fundação Boiteux, Florianópolis, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Justino F. Duque Domínguez; Aurelio Menéndez Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Fernando Sánchez Calero*, *Revista de Derecho del Transporte*, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.
- Basedow, Jürgen; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Ulrich Magnus; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel*, *Hamburg studies on maritime affairs*, Springer, Berlin, seit 2004.
- Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze*, *Europäisches Privatrecht, Nomos*, Baden-Baden, seit 1996.
- Basedow, Jürgen; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
 - *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
 - *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.
- Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak*, *Journal of competition law and economics*, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.

- Basedow, Jürgen; Eberhard Grabitz †; Klaus J. Hopt; Wulf-Henning Roth*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller*, Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; A.A. Ivanov; G.P. Ivliev; G.A. Gadzhiev; T.G. Morschakova; V.D. Perevalov; U.A. Tikhomirov*, Law Journal of the Higher School of Economics, National Research University, Moskau, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Christian Koenig*, Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften (Wissenschaftlicher Beirat), Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, 2004 - 2007.
- Basedow, Jürgen; Ulrich Meyer; Dieter Rückle; Hans-Peter Schwintowski*, Versicherungswissenschaftliche Studien, Nomos, Baden-Baden, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jürgen Samtleben*, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Petar Šarčević; Paul Volken*, Yearbook of private international law, Sellier, The Hague, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Wenhua Shan, Jin Huang et al.*, Chinese Journal of Comparative Law, Oxford University Press, Oxford, seit 2013.
- Baum, Harald; Moritz Bälz*, Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law (ZJapanR/J.Japan.L.), Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Drobnig, Ulrich; René David; H. Egawa; R. Graveson*, International Encyclopedia of Comparative Law, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1971.
- Fleischer, Holger*, European Company Law (editorial board), Wolters Kluwer, seit 2012.
- Revue internationale des services financiers (comité scientifique), Bruylant, Paris, seit 2013.
- Fleischer, Holger; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht /The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kals; Hanno Merkt*, European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka*, Corporate Compliance Zeitschrift, C.H. Beck, München, seit 2008.
- Fleischer, Holger; Wulf Goette; Heribert Hirte; Peter Hommelhoff; Klaus J. Hopt; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Hans-Joachim Priester*, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahler; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel*, Der Aufsichtsrat, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler*, Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.
- Gödan, Jürgen Christoph*, Klassiker des Internationalen Privatrechts, Keip, Stockstadt, seit 2007.
- Bibliotheksrecht, Harrassowitz, Wiesbaden, 2002 - 2007.
- Hopt, Klaus J.*, European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
- Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
 - Czasopismo Kwartalne Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
 - European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
 - European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.

- *Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review*, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
 - *Rivista delle Società*, Giuffrè, Milano, seit 2009.
 - *Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal*, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
 - *European Business Law Review*, Kluwer, London, seit 1998.
 - *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
 - *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Schulthess, Zürich, seit 1992.
 - *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen*, Frankfurt, seit 1985.
 - *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1998.
 - *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen*, Frankfurt.
 - *Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht*, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Peter Behrens*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Eberhard Grabitz †; Wulf-Henning Roth*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.

Jessel-Holst, Christa, Pravo: Teorija i Praksa/Law: Theory and Practice, Pravo-Časopis, Novi Sad, seit 2012.

Knudsen, Holger, International Journal of Legal Information, West, St. Paul, Minnesota, 1999 - 2010.

Kulms, Rainer, Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Bearbeiter), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2003.

Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.

Leyens, Patrick C.; Michael Faure; Luigi Franzoni, European Studies in Law and Economics, Intersentia, Antwerpen, seit 2010.

Magnus, Ulrich; Jürgen Basedow; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

- Mitglied des Beirats: *Wirtschaft und Wettbewerb (WuW)*. Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Editorial Advisory Board: *Journal of International Economic Law (JIEL)*, Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- *ORDO*. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
- Mitglied des Advisory Board: *Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE)*. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, seit 1978.
- *Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik*, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.
- *Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation*, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.

Pißler, Knut Benjamin, Zeitschrift für Chinesisches Recht, Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

- *Schriften zum chinesisches Recht*, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.

Samtleben, Jürgen, (Membro do Conselho Editorial), *Revista brasileira de arbitragem*, Sintese/CBAr, São Paulo.

- (Miembro del comité académico) *Derecho del comercio internacional – temas y actualidades*, Fundação Boiteux, Florianópolis.
- (Miembro del Comité Editorial) *Revista Chilena de Derecho*, Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.

Samtleben, Jürgen; Jürgen Basedow, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

Zimmermann, Reinhard, European Private Law eJournal (advisory board), Legal Scholarship Network, seit 2010.

- JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.
- Edinburgh Law Review (advisory board), LexisNexis Butterworths, Scotland, Edinburgh, seit 1996.
- Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística (Comité científico), Universidad Complutense Facultad de derecho, Madrid, seit 2001.
- De Jure (advisory board), LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban, seit 2002.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.
- European Review of Contract Law (consulting board), de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
- The Irish Jurist (international advisory board), Thomson Reuters Round Hall, Dublin, seit 2009.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- Orbis Iuris Romani (international committee), Masaryk Universität, Brünn, seit 1995.
- Maastricht Journal of European and Comparative Law (academic advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 1994.
- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.
- Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.
- German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
- Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
- Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
- Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

Zimmermann, Reinhard; Helmut Coing; Richard H. Helmholz; Knut Wolfgang Nörr, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Ulrich Karpen; Hans-Peter Schneider, Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze; Elmar Wadle, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.

LEHRTÄTIGKEIT DER MITARBEITER

Basedow, Jürgen, Max Planck Lectures on Global Private Law, Kyushu University, Fukuoka/Japan (07. - 11.01.2013).

- Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, Rhs 18/19, SS 2013 (2 SWS).
- Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2013/2014 (2 SWS).

Baum, Harald, Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2012/13 (Block 1tg.).

- Einführung in das japanische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2013 (2 SWS).
- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2013/14 (Block 1tg.).

Bueren, Eckart, Kleingruppe Examensvorbereitungsprogramm Privatrecht III: Sachen- und Kreditsicherungsrecht, Familienrecht und Erbrecht, Bucerius Law School, Sommertrimester 2013.

- Kleingruppe Examensvorbereitungsprogramm Privatrecht V: Handels- und Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Herbsttrimester 2013.

Damar, Duygu, Einführung in das türkische Recht (in türkischer Sprache), Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2013.

Walter Doralt, Privatrechtsvergleichung, Schwerpunkt Recht des internationalen Handels, Vorlesung, Sommertrimester 2013, Bucerius Law School.

Dutta, Anatol, Internationales Privatrecht I, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2012/13 (2 SWS).

- Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung („Große Übung“), Universität Passau, SS 2013 (2 SWS).
- Examenskurs im Zivilrecht – Handels- und Gesellschaftsrecht, Universität Passau, SS 2013 (verblockt 32 Stunden).
- Examensklausurenkurs (2 Klausuren aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung), Universität Passau, SS 2013.
- Vorlesung „Schiedsgerichtsbarkeit“, Universität Passau, SS 2013 (1 SWS, verblockt).
- Vertiefungsvorlesung zum Familien- und Erbrecht, Universität Regensburg, WS 2013/14 (2 SWS).
- Vorlesung zum Handels- und Gesellschaftsrecht mit Abschlussklausur zur Fortgeschrittenenübung, Universität Regensburg, WS 2013/14 (3 SWS).
- Seminar zur Europäisierung des Familien- und Erbrechts, Universität Regensburg, WS 2013/2014 (verblockt).
- Examensklausurenkurs (2 Klausuren aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung), Universität Regensburg, WS 2013/2014.

Eichenhofer, Philipp; Hosemann, Eike Götz, Comparative Law, Vorlesung im Rahmen des „Bucerius Law School Program in International and Comparative Business Law“, Herbst-Trimester 2013/14 (2 TWS).

Ellger, Reinhard, Medienkartellrecht, Seminar, Universität Hamburg, WS 2012/2013 (Blockveranstaltung).

Engel, Andreas, Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten für Fortgeschrittene, Universität Hamburg, SS 2013 (Block 28stdg.).

Fleckner, Andreas M., Rechtstheorie: Gesetzgebung, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommertrimester, 2013.

Fleischer, Holger, Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Sommertrimester 2013 (2 TWS).

Fleischer, Holger, Rüdiger Veil, Kapitalgesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2013 (3 TWS).

Fornasier, Matteo, Gesetzliche Schuldverhältnisse I, GoA, Bereicherungsrecht, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, 2013.

Fornasier, Matteo; Anatol Dutta, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, März 2013.

Franck, Gunnar, Arbeitsgemeinschaft BGB-AT, Uni Hamburg, WS 2012/2013 (2 SWS).

- Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, WS 2012/13.
- Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht-AT, Universität Hamburg, WS 2013/14 (2 SWS).
- Wiederholungs- und Vertiefungskurs zur ZPO, Universität Hamburg, WS 2013/14 (2 SWS).

Geier, Anton, Einführung in die deutsche juristische Ausbildung/Introduction au droit allemand – formation juridique et méthodologie en Allemagne, Université Toulouse 1 Capitôle, 15.04 - 19.04.2013 (Blockveranstaltung).

Hennemann, Moritz, Einführung in die englische Rechtsterminologie, Vorlesung, Universität Freiburg, WS 2013/14 (Blockveranstaltung).

Hopt, Klaus J., European Corporate Law and Securities Regulation, Vorlesung als Gastprofessor auf gemeinsame Einladung der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien, 01.10. - 31.10.2013.

Hosemann, Eike Götz, Philipp Eichenhofer, Comparative Law, Vorlesung im Rahmen des „Bucerius Law School Program in International and Comparative Business Law“, Herbst-Trimester 2013/14 (2 TWS).

Illmer, Martin, Schiedsgerichtsbarkeit, Vorlesung, Universität Potsdam, SS 2013 (2 SWS).

Jaeger, Felix, Privatrecht IV (Gesetzliche Schuldverhältnisse), Arbeitsgemeinschaft im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, 23.09. - 23.10.2013 (Blockveranstaltung).

Kleinschmidt, Jens, Internationales Privatrecht, Vorlesung, Universität Halle-Wittenberg, SS 2013 (2 SWS).

- Methodische Herausforderungen durch die Europäisierung des Privatrechts, Seminar, Universität Halle-Wittenberg, SS 2013 (2 SWS).
- Rechtsvergleichung, Vorlesung, Universität Halle-Wittenberg, SS 2013 (2 SWS).
- Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Vorlesung, Universität Halle-Wittenberg, SS 2013 (2 SWS).
- Examensklausurenkurs, Klausur aus dem Zivilrecht mit Besprechung, Universität Halle-Wittenberg, Mai 2013.

Kulms, Rainer, Einführung in das deutsche Gesellschaftsrecht, Juristische Fakultät der Universität Sarajevo, 15.04.2013 (4 Std.).

- Corporate Finance, China-EU School of Law Peking, 06.05. - 11.05.2013 (17 Std.).
- Corporate Finance – Corporate Investment Decisions, Tsinghua University Law School, 13.05. - 22.05.2013 (16 Std.).
- Collective Redress for Europe?, Juristische Fakultät der Beijing Normal University, 13.12.2013 (3 Std.).
- Corporate Finance – Corporate Investment Decisions, Juristische Fakultät der Universität Tirana, 09.12. - 13.12.2013 (15 Std.).

Leyens, Patrick C., Consumer Protection, Risk Management and Financial Regulation, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, Seminar, 3rd TS 2012/13 (1 SWS).

- Corporate Law and Economics, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, taught course, 2ndTS 2013/14. (2 SWS).
- Unternehmung: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, Vorlesung, WS 2013/14 (2 SWS).

Lüttringhaus, Jan D., Internationales Privatrecht II und internationales Wirtschaftsrecht, Universität Hamburg, Vorlesung SS 2013 (2 SWS).

- Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung, Schwerpunktbereich V (mit Hausarbeiten), Übung, Universität Hamburg, SS 2013 (2 SWS).
- Gesetzliche Schuldverhältnisse: Deliktsrecht, Schadensrecht, Vorlesung, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, 2013.
- European Private Law: Freedom of Contract – National and European Perspectives, Vorlesung im Rahmen des Programme in European Private Law for Postgraduate (PEPP) 2013.

Martens, Sebastian, Schuldrecht AT, Vorlesung, Universität Osnabrück, SS 2013 (2 SWS).

- Europäisches Privatrecht II, Vorlesung, Universität Osnabrück, SS 2013 (2 SWS).
- Europäische Rechtsgeschichte II, Vorlesung, Universität Osnabrück, SS 2013 (2 SWS).
- Europäische Rechtsgeschichte IV, Vorlesung, Universität Osnabrück, SS 2013 (2 SWS).
- Römische Rechtsgeschichte, Vorlesung, Universität Passau, WS 2013/14 (2 SWS).

- Römisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Passau, WS 2013/14 (2 SWS).
- Mobiliarsachenrecht, Vorlesung, Universität Passau, WS 2013/14 (2 SWS).
- Recht und Herrschaft, Interloquium, WS 2013/14. (2 SWS)
- Zwei Examensübungsklausuren, Universität Passau, WS 2013/14 (2 SWS).

Möller, Lena-Maria, Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht islamischer Staaten, Seminar, Universität Hamburg, WS 2012/13

- Rechtspraxis im Familienrecht, Universität Hamburg, Seminar, WS 2013/14.
- Aktuelle Entwicklungen im Recht islamischer Länder, Universität Hamburg, Seminar, WS 2013/14.
- Islam und Gender im Vorderen Orient, Universität Hamburg, Seminar, WS 2013/14.

Pißler, Knut B., Zivil- und Handelsrecht in der VR China I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, WS 2012/13 (2 SWS).

- Business Law and Governance in China, Core lecture in Modern East Asian Studies, Interdisziplinäres Zentrum für Ostasienstudien, Seminar, Goethe Universität, Frankfurt am Main, WS 2012/13 (2 SWS).
- Zivil- und Handelsrecht in der VR China II, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, SS 2013 (2 SWS).
- Chinese Business Law, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, SS 2013 (2 SWS).
- Fachchinesisch – Vertiefung, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2013/14 (2 SWS).
- Fachchinesisch für Juristen – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Seminar, Universität Göttingen, WS 2013/14 (2 SWS).
- Zivil- und Handelsrecht in der VR China I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, WS 2013/14 (2 SWS).

Quarch, Tilman, Einführung in die juristische Methodenlehre des deutschen Rechts und den Gutachtenstil (Introduction to German Legal Methodology and the Gutachtenstil), Ludwig-Maximilians-Universität München (USP-LMU Austauschprogramm), 14.12.2013 (2 SWS).

Rösler, Hannes, Familienrecht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft, Vorlesung, SS 2013 (2 SWS).

- Vertiefungsvorlesung im Internationalen Privatrecht (Internationales Familienrecht), Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, SS 2013 (2 SWS).
- Erb- und Familienrecht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Examensrepetitorium, SS 2013 (1 ½ SWS).
- Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft, SS 2013.
- Seminar zum Zivilrecht, zur Rechtsvergleichung, Rechtsvereinheitlichung und zum Internationalen Privatrecht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Examensklausurenkurs (Zivilrecht), SS 2013 (2 SWS).
- Introduction to German Law, Erasmus Mundus European Doctorate in Law and Economics (EDLE) und Graduate School „The Economics of the Internationalisation of the Law“, Universität Hamburg, Lecture, SS 2013 (10 Std.).
- Lecture: EU Legal Proceedings, LL.M. International & European Public Law, Université Catholique de Lille, Faculté Libre de Droit, Lille/Frankreich, Semester 1, 2013 (10 Std.).
- Sachenrecht (Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht), Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Vorlesung, WS 2013/14 (4 SWS).
- Internationales Privatrecht (Grundlagen), Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Vorlesung, WS 2013/14 (2 SWS).
- Europäisches Privatrecht, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Vorlesung, WS 2013/14 (2 SWS).

Schemmel, Jakob, Handels- und Gesellschaftsrecht, Kleingruppe, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2013.

Schmidt, Jan Peter, Arbeitsgemeinschaft BGB AT, Universität Hamburg, Wintersemester 2013/2014 (2 SWS).

- Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht AT, Universität Hamburg, Wintersemester 2013/2014 (2 SWS).
- Ferienexaminatorium Zivilrecht, Universität Regensburg, 11. - 22.2.2013 (Blockveranstaltung, 30 Std.).

Schwarz, Carina, Arbeitsgemeinschaft BGB AT, Universität Hamburg, SS 2013 (2 SWS).

- Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht II, Universität Hamburg, SS 2013 (2 SWS).
- Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht BT II, Universität Hamburg, WS 2013/14 (2 SWS).

Siehr, Kurt, Comparative Law: English-, German- and French-Speaking Legal Systems, LLM Study: Charles University of Prague, 15. - 16.04.2013.

- Visual Arts and the Law , Tel Aviv University, Buchmann Faculty of Law, 09. - 31.05.2013.
- 15. Internationales Seminar "Kunst & Recht", Kunsthistorisches Museum, Wien , 07. - 09.06.2013.
- Internationales Familien- und Erbrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2013.

Steffek, Felix, Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2012/2013 (2 SWS).

- European Insolvency Regulation, Corporate Insolvency Law (LLM course), University of Cambridge, Cambridge (UK), 08.03.2013, (2 Std).
- Kreditsicherheiten I und II, Seminar, Deutsche Rechtsschule, Fakultät für Recht und Verwaltung, Universität Warschau, 13.04.2013, (2 Std.).
- Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2013 (2 SWS).
- Company Law Seminars, English Legal Methods course, University of Cambridge, 08.07. - 02.08.2013 (12 Std.).

Steger, Christian, International Commercial Arbitration and ADR, China Europe School of Law, China University of Political Science and Law, Arbitration tutorial and oral advocacy workshop including Moot Court, Beijing, January 2013.

Stübinger, Malte, Arbeitsgemeinschaft im Polizei- und Baurecht, Juristische Fakultät, Universität Hamburg, SS 2013.

- International Commercial Arbitration and Alternative Dispute Resolution, China Europe School of Law, China University of Political Science and Law, Vorlesungsbegleitendes Tutorium und Veranstaltung eines Moot Court Wettbewerbs, Peking, 2013.

Thaten, Marlen, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, 2012/13.

Walter, Mareike, Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, WS 2012/2013 (2 SWS).

- Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, SS 2013 (2 SWS).

Zimmermann, Reinhard, Römisches Privatrecht, Bucerius Law School, Hamburg, WS 2012/2013.

VORTRÄGE

Basedow, Jürgen, La reconnaissance des situations juridiques en droit d'affaires, 4eme Colloque du Prix de la Haye en Droit International – "Reconnaissance en Droit International Privé", T.M.C. Asser Instituut, Den Haag/Niederlande, 18.01.2013.

- Accidentes marítimos y derecho internacional privado – Roma II en el mar, Campus do mar, Universidad de Vigo/Spanien, 04.02.2013.
- Harmonization, Unification and Optionality in European Private Law, Universidad de Santiago de Compostela/Spanien, 05.02.2013.
- Le droit face à la mondialisation. Grand Lyon: Grandes Conférence de la Métropole, Lyon/Frankreich, 19.02.2013.
- Vers un droit européen du contrat d'assurance. Équipe de droit international, européen et comparé, Université Jean Moulin Lyon 3, Lyon/Frankreich, 20.02.2013.
- Harmonization, Unification and Optionality in the Private Law of the European Union, Congress on Harmonization of European Private Law, Istanbul University, Istanbul/Türkei, 28.02.2013.
- Harmonization, Unification and Optionality in European Private Law, Xi'an Jiaotong University, Xi'an/China, 13.05.2013.
- EU Law in Chinese International Commercial Arbitration, China and International.Commercial Dispute Resolution, International Workshop and Roundtable, Xi'an Jiaotong.University, Xi'an/China, 14.05.2013.
- Harmonization, Unification and Optionality in European Private Law, Renmin University, Beijing/China, 16.05.2013.
- Comparative Law in the Age of Globalisation, Kyushu University, Fukuoka/Japan, 05.09.2013.
- European Contract Law: The Way Towards CESL, Keio University, Tokyo/Japan, 10.09.2013.
- European Contract Law: The Way Towards CESL, Kansai University, Osaka/Japan, 17.09.2013.
- The Europeanisation of Private Law, PEPP (Programme in European Private Law for Postgraduates), MPI für Privatrecht, Hamburg, 16.10.2013.
- Entwicklungsstadien des Versicherungsvertragsrechts in Europa – Von nationaler Abgrenzung und europäischer Symbiose, Europa Institut an der Universität Zürich, Zürich/Schweiz, 25.10.2013.
- Harmonization. Unification and Optionality in European Private Law, Symposium "Developments in European Private Law", Lund University, 05.12.2013.

Baum, Harald, Rechtskultur in Japan, Universität Hamburg, 20.06.2013.

- Einführung in das japanische Recht, Universität Hamburg, 07.05.2013.

Bueren, Eckart, A primer on damages of cartel suppliers – determinants, standing and econometric estimation, Annual Conference of the European Association of Law and Economics (EALE), Warschau, 26.09.2013.

- Gedanken zur interdisziplinären Kommunikation, Eröffnungsvortrag, 1. Max-Planck-ZEW, Private Law and Economics Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 21.11.2013.

Damar, Duygu, Remarks on the European and Turkish Private International Law, Istanbul University, Faculty of Law and the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Congress on Harmonization of European Private Law, Istanbul, 28.02.2013.

- Personal Wilful Misconduct in International Maritime Law, Bologna University, School of Law, Colloquium on the Recent Trends in European Port, Maritime, Transport and Mobility Law, Ravenna, 07.06.2013.
- Carriage of Goods by Sea, Nippon Foundation, International Tribunal for the Law of the Sea, Training Programme, Hamburg, 10.09.2013.

Doralt, Walter, Europäisierung des Vertragsrechts – Von Ernst Rabel bis zum CESL, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.08.2013.

- Die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) – Sondersymposium: Zukunft der Abschlussprüfung in Deutschland und Europa, House of Finance, Frankfurt am Main, 23.11.2013.

Drobnig, Ulrich, Entwicklung der Sicherheiten in Europa und Bewertung ihrer Regelung im neuen Zivilgesetzbuch, Juristische Fakultät, Karls-Universität Prag, 13.05.2013.

Dutta, Anatol, Die Europäische Erbrechtsverordnung – Das neue Recht für grenzüberschreitende Erbfälle, 16. ZEV-Jahrestagung 2012/2013, Berlin, 19.01.2013.

- Die Parteiaussage als Erkenntnisquelle im Zivilprozess, Juristische Fakultät der Universität Passau, 23.01.2013.

- Outside Rome III: The matrimonial property consequences of divorce, Konferenz „Franco-British Perspectives on Rome III“, King's College, London, 28.02.2013.
- Europe and the law of its citizens – The Europeanisation of private international law as a model of a European private law, Europe Institute, University of Auckland, Neuseeland, 04.04.2013.
- Die Haftung amerikanischer Ratingagenturen in Europa, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, 11.04.2013.
- Die Beteiligung der Ehegatten am wirtschaftlichen Erfolg der Ehe – Errungenschaftsausgleich versus Errungenschaftsgemeinschaft, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich, 29.04.2013.
- Die Haftung amerikanischer Ratingagenturen in Europa, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bonn, 12.06.2013.
- Jurisdiction in succession matters under the EU Succession Regulation, Konferenz „The new EU rules to ease cross-border successions“, Annual congress of the European Association of Lawyers, Danzig, Polen, 14.06.2013.
- Maritime matters in European private international law, Nippon Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 30.08.2013.
- The legal status of transsexual and transgender persons in Germany, Konferenz „The legal status of transsexual and transgender persons“, Centre for Medical Ethics and Law, The University of Hong Kong (zugleich Shann Lecture 2013, St. John's College, Hong Kong), 06.09.2013.
- Die Beteiligung der Ehegatten am wirtschaftlichen Erfolg der Ehe – Errungenschaftsausgleich versus Errungenschaftsgemeinschaft, Universität Regensburg, 18.09.2013.
- Europäische Erbrechtsverordnung und argentinisch-deutsche Erbfälle, Konferenz „Neue Entwicklungen im deutsch-argentinischen Rechtsverkehr“, Erster deutsch-argentinischer Kongress im Rahmen der Forschungskooperation zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universidad de Buenos Aires sowie 15. Arbeitskongress der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung e. V., Humboldt-Universität, Berlin, 20.09.2013.
- Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, Impulsreferat, Drittes Arbeitstreffen des Netzwerks „Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Europäisierung der Strafrechtspflege“, Cambridge, 09.10.2013.
- Schlusswort, Konferenz „Die europäische Erbrechtsverordnung“, Deutsches Notarinstitut, Würzburg, 11.10.2013.
- The European Certificate of Succession – A didactic play on the challenges to forge integrated private international law regimes, 3rd Ferrara Workshop on Private International Law, Università degli Studi di Ferrara, 08.11.2013.

Fleckner, Andreas M., Actien-Compagnie, Anonyme Gesellschaft und Actien-Verein – Die Aktiengesellschaft von der Französischen Revolution (1789) bis zum Preußischen Aktiengesetz (1843), Arbeitskreis Handelsrechtsgeschichte/Internationales Max-Planck Forschungskolleg für vergleichende Rechtsgeschichte, Frankfurt a.M., 30.01.2013.

- Goethe, Faust und die Aktiengesellschaft, Rechtshistorische Abendgespräche, Institut für Rechtsgeschichte, Münster, 02.07.2013.

Fleischer, Holger, Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen – Notizen aus rechtsdogmatischer und rechtsvergleichender Sicht, 4. Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Zürich, 17.05.2013.

- Comparing Manager Liability in Germany and France: Alternative Approaches to Common Problems, 2d German-French Symposium on Company Law and Capital Markets Law, Paris, 27.06.2013.
- A Guide to German Company Law for International Lawyers – Distinctive Features, Particularities, Idiosyncrasies, Symposium: German and Nordic Perspectives on Company Law and Capital Markets Law, Hamburg, 10.10.2013.
- Unternehmensbewertung zwischen Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre, 1. Max-Planck-ZEW Law & Economics Workshop, Hamburg, 21.11.2013.
- Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen: Bestandsaufnahme und Reformperspektiven im Lichte der Rechtsvergleichung, Bertelsmann-Symposium, Berlin, 22.11.2013.
- Vertrauen auf Expertenrat (Reliance on Experts) im Aktienrecht – ein Rechtsvergleich, Deutsches Aktieninstitut, Frankfurt, 03.12.2013.
- Investor Relations and Equal Disclosure in Corporation, Capital Markets and Groups of Company Law, Symposium: Activism of International Shareholders, Università Europea di Roma, Rom, 13.12.2013.

Fornasier, Matteo, Copiare o comparare: Comparazione e miglioramento della legislazione, Tavola rotonda, XXII Colloquio biennale dell'Associazione Italiana di Diritto Comparata, Salerno, 30.05.2013.

- The European Certificate of Succession, AEA-EAL Annual 2013 Congress, Danzig, 14.06.2013.
- Die Wirkung der europäischen Grundrechte im Arbeitsverhältnis, 3. Assistententagung im Arbeitsrecht, München, 20.07.2013.
- Freier Markt und zwingendes Vertragsrecht, Esche Schümann Commichau Stiftung, Hamburg, 29.11.2013.
- The Impact of EU Fundamental Rights on Private Law Relationships: Direct or Indirect Effects?, Symposium on European Private Law, Radboud Universiteit Nijmegen/MPI für Privatrecht, Nimwegen, 02.12.2013.

Gallala-Arndt, Imen, Interreligious Marriages in Tunisia: Torn between Sharia and Human Rights, 1. Joint Conference Faculty of Law- Islamic State University Sunan Kalijaga of Yogyakarta (Indonesia) and Faculty of Humanities Department of Islamic Studies Georg-August-Universität Göttingen, Islamic Gender Discourse and Legal Thought, Faculty of Law Göttingen 21.05.2013.

- Personal Status Law in Lebanon and Religious Diversity, 2. Joint Conference Faculty of Law- Islamic State University Sunan Kalijaga of Yogyakarta (Indonesia) and Faculty of Humanities Department of Islamic Studies Georg-August-Universität Göttingen, Religious Diversity and Identity: Negotiating State Order and Civil Rights, Sharia Faculty, Yogyakarta, Indonesia, 20.11.2013.

Güttler, Nina Marie, Der Binnendurchgriff im Franchise-Vertragsnetz: Problemstellung und dogmatische Lösungsansätze, Team Hopt, MPI für Privatrecht, Hamburg, 23.08.2013.

Hadžimanović, Nataša, Tückisches rund um Bigamie, Güter- und Erbrecht: ein kniffliger Fall aus Mazedonien, Fortbildungsveranstaltung für den Landesverband der hamburgischen Standesbeamten e.V., MPI für Privatrecht, Hamburg, 13.02.2013.

- Dogmen des Sachenrechts: Bambus statt Granit? Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.03.2013.

Heinrich, Elke, Bonitätsprüfung im neuen Verbraucherkreditrecht – Vom Schutz öffentlicher Interessen zum Schutz individueller Verbraucherinteressen – Legitimität bzw. Erforderlichkeit von zivilrechtlichen Konsequenzen einer Pflichtverletzung, 24. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler; Bern, 07.09.2013.

- Bonitätsprüfung im Verbraucherkreditrecht, 1. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop; MPI für Privatrecht, Hamburg, 21.11.2013.

Heinze, Christian, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, Habilitandenkolloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 22.04.2013.

- Softwarebeschaffung von US-Herstellern – Die Perspektive des IPR, Kölner Tage zum IT-Recht 2013: ITVerträge in Unternehmen, Köln, 22.03.2013.
- Der Vorschlag für eine Einbeziehung der Gemeinschaftsschutzrechte, Tagung The Model Law on Intellectual Property/Modellgesetz für geistiges Eigentum, Universität Mannheim – Mannheim Centre for Competition and Innovation, 08.02.2013.

Hopt, Klaus J., Bank Governance, European Corporate Governance Institute (ECGI), Europäische Kommission, Brüssel, 23.01.2013.

- Der Aktionsplan der Europäischen Kommission zum Europäischen Gesellschaftsrecht, Rotary Club Hamburg, Hamburg, 13.02.2013.
- Die Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat: Grundsatz- und Praxisprobleme – unter besonderer Berücksichtigung der Banken, Bundesfinanzministerium, Führungsklausur, Berlin, 23.05.2013.
- Die Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat, Carl Wieland-Gedächtnisvorlesung an der Universität Basel, Basel, 27.05.2013.
- Antitakeover defences under articles 9 and 11 of the Takeover Directive: The state of the German law – towards a European reform?, Université de Paris I, MPI für Privatrecht, Paris, 28.06.2013.
- Das Europäische Wirtschaftsrecht vor neuen Herausforderungen: Einführung, Deutsch-Griechisches Kolloquium, Sounion/Athen, 12.07.2013.
- Responsibility of Banks and Their Directors, Including Liability and Enforcement, Wallenberg Foundation Symposium, Stockholm, 30.08.2013.
- Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung, Viertes internationales Thyssen-Symposium der Fritz Thyssen Stiftung, Nanjing/China, 14.09.2013.
- Der Aktionsplan der Europäischen Kommission vom Dezember 2012 – Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance, Wirtschaftsuniversität Wien, Wien, 24.10.2013.
- Die Zukunft der Abschlussprüfung in Deutschland und Europa: Einführung, ZGR Sondersymposium, Frankfurt, 23.11.2013.

- Das europäische Gesetzgebungsprogramm im Gesellschaftsrecht und im Bereich der Corporate Governance, Center for Advanced Studies (CAS) der Universität München, München, 19.12.2013.
- Hosemann, Eike-Götz*, Verführung, Verrat und Vertragsbruch, Science Slam zum ausländischen und internationalen Privatrecht (im Rahmen der 5. „Nacht des Wissens“ der Stadt Hamburg), MPI für Privatrecht, Hamburg, 02.11.2013.
- „The New Private Law“ and the Old Continent, Gemeinsames Seminar der Universität Nijmegen und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Radboud Universiteit Nijmegen, Nijmegen, 02.12.2013.
 - Die neue amerikanische Privatrechtswissenschaft – Jurisprudenz nach alter Manier?, Westfälische Wilhelms-Universität Münster: „Jour Fixe“ des Lehrstuhls für Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte sowie Deutsches und Europäisches Privatrecht, Münster, 10.12.2013.
- Illmer, Martin*, Die Regressproblematik in Lieferketten im europäischen Privatrecht unter besonderer Beachtung des Kommissionsvorschlags für ein Common European Sales Law, Konzil, MPI für Privatrecht, 15.04.2013.
- From Related Services to Services – Unchaining the CESL’s Substantive and Personal Scope with regard to Related Services, Jagiellonen-Universität, Krakau, 24.05.2013.
 - International commercial arbitration in maritime matters, Nippon Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 11.09.2013.
- Jaeger, Felix*, Reform und Vielfalt des Personengesellschaftsrechts in den USA, Jahrestagung des Arbeitskreises Wirtschaft und Recht, Berlin, 07.06.2013.
- Kleinschmidt, Jens*, Einheitliche Verjährungsregeln für Europa? Aktuelle Entwicklungen im Kaufrecht und im Haftungsrecht, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Bonn, 11.06.2013.
- Kulms, Rainer*, Germany between Trusts and Treuhand, Juristische Fakultät der Karls-Universität Prag, 29.01.2013.
- Trusts in Modern Finance, Juristische Fakultät der Karls-Universität Prag, 29.01.2013.
 - Kollektiver Rechtsschutz in Europa, Juristische Fakultät der Universität Sarajevo, 16.04.2013.
 - Collective Redress in Europe – A Case for Harmonised Rules? Jahrestagung Serbischer Wirtschaftsjuristen, Vrnjačka Banja, 30.05.2013.
 - Shareholder Agreements under German Law, Tsinghua Commercial Law Forum, Tsinghua University, Peking, 26.10.2013.
 - Regulating Banks in Crisis, Anti-crisis Policies in the Euro Zone, CASS Forum & Tenth International Law Forum, Institute of International Law, Chinese Academy of Social Sciences, Peking, 09.11.2013.
 - Securities and Titles (‘Wertpapiere’), Albanische Richterakademie Tirana, 11.12.2013.
- Kück, Karen*, The Theory of Political Steering as an Analytical Approach in Private Law – the European Perspective, PhD Presentation im Rahmen des PEPP, Universität Cambridge, 20.03.2013.
- Die Steuerungstheorie – eine ertragreiche Analyseperspektive auch im Privatrecht?, Akademisches Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 15.04.2013.
 - Steuerungsinstrumente – eine gestalterische Perspektive auf Recht, Werkstatttrunde Prof. Christine Windbichler, Humboldt-Universität zu Berlin, 01.11.2013.
- Leyens, Patrick C.*, Marktzugangskontrolle durch Informationsintermediäre des Kapitalmarkts: Abschlussprüfer, Rating-Agenturen und Finanzanalysten, Habilitandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 23.04.2013.
- Private Informationsintermediation am Kapitalmarkt: Regelungsprobleme zwischen Recht und Ökonomik, Festsymposium zum 70. Geburtstag von Hans-Bernd Schäfer, Universität Hamburg, 23.08.13.
- Lüttringhaus, Jan D.*, Freedom of contract as a fundamental right, Vortrag im Rahmen des „Hamburg Day“ des PEPP, MPI für Privatrecht, 16.10.2013.

- Martens, Sebastian M.*, Höchstrichterliche Zivilrechtsprechung nach der Stunde Null – Eine Analyse von Band 1 OGZ auch im Vergleich mit Band 1 BGHZ, Jena, 02.12.2013.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Constitutional Issues of the EU financial Crisis, Oberstes Gericht Estland, Tallinn, 28.01.2013.
- How does regulation 1/2003 give effect to the principles set out in Art. 101,102 AEUV?, Symposium, Universität Mannheim., 13.07.2013:
 - Die EU als Rechtsgemeinschaft. Europa Kolleg Hamburg, Veranstaltung aus Anlass des 60jährigen Bestehens, 15.11.2013.
- Möller, Lena-Maria*, Das iranische Kindschaftsrecht in vergleichender Perspektive, Deutsch-Iranische-Gesellschaft e.V., Universität Hamburg, 07.02.2013.
- Das Familienrecht der arabischen Golfstaaten, Fortbildungsveranstaltung Landesverband der hamburgischen Standesbeamten e.V., MPI für Privatrecht, Hamburg, 13.02.2013.
 - Family Law in the Arab Gulf: Recent Developments and Reform Patterns, Exploring New Directions in the Islamic Legal Tradition: Human Rights and Legal Reform in the 21st Century, Brunel University, London, 18.06.2013.
 - Agreeing on Divorce? Party Autonomy upon the Dissolution of Marriage, The Dynamics of Legal Development in Islamic Countries – Family and Succession Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.10.2013.
- Pißler, Knut Benjamin*, The Past and the Future of Foreign Investment in China, Helsinki University, Finnland, 03.04.2013.
- Der Doppelverkauf im chinesischen Recht, Juristische Fakultät der Universität Göttingen, 24.04.2013.
 - Mediation in China: Threat to the Rule of Law?, „Chinese Law from a European Perspective“, Inbev-BailletLatour EU-China Chair, Leuven Centre for Global Governance Studies, Leuven, 30.04.2013.
 - Einführung in das ostasiatische Recht: China-Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 07.05.2013.
 - Ausländische Direktinvestitionen in China: Rechtsgrundlagen und Tendenzen, Freie Universität Berlin, 27.05.2013.
 - Der Rechtsrahmen für die Gründung ausländischer Unternehmen in China, Juristische Fakultät der Universität Göttingen, 05.06.2013.
 - German Legal System: Private Law, Studenten-Seminar der China-EU School of Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 03.09.2013.
 - Techniken bei der Übersetzung chinesischer Rechtstexte: Zwischen Genauigkeit und Leserorientierung, Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft, Universität Nanjing, 09.09.2013.
- Quarch, Tilman*, Gibt es einen more economic approach à la brésilienne? (Is there a more economic approach à la brésilienne?), Mestmäcker-Schüler-Symposium, Universität Mannheim, Kloster Bronnbach, 06.04.2013.
- Eine rechtsvergleichende Reise ins Ich (A Comparative Journey into the Self), ScienceSlam Jura, MPI für Privatrecht, Hamburg, 02.11.2013.
 - The Function of Disclosure in Biopharmaceutical Innovation – Or Unreliable Patents, Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 25.11.2013.
- Rösler, Hannes*, Präjudizien im englischen und deutschen Recht, Universität Siegen, Siegen, 10.01.2013.
- Europäische Gerichtsbarkeit und Europäisches Privatrecht – Zur Verleihung des Kurt-Hartwig-Siemers-Wissenschaftspreises 2012/2013 der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung, Handelskammer, Hamburg, 11.02.2013.
 - Religion and Freedom of the Press in Conflict, Eröffnungsvortrag (und Moderation) zu gleichnamiger Konferenz, 6. Hamburg International Media Law Forum (IMLF) der DAJV, Amerikazentrum, Hamburg, 29.05.2013.
 - Produktplatzierung und Wettbewerbsrecht – Zu den Grenzen zwischen zulässiger Werbeform und Verbrauchertäuschung, Kolloquium zum Generalthema „Lauterkeitsrecht in Europa“, Humboldt-Universität, Juristische Fakultät, Walter Hallstein-Institut, Berlin, 30.05.2013.
 - Produkthaftung für Software – Herausforderungen von heruntergeladener Software und „Embedded Systems“, Universität des Saarlandes, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Saarbrücken, 18.06.2013.
 - The Competition of Legal Systems and the Internal Market, University of Latvia, Faculty of Law, Riga/Litauen, 03.10.2013.
 - The Effectiveness and Future of the Preliminary References to the European Court of Justice, University of Latvia, Faculty of Law, Riga/Litauen, 03.10.2013.
 - Die Europäisierung von Justiz und Privatrecht – Zur Verleihung des Preises der Esche Schumann Commichau Stiftung 2013, Hamburg, 29.11.2013.

- Die Wirksamkeit der Eheschließung im Internationalen Privatrecht, Europa-Universität Viadrina, Juristische Fakultät, Frankfurt (Oder), 10. 12. 2013.
- Samtleben, Jürgen*, Die Entwicklung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts in Brasilien – ein historischer Rückblick, Deutsch-Lusitanische Juristenvereinigung (DLJV), Hamburg, 16.11.2013.
- Schmidt, Jan Peter*, Of True and False Friends: The 'juridical act' in the DCFR, Universität Glasgow, 21.03.2013.
- Is Commercial Law Special? Past, present and future of commercial codes in Europe, Universität Oxford, Comparative Law Discussion Group, 02.05.2013.
 - The transfer of the estate in European succession law: of crying heirs and rewritten histories, Universität Nijmegen, 02.12.2013.
- Siehr, Kurt*, Unidroit Convention of 1995 and Unclaimed Cultural Property without Provenance, EötvösLoránd University Budapest, Symposium on the UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects and the Protection of Cultural Heritage, 08.03.2013.
- Guter Glaube im Kunsthandel, Symposium Kunstauktion – Kunstversicherung, Wien, 12. 04.2013.
 - Right of Personality in European Private International Law: The Law of Personal Names, Charles University of Prague, 15.04.2013.
 - Haftung des Kunstexperten nach deutschem Recht, Kunstsachverständigen-Tagung 2013, Hauptverband der Gerichtssachverständigen Wien, 10.06.2013.
 - Cultural Property at Risk, Symposium anlässlich des 90. Geburtstages von John Henry Merryman, Stanford University Law School, Palo Alto, California, 06.11.2013.
 - Fraude à la loi and European Private International Law, Symposium: Developments in European Private International Law, Lund University, 06.12.2013.
- Steffek, Felix*, One for All and All for One? Principles and Reform of Corporate Group Insolvency Law in the European Union, Centre for Corporate and Commercial Law, University of Cambridge, 08.03.2013.
- Vergessene Gerechtigkeit? Rechtsethische Anforderungen an das Wirtschaftsrecht mit Anwendungsfällen aus dem Gesellschafts- und Insolvenzrecht, Treffen Team Hopt, MPI für Privatrecht, Hamburg, 19.09.2013.
 - Grundlagen und Entwicklungslinien des deutschen Privatrechts, Multilaterales Hospitationsprogramm für Zivil- und Handelsrichter, Veranstalter: Deutscher Richterbund, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, Bonn, 04.11.2013.
- Steger, Christian*, Preclusion of raised plea in enforcement of international arbitration awards – within the EU and under the New York Convention, Presentation, University of Katowice (Poland), 07.01.2013.
- Präklusion im Aufhebungsverfahren eines Schiedsspruchs, Kolloquium, University of Muenster, 26.09.2013.
 - Einlasskontrolle am Club für internationale Schiedssprüche, JuraSlam, Nacht des Wissens, MPI für Privatrecht, Hamburg, 02.11.2013.
 - Enforcement of foreign arbitral awards – Business as usual or business endangered?, Edinburgh Law School, University of Edinburgh, 27.11.2013.
- Stübinger, Malte*, Teilnehmerhaftung bei fehlerhafter Kapitalmarktinformation im deutschen und US-amerikanischen Recht, Konzilvortrag, MPI für Privatrecht, Hamburg, 03.6.2013.
- Walter, Mareike*, Die Preisbindung der zweiten Hand – Eine kartellrechtliche Neubewertung, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.11.2013.
- Trittbrettfahren 2.0: Preisbindungsvereinbarungen im Internet zum Schutz des Wettbewerbs oder zum Schutz vor Wettbewerb? 1. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 21.11.2013.
- Weitzdörfer, Julius*, The current status of the nuclear liability regime in Japan, International Nuclear Law Association Working Group II (Nuclear Liability and Insurance) Web Conference, OECD Nuclear Energy Agency Headquarters, Paris, 24.06.2013.
- Yassari, Nadjma*, Die Brautgabe im Kollisionsrecht – Auf der Suche nach einer eigenständigen Verweisungsnorm, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 03.06.2013.

- The Research Group on Family and Succession Law in Islamic Countries: An Overview, IVth Dialogue of Legal Cultures: The Concept of Family and its Legal Implications in the Islamic Republic of Iran and the Federal Republic of Germany, Georg-August-Universität Göttingen/ MPI für Privatrecht, Hamburg, 16.09.2013.
- Eheschließung in islamischen Ländern: materielle Wirksamkeit, Formvorschriften und gerichtliche Durchsetzbarkeit, Fachtagung und Jahreshauptversammlung des Landesverbandes der hamburgischen Standesbeamten e.V., Hamburg, 18.09.2013.
- Panel on Private International Law Beyond the State – Family Law and Legal Pluralism: Case Studies, 2013 Annual Meeting of American Society of Comparative Law, University of Arkansas at Little Rock, 11.10.2013.
- Das Familienvermögensrecht in den islamischen Ländern, Familienrichterliche Fortbildung, Bildungsstätte Lüdersburg, 18.11.2013.

Zimmermann, Reinhard, Privatrecht in historisch-vergleichender Perspektive (Alumni der Studienstiftung des deutschen Volkes, Zeit-Stiftung, Hamburg), 07.01.2013.

- Die Tradition des europäischen Privatrechts, Studienstiftungstag, Universität Heidelberg, 24.05.2013.
- Inneneinsichten: die Studienstiftung im Jahr 2013, Stifterforum der Studienstiftung des deutschen Volkes, Bonn, 25.05.2013.
- 30 Jahre McCloy Programm, Jubiläumsveranstaltung, Berlin, 13.06.2013.
- Vertragsstrafen in den internationalen Regelwerken, Universität Münster, 17.06.2013.
- Text und Kontext (Symposium über die Entstehung von Gesetzen in rechtsvergleichender Perspektive, Max-Planck-Institut, Hamburg, 29.06.2013.
- Damages in European Contract Law, W.A. Wilson Memorial Lecture, Universität Edinburgh, 05.09.2013.
- Bildung durch Wissenschaft, Vertrauensdozententreffen der Studienstiftung des deutschen Volkes, Potsdam, 25.10.2013.
- Grundlagen der Sportförderung in Deutschland, Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg, 11.11.2013.

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

Basedow, Jürgen, Membre associé de l'Institut de droit international (seit 2011)

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Ehrenmitglied des Wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten (seit 1992).
- Mitglied und Präsident (2006 - 2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär (seit 2006) der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.
- Mitglied der Monopolkommission (2000 - 2008), Vorsitzender (2004 - 2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé (seit 2000).
- Mitglied des Vorstands (2005 - 2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia Europea (seit 2002).
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005 - 2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics (seit 2007).
- Vorstandsvorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. (1998-2012).
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).
- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Senator kraft Amtes der Max-Planck-Gesellschaft (2000-2003).
- Mitglied des Beirats, Institut de droit comparé Edouard Lambert, Lyon.
- Mitglied des Beirats, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Member of the Scientific Council, Association internationale du droit de l'assurance (AIDA).

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (2008 - 2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006 - 2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006 - 2012).
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“ (2009 - 2012).
- Ombudsperson am Hamburger Max-Planck-Institut.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt a. M.
- Member of the Advisory Board, Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Advisory Board, Asian Law eJournal, The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).
- Member of the Editorial Board, „The Asian Business Lawyer“.
- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“.
- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI).
- Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht .
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fellow of the European Law Institute.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.

- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010 - 2012).
- External Examiner, University of London.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Bueren, Eckart, Mitglied der European Association of Law and Economics.

- Mitglied des Studienkreises Wettbewerb und Innovation.
- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler.
- Mitglied des Förderkreises für Internationales Wettbewerbsrecht (ab 01.01.2014).

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied des European Law Institute.
- Mitglied des Vereins der Freunde des MPI für Privatrecht, Hamburg.

Deckert, Katrin, Stellvertretende Generalsekretärin der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung (www.iuscomparatum.org) (seit 2007).

- Mitglied des Stadtrates (conseillère municipale) der Stadt La Celle Saint Cloud (Frankreich) (seit 2008).
- Mitglied der Société de législation comparée, Trans Europe Experts und Association européenne de droit bancaire et financier (AEDBF) – France.

Doralt, Walter, Gründungsmitglied des European Law Institute (ELI) sowie Mitglied im Council des (ELI) seit 2011.

Dutta, Anatol, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Gerd-Bucerius-Gesprächskreises der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbands Deutscher Landesbeamten.

Fleischer, Holger, Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Università Bocconi, Mailand, advisory board.

Hadžimanović, Nataša, Vizepräsidentin des von Jungakademikern der staatlichen Universität Belgrad, Serbien, gegründeten Vereins Harmonius | Akademija za pravne studije.

- Mitglied des Advisory Board von The South East European Law Schools Network (SEELS).

Hopt, Klaus J., Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle (seit 2008).

- Mitglied des International Advisory Board der Alexander von Humboldt-Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie internationale de droit comparé / International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre titulaire/titular member).
- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskapssoctieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.

- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Aufsichtsratsmitglied der Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
- Mitglied der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktregulierung beim Bundesministerium der Finanzen.

Illmer, Martin, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Jessel-Holst, Christa, Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von *Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade*.

Kleinschmidt, Jens, Mitglied des Redaktionsausschusses von *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*.

Knudsen, Holger, Vorsitzender, Nominating Committee der International Association of Law Libraries.

- Vorsitzender, Law Libraries Section der International Federation of Library Associations.
- Vorsitzender des Wahlausschusses des Vereins Deutscher Bibliothekare.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der *European Business Organization Law Review [EBOR]*, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW).

Leyens, Patrick C., Director Hamburg, European Doctorate in Law and Economics.

- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung, Frankfurt a.M.
- Mitglied des Deutschen Juristentags, Bonn.
- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik, Hamburg.
- Mitglied der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Düsseldorf.
- Mitglied des Vereins der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
- Member, International Scientific Committee, Scuola di Dottorato di Ricerca in Scienze Giuridiche, Università Degli Studi di Modena e Reggio Emilia, Modena.
- Research Fellow, Europakolleg Hamburg.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: *ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: *Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE)*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: *Journal of International Economic Law (JIEL)*, Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: *Wirtschaft und Wettbewerb (WuW)*, Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: *European Business Organization Law Review (EBOR)*, T. M. C. Asser Press.

Möller, Lena-Maria, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient.

- Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.

- Middle East Studies Association.

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied und Präsident der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.
- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.
- Mitglied im Herausgeberkomitee der Zeitschrift „The Asian Business Lawyer“ des Korea University Legal Research Institute.
- Mitglied im Herausgeberbeirat der Zeitschrift The Asian Business Lawyer.
- Mitglied der Deutsch-Vietnamesischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Assoziiertes Mitglied des Centre for Modern East Asian Studies der Georg-August-Universität Göttingen.

Quarch, Tilman, Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung.

- Freunde und ehemalige Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht e.V.

Rösler, Hannes, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung (DAJV).
- Mitglied des Vorstandes der Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung (DAJV).
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR).
- Mitglied der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht.
- Mitglied des Deutschen Hochschulverbandes (DHV).

Samtleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schmidt, Jan Peter, Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

- Schriftleitung der Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Siehr, Kurt, Mitglied des Vorstands (19XX-XXX) und des Rates (seit CCC) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

- Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.
- Mitglied des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, Wien.
- Mitglied der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.

- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Beirat des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Steffek, Felix, Mitglied des Deutschen Juristentags (seit 2008).

- Stipendiaten-Auswahlkommission Cusanuswerk (seit 2011).
- Fellow European Law Institute (seit 2011).

Walter, Mareike, Mitglied des European Law Institute.

Weitzdörfer, Julius, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten e.V.
- International Nuclear Law Association.
- Visiting scholar, Wolfson College Cambridge.
- Research Fellow, Centre for European Legal Studies, University of Cambridge.

Yassari, Nadjma, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Gutachterin für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.
- Mitglied des Board of Editors des Journal of Islamic and Middle Eastern Law (EJIMEL).

Zimmermann, Reinhard, Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (seit Januar 2014).

- Geschäftsführender Vorstand der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln.
- Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006 - 2010 und Wahlsenator seit 2011).
- Stellvertretender Sprecher des Senats des European Law Institute.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.
- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Beirat der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
- Mitglied des Advisory Board des Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law.
- Mitglied des Advisory Board des Netherlands Institute for Law and Governance, Groningen.



NACHWUCHSFÖRDERUNG

HABILITANDENKOLLOQUIUM 2013
KONTINUIERLICHES ENGAGEMENT MIT INTERNATIONALER AUSRICHTUNG
WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATIONEN
INTERNE VERANSTALTUNGEN

HABILITANDENKOLLOQUIUM 2013



Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein besonderes Anliegen des Instituts. Ihm wird auf vielfältige Weise Rechnung getragen: Habilitationen und Promotionen werden durch die Vergabe von Referenten- und Doktorandenstellen gefördert. Mit einer Vielzahl von internen und öffentlichen Veranstaltungen unterstützt das Institut Nachwuchswissenschaftler gezielt dabei, internationale Netzwerke für ihre Forschung aufzubauen. Jährlicher Höhepunkt sind die Habilitandenkolloquien und PostDoc-Conferences, die im Wechsel stattfinden.

Im Jahr 2013 fand das 8. Habilitandenkolloquium statt. Eingeladen waren Habilitandinnen und Habilitanden deutscher, österreichischer und Schweizer Universitäten, deren Themen Bezüge zu den Forschungsgegenständen des Instituts haben und deren Arbeiten mindestens so weit fortgeschritten sind, dass die wesentlichen Ergebnisse vorgestellt werden können.

Außerdem nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts teil, die sich habilitieren. Die Kolloquien bieten den Vortragenden die Möglichkeit, die eigenen Thesen vorzustellen und mit Fachvertretern zu diskutieren, ohne dass sie bereits in

der Prüfungssituation stehen. Aus den bisherigen Kolloquien erwachsen auch für die Habilitanden untereinander neue Möglichkeiten des weiteren Austauschs und der Zusammenarbeit.

Das achte Habilitandenkolloquium am 22. und 23. April 2013 umfasste 13 Vorträge, davon zwei von Habilitanden des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht.

Die drei Direktoren des Instituts *Jürgen Basedow*, *Holger Fleischer* und *Reinhard Zimmermann* nahmen an der Veranstaltung teil und leiteten je nach inhaltlichem Schwerpunkt des Vortrags die anschließende Diskussion.

Im Einzelnen trugen vor:

1. *Wim Decock*, Privatrechtliche Grundlagenforschung aus historisch-vergleichender Perspektive unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Spanischen Spätscholastik für die Herausbildung einer allgemeinen Vertragslehre.
2. *Jens-Uwe Franck*, Marktordnung durch Haftung.
3. *Daniel M. Häusermann*, Wie sollten Reformvorschläge zum Recht der Publikumsgesellschaft formuliert oder bewertet werden?
4. *Christian Heinze*, Schadensersatz im Unionsprivatrecht.
5. *Alexander Hellgardt*, Regulierung mittels Privatrechts.
6. *Thilo Kuntz*, Die Gestaltung von Kapitalgesellschaften zwischen Vertragsfreiheit und zwingendem Recht am Beispiel von Venture Capital Vereinbarungen.
7. *Patrick C. Leyens*, Marktzugangskontrolle durch Informationsintermediäre des Kapitalmarkts am Beispiel von Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse.
8. *Jan Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession.
9. *Oliver Mörsdorf*, Diskriminierung im Privatrecht und ihre Rechtsfolgen.
10. *Christine Osterloh-Konrad*, Gestaltungsfreiheit im Steuerrecht.
11. *Judith Schacherreiter*, Das Landeigentum als Modernisierungstransplant in Mexiko. Eine Analyse aus rechtsvergleichender und postkolonialer Perspektive.
12. *Arkadiusz Wudarski*, Grundbuchfunktionen im deutsch-polnisch- und europäischen Vergleich.
13. *Martin Zimmermann*, Das Aktiendarlehen im Spannungsfeld von Zivil-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.



Christian Heinze und Patrick C. Leyens

KONTINUIERLICHES ENGAGEMENT MIT INTERNATIONALER AUSRICHTUNG

Das Institut empfängt regelmäßig Besuchergruppen aus dem In- und Ausland. Eine kleine Auswahl stellen wir hier vor.

Am 24. April 2013 besuchten Studierende der ukrainischen Nationalen Taras Schewtschenko-Universität in Kiew, Institut für Internationales Recht und Internationale Beziehungen, im Rahmen einer durch den DAAD geförderten Studienreise das Institut. In Begleitung des Hochschullehrers *Dr. Illia Vlialko* und der Doktorandin *Inna Komaruk* lernten sie das Referat für Russland/weitere GUS-Staaten und die Arbeitsweise des Instituts kennen. Eine Bibliotheksführung rundete den Besuch ab.



Ukrainische Studentengruppe des Lehrstuhl für Internationales Recht

Am 13.08.2013 waren Teilnehmer der Summer Academy der International Foundation of the Law of the Seas (IFLOS) am Institut zu Gast und hörten einen Vortrag von *Jürgen Basedow*.



Teilnehmer der IFLOS Summer Academy

Am 16.09.2013 besuchten iranische Studierende, Juristen und Hochschullehrer das Institut im Rahmen einer Veranstaltung des Dialogs der Rechtskulturen "The Concept of Family and its Legal Implications in the Islamic Republic of Iran and the Federal Republic of Germany", die in Kooperation der Shahid Beheshti Universität mit der Georg-August-Universität in Göttingen stattfand.



Iranische Besuchergruppe der Shahid Beheshti Universität

WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATIONEN

ABGESCHLOSSENE HABILITATIONEN

Kumpan, Christoph, Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung des Bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Berufs- und Insolvenzrechts.

Pißler, Knut Benjamin, Sammelhabilitation zum chinesischen Internationalen Privatrecht, Familienrecht, Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Wohnungseigentumsrecht, Zivilprozessrecht sowie des Rechts der nichtgewinnorientierten Organisationen.

Schwarz, Simon, Globaler Effektenhandel – Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Studie zu Risiken, Dogmatik und Einzelfragen des Trading, Clearing und Settlement nationaler und internationaler Wertpapiertransaktionen.

HABILITATIONSVORHABEN

Bueren, Eckart, Short-termism.

Christandl, Gregor, Testieren im Alter – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Schutz des alternden Erblassers vor Fremdbestimmung.

Damar, Duygu, Diskriminierungsverbot im Vertragsrecht.

Doralt, Walter, Dauerschuldverhältnisse in rechtsvergleichender Perspektive.

Fleckner, Andreas M., Handeln für fremde Rechnung.

Fornasier, Matteo, Internationales kollektives Arbeitsrecht im europäischen Binnenmarkt.

Gallala-Arndt, Imen, Interreligiöse Ehen im Spannungsverhältnis zwischen religiösem Recht und staatlichem Recht- am Beispiel Ägypten, Israel, Libanon und Tunesien.

Hadžimanović, Nataša, Gläubigerschutz in Ost und West.

Heinze, Christian, Effektivitätsgrundsatz und Europäisches Privatrecht – Eine Untersuchung von Klagebefugnis, Schadensersatz und Verjährung bei der Durchsetzung des Unionsprivatrechts durch nationale Gerichte.

Illmer, Martin, Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht.

Leyens, Patrick C., Informationsintermediäre des Kapitalmarkts.

Lüttringhaus, Jan D., Herausforderungen der demographischen Alterung für das Vertragsrecht.

Ringe, Wolf-Georg, Gesellschafterstimmrecht und Risikoentkoppelung.

Schmidt, Jan, Der Erbgang in Europa.

Steffek, Felix, Privatautonomie.

PROMOTIONSVORHABEN

Alim, Nora, Eheverträge im islamischen Familienrecht.

Bauer, Leopold, Vertrauen in der Kapitalgesellschaft – Geschäftsleiterhaftung und Expertenrat.

Ćurić, Katarina, Die Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern im dt. und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht.

Duden, Konrad, Die Ersatzmutterchaft im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht.

Eichenhofer, Philipp, Rechtsmissbrauch. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, englischen und französischen Recht.

Engel, Andreas, IPR der Kapitalmarkthaftung.

Flohr, Martin, Rechtsdogmatik in England.

Franck, Gunnar, Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer.

Führich, Thomas, Die Nachlassabwicklung in Deutschland und England.

Gößling, Sebastian, Die Geltung der Rom I-Verordnung bei der Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts durch internationale

Schiedsgerichte mit Sitz in Deutschland.

Grenz, Walter, Die Bedeutung international zwingender Normen bei der Überprüfung von Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte.

Güttler, Nina Marie, Vertragsnetze.

Hosemann, Eike Götz, Verleitung zum Treubruch – eine rechtshistorische und moralphilosophische Untersuchung.

Jaeger, Felix, Konvergenzen und Divergenzen im US-amerikanischen, englischen und deutschen Personengesellschaftsrecht.

Kück, Karen, Die Steuerungstheorie im Privat- /Wirtschaftsrecht am Beispiel unternehmerischer Entscheidungen in Aktiengesellschaften.

Läufer, Benedikt, Aktivitätsklauseln in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen: Rechtsfragen und steuerrechtliche Bedeutung.

Leibkühler, Peter, Die Parteiautonomie im Chinesischen Internationalen Privatrecht.

Liebrecht, Johannes, Heinrich Brunner (1840 - 1915) (abgeschl. 2013).

Lignier, Chloé, Die Corporate Governance – Kodizes in Deutschland und Frankreich.

Moeller, Axel, Alternative IPO Models: The Law and Economics pertaining to Special Purpose Acquisition Companies.

Möller, Lena-Maria, Die neuen Kodifikationen des Familienrechts in den Golfstaaten.

Quarch, Tilman, Biopharmazeutische Patente in Brasilien (& Argentinien, Indien).

Schemmel, Jakob, Dogmatische Analyse der Regulierungsinstrumente des ESFS.

Schilling, Johannes, Der internationale Beförderungsvertrag zwischen Einheitsrecht und Rom I-Verordnung.

Schmiedel, Liane, Die Stellung des überlebenden Ehegatten im gesetzlichen Erbrecht. Eine Suche nach dem angemessenen Interessenausgleich – rechtsvergleichende Betrachtung des niederländischen und deutschen Erbrechts.

Schneider, Stephan, Sanieren oder Ausscheiden – Treuepflichten der Gesellschafter in Sanierungssituationen.

Sekunde, Alexander, Die Grenzen der Erschöpfung des Urheberrechts im digitalen Umfeld.

Sennekamp, Irmela, Die Anwendbarkeit des Kartellrechts in den sektorspezifisch regulierten Bereichen.

Sievert, Sven, Interessenkonflikte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Spiegel, Torsten, Independent Directors und Corporate Governance in Japan. Effektives Monitoring aus rechtsvergleichender Sicht.

Steger, Christian, Europa und die New York Convention – Präklusion von Anerkennungsvorgangsgründen (Deutschland & Rvgl.).

Stempel, Christian, Treu und Glauben im Europäischen Privatrecht.

Stübinger, Malte, Die deliktische Haftung externer Teilnehmer für fehlerhafte Kapitalmarktinformation nach deutschem und US-amerikanischem Recht.

Thaten, Marlen, Die Ausstrahlung aufsichtsrechtlicher Corporate Governance Standards auf das allgemeine Aktienrecht.

Unger, Oliver, Die actio funeraria – Eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende Untersuchung.

Walter, Mareike, Die Preisbindung der zweiten Hand – eine kartellrechtliche Neubewertung.

Weitzdörfer, Julius, Verbraucherkreditregulierung in Japan.

Wiegandt, Dirk, Anerkennung ausländischer Verwaltungsakte.

PROMOTIONS-VORHABEN BEI DER IMPRS (2005 – 2013)

Albers, Jan Hendrik, Liability in the Context of Transboundary Movements of Hazardous Wastes by Sea: The 1999 Protocol to the Basel Convention.

Altfuldisch, Rainer, Haftung und Entschädigung nach Tankerunfällen auf See (abgeschl. 2006).

Anweiler, Anne-Kristin, Laboratory Experiments on Turbulence Mediated Air-Sea Exchange Processes.

Anyanova, Ekaterina, Legal Aspects of the Regime of Maritime Security in International, EU and National Law (abgeschl. 2008).

Becker-Weinberg, Vasco, Joint Development Agreements of Offshore Hydrocarbon Deposits.

Bleyen, Lief, Comparative Study on the Judicial Sale of Ships.

Bredekötter, Sirid, Police Law on Sea.

Chacon, Victor, Due Diligence in Maritime Transportation in the Technological Era.

Chen, Chen-Ju, Fishery Subsidies under International Law (abgeschl. 2010).

Damar, Duygu, Wilful Misconduct in International Transport Law (abgeschl. 2011).

Egler, Philipp, Seeprivatrechtliche Streitigkeiten unter der EuGVVO (abgeschl. 2011).

Eller, Jan Frederik, The Criminal Law Protection of the Marine Environment under international and German law.

Engels, Urs, The Compliance Regime of the IMO Convention on Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships (abgeschl. 2012).

Gadow-Stephani, Inken von, Der Zugang zu Nothäfen und sonstigen Notliegeplätzen für Schiffe in Seenot (abgeschl. 2006).

Gahlen, Sarah Fiona, Maritime Casualties – Responsibility and Liability.

- Gall, Janine*, Legal Framework for Integrated Coastal Zone Management in Germany.
- Genova, Nikolinka*, Climate Change and Pesticide Use: An Integrated Economic Analysis (abgeschl. 2010).
- Gunasekera, Malika*, Implementing Strict Liability under the Bunker Oil Convention 2001 (abgeschl. 2010).
- Güner-Özbeck, Meltem Deniz*, The Carriage of Dangerous Goods by Sea (abgeschl. 2007).
- Guggisberg, Solène*, The Effective Protection of Commercially-Exploited Fish Species: CITES-FAO Partnership and Relation with RFMOs.
- Heckler, Gabriela*, Lacune in the International Regime to Protect Biodiversity of the Sea.
- Huang, Yuna*, Recoverability of Pure Economic Loss Arising from Ship-Source Oil Pollution (abgeschl. 2011).
- Ilyina, Tatjana*, The Fate of Persistent Organic Pollutants in the North Sea (abgeschl. 2006).
- Kachel, Markus J.*, Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) – IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystems (abgeschl. 2008).
- Köhler, Julia*, Inferring Changes in the global Hydrological Cycle using Ocean Surface Salinity Observations.
- Kvinikhidze, Shalva*, Genesis and Development of the Exclusive Fishery Zones in the Law of the Sea (abgeschl. 2009).
- Lagoni, Nicolai*, Liability of Classification Societies (abgeschl. 2007).
- Lahmer, Verena*, 2007 Nairobi International Convention on the Removal of Wrecks.
- Liebich, Viola*, Invasive Species with Special Focus on Species Adaptability.
- Liu, Hongyan*, Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of the European and Chinese Law (abgeschl. 2009).
- Ludewig, Elke*, Influence of Wind Farms on the Atmosphere and Oceanic Circulation.
- Lumetzberger, Lina*, Carrier's Liability for Deck Stowage.
- Mai, Carolin*, Atmospheric Deposition of Organic Contaminants to the North Sea (abgeschl. 2012).
- Marten, Bevan*, Port State Jurisdiction and the Regulation of International Merchant Shipping (abgeschl. 2013).
- Mechel, Friederike*, Die Förderung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge: völkerrechtliche, europarechtliche und nationalrechtliche Aspekte (abgeschl. 2006).
- Momeni Farahani, Mojgan*, The impacts of economic sanctions on marine insurance.
- Mudric, Miso*, The Professional Salvor's Liability in the Law of Negligence and the Doctrine of Affirmative Damages (abgeschl. 2013).
- Müller, Jana (née Soltysik)*, An integrated approach to evaluate impacts of land use change to marine ecosystems.
- Müller, Malte*, A Large Spectrum of Free Oscillations of the World Ocean Including the Full Ocean Loading and Self-Attraction Effects (abgeschl. 2008).
- Neumann, Thilo*, Maritime Claims in the Arctic – The Norwegian Perspective.
- Nikolakaki, Garyfalia*, International and European Legal Challenges of Marine Pollution from Offshore Installations.
- Oehmke, Christiane*, The Use of Private Security Companies to Combat Piracy.
- Olbrich, Roland*, Environmental Risk and Sustainability: The Case of Commercial Livestock Farming in Semi-Arid Rangelands (abgeschl. 2011).
- Patnaik, Vaneeta*, Upstream Energy Insurance: Proposal for a Single Liability Cover.
- Pearson, Marcia*, Arctic Climate Variability and its Influence on Land-Fast Sea Ice.
- Rah, Sicco*, Asylsuchende und Migranten auf See (abgeschl. 2009).
- Röckmann, Christine*, Sustainable Management of the Eastern Baltic Cod Fishery (abgeschl. 2006).
- Rösel, Anja*, Detection of Melt Ponds on the Arctic Sea Ice with Optical Satellite Data (abgeschl. 2012).
- Ruiz Abou-Niqm, Veronica*, The Arrest of Ships in Private International Law (abgeschl. 2008).
- Salomon, Tim*, Effective Criminal Persecution of Pirate Suspects.
- Schilling, Johannes*, International Contracts of Carriage between Uniform Law and the Rome-I-Regulation.
- Sesabo, Jennifer*, Marine Resource Conservation and Poverty Reduction Strategies in Tanzania (abgeschl. 2007).
- Soltysik, Jana*, An integrated approach to evaluate impacts of land use change to marine ecosystems.
- Sos del Diego, Ruth*, The Impact of Sugarcane Plantations on Coastal Waters in Brazil.
- Sparka, Felix*, Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis (abgeschl. 2009).
- Stemmler, Irene*, Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment (abgeschl. 2009).
- Stumm, Carolin*, The "Ablader" in Carriage of Goods by Sea – a Legal Comparison between English and German Maritime Law (abgeschl. 2010).
- Suarez, Suzette*, The Outer Limits of the Continental Shelf: Legal Aspects of Their Establishment (abgeschl. 2008).
- tho Pesch, Sebastian*, The Relevance of Shipping in Maritime Spatial Planning (MSP).

- Tomasic, Marin*, The Influence of Vegetation on the Cycling of Persistent Organic Pollutants (POPs) Assessed by a Multi Compartment Box Model (abgeschl. 2009).
- Trümper, Niklas*, Ship Sale and Purchase.
- Vatankhah, Sara*, Towards a Future European Maritime Administration.
- Wallrabenstein, Tilo*, Seaports Law: Modernization and Privatization of Seaport Administrations.
- Wang, Runyu*, International Law on Arctic Mineral Resource Exploitation.
- Weidemann, Lilly*, International Governance of the Arctic Marine Environment – with Particular Emphasis on High Seas Fisheries (abgeschl. 2013).
- Wendel, Philipp*, State Responsibility for Interferences with the Freedom of Navigation in Public International Law (abgeschl. 2007).
- Weseloh, Annika*, Modelling Fish Larvae Dynamics (Fam. Clupeidae) in an Upwelling Area off the Vietnamese Coast in the South China Sea.
- Yang, Haijiang*, Jurisdiction of the Coastal State over Foreign Merchant Ships in Internal Waters and the Territorial Sea (abgeschl. 2006).
- Yoon, Young-Kyung*, Compliance Mechanisms in International Maritime Environmental Law.
- Zboralska, Grazyna*, Die zivilrechtliche Haftung für die Umweltverschmutzung durch Schiffe im Ostseeraum – unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und polnischen Rechts.
- Zhu, Ling*, Compulsory Insurance and Compensation for Bunker Oil Pollution Damage (abgeschl. 2006).

ENTWICKLUNG EHEMALIGER HABILITANDEN

Abgeschlossene Habilitationen

- Baetge, Dietmar*, Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Prof. Technischen Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.
- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.
- Donath, Roland*, Habilitation 1995, Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. Universität Halle 1995, † 1998.
- Dutta, Anatol*, Habilitation 2012, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Prof. Universität Regensburg 2014.
- Ehricke, Ulrich*, Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von Hein, Jan*, Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007, Universität Freiburg 2013.
- Hellwege, Phillip*, Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.
- von Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kleinschmidt, Jens*, Habilitation 2012, Delegation von Privatautonomie auf Dritte, Prof. Universität Trier 2013.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999 (Referent am Institut).
- Martens, Sebastian*, Habilitation 2012, Methodenlehre des Unionsrechts, Vertretungsprof. Passau 2012 (Referent am Institut).
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).
- Meier, Sonja*, Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009, Universität Freiburg 2012.
- Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Metzger, Axel*, Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008.

- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Rösler, Hannes*, Habilitation 2012, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, Prof. Universität Siegen 2014.
- Roth, Markus*, Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.
- Rühl, Giesela*, Habilitation 2010, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.
- Schmolke, Klaus Ulrich*, Habilitation 2012, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht, Prof. Universität Nürnberg-Erlangen 2013.
- Wedemann, Frauke*, Habilitation 2012, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Prof. Westfälische Wilhelms-Universität, Münster 2012.
- Wenckstern, Manfred*, Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.
- Wurmnest, Wolfgang*, Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009, Universität Augsburg 2013.

Berufungen ohne Habilitation

- Bälz, Moritz*, Prof. für Japanisches Recht, Universität Frankfurt am Main 2008.
- Dernauer, Marc*, Prof. Chuo Universität in Tokyo 2013.
- Kleinheisterkamp, Jan*, Lecturer in Law, Department of Law, London School of Economics 2008.
- Kozioł, Gabriele*, Prof. Universität Kyoto 2013.
- Leyens, Patrick C.*, Jun.-Prof. Universität Hamburg 2007, DFG-Stipendiat 2013.
- Michaels, Ralf*, Prof. Duke University 2002.
- Pistor, Katharina*, Prof. Harvard 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.
- Ringe, Wolf-Georg*, Prof. Copenhagen Business School 2012.
- Scherpe, Jens*, Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; University Lecturer in Law, University of Cambridge 2007; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010.
- Schweitzer, Heike*, Prof. European University Institute (EUI), Florenz 2006, Prof. Universität Mannheim 2010.
- Vogenaauer, Stefan*, Prof. University of Oxford 2003.

INTERNE VERANSTALTUNGEN

WISSENSCHAFTLICHES KONZIL AM INSTITUT

Das Wissenschaftliche Konzil bildet einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Eingeladen sind alle Referenten und Doktoranden, aber auch die ausländischen Stipendiaten und Gastwissenschaftler, die wissenschaftlichen Gäste der Bibliothek und die interessierten Mitglieder der benachbarten rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Es findet in der Regel alle sechs Wochen statt und wird durch Werkstattberichte der Doktoranden oder Forschungsberichte der Referenten, die von allgemeinem Interesse sind, gestaltet. Regelmäßig wirken auch wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland am Wissenschaftlichen Konzil mit und berichten über ihre Forschungsarbeiten oder aktuelle Rechtsentwicklungen in ihren Heimatländern.

- Martiny, Dieter*, Der Entwurf der Haager „Principles on the Choice of Law in International Contracts“ vom November 2012 – Eine weitere Verankerung der Parteiautonomie, 21.01.2013.
- Pißler, Knut Benjamin*, Das neue chinesische Kaufrecht nach der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts vom Mai 2012, 21.01.2013.

- Sennekamp, Irmela*, Haltung und Methode im juristischen Streit – das Beispiel von Regulierungs- und Kartellrecht, 04.03.2013.
- Hadžimanović, Nataša*, Dogmen des Sachenrechts: Bambus statt Granit?, 04.03.2013.
- Kück, Karen*, Die Steuerungstheorie – eine ertragreiche Analyseperspektive auch für das Privatrecht?, 15.04.2013.
- Führich, Thomas*, Passing Wealth – Die Nachlassabwicklung nach englischem Recht und ihr Verhältnis zum Trust, 15.04.2013.
- Yassari, Nadjma*, Die Brautgabe im Kollisionsrecht – Auf der Suche nach einer eigenständigen Verweisungsnorm, 03.06.2013.
- Stübinger, Malte*, Teilnehmerhaftung bei fehlerhafter Kapitalmarktinformation im deutschen und US-amerikanischen Recht, 03.06.2013.
- Lenaerts, Prof. Dr. Koen* (Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofes), Die Entwicklung der Brüssel-I-Verordnung im Dialog des Europäischen Gerichtshofs mit dem Gesetzgeber, 22.07.2013.
- Kano, Naoko*, (Keio Universität Tokyo), Reform of the Japanese Civil Code: The Interim Draft Proposal of 2013, 23.09.2013.
- Siehr, Kurt*, Deutsche Arbeitsverträge mit der Republik Griechenland und Gehaltskürzungen nach griechischem Recht, 23.09.2013.
- Walter, Mareike*, Die Preisbindung der zweiten Hand – eine kartellrechtliche Neubewertung, 04.11.2013.
- Franck, Gunnar*, Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer in Deutschland und Skandinavien, 04.11.2013.
- Rupp, Caroline*, Akzessorietät oder Nichtakzessorietät – is that the question?, 09.12.2013.
- Gallala-Arndt, Imen*, Interreligiöse Ehen im Nahen Osten am Beispiel Libanon, 09.12.2013.

AKTUELLE STUNDE (WÖCHENTLICHER MITARBEITER- UND GÄSTEWORKSHOP DER ARBEITSGRUPPE ZIMMERMANN)

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden, fortlaufenden Workshop, der von *Reinhard Zimmermann* initiiert wurde und durchgeführt wird. Neben den Mitarbeitern und Gästen seines Arbeitsbereiches sind aber auch alle anderen Mitarbeiter und Gäste des Instituts zur Teilnahme eingeladen. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Auch Gastwissenschaftler nutzen dieses Forum regelmäßig, um ihre Forschungen vorzustellen und mit den Wissenschaftlern des Instituts zu diskutieren.

- Deckenbrock, Dr. Christian* (Köln): Die Haftung des Scheingesellschafters, 10.01.2013.
- Illmer, Dr. Martin* (MPI): Die (Un-)Systematik des Rechts der Schuldverhältnisse und ihre Konsequenzen für das Recht der Tätigkeitsverträge, 16.01.2013.
- Atamer, Prof. Dr. Yesim* (Istanbul): Der Zinsanspruch im UN Kaufrecht – einheitliches oder nationales Recht?, 24.01.2013.
- Lahusen, Dr. Benjamin* (Rostock): Die Verwaltung von Normalität: Deutsche Justiz 1945, 31.01.2013.
- Unger, Oliver* (MPI): Das „Pflichtrecht“ der Totenfürsorge: Jenseits des BGB?, 07.02.2013.
- Bergamin, Christof* (Fribourg): Die Unterbrechung der Verjährung durch Klage nach schweizerischem Recht, 14.02.2013.
- Foblets, Prof. Dr. Marie-Claire* (Halle): Accomodating Diversity in Contemporary Societies, 20.02.2013.
- Duden, Konrad* (MPI): Das Fremde in mir – Moralische Fragen der Leihmutterchaft, 28.02.2013.
- Csizmazia, Norbert* (Cambridge), The Genesis and Exodus of the Hungarian Floating Charge: A case study in legal transplantation, 07.03.2013.
- Martens, PD Dr. Sebastian A.E.* (MPI), Widerrufsrechte, Informationspflichten und Anfechtungsrechte im GEKR: Harmonischer Akkord oder mißstönender Dreiklang?, 14.03.2013.
- Illmer, Dr. Martin* (MPI), Dienstleistungsverträge und Arbeitsvertrag – Entwicklungslinien und Versuch einer Abgrenzung, 21.03.2013.
- Kleinschmidt, PD Dr. Jens* (MPI), Die Annahme öffentlicher Urkunden, 28.03.2013.
- Heirbaut, Prof. Dr. Dirk* (Gent), The Text which could have given Belgium the most Progressive Law in the World: François Laurent's Draft Civil Code, 04.04.2013.
- Hosemann, Eike* (MPI), Fremde Welt revisited: Renaissance der Privatrechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten?, 11.04.2013.
- Moeller, Axel* (MPI), Did the Advancement of Roman Law have an Impact on Economic Growth in Medieval Europe?, 18.04.2013.
- Anderegg, Mirco* (Fribourg), Die Kosten der Schadenabwehr und ihr Ersatz im schweizerischen Recht, 25.04.2013.
- Grynbaum, Prof. Dr. Luc* (Paris), The Reform of French Tort Law, 06.05.2013.
- Fagan, Prof. Dr. Anton* (Kapstadt), Liability under the Extended lex Aquilia for Unintentionally Caused Pure Economic Loss, 16.05.2013.
- Koziol, Prof. Dr. Helmut* (Wien), Von der rechtsgeschäftlichen Bindung zur Vertrauenshaftung – am Beispiel der Selbstverpflichtung, 22.05.2013.

- Geier, Anton* (Passau), Nutzungsausfallschäden im italienischen Recht, 27.05.2013.
- Kästle, David Julius* (Münster), *lura novit commentarius*: Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart, 30.05.2013.
- Borges Fortes, Prof. Pedro Rubim* (Rio de Janeiro), *Collective Action in Comparative Perspective: Class Action, Collective Redress and Civic-Public Action*, 04.06.2013.
- Rupp, Caroline S.* (Würzburg), *Germanisches Grundbuch und romanisches Register: Unterschiede und Gemeinsamkeiten*, 13.06.2013.
- Steel, Dr. Sandy* (London), *Causation beyond necessity in tort law*, 20.06.2013.
- Fleckner, Dr. Andreas* (MPI), *Vordenker des Compagnie- und Aktienwesens in der Frühneuzeit*, 27.06.2013.
- Martens, PD Dr. Sebastian A.E.* (MPI), „Ach wissen Sie, bei uns hat jeder Fall seine eigene Methode“ – Idee und Konzept eines Handbuchs der Methodenlehre, 04.07.2013.
- Fulli-Lemaire, Samuel* (Paris), *The implications for marriage and parentage in France of the law entitling same-sex couples to marry*, 10.07.2013.
- Pellegrino, Dr. Stefano* (Pavia), *Branding Pro-Consumer Contracts: A new consumer protection technique*, 18.07.2013.
- Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard* (MPI), *Gute wissenschaftliche Praxis*, 25.07.2013.
- Flohr, Martin* (MPI), *Gibt es eine dogmatische Tradition in England?*, 03.09.2013.
- Zoppel, Moritz* (Wien), *Sanktionen bei Verletzung Europäischer Diskriminierungsverbote im Privatrecht*, 11.09.2013.
- Schauer, Prof. Dr. Martin* (Wien), *Der Kommissionsvorschlag zur European Foundation – vom Nutzen und den Problemen einer neuen supranationalen Rechtsform*, 19.09.2013.
- Eilers, Lisa-Kristin* (Hamburg), *Die Entwicklung des Bereicherungsrechts in England*, 26.09.2013.
- Liebrecht, Johannes* (MPI), *Die Juristenausbildung in Deutschland als Beispiel?*, 02.10.2013.
- Martens, PD Dr. Sebastian A.E.* (MPI), *Die Kontrolle privater Gewalt durch die Gemeinschaft im Recht der XII-Tafeln*, 10.10.2013.
- Shirvindt, Dr. Andrey* (Moskau), *Treu und Glauben in rechtsvergleichender Perspektive: auf der Suche nach einem tertium comparationis?*, 17.10.2013.
- Eichenhofer, Philipp* (MPI), *Das subjektive Recht in der théorie de l’abus de droit*, 23.10.2013.
- Gretton, Prof. George* (Edinburgh), *Sale of Heritable Property and Failure to Pay*, 31.10.2013.
- Peterson, Alasdair* (MPI), *Prescriptive Servitudes and the Publicity Principle*, 05.11.2013.
- Gisclard, Thibault* (Paris), *Lizenzen an Persönlichkeitsrechten*, 14.11.2013.
- Doralt, Dr. Walter* (MPI), *Die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers*, 21.11.2013.
- Moeller, Axel* (MPI), *Interest Rate Determination in Light of the New EC Late Payment Directive and the Uniform Sales and Contract Law Projects*, 28.11.2013.
- Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard* (MPI), *Zinsen bei Zahlungsverzug nach dem Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts*, 05.12.2013.
- Hellwege, Prof. Dr. Phillip* (Augsburg), *Die Rechte der Kanalinseln*, 12.12.2013.
- Clarry, Daniel* (Cambridge), *Ownership in Trusts in a Comparative Perspective*, 19.12.2013.

TREFFEN TEAM HOPT

- Kumpan, Christoph*, *Die BGB-Gesellschaft als Instrument für den Umgang mit Streuschäden im Zivilprozess*, 08.02.2013.
- von Hippel, Thomas*, *Die Europäische Stiftung – Zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung (FE)*, 05.04.2013.
- Fleckner, Andreas M.*, *Regulating Trading Practices*, 14.06.2013.
- Güttler, Nina Marie*, *Der Binnendurchgriff im Franchise-Vertragsnetz: Problemstellung und dogmatische Lösungsansätze*, 23.08.2013.
- Steffek, Felix*, *Vergessene Gerechtigkeit? Rechtsethische Anforderungen an das Wirtschaftsrecht mit Anwendungsfällen aus dem Gesellschafts- und Insolvenzrecht*, 19.09.2013.
- Agstner, Peter*, *Die Haftung der Gesellschafter für schädigende Einflussnahme auf die Geschäftsführung im Recht der Kapitalgesellschaften*, 18.11.2013.
- Hopt, Klaus J.*, *Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance nach dem Aktionsplan der Europäischen Kommission vom Dezember 2012*, 16.12.2013.



GASTWISSENSCHAFTLER UND KOOPERATIONEN

MAX-PLANCK-STIPENDIATEN
STIPENDIATEN ANDERER ORGANISATIONEN
GASTWISSENSCHAFTLER IN DER BIBLIOTHEK
KOOPERATIONEN

GASTWISSENSCHAFTLER AM INSTITUT

MAX-PLANCK-STIPENDIATEN

Für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut ist der kontinuierliche wissenschaftliche Austausch auf internationaler Ebene unerlässlich. Der Förderung und dem Ausbau dieser internationalen Zusammenarbeit dient unter anderem das Max-Planck-Stipendienprogramm. Mit Hilfe dieses von der Max-Planck-Gesellschaft finanzierten Programms fördert das Institut ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, um ihnen einen Forschungsaufenthalt am Institut zu ermöglichen. Aus den vielen Stipendiatinnen und Stipendiaten des Instituts ist über die Jahrzehnte hinweg ein großes Netzwerk entstanden, auf das das Institut unter anderem zurückgreifen kann, um für rechtsvergleichende Projekte – bilaterale Vorhaben, multilaterale Untersuchungen, gemeinsame Publikationen oder internationale Symposien – Fachleute aus dem Ausland zu gewinnen. Besonders erfolgreiche Beispiele für die nachhaltigen Wirkungen eines solchen Förderprogramms sind die durch Stipendien angestoßenen Beziehungen zu vielen, vor allem jungen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Südosteuropa und – initiiert durch ein von der VolkswagenStiftung unterstütztes separates Stipendienprogramm – aus postsowjetischen Ländern.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 71 Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt und haben jeweils für einige Monate am Institut geforscht. Knapp die Hälfte von ihnen waren Doktorandinnen und Doktoranden, etwa ein Drittel Postdoc-Wissenschaftler, die weiteren waren Professoren. Über die Hälfte der Stipendiaten kam aus europäischen Ländern, gefolgt von Stipendiaten aus Asien, aus Lateinamerika sowie aus Afrika und Nordamerika.

Die von den Stipendiaten bearbeiteten Forschungsprojekte erstrecken sich über das gesamte wissenschaftliche Spektrum des Instituts. Nur einige Themenschwerpunkte können hier genannt werden. Viele, vor allem rechtsvergleichende Arbeiten widmen sich dem Vertragsrecht – sei es dem Vorhaben eines europäischen Kaufrechts, seien es vertragsrechtliche Einzelfragen, wie etwa der Rückabwicklung von Verträgen, den Folgen der Teilnichtigkeit, dem Schuldnerwechsel, der Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote, den Voraussetzungen und der Durchsetzung von Vertragsstrafen oder der historisch-vergleichenden Analyse der Voraussetzungen und Rechtsfolgen mangelnder

Äquivalenz von gegenseitigen Leistungen. Im Bereich außervertraglicher Schuldverhältnisse befassen sich rechtsvergleichende Arbeiten unter anderem mit dem Kausalzusammenhang im Deliktsrecht und den Grundlagen des Unterschieds zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung. Ebenfalls großes Interesse finden Themen des internationalen Privatrechts, darunter viele vergleichende Projekte zu Prinzipien und Struktur des IPR insgesamt sowie zum internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, daneben zu besonderen Aspekten des IPR, wie etwa zur Bedeutung der kulturellen Identität im internationalen Familienrecht, zum internationalen Familienrecht unter Einbeziehung anerkennungsrechtlicher Fragen, zur Harmonisierung des internationalen Ehegüterrechts in Europa sowie zur institutionellen Dimension des IPR. Im Familienrecht selbst sind Forschungsprojekte der Stipendiaten unter anderem der rechtsvergleichenden Untersuchung von Eheverträgen und dem Kindesunterhalt in grenzüberschreitenden Fällen gewidmet. Ein weiterer großer Themenbereich unserer Stipendiaten ist das Gesellschaftsrecht. Die Forschungsprojekte reichen hier von einem Typenvergleich der Gesellschaftsformen über Fragen der Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft sowie der Darlehensgewährung durch die Gesellschaft an ihre Gesellschafter bis zu Fragen des Squeeze Out und der Kriterien für die Bewertung von Unternehmen. Eng mit dem Gesellschafts- und Unternehmensrecht verbunden sind Forschungsprojekte zum Kapitalmarktrecht. Neben allgemeinen Arbeiten über die Regulierung der Kapitalmärkte gehören hierzu auch Einzelfragen, wie etwa die zivilrechtliche Haftung von Rating-Agenturen. Einen weiteren wichtigen Bereich bilden schließlich Arbeiten zum internationalen Verfahrensrecht. Dazu gehören Fragen der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, der Gewährleistung von Fairness in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit und die vergleichende Untersuchung von Vereinbarungen über die Streitbeilegung in internationalen Handelssachen.

STIPENDIATEN ANDERER ORGANISATIONEN

Unter den Gastwissenschaftlern, die sich am Institut aufhalten, sind auch zahlreiche Stipendiaten renommierter Forschungsorganisationen. Die Institutsbibliothek stellt ihnen für ihre Arbeit einen festen Platz zur Verfügung. Außerdem sind sie eingeladen, sich am wissenschaftlichen Leben des Instituts zu beteiligen. Viele von ihnen nutzen dies, indem sie an Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen teilnehmen und an wissenschaftlichen Publikationen mitwirken. Zwei Wissenschaftlerinnen, die im Jahr 2013 als Gäste am Mittelweg geforscht haben, werden hier vorgestellt.

Alexandra Braun, Stipendiatin der Alexander von Humboldt-Stiftung

Bereits seit ihrem Studium an den Universitäten Bologna, Genua und Trient beschäftigt sich *Alexandra Braun* mit juristischen Fragen aus rechtsvergleichender Sicht. Seit 2004 forscht und unterrichtet sie an der Universität Oxford. Etwa genauso lange steht die Wissenschaftlerin in enger Verbindung mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Als regelmäßiger Gast in der Arbeitsgruppe von *Reinhard Zimmermann* pflegt sie einen intensiven Austausch mit Forschern am Institut. Ab Sommer 2013 ist sie als Stipendiatin der Alexander-von-Humboldt-Stiftung für 18 Monate in Hamburg. Was sie immer wieder ins Institut führt? „Für die rechtsvergleichende Forschung kann ich mir keinen besseren Ort vorstellen. Der Austausch mit Forschern hier ist sehr bereichernd, die Arbeitsbedingungen ideal und die Bibliothek einfach hervorragend ausgestattet.“

Mit Deutsch und Italienisch in der Nähe von Meran zweisprachig aufgewachsen, studierte *Alexandra Braun* zunächst italienisches Recht in Bologna und Genua, um anschließend in Trient über die Entwicklung der Rechtswissenschaft in England zu promovieren. Ihr Interesse für das englische Recht führte sie nach Oxford, wo sie heute am College Lady Margaret Hall unter anderem römisches und englisches Recht unterrichtet. Ihre rechtsvergleichende Arbeit widmet sie derzeit vorwiegend Themen des Erbrechts. Im Rahmen ihres durch die Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Forschungsprojekts analysiert sie unterschiedliche Regelungsansätze für die Wirksamkeit von Erbversprechen. Diese werfen sowohl in den vom Richterrecht geprägten angelsächsischen Rechtsordnungen als auch in den



auf zivilrechtlichen Kodifikationen fußenden Traditionen Kontinentaleuropas ungelöste Fragen auf. Konkret geht es dabei neben der Beweisproblematik vor allem um die Bewertung von Willensabsicht, Vermögenserwartungen und Schutzinteressen in einem sozialen Gefüge. Diese Fragen sollen in der Arbeit sowohl historisch als auch rechtsvergleichend behandelt werden. Ein weiteres langfristig angelegtes Projekt von *Alexandra Braun* ist eine internationale Konferenz, die im März 2015 in Oxford stattfinden soll. Gemeinsam mit *Anne Röthel* von der Bucerius Law School konzipiert und organisiert sie ein erbrechtliches Forum, bei dem sich Juristen aus verschiedenen Rechtsordnungen zum Thema „Will-substitutes“ austauschen sollen. Dieser Terminus aus dem amerikanischen Recht steht für alle Formen der willentlichen Übertragung von Vermögen auf den Todesfall außerhalb des Testaments. Auch hier sollen auf der Grundlage rechtsvergleichender Perspektiven neue Erkenntnisse über die Vermögensübergabe auf den Todesfall gewonnen werden, um Aufschluss über die Dynamiken und das materielle Proprium des Erbrechts zu ermöglichen.

STIPENDIATEN ANDERER ORGANISATIONEN

Lief Bleyen, Stipendiatin der International Max Planck Research School for Maritime Affairs

Lief Bleyen ist im September 2011 nach Hamburg gekommen, um an der International Max Planck Research School for Maritime Affairs (IMPRS) ihre Doktorarbeit zu schreiben. Ihr rechtswissenschaftliches Studium war von Anfang an international ausgerichtet. Nach einem Grundstudium des belgischen Rechts in ihrer Heimatstadt Antwerpen absolvierte sie ein LL.M.-Studium mit Schwerpunkt internationales öffentliches Recht an der Universität Utrecht sowie ein weiteres mit Schwerpunkt privates Seerecht am Scandinavian Institute for Maritime Law in Oslo. „Ich bin in einer Hafenstadt aufgewachsen, und die Tatsache, dass, angefangen von Obst und Gemüse bis hin zum Computerbildschirm, so viele Dinge unseres täglichen Lebens per Schiff zu uns gelangen, hat mich schon immer begeistert.“

Schiffe sind auch zentraler Gegenstand ihrer Doktorarbeit, die von *Jürgen Basedow* betreut wird. Es geht darin um die Möglichkeiten der Zwangsversteigerung von Seehandelschiffen. Wird ein solches Schiff über einen bestimmten Zeitraum hinweg zahlungsunfähig, stellt sich oft die Frage, das Recht welchen Staates den zeitlich und wirtschaftlich effizientesten Schadensausgleich gewährleistet, um die Gläubiger aus dem Verkaufserlös zu befriedigen. Wegen der internationalen Verflechtung von Seeschiffen setzt sich *Lief Bleyen* in ihrer Arbeit auch mit verschiedenen Themen des internationalen Privatrechts, darunter der Anerkennung ausländischer Zwangsversteigerungen, auseinander. Ihre Forschung zielt außerdem auf die Möglichkeit der Harmonisierung bestimmter Aspekte der Zwangsversteigerung von Schiffen ab. Außerdem bringt sie als Mitglied der deutschen Arbeitsgruppe des *Comité Maritime International (CMI)* ihre Expertise auch in die Realisierung eines dahingehenden internationalen Übereinkommens ein. Das Hamburger Institut bietet, so die Doktorandin, ideale Bedingungen für ihre wissenschaftliche Arbeit. Dazu gehört neben dem umfangreichen Angebot an Lehrveranstaltungen und Exkursionen im Rahmen der IMPRS vor allem auch der direkte Austausch mit anderen Gastwissenschaftlern, die zu Themen des maritimen Rechts forschen. Einen sehr persönlichen Beitrag zum Institutsleben leistete *Lief Bleyen* als sie bei der Hamburger Nacht des Wissens im November 2013 beim ersten JuraSlam die Bühne betrat und das Publikum mit dem Szenario einer Rotterdamer Schiffsversteigerung begeisterte.



Nach Abschluss ihrer Promotion möchte die Seerechtsexpertin gern als Anwältin in ihrem Spezialgebiet arbeiten. Langfristig will sie aber auch den Kontakt zur akademischen Welt aufrecht halten und nach ersten Jahren in der Praxis später vielleicht einmal als Dozentin ihr Wissen an zukünftige maritim orientierte Juristen weitergeben.

GASTWISSENSCHAFTLER IN DER BIBLIOTHEK

Folgende Stipendiaten besonders renommierter Institutionen wurden betreut:

NAME	LAND	ORGANSIATION
Bergamin, Christof	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Braun, Alexandra	Großbritannien	Humboldt
Chen, Weizuo	China	Humboldt
Contratto, Franca	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Dietschy, Patricia	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Dollani, Nada	Albanien	DAAD
Jozon, Monika	Rumänien	Humboldt
Justino de Oliveira, Gustavo Henrique	Brasilien	CAM-CCBC
Kachan, Ada	Ukraine	DAAD
Kimura, Atsuko	Japan	Kyoto-Abkommen
Lemos, Julio Cesar	Brasilien	CAM-CCBC
Lepetic, Jelena	Serbien	DAAD
Memmo, Daniela	Italien	DAAD
Noussia, Kyriaki	Griechenland	Humboldt
Shirvindt, Andrey	Russland	Bundeskanzlerstipendium
Tsertsvadze, Giorgi	Georgien	DAAD
Vasconcelos, Miguel	Portugal	DAAD

KOOPERATIONEN

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der **University of Cambridge**. Jährlich können zwei Institutsmitarbeiter jeweils einen *term* (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der juristischen Fakultät verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der an der juristischen Fakultät bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichem Umfang gewährt das Hamburger Institut Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge stipendierte Forschungsaufenthalte.

Koordinatoren des Austauschprogramms sind *Professor John Bell*, bis 2006 Direktor des Centres for European Legal Studies in Cambridge, und *Professor Reinhard Zimmermann*.

Im Sommer 2007 hat das Institut eine Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der **University of Oxford** geschlossen, die im Juni 2012 um weitere 5 Jahre verlängert wurde. Im Rahmen des Austauschprogramms erhält ein Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Jahr lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird von Oxforder Seite durch das Institute of European and Comparative Law (*Professor Stefan Vogenauer*) betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St. Catherine's College, Oxford,

unterstützt. Im Gegenzug kommen Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Hamburger Institut. Koordinator auf Hamburger Seite ist *Professor Reinhard Zimmermann*.

Im September 2008 haben das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der **Universität Kyoto** mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf eine offizielle Ebene gehoben. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern, die an den beiden Institutionen tätig sind, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gastwissenschaftler genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischen Leben teilzunehmen.

Das Institut unterzeichnete im Jahr 2012 darüber hinaus eine entsprechende Kooperation mit dem Schieds- und Mediationszentrum der brasilianisch-kanadischen Handelskammer und wurde Mitglied im South East European Lawschool Network (SEELS).

Im Jahr 2013 verweilten folgende Gastwissenschaftler von Partnerinstituten am Institut:

NAME	LAND	ORGANSIATION
Bansal, Avani	Indien	Oxford Exchange
Bird, Ruth	Großbritannien	Oxford Exchange
Clarry, Daniel	Großbritannien	Oxford Exchange
Dunne, Niamh	Großbritannien	Cambridge Exchange
Howley, Jessica	Großbritannien	Oxford Exchange
Mason, Luke	Großbritannien	Oxford Exchange
Rubim Borges Fortes, Pedro	Brasilien	Oxford Exchange
Vogenauer, Stefan	Großbritannien	Oxford Exchange
Zuloaga, Isabel	Chile	Oxford Exchange
Yamashita, Tetsuya	Japan	Kyoto-Abkommen



WISSENSTRANSFER

WISSENSTRANSFER IM FORSCHUNGSBEREICH
EUROPÄISCHES VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT

GUTACHTEN UND RECHTSAUSKÜNFTE

GUTACHTEN UND RECHTSAUSKÜNFTE

Das Institut stellt seine durch die Grundlagenforschung im ausländischen und internationalen Privatrecht erlangte rechtsvergleichende Expertise auf mannigfaltige Weise in den Dienst der Allgemeinheit. Neben rechtsvergleichenden Großgutachten und Stellungnahmen, mit denen das Institut zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben beiträgt und den Gesetzgeber im Inland sowie auf europäischer Ebene unterstützt, wirkt das Institut immer wieder auch im Rahmen von bilateralen Projekten bei einzelnen Rechtsreformen und der Ausarbeitung von Gesetzen im Ausland mit. Daneben unterstützen die Wissenschaftler des Instituts kontinuierlich deutsche, bisweilen auch ausländische Gerichte bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen, in denen internationales und ausländisches Privatrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Verfahrensrecht anzuwenden sind.

Zu diesem Zweck erstattet das Institut im Auftrag von Gerichten, in geringerer Zahl auch für Behörden und Anwaltskanzleien, Rechtsauskünfte zum internationalen und ausländischen Recht. Im Auftrag von Privatpersonen wird das Institut nicht tätig. Zur Erteilung von Rechtsauskünften ist das Institut nicht verpflichtet, sondern übernimmt Aufträge nur, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt. Gleichwohl erfüllt das Institut mit seinen Rechtsauskünften ein *nobile officium* gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten aus eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren gleichzeitig eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Im Jahr 2013 wurden 71 derartige Rechtsauskünfte erstattet. Ansprechpartner für die Auftraggeber ist *Detlev Witt*, der auch im Benehmen mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten über die Annahme von Aufträgen entscheidet.

Die Auskunftstätigkeit umfasst grundsätzlich alle Bereiche des ausländischen Zivil- sowie Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts und weltweit alle Rechtsordnungen, soweit nicht ein Länderreferat vakant ist. Ungefähr die Hälfte der im Jahr 2013 bearbeiteten Rechtsauskunftersuchen betraf persönliche Rechtsbeziehungen im Bereich des Familien- und Erbrechts, wobei diese beiden Rechtsgebiete in etwa gleichgewichtig vertreten waren. Innerhalb des Ehe- und Familien-

rechts standen Fragen des Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrechts, insbesondere des Ehegüterrechts im Vordergrund. Weitere Anfragen betrafen unter anderem das Kindschafts- und Unterhaltsrecht sowie Statusfragen. Die Begutachtung schuldrechtlicher Fragestellungen bildete einen weiteren Schwerpunkt unter den Rechtsauskünften, wobei davon wiederum jeweils etwa die Hälfte der Auskunftersuchen vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse betrafen. Zur letztgenannten Gruppe gehören, wie bereits in den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre beschrieben, erneut vor allem Schadensersatzklagen aus Verkehrsunfällen im europäischen Ausland, mit denen der in Deutschland ansässige Geschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherer des ausländischen Schädigers durchzusetzen versucht. Die restlichen Rechtsauskunftersuchen entfielen vor allem auf das ausländische Gesellschaftsrecht, das Sachenrecht sowie das internationale und ausländische Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht.

Regelmäßiger Ausgangspunkt von Rechtsauskünften zu einem Sachverhalt mit Auslandsbezug ist die Klärung, welche Rechtsordnung über die fraglichen rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten entscheidet. Antwort hierauf geben die Regeln des internationalen Privatrechts – anschaulicher: des „Kollisionsrechts“ –, nach denen sich bestimmt, welche der unterschiedlichen in Betracht kommenden nationalen Rechtsordnungen jeweils anwendbar ist. Trotz dieser Bestimmung des anwendbaren Rechts gibt es immer wieder Fälle, in denen der in einem anderen Kultur- und Rechtskreis wurzelnde kulturelle und rechtliche Hintergrund der Beteiligten bei der Anwendung des nach dem Kollisionsrecht maßgebenden Rechts eine Rolle spielt.

Das veranschaulichen zwei Fälle aus ganz verschiedenen Bereichen, zu denen das Institut Rechtsauskünfte erteilt hat.

TÜRKISCHES UND DEUTSCHES RECHT: Schenkung in Deutschland – Traditionen aus der Türkei

Eine Frau deutscher und ein Mann türkischer Staatsangehörigkeit, die beide aus türkischen Familien stammen und bereits längere Zeit in Deutschland lebten, haben einander in Deutschland geheiratet. Aus diesem Anlass fand – ebenfalls in Deutschland – eine große Hochzeitsfeier nach türkischer Tradition mit vielen Gästen statt, die teils für die Frau, teils für den Mann Geschenke mitgebracht hatten. Bei der Übergabe

der Geschenke wurde im Beisein der Gäste jeweils ausgerufen, von wem die Geschenke kamen und wem sie zugedacht waren. Der Frau wurde unter anderem Geld und Goldschmuck zugewendet, wobei diese Geschenke der Frau umgehängt bzw. an ihrem Kleid mit Sicherheitsnadeln befestigt wurden. Auch die Eltern des Mannes wendeten der Frau in dieser Weise Goldschmuck zu, wobei ausgerufen wurde, dass dies Geschenke für die Frau seien. Gegenstand des Rechtsstreits sind allein diese Goldgeschenke der Schwiegereltern, die der Ehefrau auf der Hochzeitsfeier umgehängt wurden.

Der streitbefangene Goldschmuck wurde nach der Hochzeit zunächst in einer Kiste in der Wohnung der Eheleute verwahrt. Wenige Monate nach der Eheschließung verkaufte der Ehemann dieses Gold an einen Händler, der es einschmolz und dem Ehemann den Erlös auszahlte. Die Frau verlangt nun vom Mann Schadensersatz in Höhe dieses Erlöses. Sie beruft sich darauf, dass nach türkischen Traditionen und Gebräuchen sowie nach türkischen Rechtsvorstellungen Goldschmuck, der anlässlich einer Hochzeitsfeier der Ehefrau umgehängt wird, alleiniges persönliches Eigentum der Frau werde. Der Ehemann bestreitet dies und wendet unter anderem ein, es sei der Wille seiner Eltern gewesen, dass der Goldschmuck nicht der Frau, sondern ihm selbst zugute kommen sollte, um in Notzeiten darauf zurückgreifen zu können. Außerdem macht der Ehemann geltend, er habe den Schmuck zu Recht dafür verwenden können, die Schulden zu begleichen, die durch die teuren Hochzeitsfeierlichkeiten entstanden sind.

Nach den Regeln des Kollisionsrechts ist der Fall nach deutschem Recht zu beurteilen: Das Eigentum an einer Sache – hier am Goldschmuck – und ein aus dem Eigentum erwachsender Herausgabe- bzw. Schadensersatzanspruch richten sich nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Sache befindet, hier also nach deutschem Recht. Ebenfalls nach deutschem Recht zu beurteilen ist die Schenkung, die nach der Auffassung der Frau ihrem Eigentumserwerb zu Grunde liegt, denn kollisionsrechtlich maßgebend ist das am gewöhnlichen Aufenthalt des Schenkenden geltende Recht. Die schenkenden Eltern des Mannes lebten zur Zeit der Schenkung in Deutschland.

Trotz der grundsätzlichen Anwendung deutschen Rechts stellte sich dem Gericht die Frage, inwieweit türkische Traditionen, Gebräuche und Rechtsvorstellungen den mit der Schenkung verbundenen Erklärungswillen der an der türkischen Hochzeitsfeier Beteiligten mitbestimmen. Das Gericht bat unter anderem um Auskunft, ob nach diesen Vorstellungen Geschenke, die in der beschriebenen Weise der Braut gemacht werden, ihr alleiniges Eigentum werden sollen, welches keinen weiteren Bedingungen oder Verpflichtungen unterliegt.

Dazu ist zu ermitteln, wie das türkische Recht derartige Zuwendungen aus Anlass einer Hochzeit beurteilt und welche Bedeutung es dabei den Traditionen und Gebräuchen beimisst. Nach der höchstrichterlichen türkischen Rechtsprechung wird die Zuwendung von Wertgegenständen, insbesondere von Goldschmuck, anlässlich einer Hochzeitsfeier als Schenkung angesehen, für welche die schenkungsrechtlichen Regelungen des Obligationenrechts gelten. Das gilt unabhängig davon, wer die Zuwendung macht, also auch, wenn die Schwiegereltern die Zuwendenden sind. Bei der Auslegung des Willens der Zuwendenden zieht die türkische Rechtsprechung die in der Türkei herrschenden Traditionen und Gebräuche heran. Danach ist allgemein anerkannt, dass Goldschmuck, der auf einer Hochzeitsfeier der Braut umgehängt wird, als allein der Braut geschenkt anzusehen ist. Zwischen dem Zuwendenden und der Braut kommt danach ein Schenkungsvertrag zustande, der durch die Übergabe an die Braut auch unmittelbar erfüllt wird, so dass die Braut alleiniges Eigentum am Goldschmuck erwirbt. Im Einzelfall hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Türkei bei der Auslegung des Schenkungsvertrags sogar eine örtliche Tradition berücksichtigt, wonach auch der Goldschmuck, der dem Bräutigam umgehängt wurde, als Geschenk an die Braut angesehen wird: auch in diesem Fall erwirbt die Braut alleiniges Eigentum am Goldschmuck.

Auf der Grundlage türkischer Tradition und der daraus erwachsenden türkischen Rechtsvorstellungen ist danach davon auszugehen, dass eine derartige Schenkung an die Braut nicht mit der vom Ehemann behaupteten stillschweigenden Vereinbarung verknüpft ist, der Goldschmuck sei dazu bestimmt, die Kosten der Hochzeitsfeier zu decken. Auch der Einwand des Ehemanns, die Zuwendung habe nach dem Willen seiner Eltern nicht der Ehefrau, sondern ihm selbst für Notzeiten zugute kommen sollen, ist hier aus folgenden Gründen unbeachtlich: Wenn türkische Tradition und türkische Rechtsvorstellungen für die Beteiligten maßgebend waren, dann durfte die Braut die der Übergabe der Geschenke zu Grunde liegende Willenserklärung ihrer Schwiegereltern dahin verstehen, dass sie (die Braut) traditionsgemäß Alleineigentümerin des Schmucks werden sollte, ohne in der Ausübung ihres Eigentums beschränkt zu sein. Nur eine ausdrückliche oder aus den Umständen erkennbare anderweitige Willenserklärung der Schenkenden könnte diese mit der Tradition verknüpfte Rechtsfolge ausschließen. Eine – wie hier – nicht erklärte und für die Braut nicht erkennbare abweichende innere Willensrichtung ihrer Schwiegereltern ist nach dem hier kollisionsrechtlich maßgebenden deutschen Recht als geheimer Vorbehalt zu beurteilen, der den durch die Schenkung nach traditionellem Brauch zum Ausdruck gekommenen Willen nicht verdrängt (nach türkischem Recht ergäbe sich dasselbe Ergebnis

durch Anwendung des so genannten Vertrauensprinzips). Auf der Grundlage der türkischen Traditions- und Rechtsvorstellungen bleibt es damit dabei, dass der Goldschmuck ins alleinige Eigentum der Braut gelangt ist. Hat der Ehemann den Schmuck ohne Zustimmung der Ehefrau für sich selbst verwertet, so ist er gemäß dem nach kollisionsrechtlichen Regeln hierfür maßgebenden deutschen Recht der Ehefrau zur Herausgabe des Schmucks bzw. – soweit dies nicht mehr möglich ist – zum Schadensersatz verpflichtet (auch nach türkischem Recht ergäbe sich dasselbe Ergebnis).

Der Fall zeigt, dass auch dann, wenn ein Sachverhalt aus kollisionsrechtlicher Sicht nach deutschem Recht zu beurteilen ist, gleichwohl Rechtsvorstellungen des ausländischen Rechts eine Rolle spielen können – hier bei der Auslegung von Willenserklärungen zum Abschluss eines dem deutschen Recht unterliegenden Vertrags. Ob allerdings die erörterten Traditions- und Rechtsvorstellungen bei den hier Beteiligten, die schon etliche Jahre in Deutschland gelebt hatten, tatsächlich noch fortbestanden, muss das Gericht klären und entscheiden.

Auch in einer weiteren Rechtsauskunft ging es darum, welche rechtlichen Wirkungen es haben kann, wenn der kulturelle Hintergrund, den jemand aus seinem Herkunftsland mit sich bringt, mit seinem rechtlichen Handeln in einem anderen Land zusammentrifft. In diesem Fall standen allerdings die Hindernisse im Blickpunkt, die sich daraus ergeben können, dass jemand aufgrund seines eigenen kulturellen Hintergrunds nicht ausreichend dafür gerüstet ist, sich problemlos in einem fremden Rechtsraum zu bewegen. Das kulturelle Rüstzeug, um das es hier geht, ist die Sprache.

AUSTRALISCHES RECHT: Vertragsschluss in Australien – Sprache unbekannt?

Ein deutscher Tourist hatte sich für eine Reise durch Australien vor Ort bei einer australischen Autovermietung ein Auto gemietet und unterschrieb dazu einen in englischer Sprache abgefassten schriftlichen Mietvertrag. Wenige Tage nach Beginn der Tour kam es zu einer Kollision des Mietfahrzeugs mit einem entgegenkommenden Lkw. Die Autovermietung, eine GmbH australischen Rechts, verlangt vor einem deutschen Gericht vom Fahrzeugmieter Ersatz des Unfallschadens an dem angemieteten Fahrzeug. Sie beruft sich dafür auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Terms and Conditions“), wonach der Automieter in voller Höhe selbst für den Unfallschaden hafte, da er den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt habe. Er habe, so die Autovermietung, gegen

das in Australien geltende Linksfahrgebot verstoßen, weil er sich bei der Fahrt für einen Moment in Deutschland gewährt und die zwischen den beiden Fahrspuren doppelt markierte Linie unerwartet gekreuzt habe, wodurch er mit dem entgegenkommenden Lkw kollidiert sei.

Der beklagte Automieter wendet – neben einer abweichenden Schilderung des Unfallhergangs – ein, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der klagenden Autovermietung seien nicht Vertragsbestandteil geworden. Er beruft sich darauf, dass ihm die Geschäftsbedingungen beim Vertragsschluss nicht ausgehändigt worden und sie auch im Geschäftslokal der Klägerin nicht ausgehängt gewesen seien. Der Beklagte macht außerdem geltend, dass er die Geschäftsbedingungen mangels hinreichender Englischkenntnisse ohnehin nicht habe verstehen können.

Das Gericht bat unter anderem um Auskunft, ob die Geschäftsbedingungen der Autovermietung nach australischem Recht Vertragsbestandteil zwischen den Parteien geworden sind und ob dies davon abhängt, ob die Geschäftsbedingungen dem Beklagten ausgehändigt worden sind oder er auf andere Weise die Möglichkeit hatte, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Das Gericht erbat auch Auskunft dazu, ob sich der Beklagte nach australischem Recht darauf berufen könne, der von ihm unterschriebene Vertrag sei unwirksam, da er der englischen Sprache nicht mächtig sei.

Für die Frage, ob die „Terms and Conditions“ der Klägerin Inhalt des Automietvertrags geworden sind, ist zunächst zu klären, welches Recht über ihre Einbeziehung in den Vertrag entscheidet. Nach dem bei Vertragsschluss geltenden autonomen deutschen Kollisionsrecht, das erst später von der jetzt geltenden europäischen Rom I-Verordnung abgelöst wurde, richtete sich die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) grundsätzlich nach dem Recht, das anwendbar wäre, wenn der Vertrag und seine fraglichen Bestimmungen wirksam wären. Das war in erster Linie das Recht, dem die Vertragsparteien ihren Vertrag – seine Wirksamkeit vorausgesetzt – unterstellen wollten, sofern nicht kraft einer Ausnahmeregelung günstigeres Verbraucherrecht galt. Da hier derartige Verbraucherrecht nicht in Betracht kam – Mietverträge mit Verbrauchern waren von der Ausnahmeregelung nicht erfasst –, war hier eine in den AGB der Klägerin enthaltene Rechtswahlklausel maßgebend, wonach auf den Automietvertrag das Recht des australischen Gliedstaats New South Wales anwendbar war. Dieses Recht entscheidet also darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die AGB in den Automietvertrag wirksam einbezogen sind.

Nach einer Bestimmung des vom Beklagten unterschriebenen Automietvertrags erkennt der Mieter an, dass er die

AGB erhalten habe und damit einverstanden sei, dass deren Bedingungen Teil des Vertrags werden. Ob die Klägerin dem Beklagten ihre AGB tatsächlich übergeben hat und ob diese Bedingungen im Geschäftslokal der Klägerin aushingen, ist zwischen den Parteien streitig. Ausgangspunkt für die Beurteilung ist die auch in Australien anerkannte Regel des *Common Law*, wonach eine Partei, die einen schriftlichen Vertrag unterschreibt, grundsätzlich an den Inhalt des Vertrags gebunden ist, und zwar unabhängig davon, ob sie vom Inhalt auch wirklich Kenntnis genommen hat. Grundsätzlich kann der bindende Vertragsinhalt auch AGB einschließen, auf die der unterschriebene Vertrag verweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Umstände des Vertragsschlusses eine Zustimmung zu den verwiesenen AGB erkennen lassen. Bei unterschriebenen Verträgen, die auf AGB verweisen, wird eine solche Zustimmung generell angenommen. Nach englischen und australischen Quellen ist überdies davon auszugehen, dass AGB, auf die im Vertrag deutlich verwiesen wird, auch dann Vertragsinhalt werden, wenn sie dem Vertragspartner weder ausgehändigt wurden noch im Geschäftslokal ausgehängt waren. Die AGB waren danach im vorliegenden Fall Vertragsinhalt geworden.

Ob die AGB dennoch deshalb unbeachtlich sind, weil der Beklagte sie, wie er geltend macht, mangels hinreichender Englischkenntnisse nicht habe verstehen können, hängt davon ab, wie das Recht von New South Wales generell Vertragsbestimmungen beurteilt, die der Vertragspartner nicht verstanden hat. Zur Klärung hat das Institut auch Präzedenzfälle englischer Gerichte herangezogen, wie es der Praxis australischer Gerichte in Zweifelsfällen entspricht.

Grundsätzlich gilt: Hat der Verwender von AGB seinem Vertragspartner hinreichend deutlich gemacht, dass dessen Vertragserklärung rechtserhebliche Bedingungen enthält, so kann der Vertragspartner regelmäßig nicht erfolgreich geltend machen, dass er die Bedingungen nicht verstanden habe. Man beruft sich in Australien dafür auf eine ältere englische Entscheidung, die es einer Vertragspartei versagte, die Geltung von AGB wegen eigener „außergewöhnlicher Unwissenheit oder Dummheit oder Nachlässigkeit“ zu bestreiten. Dieser Grundsatz wird auch – teils allerdings mit Bedenken – auf den Fall übertragen, dass die Vertragspartei nicht oder nicht hinreichend der englischen Sprache mächtig ist oder überhaupt nicht lesen kann. Allerdings sind den Quellen Hinweise zu entnehmen, wonach anders zu entscheiden sein dürfte, wenn die Sprachkenntnis dieser Vertragspartei für den Verwender der AGB offensichtlich war. Diese Beurteilung lehnt sich an die Wertungen der Rechtsfigur des *non est factum* an. Danach kann sich jemand, der eine Erklärung unterschrieben hat, unter engen Voraussetzungen darauf berufen, dass ihn die Unterschrift nicht bindet, weil er den

Sinn der Erklärung nicht verstanden hatte. Rechtsfolge wäre dann grundsätzlich, dass der Vertrag insgesamt unwirksam wäre. Für die Anwendung des *non est factum*-Prinzips wird gewöhnlich verlangt, dass der Erklärende ein Handicap hat – etwa blind ist oder der englischen Sprache nicht mächtig; auch eine geistige Behinderung fällt hierunter – und dass er gutgläubig bzw. schuldlos den Inhalt der abgegebenen Erklärung gänzlich verkannt hat. Die *non est factum*-Regel wird jedoch insbesondere dann nur sehr selten angewendet, wenn der Erklärende im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist. In diesem Fall kommt ihre Anwendung nur in Betracht, wenn der Erklärende in dem Glauben unterschrieben hat, etwas vollkommen Anderes zu erklären – insbesondere wenn er irregeführt worden ist. Außerdem darf der Unterzeichner nicht versäumt haben, vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um Inhalt und Charakter des Dokuments vor der Unterzeichnung abzuklären.

Dem vorliegenden Fall waren keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Beklagte bei Unterzeichnung des Autometvertrags eine gänzlich andere Erklärung als beabsichtigt und vorgestellt unterschrieben hat. Auch hatte der Beklagte bei seiner polizeilichen Befragung nach dem Unfall offenbar auf Englisch geantwortet, was zumindest für ein gewisses Verstehen der englischen Sprache spricht. Ob die tatsächlichen Umstände freilich insgesamt die genannten Voraussetzungen der *non est factum*-Regel erfüllen, muss letztlich vom Gericht geklärt werden. Unabhängig von den tatsächlichen Umständen lässt sich jedoch das rechtliche Fazit ziehen, dass nach dem hier maßgebenden australischen Recht die etwaige Unkenntnis der fremden Vertragssprache, wenn überhaupt, allenfalls unter sehr engen Voraussetzungen ein erfolgreiches Verteidigungsmittel gegen die aus einem unterzeichneten Vertrag rührenden Verpflichtungen sein kann.

Die von den Referentinnen und Referenten erarbeiteten Rechtsauskünfte des Instituts – mit Ausnahme kürzerer Briefauskünfte – werden von *Reinhard Ellger* (Vertretung: *Harald Baum*) als Koordinator im Auftrag des Direktoriums durchgesehen und gegengezeichnet. Die Auskünfte des Instituts unterscheiden sich durch dieses besondere Verfahren von der Gutachtenpraxis persönlich bestellter Sachverständiger. Eine Auswahl der Auskünfte ist zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow*, *Dagmar Coester-Waltjen* und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung IPG – Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht vorgesehen.

KURZBEZEICHNUNG DES REFERATS	IM JAHR 2013 ERSTATTETE GUTACHTEN
Skandinavien-Referat	2
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	8
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	3
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	4
Niederlande-Referat	3
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	3
Schweiz-/Österreich-Referate	2
Spanien-Referat	2
Italien-Referat	4
Südosteuropa-Referat	14
Griechenland-Referat	1
Russland-Referat	3
Türkei-Referat	4
Islam-Referat	3
China-/Südostasien-Referat	4
USA-Referate I u. II	8
Lateinamerika-Referat	3
GESAMT	71

WISSENSTRANSFER IM FORSCHUNGSBEREICH

EUROPÄISCHES VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT

Rechtsvereinheitlichung, gleich ob auf universeller oder europäischer Ebene, kann nur gelingen, wenn den beteiligten Interessenträgern die Unterschiede der nationalen Ausgangspositionen deutlich vor Augen stehen. Rechtsvergleichende Vorarbeiten sind deshalb eine notwendige Voraussetzung. Bis die aus ihnen gewonnenen Erkenntnisse Allgemeingut sind und Eingang in die rechtspolitischen Beratungen finden, können Jahre oder sogar Jahrzehnte vergehen. Das UN-Kaufrecht der Convention on the International Sale of Goods von 1980 geht auf rechtsvergleichende Forschungen zum Recht des Warenkaufs zurück, die im Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in den dreißiger Jahren begonnen und nach dem Zweiten Weltkrieg im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht bis Mitte der fünfziger Jahre fortgesetzt wurden. Von dem Abschluss dieser Arbeiten bis zur ersten, noch unausgereiften Haager Konvention über das Recht der Warenkaufverträge dauerte es bis 1964. Weitere 16 Jahre verstrichen, bis auf dieser Grundlage das konzisere und leichter verständliche Wiener UN-Kaufrecht entstand, das mittlerweile in 80 Staaten der Welt gilt.

Das Bedürfnis für ein Europäisches Versicherungsvertragsrecht wurde bereits 1970 von der Europäischen Kommission artikuliert. Sie sah darin ein Element in der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes für Versicherungen. Den ersten Vorschlägen fehlte freilich die rechtsvergleichende Untermauerung, sodass die Europäische Kommission sie schließlich zurückzog und sich mit einer Angleichung des internationalen Privatrechts der Versicherungsverträge zufrieden gab. Die Rechtsangleichung verfolgte nun nur noch das Ziel, für die gesamte Europäische Union einheitliche Regeln zu der Frage aufzustellen, nach welchem nationalen Recht grenzüberschreitende Versicherungsverträge beurteilt werden sollen. Heute finden sich diese Regeln in Artikel 7 der Rom I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Für den europäischen Versicherungsbinnenmarkt ist damit nur zum Teil etwas gewonnen. Bei der Versicherung von Großrisiken sowie der See- und Transportversicherung können die Vertragsparteien das anwendbare Recht frei wählen, sodass vom nationalen Vertragsrecht keine Beschränkung des Binnen-

markts mehr ausgeht. Anders bei den Massenrisiken, beispielsweise der Haftpflichtversicherung oder Lebensversicherung. Hier gilt im Allgemeinen das Recht des Versicherungsnehmers; eine Rechtswahl scheidet durchweg aus. Da das Versicherungsvertragsrecht in vielen europäischen Ländern zwingend ausgestaltet ist, muss sich der Versicherer also beim grenzüberschreitenden Geschäft stets auf fremdes Recht einstellen. Wenn er Risiken versichern will, die in mehreren Mitgliedstaaten belegen sind, wird er diese Risiken letztlich nicht einheitlich behandeln können. Die fraglichen Kollisionsnormen dienen dem Schutz der Versicherungsnehmer, der freilich auch seinen Preis hat. Die meisten Versicherer nehmen nämlich vom grenzüberschreitenden Geschäft Abstand. Jedenfalls in Teilen muss der Versuch, den Binnenmarkt durch eine Angleichung des internationalen Privatrechts zu verwirklichen, als gescheitert gelten.

Von dieser Erkenntnis ausgehend und im Hinblick auf einen erneuten Anlauf zur Rechtsangleichung hat eine Arbeitsgruppe im Institut in den Jahren 1998 bis 2002 eine umfassende rechtsvergleichende Untersuchung zum Versicherungsvertragsrecht durchgeführt (Jürgen Basedow; Till Fock (Hrsg.), *Europäisches Versicherungsvertragsrecht*, Bd. I-III, Tübingen 2002-2003). Ebenfalls Ende der neunziger Jahre konstituierte sich unter der anfänglichen Leitung von Fritz Reichert-Facilides, Universität Innsbruck, eine europäische Wissenschaftlergruppe unter dem Namen *Project Group: Restatement of European Insurance Contract Law*. Dieser Gruppe gehören Rechtswissenschaftler aus 14 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz an. In zehn Jahren erarbeitete sie für das allgemeine Versicherungsvertragsrecht die *Principles of European Insurance Contract Law* (Jürgen Basedow; John Birds; Malcolm Clarke; Herman Cousy; Helmut Heiss (eds.), *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL), Munich 2009). Es werden jeweils gesetzesähnliche Regeln vorgestellt, die durch *Comments* erläutert und mit rechtsvergleichenden *Notes* angereichert sind. Seit 2009 arbeitet die Gruppe an entsprechenden Vorschlägen für drei spezifische Versicherungssparten, nämlich die Lebensversicherung, die Haftpflichtversicherung und die Gruppenversicherung. Ihre Arbeiten werden voraussichtlich 2014 abgeschlossen.

Seit dem Jahre 2001 hat sich die Europäische Kommission schrittweise dem Gedanken an ein Europäisches Vertragsrecht angenähert. Im Jahre 2004 wurde zum ersten Mal in einem

Kommissionsdokument das Versicherungsvertragsrecht als Teil eines solchen Europäischen Vertragsrechts genannt. Das Institut hat die Fortschritte der Diskussion zu einem Europäischen Vertragsrecht über die Jahre hinweg stets begleitet, dies sowohl im allgemeinen Vertragsrecht wie auch im Versicherungsvertragsrecht, siehe etwa *Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Policy Options for Progress Towards a European Contract Law*, *RebelsZ 75* (2011) 371 – 438. Die Europäische Kommission hat schließlich im Oktober 2011 einen ersten offiziellen Schritt in Richtung auf eine Gesetzgebung zum Europäischen Vertragsrecht getan, indem sie eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht veröffentlichte. Danach soll dieses Europäische Kaufrecht als optionales Instrument eingeführt werden, das nur zur Anwendung kommt, wenn sich Verkäufer und Käufer darauf verständigen. Nach zum Teil recht massiver Kritik an dem Entwurf ist der Fortgang der Beratungen darüber gegenwärtig offen.

Die Einwände gegen den Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht haben die Kommission dazu bewogen, im Versicherungsrecht vorsichtiger vorzugehen. Im Januar 2013 setzte sie eine Expertengruppe zum Europäischen Versicherungsvertragsrecht ein, deren Mandat noch nicht auf rechtspolitische Empfehlungen oder gar die Anfertigung eines Gesetzesentwurfs ausgerichtet war. Die Expertengruppe sollte vielmehr ermitteln, ob Unterschiede zwischen dem nationalen Versicherungsvertragsrecht der Mitgliedstaaten das grenzüberschreitende Versicherungsgeschäft in der Union erschweren. Sie bestand aus 20 Personen aus einem Dutzend Mitgliedstaaten, größtenteils Vertretern der interessierten Verbände sowie fünf Professoren, darunter *Jürgen Basedow*. Die wissenschaftlichen Vorarbeiten, die im Institut um das Jahr 2000 sowohl die Rechtsvergleichung wie auch die Marktrelevanz des Versicherungsvertragsrechts zum Gegenstand hatten und seinerzeit eher der Grundlagenforschung ohne klare Umsetzungsperspektive zuzuordnen waren, wurden in den Beratungen der Brüsseler Expertengruppe fruchtbar gemacht. Nicht nur fertigten die Kommissionsbediensteten die Diskussionspapiere für die Sitzungen der Expertengruppe auf der Grundlage der oben genannten wissenschaftlichen Veröffentlichungen an. Die darin generierten Kenntnisse und Argumente kamen auch unmittelbar in den Gruppenberatungen zur Sprache.

In zehn zweitägigen Arbeitssitzungen verabschiedete die Expertengruppe bis Anfang Januar 2014 ihren Abschlussbericht. Darin wird dargelegt, dass Rechtsunterschiede in zahlreichen Einzelpunkten des Versicherungsvertragsrechts Kostensteigerungen im Falle grenzüberschreitenden Vertriebs von Versicherungspolice zur Folge haben und insofern das grenzüberschreitende Geschäft erschweren. Zwar gibt es daneben noch zahlreiche andere Hindernisse für den Versicherungsbinnenmarkt, doch hat die geschilderte Rechtslage in vielen Punkten die Notwendigkeit zur Folge, dass Versicherungsunternehmen

im Falle grenzüberschreitenden Geschäfts ihre Verträge und Vertriebsformen anpassen. Dies gilt etwa für Regeln über vorvertragliche Informationspflichten des Versicherers, die Formalitäten des Vertragsschlusses, Verhaltensobliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages oder für die Dauer und Erneuerung von Versicherungsverträgen. In diesen Bereichen stellt der Abschlussbericht Erschwernisse im Hinblick auf den Vertrieb, die Vertragsverwaltung durch EDV, den Betrieb von Callcentern und Rechtsabteilungen fest. Eine ähnliche Wirkung ergibt sich aus der unterschiedlichen Anwendung von Regeln des allgemeinen Vertragsrechts, insbesondere bei der richterlichen Inhaltskontrolle von allgemeinen Versicherungsbedingungen nach der Europäischen Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Für einzelne Versicherungszweige werden weitere Markthindernisse genannt, so etwa die Berechnung der Rückkaufwerte in der Lebensversicherung oder die unterschiedlichen Regeln über Schadensminderungspflichten einschließlich der Kosten der Anspruchsabwehr in der Haftpflichtversicherung. Obwohl die Kfz-Haftpflichtversicherung in der Europäischen Union bereits durch die Richtlinie 2009/103/EG in Teilen harmonisiert wurde, bleiben erhebliche Unterschiede zwischen nationalen Rechtsordnungen. So schreibt etwa das französische Recht vor, dass obligatorische Haftpflichtversicherungsverträge immer französischem Recht unterliegen müssen, während in Deutschland die entsprechend spiegelbildlich verkehrte Regel gilt: Wenn ein Vertrag einer im deutschen Recht verankerten Versicherungspflicht genügen soll, unterliegt er zwingend deutschem Recht. Es ist offensichtlich, dass ein und derselbe Vertrag kaum beiden Anforderungen zugleich genügen kann.

Die Beratungen haben eine erheblich protektionistische Grundströmung bei vielen europäischen Versicherungsunternehmen offenbart. Es ist deshalb nicht selbstverständlich, dass es nunmehr zu einer Erweiterung des Auftrags an die Expertengruppe dahin kommt, einen Entwurf für ein künftiges Europäisches Versicherungsvertragsrecht vorzubereiten. Ehe dies geschieht, wird die Europäische Kommission vermutlich in einer weiteren öffentlichen Konsultation die Stimmung in Europa testen wollen.



BIBLIOTHEK

JAHRESBERICHT
STATISTISCHE ANGABEN

BIBLIOTHEK

Die Institutsbibliothek ist mit einem Bestand von mehr als 500.000 Bänden die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht und eine der größten und leistungsfähigsten weltweit. Sie sammelt juristische Literatur aus allen rund 200 Ländern der Welt, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung keine Rolle spielen. Der Schwerpunkt des Bestandes liegt – dem Forschungsprofil des Instituts entsprechend – beim Zivilrecht. Besondere Mühe wird auf die Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Ländern verwendet, um diese wenigstens an einem Ort der Welt gebündelt zugänglich zu machen. Die Bibliothek hat fast 2.000 Fachzeitschriften aus aller Welt abonniert. Daneben erwirbt und sammelt sie Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Monographien. Der jährliche Zugang beträgt etwa 10.000 Bände, was einer Regallänge von 350 Metern entspricht. Die Bibliothek wird von Holger Knudsen und seiner Stellvertreterin Ursula Bödecker geleitet.

60 JAHRE BIBLIOTHEKSBERICHT

Im Jahre 1954 wurde nach dem Eintritt des ersten hauptamtlichen Bibliotheksdirektors *Hans-Peter des Coudres* erstmals ein Jahresbericht der Bibliothek für das Vorjahr vorgelegt. Damals hatten das Institut und die Bibliothek ihren Sitz in Tübingen. Aus Anlass des Jubiläums des Bibliotheksberichts bietet sich ein Zahlenvergleich an, der die Entwicklungen und Änderungen der vergangenen 60 Jahre verdeutlicht:

	1953	2013
Bestand	80.000	517.838
Mitarbeiter	13	14
Erwerbungssetat €	29.000 (entspr.)	1.095.570
Zugang Bände	3.830	7.405
Dauergäste	70	453
Gästearbeitsplätze	10	78

Im Vergleich der Jahre 1953 und 2013 fällt auf, dass praktisch alle messbaren Daten um ein Vielfaches gewachsen sind - mit Ausnahme der Zahl der festen Mitarbeiter, die praktisch gleich geblieben ist¹. Beim Zahlenvergleich muss folgendes noch berücksichtigt werden: 1953 gab es weniger Urlaub, eine deutlich

¹ Für 2013 müssen noch einige Hilfskräfte hinzugerechnet werden, die stundenweise bezahlt wurden

längere Wochenarbeitszeit und – vor allem – weitaus geringere Anforderungen an den fachlichen und technischen Sachverstand der Bibliothekare. Vor 60 Jahren lag überdies die Zahl der von den Bibliotheksmitarbeitern zu versorgenden Institutsangehörigen und Gäste um ein Vielfaches unter der heutigen.

CATALOGUE ENRICHMENT

Die Kataloganreicherung mit Inhaltsverzeichnissen (Catalog Enrichment) ist gut vorangekommen. Nach dem Abschluss der Bearbeitung von Festschriften, der Publikationen unserer Wissenschaftler und der hausinternen Schriftenreihen wurden alle Monographien ab Erscheinungsjahr 2000 und die Kongress-Schriften in Angriff genommen. Wie bei den Neuerwerbungen, die weiterhin fortlaufend bearbeitet werden, werden die Inhaltsverzeichnisse gescannt und indexiert. Durch die Indexierung kann in unserem Katalog direkt in den Inhaltsverzeichnissen recherchiert werden. Lediglich gescannt werden die Inhaltsverzeichnisse der übrigen Monographien. Im Jahr 2013 wurden 7.356 Inhaltsverzeichnisse gescannt, davon 3.076 für Neuerwerbungen und 4.280 retrospektiv. Bei Büchern, die vor 1992² erworben und eingearbeitet wurden, wurden gleichzeitig mit der Kataloganreicherung die Titelaufnahmen auf den aktuellen Stand gebracht.

ERSCHLIESSUNG

Die Bibliothek muss sich vermehrt mit neuen Technologien sowie neuen Publikationsformen auseinandersetzen, die zunehmend das Bild der Informationsversorgung verändern und deren Bereitstellung von den Lesern auch erwartet wird. In diesem Sinne konnten im Jahre 2013 weitere 2117 elektronische Monographien (e-books) in unseren Katalog eingearbeitet werden.

Der Kreis der von der Bibliothek angebotenen Datenbanken konnte erweitert werden, dafür wurden aber im Gegenzug einige wenige Zeitschriftenabonnements und Schriftenreihen nach einem genau definierten Entscheidungsschema (Preis/Nutzungswahrscheinlichkeit/Duplizierung mit ähnlichen Titeln /Vorhandensein in anderen Bibliotheken/digitale Verfügbarkeit) abbestellt.

Da das europäische Amtsblatt online zugänglich ist, wurden die ohnehin nicht vollständigen Fassungen in italienischer und niederländischer Sprache makuliert. Durch den so gewonnenen Platz konnte die Sammlung türkischer Literatur neu aufgestellt

² Bis 1991 wurde konventionell mit Kartenkatalogen gearbeitet; 1992 wurde unser OPAC eingeführt. Die bis 1991 erstellten Titelaufnahmen wurden durch eine retrospektive Katalogkonversion digitalisiert. Allerdings konnten die so entstandenen Katalogisate naturgemäß nur so viele Informationen enthalten, wie die zugrundeliegenden Katalogkarten.



werden. Ferner war es möglich, durch die Auflösung von Materialkäfigen im Magazinbereich die Rechtsliteratur aus Lateinamerika entzerrt aufzustellen.

RARITÄTEN

Raritäten und Altbestände verwahrt die Bibliothek im sogenannten Rara-Keller, der im Jahre 2013 neu geordnet wurde. Die ältesten Werke der Sammlung sind aus dem Jahr 1523. Alle bis 1899 erschienene Literatur (mit Ausnahmen für fortlaufend vor und nach diesem Datum erschienene Zeitschriften) ist jetzt klimatisiert und geschützt aufgestellt.



PERSONAL

Die meisten Mitarbeiter der Bibliothek verfügen über einen Abschluss als Diplom-Bibliothekarin oder Diplom-Bibliothekar, wobei der Spezialisierungsgrad unter ihnen außerordentlich hoch ist. So besteht eine ausgeprägte Sprachkompetenz, die es ermöglicht, praktisch die gesamte Literatur in allen Kultursprachen, unabhängig von der jeweiligen Schrift, von der Bestellung über die Einarbeitung bis hin zur Bereitstellung zu bearbeiten. Die Bibliothek ist eine anerkannte Ausbildungsbibliothek für Fachangestellte für Medien- und Informationswesen. Die Auszubildende *Jessica Beyer* hat im August 2013 ihre Abschlussprüfung bestanden. Sie konnte direkt im Anschluss daran eine neue Stelle an unserem Schwesterinstitut in Bonn antreten.

Darüber hinaus bildet die Bibliothek Praktikanten aus dem In- und Ausland aus. 2013 hat die Bibliothek beispielsweise Studenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften im Rahmen ihres Praktikums bei sich aufgenommen und betreut.

PERSONALIEN

Bibliotheksdirektor *Holger Knudsen* wurde 2013 vom Vorstand (Board of Directors) der International Association of Law Libraries (IALL) zum Ehrenmitglied ernannt.

Ursula Bödecker, Stellvertretende Direktorin der Bibliothek, wurde zum Member of the Standing Committee der Law Libraries Section der International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA) gewählt.

STATISTISCHE ANGABEN ZUR BIBLIOTHEK

STATISTISCHE ANGABEN ZUR BIBLIOTHEK (STAND 31.12.2013)

	2012	2013
Bestand (Bände)	513.585	517.838
(davon Mikroformen*)	46.546	46.546
Neuerwerbungen (Bände)	9.279	7.405
(davon Mikroformen*)	-	-
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	379	353
ausländische	1635	1536
insgesamt	2014	1889
CD-Roms		
Neuerwerbungen	1369	1420
	94	51
Bibliotheksgäste		
Bibliotheksgäste	1003	973
davon aus dem Ausland	493	426
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	508	453
davon aus dem Ausland	374	346
Kurzbesucher laut Gästebuch	495	520
davon aus dem Ausland	119	80

* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erscheinenden Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheksausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.



VEREIN DER FREUNDE

JAHRESTREFFEN DER FREUNDE

DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Seit dem Jahr 1986 besteht am Institut der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“. Der Verein bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in- und ausländischen Gästen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die der Arbeit des Instituts verbunden ist. Der Verein geht damit über eine reine Alumni-Vereinigung hinaus, bietet aber auch gerade den „Ehemaligen“ eine ideale Möglichkeit, weiterhin an der Entwicklung des Instituts und seiner Forschung teilzuhaben.

Mit der „Entstehung von Gesetzen in rechtsvergleichender Perspektive“ war das Treffen des Vereins der Freunde auch in diesem Jahr wieder einem Grundlagenthema der Rechtsentwicklung und der Rechtsmethode gewidmet.

I. Begrüßung und Einführung

Reinhard Zimmermann, geschäftsführender Direktor am Institut, begrüßte die zahlreichen Gäste und führte in die beiden für das diesjährige Symposium zentralen Fragen nach den Akteuren im Gesetzgebungsprozess sowie nach den Arten und der Bedeutung von Gesetzesmaterialien ein. In Bezug auf Deutschland umriss *Zimmermann* zunächst die verschiedenen Stadien bei der Entstehung eines Gesetzes: Vom Referentenentwurf über



die Anhörungen in Bundestag und Bundesrat bis hin zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes. Ein besonderes Augenmerk legte *Zimmermann* auf die Beteiligung der Rechtswissenschaft, die entweder in formalisierter Weise durch Gutachten, Anhörungen und Kommissionen, vielfach aber auch mittelbar durch die Rezeption von Schrifttum und individuellen Stellungnahmen geschehe. Skeptisch äußerte sich *Zimmermann* gegenüber dem Erkenntnisgewinn, der mit einer stärkeren Hierarchisierung von Gesetzesmaterialien erreicht werden könne. Auf der Suche nach dem Verständnis einer Norm dürfe die Sicht nicht auf die Gesetzesmaterialien beschränkt bleiben, sondern müsse alle „Konstanzien“ im Zeitpunkt der Gesetzesentstehung mitumfassen: Den Normbestand in ausländischen Rechtsordnungen und supranationalen Regelwerken, die geltende Rechtsprechung, das Schrifttum sowie den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Hintergrund. Es bedeute einen Gewinn an Rationalität, wenn ein Richter sich der Diskrepanz zwischen der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers und dem späteren Auslegungsergebnis bewusst wird und, ausgehend von dieser Erkenntnis, das Recht durch seine Rechtsprechung fortbilde. Hierfür sei jedoch die genaue Rekonstruktion des historischen Ausgangspunktes eines Gesetzes eine unabdingbare Voraussetzung.

II. Europäische Union

Ingo Weustenfeld, Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission, beleuchtete in seinem Referat die Entstehung eines Gesetzgebungsvorschlags auf europäischer Ebene. Eingangs erläuterte er beispielhaft die Initiierung eines Gesetzes-



vorhabens durch die sogenannten Grün- und Weißbücher und ging sodann auf die aus Sicht der Kommission zentrale Rolle des Folgenabschätzungsverfahrens ein (*impact-assessment*). *Weustenfeld* illustrierte am Beispiel der Roaming-Verordnung und der Geldwäsche-Richtlinien, wie durch das Folgenabschätzungsverfahren auf transparente Weise und anhand einer umfassenden Datengrundlage die vorzugswürdigen politischen Optionen festgestellt würden. Aus seiner Sicht sei daher zu begrüßen, dass der Europäische Gerichtshof sich in neuerer Zeit immer stärker einer historischen Auslegung von EU-Normen zuwende. So habe das Vodafone-Urteil den „Ritterschlag“ für das Folgenabschätzungsverfahren bedeutet, da der Gerichtshof dieses erstmalig bei einer Auslegungsfrage herangezogen habe. *Weustenfeld* betonte jedoch auch, dass rechtsvergleichende Betrachtungen bei der Erarbeitung eines Folgenabschätzungsberichts bislang nur eine geringe Rolle spielten. Er regte daher an, in Zukunft – in Kooperation mit den Mitgliedstaaten – verstärkt die Rechtsvergleichung einzubeziehen.

In der anschließenden Diskussion wurde besonders die Transparenz des europäischen Gesetzgebungsprozesses positiv hervorgehoben. Die Europäische Union habe den nationalen Rechtsordnungen in diesem Punkt durchaus etwas voraus. Kritisch hinterfragt wurde jedoch die Bedeutung des Länderprozesses in der Auswahl der an der EU-Gesetzgebung beteiligten Akteure.

Frankreich und Schweiz

Guillaume Meunier, Leiter der Abteilung für Schuldrecht im französischen Justizministerium, wies zu Beginn seines Vor-



trags darauf hin, dass die Verständlichkeit von Gesetzestexten eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung von Rechtssicherheit sei. Sie besitze daher seit der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 Verfassungsrang. Anschließend skizzierte er ausführlich die verschiedenen Stadien des französischen Gesetzgebungsverfahrens und erläuterte dies am Beispiel der Schuldrechtsreformen aus neuerer Zeit. *Meunier* wusste außerdem zu berichten, dass die *travaux préparatoires* in Frankreich nur sehr begrenzt bei der Auslegung von Gesetzen herangezogen werden können, da ein Großteil der

Materialien nicht veröffentlicht werde und daher für den Rechtsanwender nicht zugänglich sei. Dennoch würden französische Gerichte, insbesondere im Bereich des Verfassungs- und Völkerrechts, in neuerer Zeit immer häufiger Gesetzesmaterialien beim Verfassen von Urteilen berücksichtigen.

Jörg Schmid, Professor an der Universität Luzern, erläuterte in seinem Vortrag die Entstehung von Gesetzen in der Schweiz. Er



ging zunächst auf die verschiedenen Arten von Gesetzesmaterialien ein. Dabei unterstrich er die zentrale Bedeutung der bundesrätlichen Botschaft, da diese eine mit großer Sachkunde und Sorgfalt erstellte Erstkommentierung des jeweiligen Gesetzes liefere. Hinsichtlich der an der Gesetzgebung beteiligten Akteure konstatierte *Schmid*, dass die Zeit der großen Expertenkommissionen für die Schweiz wohl vorbei sei. In neuerer Zeit würden kaum mehr Kommissionen mit der Erarbeitung bedeutender Gesetze betraut. Schließlich untersuchte *Schmid* anhand mehrerer aktueller Gerichtsentscheidungen die Bedeutung der Entstehungsgeschichte für die Auslegung von Rechtsnormen. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass die Entscheidungen keineswegs ein einheitliches Bild ergeben und die Gerichte ohne klar erkennbaren Grund der Entstehungsgeschichte mal mehr, mal weniger Bedeutung zumessen.

In der anschließenden Diskussion zu beiden Vorträgen wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht in Anbetracht der steigenden Arbeitsbelastung dem gewöhnlichen Richter die Zeit fehlt, die erforderlich wäre, um entstehungsgeschichtliche Materialien zu Auslegungszwecken zu berücksichtigen. Zudem wurde diskutiert, welche grundsätzlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der Auslegung von Gesetzen und von Verträgen bestehen.

III. England und Skandinavien

Jens Scherpe, Senior Lecturer an der Universität Cambridge, beschäftigte sich in seinem Vortrag mit dem Gesetzgebungsprozess in England und Wales. Zu Beginn betonte er die wichtige Rolle der *parliamentary counsel*. Diese Beamten werden im Auftrag des federführenden Ministeriums tätig und verfügen



über eine große Expertise bei der Erarbeitung konkreter Gesetzestexte, wobei ihr Einfluss weit über die bloße Formulierungsarbeit hinausreiche. Hervorzuheben sei zudem die Arbeit der *law commission*, die durch zahlreiche Reformvorschläge direkten Einfluss auf die Gesetzgebung nehme. Ihr Verdienst liege darin, unabhängig vom hektischen Tagesgeschäft fundierte wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern. Des Weiteren ging *Scherpe* auf neuere Entwicklungen bezüglich der Methoden der Gesetzesinterpretation und der Rolle der Gesetzesmaterialien ein. Er schloss mit der Feststellung, dass die besondere Stärke des englischen Systems in der Kooperation der beteiligten Akteure mit ihrer je eigenen Expertise zu sehen sei.



Der Vortrag von *Hans-Heinrich Vogel*, Professor an der Universität Lund, hatte die Entstehung von Gesetzen in Skandinavien (insbesondere Schweden) zum Thema. Zu Beginn wies *Vogel* darauf hin, dass jedes Gesetz in seiner amtlichen Fassung über eine Fußnote verfüge, in der die wichtigsten Etappen seiner Entstehungsgeschichte in abgekürzter Form festgehalten sind. Dies erläuterte er am Beispiel des jüngsten Gesetzes zur Änderung der Schwedischen Hochschulverordnung. Anschließend präsentierte *Vogel* einen detaillierten historischen Überblick über die Gesetzgebung in Schweden seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Er zeichnete die einzelnen Etappen nach, in denen sich der Grundsatz der freien Zugänglichkeit von Gesetzesma-

terialien durchzusetzen begann. Abschließend ging *Vogel* noch auf weitere Gesetzesmaterialien sowie auf die weitgehend parallel verlaufenden Entwicklungen in den anderen skandinavischen Ländern ein.

In der abschließenden, lebhaft geführten Diskussion stand die Frage nach der Bedeutung der Rechtsvergleichung im Prozess der Entstehung von Gesetzen im Vordergrund. So wurde ange-



merkt, dass die Rechtsvergleichung derzeit in allen Rechtsordnungen, die Gegenstand der Vorträge waren, eine eher untergeordnete Rolle spiele, obwohl sie doch einen wichtigen Beitrag in den Bestrebungen nach einer besseren Gesetzgebung liefern könnte. Es bestand daher Einigkeit, dass der Entstehungsprozess von Gesetzen eine stärkere Einbeziehung der rechtsvergleichenden Perspektive verdiene.

Die Referate sind in *RabelsZ* 78 (2014) 315 - 428 veröffentlicht.



AUS DEM INSTITUT

Personalien

Dr. Günther Buch-Preis der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung

für Klaus J. Hopt

Nacht des Wissens am 2. November 2013

Rechtspolitische Debatte und Kampf um die Golden Nutshell

Drittmittel

Personalstatistik

Impressum

PERSONALIEN

Jürgen Basedow,

Direktor am Institut, wurde von der Europäischen Kommission in eine neu eingesetzte Expertengruppe zum Versicherungsvertragsrecht der EU Mitgliedstaaten berufen, die am 17.04.2013 ihre Arbeit aufnahm.

- Am 05.09.2013 wurde *Jürgen Basedow* mit der Ehrendoktorwürde der Universität Kyushu, Fukuoka, ausgezeichnet.

Ursula Bödecker,

stellvertretende Direktorin der Bibliothek des Instituts, wurde am 07.03.2013 zum Member of the Standing Committee der Law Libraries Section der International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA) gewählt.

Eckart Bueren,

wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde am 21.09.2013 von der International League of Competition Law (LIDC) mit dem Jacques Lassier Preis ausgezeichnet.

Matteo Fornasier,

wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde am 29.11.2013 von der Hamburger Esche Schümann Commichau Stiftung mit dem Förderpreis für seine Dissertation zum Thema „Freier Markt und zwingendes Vertragsrecht“ ausgezeichnet, mit der er im Wintersemester 2011/12 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München promoviert wurde.

Elke Heinrich,

wissenschaftliche Referentin am Institut, erhielt am 11.11.2013 für ihre Dissertation zum Thema „Bonitätsprüfung im Verbraucherkreditrecht – Kreditwürdigkeit, Warnpflicht und Sanktionen bei Pflichtverletzung im österreichischen und deutschen Recht“ den Förderpreis der Arbeiterkammer Steiermark.

- Am 12.12.2013 verlieh ihr das österreichische Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den „Award of Excellence“.

Klaus J. Hopt,

ehemaliger Direktor am Institut, wurde am 10.04.2013 mit dem Dr. Günther Buch-Preis der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung ausgezeichnet. (s. S. 163).

Jens Kleinschmidt,

ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde am 25.11.2013 zum Professor an der Universität Trier ernannt.

Holger Knudsen,

Direktor der Bibliothek des Instituts, wurde am 18.09.2013 zum Ehrenmitglied der International Association of Law Libraries (IALL) ernannt.

Jan D. Lüttringhaus,

wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde vom Max Planck International Research Network on Aging als Fellow aufgenommen.

Knut Benjamin Pißler,

wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde am 20.09.2013 vom Vorstand der European China Law Studies Association (ECLS) zum Präsidenten der Vereinigung gewählt.

Hannes Rösler,

ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde am 11.02.2013 unter anderem für seine Habilitationsschrift „Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts“ mit dem Kurt-Hartwig-Siemers-Wissenschaftspreis der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung ausgezeichnet.

- Am 29.11.2013 wurde er von der Esche Schümann Commichau Stiftung ausgezeichnet.

Giesela Rühl,

ehemalige wissenschaftliche Referentin am Institut, wurde am 20.09.2013 von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina mit der Carus-Medaille für hervorragende Forschungsleistungen ausgezeichnet.

Dr. Günther Buch-Preis der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für KLAUS J. HOPT

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, ehemaliger Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde am 10. April 2013 mit dem *Dr. Günther Buch-Preis der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung* ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand in festlichem Rahmen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg statt.

Mit *Klaus J. Hopt* ehrt die Stiftung einen weltweit forschenden und lehrenden Wissenschaftler für seine Verdienste um die Rechtswissenschaft als Gelehrter, akademischer Lehrer, Kommentator, Stifter und Vermittler für die Politik- und Wissenschaftsgemeinschaft, insbesondere als langjähriger Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

Als Pionier des deutschen und internationalen Kapitalmarktrechts hat *Hopt* dieses durch zahlreiche wissenschaftliche Publikationen sowie durch seine jahrzehntelange Tätigkeit in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtsanwendung maßgeblich geprägt. Für sein Wirken als Berater von Praxis und Rechtspolitik wie auch als aktiver Förderer des wissenschaftlichen Nachwuchses wurde er vielfach ausgezeichnet. Neben Professuren in Tübingen, Florenz, Bern und München hatte er Gastprofessuren in Europa, den USA und Japan inne. Außerdem wirkte er als Richter am OLG Stuttgart, beriet als Mitglied der High Level Group of Company Law Experts die Europäische Kommission zum Gesellschaftsrecht, war Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Börse AG und ist bis heute unter anderem Board Member des European Corporate Governance Institute in Brüssel.



Die Laudatio hielt *Eddy Wymeersch*, Professor an der Universität Gent, ehemaliger Vorsitzender des Committee of European Securities Regulators und des European Corporate Governance Institute. Er würdigte den Laureaten als einen der herausragendsten Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft, der mit einem neuen interdisziplinären und rechtsvergleichenden Ansatz die traditionelle Landschaft der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in Deutschland verändert hat. Überreicht wurde der Preis von den Vorstandsmitgliedern der Stiftung Rechtsanwalt *Dr. Jochim Thietz-Bartram*, Notar *Dr. Axel Pfeifer* und Prof. *Dr. Helge Beck*.

Dr. Günther Buch war in der Nachkriegszeit in Hamburg Treuhänder über das Vermögen der British American Tobacco Company und wirkte als Mäzen der bildenden Künste und der Oper. 1965 errichtete er zu Ehren seiner Eltern die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung. Der pro Jahr mit 20.000 Euro dotierte *Dr. Günther Buch-Preis* wird seit 1972 zur Würdigung herausragender Verdienste um die Wissenschaften – in jährlichem Wechsel zwischen Medizin und Geisteswissenschaften – vergeben.

Mit *Klaus J. Hopt* gemeinsam ausgezeichnet wurde der Präsident der Bundesärztekammer und der Ärztekammer Hamburg *Frank Ulrich Montgomery*.



NACHT DES WISSENS 2. NOVEMBER 2013

Rechtspolitische Debatte und Kampf um die *Golden Nutshell*

Rund 400 Besucher fanden im Rahmen der 5. Hamburger Nacht des Wissens den Weg in das MPI für Privatrecht. Das Programm reichte vom klassischen Vortrag mit Diskussion über Bibliotheksführungen und eine Projekt-Ausstellung bis hin zu Deutschlands erstem JuraSlam.

Den Abend eröffnete *Jürgen Basedow*, geschäftsführender Direktor des Instituts, mit einer Vorstellung der Geschichte und aktuellen Forschungsschwerpunkte des Instituts. *Daniel Zimmer*, Professor an der Universität Bonn und Präsident der Monopolkommission, stellte sich im Anschluss daran mit



seinen Thesen über „Weniger Politik! Plädoyer für eine freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht“ den Fragen des Publikums. Für sein gleichnamiges Werk war er bei der Frankfurter Buchmesse 2013 mit dem Deutschen Wirtschaftsbuchpreis ausgezeichnet worden.

Zu später Stunde kämpften fünf Nachwuchswissenschaftler im



Rahmen des JuraSlams um die Gunst der rund 300 Zuschauer. Bei diesem weltweit ersten Science-Slam, der ausschließlich rechtswissenschaftlichen Themen gewidmet war, präsentierten sie ihre Forschungsthemen für den Laien verständlich und unterhaltsam. Für ihre Vorträge hatten die Wissenschaftler spannende Titel erdacht: „Verführung, Verrat und Vertragsbruch“, „Containerschiffe unter dem Hammer“, „Eine rechtsvergleichende Reise ins Ich“ und „Delirant, isti Bruxelli? Von Staubsaugern, Europa und dem Römischen Recht“. Alle Slammer



erhielten tosenden Applaus für ihre Auftritte und wurden bei der Punktevergabe durch das Publikum durchweg gut bewertet.

Christian Steger, wissenschaftlicher Assistent, konnte sich mit seinem Vortrag „Einlasskontrollen am Club der Schiedssprüche“ durchsetzen und wurde zum Sieger des Abends gekürt. Als Preis überreichte ihm Referent *Harald Baum* die von der Öffentlichkeitsarbeit eigens für diesen Anlass kreierte Trophäe der „Golden Nutshell“. Über das für Juristen doch eher ungewöhnliche Präsentationsformat sagt *Steger* in der Rückschau: „Jeder einzelne von uns hat die Herausforderung gemeistert, sein Forschungsthema allgemeinverständlich und mit ein paar Lachern zu erklären. Zudem ist es eine erfreuliche Bestätigung, dass wir „Slammer“ dabei auch Nicht-Juristen für unsere Themen begeistern konnten. Es war auch toll, dass die Veranstaltung so gut angenommen wurde und Erwartungen zur Zuschauerzahl weit übertroffen wurden.“

Dem unterhaltsamen Abend war viel Arbeit vorausgegangen. Die Wissenschaftler bekamen immer wieder zu spüren, wie schmal der Grad zwischen laiengerechter Vereinfachung und dem Verfälschen wissenschaftlicher Erkenntnisse sein kann. Bei der Vorbereitung ihrer Beiträge wurden sie daher von *Julia Offe*, der Begründerin des Formats der Science-Slams in Deutschland, unterstützt.



Zum großen Unterhaltungswert der Veranstaltung trugen neben den Slammern die zwei Moderatoren bei: *Harald Baum* und Slam-Profi *Moritz Neumeier* erwiesen sich als perfektes Doppel. Während *Baum* die wissenschaftliche Seite des Formats repräsentierte und die Preisverleihung übernahm, heizte *Neumeier* dem Publikum ein und sorgte für ausgelassene Stimmung im Konferenzsaal des Instituts.

Der ScienceSlam hat weit über den Abend hinaus für Aufsehen gesorgt. So titelte die *Legal Tribune Online* beispielsweise „Peppige Privatrechts Präsentationen: Deutschlands erster JuraSlam überraschend unterhaltsam“ und auch das *Max-Planck-Journal* berücksichtigte das innovative Format unter der Überschrift „Herzlich und zu recht gelacht“.



STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2013			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	21	20	1
Nachwuchswissenschaftler/innen	22	8	14
Wissenschaftliche Hilfskräfte	9	0	9
<i>Forschungsgruppen</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	4	4	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	0	0	0
Wissenschaftliche Hilfskräfte	8	0	8
<i>Drittmittel</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	1	1	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	8	3	5
Wissenschaftliche Hilfskräfte	6	0	6
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Mitarbeiter/innen Bibliotheksbereich	23	12	11
Mitarbeiter/innen EDV	3	3	0
Mitarbeiter/innen Öffentlichkeitsarbeit	4	0	4
Mitarbeiter/innen Redaktionen/Lektorate	10	3	7
Mitarbeiter/innen Sekretariate	8	4	4
Mitarbeiter/innen Verwaltung	11	3	8
Mitarbeiter/innen Haustechnik/Hauservice	6	3	3
Auszubildende	3	2	1
Beschäftigte am Institut insgesamt			
	147	66	81

DRITTMITTEL & SPENDEN

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel und Spenden unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei unseren Drittmittelgebern und Spendern, die unsere Arbeit im Jahr 2013 unterstützt haben:

- **Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main**
Die Spende wird für die Nachwuchsförderung am Institut verwendet, beispielsweise für die Durchführung des Habilitandenkolloquiums.
- **VW-Stiftung**
Die Stiftung fördert das Postgraduierten-Stipendienprogramm „Rechtsvergleichende Studien zum eurasischen Recht“.
- **Mohr Siebeck GmbH & Co. KG**
Nicht zweckgebundene Spende, die für die Nachwuchsförderung eingesetzt wird.
- **Eduard v. Schwartzkoppen-Stiftung im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft**
Förderung des Deutsch-griechischen Kolloquiums: Das Europäische Wirtschaftsrecht vor neuen Herausforderungen (s. S. 74).
- **Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG**
Förderung der wissenschaftlichen Veranstaltung „Internationales Privatrecht in China, Taiwan und der EU“ (s. S. 46).
- **Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung**
Förderung der wissenschaftlichen Veranstaltung „Internationales Privatrecht in China, Taiwan und der EU“ (s. S. 46).

IMPRESSUM

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Holger Fleischer
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Wissenschaftliches Leitungspersonal

Prof. Dr. Holger Knudsen

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied N.N.

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. Dirk Heirbaut, Ghent; Prof. Dr. Martin Henssler, Köln; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; Prof. Dr. Gerhard F. Lubbe, Stellenbosch; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Mance, London; Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln; Prof. Dr. Peter O. Mühlbert, Mainz; Prof. Dr. Walter Pintens, Leuven; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Dr. h.c. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Erika Andreß, Hamburg; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Peking; Dr. Klaus Landry, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Jana Schiedek, Hamburg; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Luxemburg; Dr. Dorothee Stapelfeldt, Hamburg; Alexander Stuhlmann, Hamburg; Katharina M. Trebitsch, Hamburg; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Wissenschaftliche Betreuung

Dr. Jan D. Lüttringhaus, Maîtrise en droit (Aix-en-Provence), LL.M. (Columbia)

Redaktionelle Betreuung, Gestaltung und Produktion

Nicola Wesselburg; Angelika Harksen, M.A.; Anita Ward; David Schröder-Micheel; Leonie Nöring

Druck

Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg

Bildnachweise Titel und Inhalt

© Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Diverse: Verlag Mohr Siebeck, Tübingen

Redaktioneller Hinweis

Der besseren Lesbarkeit halber wurden grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet.

Hamburg, März 2014
